Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9342**

17. Wahlperiode 18. 04. 2012

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat 2009 eine grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen an Versicherungsunternehmen beschlossen, die auch die Gesamtfinanzposition der Versicherungsunternehmen mit einbezieht sowie die derzeitigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens, des Risikomanagements, der Finanzierungstechniken, der internationalen Rechnungslegung und aufsichtlicher Standards berücksichtigt.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält 72 Vorgaben zum Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten, die in der Summe zu Kosten von 190 917 879 Euro führen.

Weiterhin entfallen per Saldo 3 112 602 Euro auf Kosten aus der Änderung bzw. Neueinführung von 48 und dem Wegfall von 25 Informationspflichten.

Somit ergibt sich ein gesamter Erfüllungsaufwand von 194 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aus 91 Vorgaben ein Erfüllungsaufwand von 9 455 000 Euro. Diese Kosten fallen ausschließlich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Für andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören sowie bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die bessere Erfassung der mit Versicherungen verbundenen Risiken können sich einzelne Produkte verteuern, andere im Gegenzug verbilligen. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 18. April 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zehnten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes*

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Feststellung der Aufsichtspflicht

§ 6 Freistellung von der Aufsicht

§ 7 Bezeichnungsschutz

§ 8 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Vorschriften für die Erstversicherung
und die Rückversicherung

Kapitel 1
Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1
Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit

§ 9 Erlaubnis; Spartentrennung

§ 10 Antrag

§ 11 Umfang der Erlaubnis

§ 12 Versagung und Beschränkung der Erlaubnis

§ 13 Änderungen des Geschäftsplans und von Unternehmensverträgen

§ 14 Bestandsübertragungen

§ 15 Umwandlungen

§ 16 Versicherungsfremde Geschäfte

Abschnitt 2
Bedeutende Beteiligungen

§ 17 Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 18 Anzeige bedeutender Beteiligungen

§ 19 Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung

§ 20 Untersagung der Ausübung der Stimmrechte

§ 21 Prüfung des Inhabers

§ 22 Erwerb durch beaufsichtigte Finanzunternehmen

§ 23 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3
Geschäftsorganisation

§ 24 Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

§ 25 Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben

§ 26 Vergütung

§ 27 Risikomanagement

§ 28 Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 29 Internes Kontrollsystem

§ 30 Interne Revision

§ 31 Versicherungsmathematische Funktion

§ 32 Ausgliederung

§ 33 Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 34 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4
Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

§ 35 Anforderungen an Personen, die mit dem Vertrieb von Versicherungen befasst sind

§ 36 Stornohaftung

§ 37 Beschwerden über Versicherungsvermittler

Abschnitt 5
Verhinderung von Geldwäsche und
von Terrorismusfinanzierung

§ 38 Verpflichtete Unternehmen

§ 39 Interne Sicherungsmaßnahmen

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

§ 40 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 41 Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung

§ 42 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abschnitt 6
Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen, Abschlussprüfung

§ 43 Informationspflichten; Berechnungen

§ 44 Anzeigepflichten

§ 45 Pflichten des Abschlussprüfers

§ 46 Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag

§ 47 Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

§ 48 Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

§ 49 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 7
Veröffentlichungen

§ 50 Bericht über Solvabilität und Finanzlage

§ 51 Nichtveröffentlichung von Informationen

§ 52 Aktualisierung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage

Abschnitt 8
Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Unterabschnitt 1
Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen

§ 53 Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr

§ 54 Errichtung einer Niederlassung

§ 55 Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Unterabschnitt 2
Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 56 Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

§ 57 Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit

§ 58 Bestandsübertragungen

§ 59 Bei Lloyd’s vereinigte Einzelversicherer

§ 60 Niederlassung

§ 61 Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung

Unterabschnitt 3
Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 62 Erlaubnis; Spartentrennung

§ 63 Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

§ 64 Antrag; Verfahren

§ 65 Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind

§ 66 Widerruf der Erlaubnis

§ 67 Versicherung inländischer Risiken

§ 68 Bestandsübertragung

Kapitel 2
Finanzielle Ausstattung

Abschnitt 1
Solvabilitätsübersicht

§ 69 Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

§ 70 Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

§ 71 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 72 Bester Schätzwert

§ 73 Risikomarge

§ 74 Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind

§ 75 Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen

§ 76 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

§ 77 Qualität der Daten; Anwendung von Näherungswerten

§ 78 Vergleich mit Erfahrungsdaten

§ 79 Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen

Abschnitt 2
Solvabilitätsanforderungen

Unterabschnitt 1
Bestimmung der Eigenmittel

§ 80 Eigenmittel

§ 81 Genehmigung ergänzender Eigenmittel

§ 82 Einstufung der Eigenmittelbestandteile

§ 83 Kriterien der Einstufung

§ 84 Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile

§ 85 Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 86 Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Unterabschnitt 2
Solvabilitätskapital

§ 87 Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 88 Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 89 Häufigkeit der Berechnung

§ 90 Struktur der Standardformel
§ 91 Aufbau der Basissolvabilitätskapitalanforderung
§ 92 Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul
§ 93 Lebensversicherungstechnisches Risikomodul
§ 94 Krankenversicherungstechnisches Risikomodul
§ 95 Marktrisikomodul
§ 96 Gegenparteiausfallrisikomodul
§ 97 Aktienrisikountermodul
§ 98 Kapitalanforderung für das operationelle Risiko
§ 99 Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern
§ 100 Abweichungen von der Standardformel
§ 101 Wesentliche Abweichungen von den Annahmen, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen

Unterabschnitt 3
Solvabilitätskapital – Interne Modelle

§ 102 Verwendung interner Modelle
§ 103 Interne Modelle in Form von Partialmodellen
§ 104 Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter
§ 105 Nichteinhalten der Anforderungen an das interne Modell
§ 106 Verwendungstest
§ 107 Statistische Qualitätsstandards für Prognosen zur Verteilung von Wahrscheinlichkeiten
§ 108 Sonstige statistische Qualitätsstandards
§ 109 Kalibrierungsstandards
§ 110 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten
§ 111 Validierungsstandards
§ 112 Dokumentationsstandards

Unterabschnitt 4
Mindestkapitalanforderung

§ 113 Bestimmung der Mindestkapitalanforderung
§ 114 Berechnungsturnus; Meldepflichten

Abschnitt 3
Anlagen; Sicherungsvermögen

§ 115 Anlagegrundsätze
§ 116 Sicherungsvermögen
§ 117 Vermögensverzeichnis
§ 118 Zuführungen zum Sicherungsvermögen
§ 119 Treuhänder für das Sicherungsvermögen
§ 120 Sicherstellung des Sicherungsvermögens
§ 121 Entnahme aus dem Sicherungsvermögen
§ 122 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4
Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen

§ 123 Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage
§ 124 Unzureichende Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen
§ 125 Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung
§ 126 Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung
§ 127 Sanierungs- und Finanzierungsplan
§ 128 Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität

Kapitel 3
Besondere Vorschriften für einzelne Zweige

Abschnitt 1
Lebensversicherung

§ 129 Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung
§ 130 Überschussbeteiligung
§ 131 Rückstellung für Beitragsrückerstattung
§ 132 Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung
§ 133 Information bei betrieblicher Altersversorgung
§ 134 Treuhänder in der Lebensversicherung
§ 135 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2
Krankenversicherung

§ 136 Substitutive Krankenversicherung
§ 137 Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung
§ 138 Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge
§ 139 Basistarif
§ 140 Risikoausgleich
§ 141 Alterungsrückstellung; Direktgutschrift
§ 142 Überschussbeteiligung der Versicherten
§ 143 Prämienänderung in der Krankenversicherung
§ 144 Treuhänder in der Krankenversicherung
§ 145 Statistische Daten für die Krankenversicherung
§ 146 Pflegeversicherung
§ 147 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3
Sonstige Nichtlebensversicherung

§ 148 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
§ 149 Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten
§ 150 Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 151 Schadenabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung

Abschnitt 4
Rückversicherung

§ 152 Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung
§ 153 Bestandsübertragungen; Umwandlungen
§ 154 Finanzrückversicherung
§ 155 Versicherungs-Zweckgesellschaften
§ 156 Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat
§ 157 Verordnungsermächtigung

Kapitel 4
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 158 Rechtsfähigkeit
§ 159 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften
§ 160 Satzung
§ 161 Firma
§ 162 Haftung für Verbindlichkeiten
§ 163 Mitgliedschaft
§ 164 Gleichbehandlung
§ 165 Gründungsstock
§ 166 Beiträge
§ 167 Beitragspflicht ausgeschiedener oder eingetretener Mitglieder
§ 168 Aufrechnungsverbot
§ 169 Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen
§ 170 Bekanntmachungen
§ 171 Organe
§ 172 Anmeldung zum Handelsregister
§ 173 Unterlagen zur Anmeldung
§ 174 Eintragung
§ 175 Vorstand
§ 176 Aufsichtsrat
§ 177 Schadenersatzpflicht
§ 178 Oberste Vertretung
§ 179 Rechte von Minderheiten
§ 180 Verlustrücklage
§ 181 Überschussverwendung
§ 182 Änderung der Satzung
§ 183 Eintragung der Satzungsänderung
§ 184 Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen
§ 185 Auflösung des Vereins
§ 186 Auflösungsbeschluss
§ 187 Bestandsübertragung
§ 188 Verlust der Mitgliedschaft
§ 189 Anmeldung der Auflösung
§ 190 Abwicklung
§ 191 Abwicklungsverfahren
§ 192 Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung
§ 193 Fortsetzung des Vereins
§ 194 Beitragspflicht im Insolvenzverfahren
§ 195 Rang der Insolvenzforderungen
§ 196 Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren
§ 197 Kleinere Vereine

Kapitel 5
Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen

Abschnitt 1
Kleine Versicherungsunternehmen

§ 198 Kleine Versicherungsunternehmen
§ 199 Anzuwendende Vorschriften
§ 200 Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung
§ 201 Eigenmittel
§ 202 Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen
§ 203 Anzeigepflichten
§ 204 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2
Sterbekassen

§ 205 Sterbekassen
§ 206 Anzuwendende Vorschriften
§ 207 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6
Sicherungsfonds

§ 208 Pflichtmitgliedschaft
§ 209 Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge
§ 210 Sicherungsfonds
§ 211 Beleihung Privater
§ 212 Aufsicht
§ 213 Finanzierung
§ 214 Rechnungslegung des Sicherungsfonds
§ 215 Mitwirkungspflichten
§ 216 Ausschluss
§ 217 Verschwiegenheitspflicht
§ 218 Zwangsmittel

Teil 3
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitel 1
Pensionskassen

§ 219 Pensionskassen
§ 220 Anzuwendende Vorschriften
§ 221 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Pensionsfonds

§ 222 Pensionsfonds
§ 223 Anzuwendende Vorschriften
§ 224 Finanzielle Ausstattung
§ 225 Vermögensanlage
§ 226 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3
Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

§ 227 Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen
§ 228 Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds
§ 229 Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat
§ 230 Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten

Teil 4
Gruppen

Kapitel 1
Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe

Abschnitt 1
Anwendungsbereich und Umfang

§ 231 Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht
§ 232 Umfang der Gruppenaufsicht
§ 233 Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten
§ 234 Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene
§ 235 Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen

Abschnitt 2
Finanzlage

§ 236 Überwachung der Gruppensolvabilität
§ 237 Häufigkeit der Berechnung
§ 238 Wahl der Methode
§ 239 Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils
§ 240 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel
§ 241 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
§ 242 Verbundene Versicherungsunternehmen
§ 243 Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften
§ 244 Verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats
§ 245 Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute
§ 246 Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen
§ 247 Konsolidierungsmethode
§ 248 Internes Modell für die Gruppe
§ 249 Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen
§ 250 Kapitalaufschlag für die Gruppe
§ 251 Abzugs- und Aggregationsmethode
§ 252 Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft
§ 253 Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens
§ 254 Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement
§ 255 Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens
§ 256 Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens
§ 257 Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen
§ 258 Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft
§ 259 Überwachung der Risikokonzentration
§ 260 Überwachung gruppeninterner Transaktionen
§ 261 Geschäftsorganisation auf Gruppenebene

Abschnitt 3
Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht

§ 262 Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht
§ 263 Abweichende Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde
§ 264 Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde
§ 265 Aufsichtskollegium
§ 266 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden
§ 267 Konsultation und Anhörung des Kollegiums der Aufsichtsbehörden
§ 268 Pflicht zum gegenseitigen Informationsaustausch
§ 269 Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe
§ 270 Maßnahmen bei unzureichender Gruppensolvabilität

Abschnitt 4
Drittstaaten

§ 271 Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
§ 272 Gleichwertigkeit
§ 273 Fehlende Gleichwertigkeit
§ 274 Ebene der Beaufsichtigung

Abschnitt 5
Versicherungs-Holdinggesellschaften

§ 275 Gruppeninterne Transaktionen verbundener Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft
§ 276 Aufsicht

Kapitel 2
Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einem Finanzkonglomerat angehören

§ 277 Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten
§ 278 Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene
§ 279 Ermittlung eines Finanzkonglomerats
§ 280 Feststellung eines Finanzkonglomerats
§ 281 Befreiungen
§ 282 Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten
§ 283 Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten
§ 284 Besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten
§ 285 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene
§ 286 Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften
§ 287 Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
§ 288 Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

Teil 5
Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation

Kapitel 1
Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 289 Aufgaben
§ 290 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 291 Ermessen
§ 292 Allgemeine Aufsichtsbefugnisse
§ 293 Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse
§ 294 Änderung des Geschäftsplans
§ 295 Kapitalaufschlag
§ 296 Untersagung einer Beteiligung
§ 297 Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben
§ 298 Widerruf der Erlaubnis
§ 299 Befragung, Auskunftspflicht
§ 300 Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme
§ 301 Sonderbeauftragter
§ 302 Unerlaubte Versicherungsgeschäfte
§ 303 Schweigepflicht
§ 304 Rechtsmittel

Kapitel 2
Sichernde Maßnahmen

§ 305 Anzeige der Zahlungsunfähigkeit
§ 306 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§ 307 Unterrichtung der Gläubiger
§ 308 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen
§ 309 Behandlung von Versicherungsforderungen
§ 310 Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge
§ 311 Pfleger im Insolvenzfall

Kapitel 3
Veröffentlichungen

§ 312 Veröffentlichungen
§ 313 Statistische Nachweise

Kapitel 4
Zuständigkeit

Abschnitt 1
Bundesaufsicht

§ 314 Bundesaufsicht
§ 315 Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde
§ 316 Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt
§ 317 Verfahren
§ 318 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden
§ 319 Versicherungsbeirat

Abschnitt 2
Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 320 Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung
§ 321 Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen
§ 322 Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten
§ 323 Zustellungen
§ 324 Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
§ 325 Meldungen an die Europäische Kommission

Teil 6
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 326 Strafvorschriften
§ 327 Bußgeldvorschriften
§ 328 Zuständige Verwaltungsbehörde
§ 329 Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 330 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs
§ 331 Ermächtigungsgrundlage
§ 332 Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung
§ 333 Übergangsregelung für Treuhänder in der Krankenversicherung
§ 334 Zuschlag in der Krankenversicherung
§ 335 Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung

§ 336 Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen

§ 337 Übergangsbestimmungen für den Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage

§ 338 Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz

§ 339 Übergangsbestimmungen für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

§ 340 Übergangsbestimmungen für Verträge, die unterschiedliche Leistungen für Frauen und Männer vorsehen

Anlage 1 Einteilung der Risiken nach Sparten

Anlage 2 Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Anlage 3 Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)“.

2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Allgemeine Vorschriften“.

3. Die §§ 1 bis 4 werden durch die folgenden §§ 1 bis 4 ersetzt:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Versicherten, insbesondere vor den Solvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missständen.

(2) Die Aufsichtsbehörden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen

1. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 8 Nummer 1 und 2,
2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 8 Nummer 24 sowie Unternehmen im Sinne des § 276 Absatz 4,
3. Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 155,
4. Sicherungsfonds im Sinne des § 210 und
5. Pensionsfonds im Sinne des § 222 Absatz 1.

(2) Die in der Anlage 1 Nummer 22 bis 24 genannten Geschäfte fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie von Versicherungsunternehmen betrieben werden, denen die Erlaubnis für eine der in der Anlage 1 Nummer 19 bis 21 genannten Versicherungssparten erteilt wurde; in diesem Fall werden diese Geschäfte Lebensversicherungsgeschäften gleichgestellt. Als Kapitalisierungsgeschäfte (Anlage 1 Nummer 23) gelten Geschäfte, bei denen unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wiederkehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe festgelegt sind. Geschäfte nach der Anlage 1 Nummer 24 bestehen in der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen; dazu gehören auch die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte. Bei Geschäften nach Satz 3 dürfen die Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung auch Garantiezusagen für die Erhaltung des verwalteten Kapitals und das Erreichen einer Mindestverzinsung abgeben.

(3) Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Absatz 1, die §§ 14, 43 Absatz 1, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 sowie die §§ 289 bis 294, 296, 299 bis 301, 306 und 308. Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.

(4) Für Einrichtungen der in § 140 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art gelten § 13 Absatz 1, die §§ 14 und 43 Absatz 1, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 sowie die §§ 289 bis 294, 296, 299, 300, 303 bis 306 und 308 entsprechend. Beschlüsse der Vertreterversammlung über diese Einrichtungen sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 bis 4 und § 12 gelten hierfür entsprechend.

§ 3
Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

(1) Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen einschließlich der rechtlich unselbständigen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert. Auf den Abrechnungsverband sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen entsprechend anzuwenden; die Einrichtungen unterliegen insoweit auch der Versicherungsaufsicht.

(2) Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.

§ 4
Ausnahmen

Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne dass diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;
2. die auf Grund der Handwerksordnung von Innungen errichteten Unterstützungskassen;

3. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen und wenn diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;
4. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder oder, in den Fällen des Buchstabens b, sonstige Gebietskörperschaften mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind:
   a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
   b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
   c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge;
5. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen Versicherungsverhältnisse unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges eingegangen werden müssen;
6. die öffentlich-rechtlichen Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens und die Postbeamtenkrankenkasse;
7. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost sowie
8. Unternehmen mit örtlich eng begrenztem Wirkungsbereich, die für den Fall eines ungewissen Ereignisses gegen Pauschalentgelt Leistungen übernehmen, sofern diese nicht in einer Geldleistung, einer Kostenübernahme oder einer Haftungsfreistellung gegenüber Dritten bestehen.“

4. Die Überschrift vor § 5 wird gestrichen.
5. Die §§ 5 bis 8a werden durch die folgenden §§ 5 bis 8 ersetzt:

„§ 5

Feststellung der Aufsichtspflicht

Ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung bindet die Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer erneuten Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 6

Freistellung von der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Sterbekassen und bei Vereinen mit örtlich begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen. Die Freistellung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die §§ 13, 14, 165 und 178, Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 bis 7, Teil 2 Kapitel 2 und Teil 5 mit Ausnahme der §§ 299, 300 und 304, soweit die Auflagen nach Absatz 1 Satz 3 oder die genannten Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 299 und 300 durchgesetzt werden sollen; eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ist nicht zulässig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 3 und Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 3, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint.

§ 7

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 3 sowie von deren Verbänden geführt werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 genannten Bezeichnungen nur führen, wenn diese mit einem Zusatz versehen sind, der die Vermittlereigenschaft klarstellt.

(2) Die §§ 42 und 43 des Kreditwesengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Versicherungsunternehmen: Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, wobei der Gegenstand eines Rückversicherungsunternehmens ausschließlich die Rückversicherung ist.
2. Versicherungsunternehmen eines Drittstaats: Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz

in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten.

3. Aufsichtsbehörde: diejenige Behörde oder diejenigen Behörden, die auf Grund der §§ 314 bis 316 dieses Gesetzes oder anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Unternehmen zuständig sind.

4. Ausgliederung: eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln.

5. Bedeutende Beteiligung: eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn

   a) im Eigen- oder im Fremdinteresse

      aa) unmittelbar,

      bb) mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder

      cc) durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen

      mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehalten werden oder

   b) auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann;

   bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23, § 22 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 32 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Investmentgesetzes entsprechend; unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder sie werden anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert; die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.

6. Beteiligtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält oder mit einem anderen durch eine in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG beschriebene Beziehung verbunden ist; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 231 bis 270 gilt als Beteiligung auch das unmittelbare oder mittelbare Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

7. Drittstaat: jeder Staat, der nicht Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinne der Nummer 19 ist; als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen aufsichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit nicht anzuwenden sind.

8. Enge Verbindungen: eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

9. Finanzbranche: zur Finanzbranche gehören

   a) die Versicherungsbranche; dieser gehören Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne der Nummer 24 und entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an; zu den Versicherungsunternehmen im Sinne des ersten Halbsatzes gehören weder die Sterbekassen noch die in § 2 Absatz 4 und § 4 genannten Unternehmen und Einrichtungen;

   b) die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche; dieser gehören an:

      aa) Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,

      bb) Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes,

      cc) Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes,

      dd) Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 5 des Investmentgesetzes,

      ee) Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,

      ff) Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie

      gg) Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;

für die Zwecke der §§ 279 und 281 gelten Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften als nicht der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehörig;

c) eine weitere aus den gemischten Finanzholding-Gesellschaften gebildete Branche.

10. Finanzkonglomerat: eine Gruppe von Unternehmen,

a) die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung im Sinne der Nummer 6 halten sowie Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 17 zusammengefasst sind;

b) an deren Spitze ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen steht, bei dem es sich um eines der folgenden Unternehmen handelt:

aa) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche,

bb) ein Unternehmen, das eine Beteiligung im Sinne der Nummer 6 an einem Unternehmen der Finanzbranche hält oder

cc) ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche oder der Versicherungsbranche zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst ist;

steht kein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen an der Spitze der Gruppe, weist die Gruppe jedoch mindestens eines dieser Unternehmen als Tochterunternehmen auf, ist die Gruppe ein Finanzkonglomerat, wenn sie vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist;

c) der mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche sowie mindestens ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören;

als Finanzkonglomerat gilt auch eine Untergruppe einer Gruppe im Sinne des Buchstabens a, die selbst die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt, wenn die Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe konsolidiert oder aggregiert beziehungsweise konsolidiert und aggregiert sowohl in der Versicherungsbranche als auch in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche erheblich ist.

11. Funktion: eine interne Kapazität innerhalb der Geschäftsorganisation zur Übernahme praktischer Aufgaben; die Geschäftsorganisation schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion ein.

12. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften: Mutterunternehmen, die

a) keine beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sind und

b) zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden;

beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder andere Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 und des Artikels 30 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

13. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen,

a) die weder Versicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittstaats noch Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne der Nummer 24 noch gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne der Nummer 12 sind und

b) zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Versicherungsunternehmen zählt.

14. Gruppe: ein Zusammenschluss von Unternehmen, der

a) aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, sowie Unternehmen, die Bestandteil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 17 sind, besteht oder

b) auf der Einrichtung von vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen zwischen allen diesen Unternehmen beruht und zu dem Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Vereine gehören können, sofern

aa) eines dieser Unternehmen durch zentrale Koordination einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen aller der Gruppe angehörenden Unternehmen ausübt, darunter auch auf die Finanzentscheidungen, und

bb) die Einrichtung und Auflösung dieser Beziehungen für die Zwecke dieses Titels der vorherigen Genehmigung durch die Gruppenaufsichtsbehörde bedarf;

das Unternehmen, das die zentrale Koordination ausübt, wird als Mutterunternehmen und die anderen Unternehmen werden als Tochterunternehmen betrachtet.

15. Gruppeninterne Transaktionen: Transaktionen, bei denen sich ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbundene natürliche oder juristische Personen stützt, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher oder auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundlage geschieht.
16. Gruppeninterne Transaktionen auf Konglomeratsebene: Transaktionen, bei denen sich beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb desselben Finanzkonglomerats oder auf natürliche oder juristische Personen stützen, die mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbunden sind, wobei unerheblich ist, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher oder auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundlage geschieht.
17. Horizontale Unternehmensgruppe: eine Gruppe, in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass
    a) sie gemeinsam auf Grund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrags unter einheitlicher Leitung stehen oder
    b) sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf der in § 290 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs jeweils bestimmten Zeiträume im Amt sind, wenn sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder hätten.
18. Kontrolle: die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs.
19. Mitglied- oder Vertragsstaat: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
20. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 231 bis 270 gilt als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt.
21. Risikokonzentrationen: alle mit einem Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats oder einer Gruppe, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage eines oder mehrerer der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen oder beaufsichtigten Gruppenunternehmen zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr auf einem Adressenausfallrisiko, einem Kreditrisiko, einem Anlagerisiko, einem Versicherungsrisiko, einem Marktrisiko, einem sonstigen Risiko, einer Kombination dieser Risiken oder auf Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken beruht oder beruhen kann.
22. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG, einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 231 bis 270 gilt als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt.
23. Verbundenes Unternehmen: ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das Bestandteil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 17 ist.
24. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne der Nummer 12 sind und deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist; dabei sind diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats; mindestens eines dieser Tochterunternehmen ist ein Versicherungsunternehmen.
25. Versicherungstechnisches Risiko: das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.
26. Marktrisiko: das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt.
27. Kreditrisiko: das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.
28. Operationelles Risiko: das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.
29. Liquiditätsrisiko: das Risiko, dass Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.
30. Konzentrationsrisiko: sämtliche mit Risiken behafteten Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungsunternehmen zu gefährden.
31. Risikominderungstechniken: sämtliche Techniken, die die Versicherungsunternehmen in die Lage ver-

setzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen.

32. Diversifikationseffekte: eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

33. Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose: eine mathematische Funktion, die einer ausreichenden Reihe von einander ausschließenden zukünftigen Ereignissen eine Eintrittswahrscheinlichkeit zuweist.

34. Risikomaß: eine mathematische Funktion, die unter einer bestimmten Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose einen monetären Betrag bestimmt und monoton mit dem Risikopotenzial steigt, das der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zugrunde liegt.“

6. Die Überschrift vor § 8a wird durch die folgenden Überschriften ersetzt:

„Teil 2

Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung

Kapitel 1

Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit“.

7. Die §§ 9 bis 10a werden durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9

Erlaubnis; Spartentrennung

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.

(3) Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland liegen.

(4) Ein Rückversicherungsunternehmen wird nur zum Betrieb der Rückversicherung zugelassen. Bei Erstversicherungsunternehmen schließen die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne der Anlage 1 Nummer 19 bis 24 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander aus; das Gleiche gilt für die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten.

(5) Die Aufsichtsbehörde macht die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis im elektronischen Informationsmedium nach § 312 Absatz 3 bekannt. Ist ein gemäß § 208 sicherungspflichtiges Versicherungsunternehmen betroffen, informiert sie zusätzlich den Sicherungsfonds.

§ 10

Antrag

(1) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(2) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind einzureichen

1. die Satzung, soweit sie sich nicht auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht;

2. Angaben darüber, welche Versicherungssparten betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; bei Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, Angaben darüber, welche Risiken im Wege der Rückversicherung gedeckt werden sollen, und über die Arten von Rückversicherungsverträgen, die das Rückversicherungsunternehmen mit den Vorversicherern zu schließen beabsichtigt;

3. die Grundzüge der Rückversicherung und Retrozession;

4. Angaben über die Basiseigenmittelbestandteile, die die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung bedecken sollen, sowie

5. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen; wenn die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 18 genannten Versicherungssparte beantragt wird, Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.

(3) Zusätzlich hat das Versicherungsunternehmen als Bestandteil des Geschäftsplans für die ersten drei Geschäftsjahre vorzulegen

1. eine Plan-Bilanz und eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung;

2. Schätzungen der künftigen Solvabilitätskapitalanforderung auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berechnungsmethode zur Ableitung dieser Schätzungen;

3. Schätzungen der künftigen Mindestkapitalanforderung auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berechnungsmethode zur Ableitung dieser Schätzungen;

4. Schätzungen der finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Mindesteigenkapitalanforderung und der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen;

5. für Nichtlebensversicherungen und Rückversicherungen
   a) die voraussichtlichen Verwaltungskosten, insbesondere die laufenden Gemeinkosten und Provisionen, ohne die Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung,
   b) die voraussichtlichen Beitragsaufkommen und die voraussichtliche Schadenbelastung sowie
6. für Lebensversicherungen einen Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben bei Erstversicherungsgeschäften wie auch im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im Einzelnen hervorgehen.

(4) Zusätzlich sind einzureichen:

1. Angaben über Art und Umfang der Geschäftsorganisation einschließlich
   a) der Angaben, die für die Beurteilung der in § 25 genannten Voraussetzungen wesentlich sind; dies gilt für Geschäftsleiter, andere Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, die Mitglieder des Aufsichtsrats, den Verantwortlichen Aktuar sowie für die weiteren Personen, die für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind,
   b) Unternehmensverträgen der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art und
   c) Verträgen über die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten;
2. sofern an dem Versicherungsunternehmen bedeutende Beteiligungen gehalten werden,
   a) die Angabe der Inhaber und der Höhe der Beteiligungen,
   b) Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der in § 17 genannten Anforderungen erforderlich sind,
   c) sofern die Inhaber der bedeutenden Beteiligungen Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und
   d) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche Prüfungsberichte zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen;
3. Angaben zu den Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen;
4. für Pflichtversicherungen die allgemeinen Versicherungsbedingungen;
5. für die Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1
   a) die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise und
   b) die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie
6. bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken die Angabe von Namen und Anschriften der gemäß § 150 zu bestellenden Schadenregulierungsbeauftragten.

(5) Außer bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften als Sterbekasse oder als eine der in § 2 Absatz 4 genannten Einrichtungen hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten anzuhören, wenn das Unternehmen

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, eines Einlagenkreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eines E-Geld-Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist und wenn das Mutterunternehmen oder das andere Schwesterunternehmen bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Versicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat kontrollieren.

Zuständig sind die Behörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Mutterunternehmen, das Schwesterunternehmen oder das kontrollierende Unternehmen seine Hauptniederlassung hat oder die kontrollierende Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Schwesterunternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben. Die Anhörung erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 25 genannten Personen sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, sowie auf die Angaben zu den Eigenmitteln.“

8. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 11 wird § 129.
10. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11
Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt, ohne Zeitbeschrän-

kung erteilt. Sie gilt für das Gebiet aller Mitglied- und Vertragsstaaten.

(2) Unternehmen, die nur die Erstversicherung oder die Erst- und Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für jede der in der Anlage 1 genannten Versicherungssparten gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, dass das Unternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will. Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter Bezeichnungen erteilt werden, die in der Anlage 2 genannt sind.

(3) Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für die Schaden- und Unfallrückversicherung einschließlich der Personenrückversicherung, soweit sie nicht Lebensrückversicherung ist (Nichtlebensrückversicherung), die Lebensrückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt.

(4) Eine für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfasst auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfasst. Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfasst, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird.“

11. § 11a wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird gestrichen.

    b) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.

    c) Absatz 6 wird § 135 Absatz 1.

12. Die §§ 11b bis 11e werden aufgehoben.

13. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versagung und Beschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. nach dem Geschäftsplan und den nach § 10 Absatz 2 bis 4 vorgelegten Unterlagen die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,

2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter oder die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllen oder

3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen oder, wenn der Inhaber eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn der Inhaber eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter des Inhabers, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt,

4. bei Erstversicherungsunternehmen über einen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle hinaus auch, wenn

    a) nach dem Geschäftsplan und den nach § 10 Absatz 2 bis 4 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind,

    b) im Fall der Erteilung der Erlaubnis das Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne der §§ 25 und 261 Absatz 1 nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung besitzt, oder

    c) im Fall des Betriebs der Krankenversicherung Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Unternehmen Tarife einführen wird, die im Sinne des § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes einen gleichartigen Versicherungsschutz gewähren wie die Tarife eines anderen mit ihm konzernmäßig verbundenen Versicherungsunternehmens, sofern durch die Einührung solcher Tarife die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Versicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht und dieser durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigt,

2. eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen auf Grund der für Personen oder Unternehmen nach Nummer 1 geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats beeinträchtigt wird oder

3. eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass Personen oder Unternehmen nach Nummer 1 im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder die für die Aufsicht über diese Personen oder Unternehmen zuständige Behörde nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bereit ist.

Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 10 Absatz 4 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(3) Aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.“

15. Die §§ 12a und 12b werden aufgehoben.

16. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden § 147 Absatz 1 und 2.

17. Die §§ 12d bis 12g werden aufgehoben.

18. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Änderungen des Geschäftsplans und von Unternehmensverträgen

(1) Jede Änderung der in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Teile des Geschäftsplans eines Erstversicherungsunternehmens, jede Erweiterung des Gebiets seines Geschäftsbetriebs und Unternehmensverträge im Sinne des § 10 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b und deren Änderung dürfen erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Dasselbe gilt für jede Ausdehnung des Geschäftsbetriebs eines Rückversicherungsunternehmens auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten oder auf andere Arten der Rückversicherung. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen, die eine Kapitalerhöhung zum Gegenstand haben. § 12 gilt entsprechend.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder auf andere Arten der Rückversicherung ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise entsprechend § 10 Absatz 2 bis 4 vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten ausgedehnt werden, ist

1. anzugeben, welche Versicherungszweige und -arten betrieben werden sollen und

2. nachzuweisen, dass das Erstversicherungsunternehmen

a) auch nach der beabsichtigten Ausdehnung des Gebiets des Geschäftsbetriebs die Vorschriften über die Kapitalausstattung in den Mitglied- und Vertragsstaaten erfüllt und

b) eine dort erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat oder eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist.“

19. Die §§ 13a bis 13e werden aufgehoben.

20. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bestandsübertragungen

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand eines Erstversicherungsunternehmens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmen zuständig sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt sind und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan sind; § 10 Absatz 5 über die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und § 9 Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Überträgt ein inländisches Erstversicherungsunternehmen einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nach § 56 durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, ganz oder teilweise auf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 lediglich die Genehmigung der für das übertragende Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen und wenn

1. durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaats des übernehmenden Versicherungsunternehmens der Nachweis geführt wird, dass dieses nach der Übertragung ausreichende anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung hat,

2. die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen und

3. bei Übertragung des Versicherungsbestandes einer Niederlassung die Aufsichtsbehörde dieses Mitglied- oder Vertragsstaats angehört worden ist.

Die Sätze 1 und 2 Nummer 1 gelten auch für die Übertragung eines im Inland erworbenen Versicherungsbestandes. In den Fällen der Sätze 1 und 3 gilt Absatz 5 entsprechend; die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Verlieren durch die Bestandsübertragung Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ganz oder zum Teil ihre Rechte als Vereinsmitglied, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Bestandsübertragungsvertrag ein angemessenes Entgelt vorsieht, es sei denn, das übernehmende Versicherungsunternehmen ist ebenfalls ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die von der Bestandsübertragung betroffenen Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins.

(4) Sind Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung betroffen, darf die Übertragung nur geneh-

migt werden, wenn der Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des übertragenden und des übernehmenden Versicherungsunternehmens nach der Übertragung nicht niedriger ist als vorher. Dabei sind die Aktiva und Passiva des übertragenden Versicherungsunternehmens unter der Annahme, die betroffenen Versicherungsverhältnisse würden bei diesem Versicherungsunternehmen fortgesetzt, und die Aktiva und Passiva des übernehmenden Versicherungsunternehmens unter der Annahme, dass es die Versicherungsverhältnisse entsprechend dem Vertrag übernimmt, dessen Genehmigung beantragt wird, zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu vergleichen, soweit sie Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben können.

(5) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Versicherungsunternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(6) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(7) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmer über Anlass, Ausgestaltung und Folgen der Bestandsübertragung zu informieren, insbesondere über einen mit der Bestandsübertragung verbundenen Wechsel der für die Rechts- oder Finanzaufsicht zuständigen Behörde und eine Änderung hinsichtlich eines Anspruchs gegen eine Sicherungseinrichtung im Fall der Insolvenz des Versicherers. Ändert sich die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.“

21. § 14a wird aufgehoben.
22. Die Überschrift vor § 15 wird gestrichen.
23. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:

„§ 15

Umwandlungen

(1) Jede Umwandlung eines Erstversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.

§ 16

Versicherungsfremde Geschäfte

(1) Erstversicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist ein solcher Zusammenhang anzunehmen, wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens eintreten kann. Bei einer Aufnahme von Fremdmitteln besteht regelmäßig kein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Satzes 1. Bei einem anderen Geschäft ist ein solcher Zusammenhang nur anzunehmen, wenn es nicht mit einem zusätzlichen finanziellen Risiko verbunden ist.

(2) Rückversicherungsunternehmen dürfen nur Rückversicherungsgeschäfte sowie damit verbundene Geschäfte und Dienstleistungen betreiben. Als verbundenes Geschäft gelten auch die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf Unternehmen der Finanzbranche.

(3) Vermittlungstätigkeiten, die nach Artikel 2 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3) nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung gelten, gehören zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens.“

24. Nach § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Bedeutende Beteiligungen“.

25. Die §§ 17 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 17

Inhaber bedeutender Beteiligungen

Die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 8 Nummer 5 am Versicherungsunternehmen müssen den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Unternehmens zu stellen sind; insbesondere müssen sie zuverlässig sein. Wird die Beteiligung von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften gehalten, gilt das Gleiche für diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung berufen sind sowie für die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 18

Anzeige bedeutender Beteiligungen

(1) Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenhandelsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt,

1. allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen zu erwerben (interessierter Erwerber ist); in der Anzeige hat der interessierte Erwerber die für die Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen

Einflusses, die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach § 19 Absatz 1 wesentlichen Unterlagen vorzulegen und Tatsachen sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will; ist der interessierte Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben;

2. allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwelle von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Nennkapitals erreicht oder überschritten wird oder dass über das Versicherungsunternehmen Kontrolle im Sinne des § 8 Nummer 18 ausgeübt wird oder

3. eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen aufzugeben oder den Betrag der bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass über das Versicherungsunternehmen keine Kontrolle ausgeübt wird; dabei hat sie die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben; die Aufsichtsbehörde kann eine Frist setzen, innerhalb derer ihr die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung anzuzeigen hat.

(2) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Aufsichtsbehörde jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und jeden neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Eingang einer vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang, schriftlich gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich bestätigt hat (Beurteilungszeitraum), zu beurteilen. In der Bestätigung nach Absatz 3 hat die Aufsichtsbehörde dem Anzeigepflichtigen den Tag mitzuteilen, an dem der Beurteilungszeitraum endet. Bis zum 50. Arbeitstag innerhalb des Beurteilungszeitraums kann die Aufsichtsbehörde weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Die Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen. Die Aufsichtsbehörde hat den Eingang der weiteren Informationen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang schriftlich gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der Aufsichtsbehörde gehemmt. Der Beurteilungszeitraum beträgt im Fall der Hemmung nach Satz 6 höchstens 80 Arbeitstage. Die Aufsichtsbehörde kann Ergänzungen oder Klarstellungen zu diesen Informationen anfordern; dies führt nicht zu einer erneuten Hemmung des Beurteilungszeitraums. Abweichend von Satz 7 kann der Beurteilungszeitraum im Fall einer Hemmung auf höchstens 90 Arbeitstage ausgedehnt werden, wenn der Anzeigepflichtige

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder

2. eine natürliche Person oder ein Unternehmen ist, die oder das nicht der Beaufsichtigung nach einer der folgenden Richtlinien unterliegt:

   a) 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32),

   b) 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18),

   c) 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) oder

   d) 2009/138/EG.

§ 19

Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder deren Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn es sich bei dem Anzeigepflichtigen um eine juristische Person handelt, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den Ansprüchen genügt, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Versicherungsunternehmens zu stellen sind; dies ist auch der Fall, wenn der Erwerber der bedeutenden Beteiligung nicht darlegen kann, dass er über angemessene geschäftliche Pläne für die Fortsetzung und die Entwicklung der Geschäfte des Versicherungsunternehmens verfügt und die Belange der Versicherten oder die berechtigten Interessen der Vorversicherer ausreichend gewahrt

sind; ferner gilt § 12 Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz entsprechend;

2. das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen zu genügen oder dass das Versicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Stellen beeinträchtigen kann;

3. das Versicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist;

4. der künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist;

5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der beabsichtigte Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens vergrößern könnte oder

6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungsunternehmens; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige auf Grund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen des Versicherungsunternehmens gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder die zusätzlich nach § 18 Absatz 4 Satz 3 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind; die Aufsichtsbehörde darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen, noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

(3) Entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Abschluss der Beurteilung, den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung zu untersagen, teilt sie dem Anzeigepflichtigen die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Behörde sind in der Entscheidung wiederzugeben; die Untersagung darf nur auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums schriftlich untersagt, kann der Erwerb oder die Erhöhung vollzogen werden; die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 21 bleiben davon unberührt. Wird der Erwerb oder die Erhöhung nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf der Anzeigepflichtige ihr den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs oder der Erhöhung unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 20
Untersagung der Ausübung der Stimmrechte

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 19 Absatz 1 oder 2 vorliegen,

2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zur vorherigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder

3. die Beteiligung nicht innerhalb der gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 festgesetzten Frist oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach § 19 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht worden ist.

(2) Im Fall einer Untersagung nach Absatz 1 hat das Gericht am Sitz des Versicherungsunternehmens auf Antrag der Aufsichtsbehörde, des Versicherungsunternehmens oder eines an diesem Beteiligten einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Leitung des Versicherungsunternehmens Rechnung zu tragen. Über die Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus kann die Aufsichtsbehörde den Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Ver-

gütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Für die Kosten, die durch die Bestellung des Treuhänders entstehen, und für die diesem zu gewährenden Auslagen und die Vergütung haften das Versicherungsunternehmen und der betroffene Inhaber einer bedeutenden Beteiligung als Gesamtschuldner. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor.

§ 21

Prüfung des Inhabers

Sofern Tatsachen Anlass zu Zweifeln geben, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den in § 17 genannten Anforderungen genügt oder dass die Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen möglich macht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Inhaber die in § 10 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und d genannten Unterlagen vorzulegen und auf seine Kosten durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen hat.

§ 22

Erwerb durch beaufsichtigte Finanzunternehmen

Bei der Beurteilung des Erwerbs arbeitet die Aufsichtsbehörde mit den zuständigen Behörden in den anderen Mitglied- und Vertragsstaaten eng zusammen, wenn der Anzeigepflichtige

1. ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist,
2. ein Mutterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts, eines E-Geld-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist oder
3. eine natürliche oder juristische Person, die ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.

Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle einschlägigen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle wesentlichen Informationen von sich aus. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Versicherungsunternehmen zugelassen hat, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, sind alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.“

26. § 23 erhält den Wortlaut des § 104 Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „§ 23

    Verordnungsermächtigung“.

    b) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

    c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht der Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass interessierte Erwerber allgemein oder im Einzelfall die in § 10 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und d genannten Unterlagen vorzulegen haben und auf ihre Kosten durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen haben.“

27. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

    „Abschnitt 3

    Geschäftsorganisation“.

28. Die §§ 24 bis 33 werden wie folgt gefasst:

    „§ 24

    Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

    (1) Versicherungsunternehmen müssen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß ist und die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist; durch die Geschäftsorganisation muss neben der Einhaltung der von den Versicherungsunternehmen zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleistet sein. Dazu gehören neben der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

    (2) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird.

    (3) Die Unternehmen müssen schriftliche interne Leitlinien aufstellen; deren Umsetzung ist sicherzustellen. Die Leitlinien müssen mindestens Vorgaben zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem, zur internen Revision und, soweit relevant, zur Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten machen. Sie unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand und sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen sowie bei wesentlichen Änderungen der Be-

reiche oder Systeme, auf die sie sich beziehen, entsprechend anzupassen.

(4) Um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, haben die Unternehmen angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen.

(5) Die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie das interne Kontrollsystem sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 25

Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben

(1) Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung. Diese ist in der Regel anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind die Besonderheiten im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen zu berücksichtigen.

(2) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern solche, die für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu treffen befugt sind. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung oder als Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Versicherungsunternehmens berufen sind.

(3) Zum Geschäftsleiter kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Aufsichtsbehörde mehr Mandate zulassen.

(4) Wer Geschäftsleiter war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des von ihm geleiteten Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.

§ 26

Vergütung

(1) Die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen müssen angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein.

(2) Versicherungsunternehmen dürfen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern Vergütungen für andere Tätigkeiten, die sie für das jeweilige Unternehmen erbringen, nur gewähren, soweit dies mit ihren Aufgaben als Organmitglieder vereinbar ist.

(3) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe und übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der gesamten Gruppe oder des gesamten Konglomerats angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe im Sinne dieses Absatzes ist das an der Spitze der Gruppe stehende Unternehmen, das entweder selbst Versicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaft ist.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrags vereinbart ist.

§ 27

Risikomanagement

(1) Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen, das gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung gebührend berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem muss die Strategien, Prozesse und internen Kommunikationsabläufe umfassen, die erforderlich sind, um Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten. Es muss einzeln und auf aggregierter Basis eine kontinuierliche Risikosteuerung unter Berücksichtigung der zwischen den Risiken bestehenden Interdependenzen ermöglichen.

(2) Zu den zu entwickelnden Strategien zählt insbesondere eine auf die Steuerung des Unternehmens abgestimmte Risikostrategie, die Art, Umfang und Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken berücksichtigt.

(3) Das Risikomanagementsystem hat sämtliche Risiken des Versicherungsunternehmens zu umfassen und insbesondere die folgenden Bereiche abzudecken:

1. die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen,

2. das Asset-Liability-Management,
3. die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,
4. die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos,
5. die Steuerung operationeller Risiken und
6. die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die innerbetrieblichen Leitlinien zum Risikomanagement müssen mindestens Vorgaben zu den genannten Bereichen machen.

(4) In Bezug auf das Kapitalanlagerisiko müssen Versicherungsunternehmen die Einhaltung der Anforderungen des § 115 nachweisen.

(5) Versicherungsunternehmen müssen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert. Bei Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, hat die Risikocontrollingfunktion zusätzlich die Aufgabe, das interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren. Darüber hinaus analysiert sie die Leistungsfähigkeit des internen Modells und berichtet dem Vorstand in zusammengefasster Form über diese Analyse, gibt ihm Anregungen zur Verbesserung des Modells und hält ihn über Korrekturmaßnahmen für festgestellte Schwächen oder Mängel auf dem Laufenden.

§ 28

Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

(1) Zum Risikomanagementsystem gehört eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die Versicherungsunternehmen regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen in ihrem Risikoprofil unverzüglich vorzunehmen haben. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss fester Bestandteil der Geschäftsstrategie des Unternehmens sein und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen einfließen.

(2) Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst mindestens

1. eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie des Unternehmens,
2. eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht sowie
3. eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel oder mit dem internen Modell zugrunde liegen.

(3) Das Unternehmen muss über Prozesse verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Risiken angemessen sind und es ihm erlauben, alle Risiken ordnungsgemäß zu identifizieren und zu beurteilen. Dazu gehört insbesondere die selbständige Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen.

(4) Das Versicherungsunternehmen ist für die von ihm zur Bewertung des Solvabilitätsbedarfs nach Absatz 2 Nummer 1 verwendeten Methoden darlegungspflichtig.

(5) Sofern ein internes Modell verwendet wird, hat die Bewertung in den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Fällen zusammen mit der Rekalibrierung zu erfolgen, mit der die Ergebnisse des internen Modells auf das Risikomaß und die Kalibrierung der Solvabilitätskapitalanforderung überführt werden.

§ 29

Internes Kontrollsystem

(1) Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Compliance-Funktion umfasst.

(2) Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehört die Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. Außerdem hat die Compliance-Funktion die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen zu beurteilen und das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko) zu identifizieren und zu beurteilen.

(3) Versicherungsunternehmen müssen über angemessene Systeme und Strukturen verfügen, um die in den §§ 50 bis 52 genannten Anforderungen erfüllen und die Informationen bereitstellen zu können, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz zu übermitteln sind.

(4) Das Unternehmen legt in vom Vorstand genehmigten schriftlichen internen Leitlinien fest, wie die kontinuierliche Angemessenheit der zu veröffentlichenden und der zu übermittelnden Informationen zu gewährleisten ist.

§ 30

Interne Revision

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

(2) Die interne Revision muss objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen sein. Sie berichtet ihre Prüfungsergebnisse und Empfehlungen direkt an den Vorstand. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen auf Grund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung der von ihm beschlossenen Maßnahmen sicher.

§ 31

Versicherungsmathematische Funktion

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame versicherungsmathematische Funktion verfügen. Ihre Aufgabe ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1. die Berechnung zu koordinieren,
2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
6. die Berechnung in den in § 77 genannten Fällen zu überwachen.

(2) Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.

(3) Wer die versicherungsmathematische Funktion ausübt, muss über für Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Versicherungsunternehmens angemessene Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen und einschlägige Erfahrungen mit den maßgeblichen fachlichen und sonstigen Standards darlegen können.

§ 32

Ausgliederung

(1) Die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten lässt die Verantwortlichkeit des Versicherungsunternehmens für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen unberührt.

(2) Durch die Ausgliederung dürfen die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Tätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere hat das ausgliedernde Unternehmen hinsichtlich der von der Ausgliederung betroffenen Funktionen und Tätigkeiten sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können,
2. der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und
3. die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

(3) Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Tätigkeiten haben Versicherungsunternehmen außerdem sicherzustellen, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Qualität der Geschäftsorganisation, eine übermäßige Steigerung des operationellen Risikos sowie eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für den Versicherungsnehmer vermieden werden.

(4) Das ausgliedernde Versicherungsunternehmen hat sich die erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte vertraglich zu sichern und die ausgegliederten Funktionen und Tätigkeiten in sein Risikomanagement einzubeziehen. Ein Weisungsrecht ist dann nicht erforderlich, wenn im Rahmen einer steuerlichen Organschaft Funktionen auf eine Muttergesellschaft ausgegliedert werden und diese sich für die Wahrnehmung der Funktionen oder Aufgaben vertraglich den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterwirft, die für das ausgliedernde Unternehmen gelten.

§ 33

Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

(1) § 175 Absatz 1 Satz 1 und § 182 Absatz 3 gelten entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften.

(2) Soweit in diesem Gesetz Vorschriften für den Vorstand oder den Aufsichtsrat getroffen sind und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Organe mit dieser Bezeichnung nicht besitzen, tritt an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan und an die Stelle des Aufsichtsrats das entsprechende Überwachungsorgan. Für das Geschäftsführungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gelten die §§ 80 und 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Für das Überwachungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gilt § 80 des Aktiengesetzes entsprechend.“

29. § 34 erhält den Wortlaut des § 64b Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Verordnungsermächtigung“.

b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der Absätze 1, 3 und 4“ durch die Wörter „im Sinne des § 26 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

d) Die Sätze 5 und 6 werden Absatz 2.

30. Nach § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern“.

31. Die §§ 35 bis 37 werden durch die folgenden §§ 35 bis 37 ersetzt:

„§ 35

Anforderungen an Personen, die mit dem Vertrieb von Versicherungen befasst sind

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die

1. im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung sind, nach § 34d Absatz 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nach § 34d Absatz 4 oder 9 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen und
2. bevollmächtigt sind, Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen oder, soweit nach einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung erforderlich, eine Sicherheitsleistung nachweisen.

(2) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder
2. nach § 34d Absatz 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

(3) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, soweit die Vermittler nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaats befugt sind, Versicherungsverträge zu vermitteln.

(4) Auf Veranlassung eines Versicherungsvermittlers nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die der Versicherungsvermittler ausschließlich tätig wird, der Registerbehörde die im Register nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben mitzuteilen. Das oder die Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung vorliegen.

(5) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.

§ 36

Stornohaftung

(1) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass zumindest im Fall der Kündigung eines Vertrags durch den Versicherungsnehmer, wenn es sich nicht um eine Kündigung gemäß § 205 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes handelt, oder im Fall des Ruhendstellens der Leistungen gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes oder einer Prämienfreistellung gemäß § 165 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrags der substitutiven Krankenversicherung oder der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zur Höhe des Betrags einbehält, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten fünf Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung, des Ruhendstellens oder der Prämienfreistellung angefallen wäre. Ist die vereinbarte Prämienzahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, so kann diese zugrunde gelegt werden.

(2) Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.

§ 37

Beschwerden über Versicherungsvermittler

Versicherungsunternehmen müssen Beschwerden über Versicherungsvermittler, die ihre Versicherungen vermitteln, beantworten. Bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können, müssen sie die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.“

32. Nach § 37 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung“.

33. Die §§ 38 bis 42 werden durch die folgenden §§ 38 bis 42 ersetzt:

‚§ 38

Verpflichtete Unternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG betreiben oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten.

§ 39

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der in § 9 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten müssen verpflichtete Unternehmen über ein angemessenes Risikomanagement sowie Verfahren und Grundsätze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Sie haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Entwicklung geeigneter Strate-

gien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Versicherungsprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.

(2) Verpflichtete Unternehmen müssen jeden Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines nach § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes meldepflichtigen Sachverhalts prüfen zu können. Nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes haben die verpflichteten Unternehmen über solche Sachverhalte angemessene Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren, um gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine Geldwäsche oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Die verpflichteten Unternehmen dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Sie dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob ein Sachverhalt gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich verwenden, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zu verhindern oder gemäß § 158 der Strafprozessordnung anzuzeigen und nur unter den durch das übermittelnde Versicherungsunternehmen vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verpflichtete Unternehmen haben einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig. Er ist zudem der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Aufsichtsbehörde. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Für Versicherungsunternehmen als Mutterunternehmen gilt dies auch hinsichtlich einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft und eines Finanzkonglomerats in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 38 haben die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Sofern ein verpflichtetes Unternehmen eine interne Revision vorhält, hat diese mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Soweit es sich bei den verpflichteten Unternehmen um Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats handelt, sind diese in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese jeweils Verträge im Sinne des § 38 anbieten, verpflichtet,

1. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und § 9 des Geldwäschegesetzes zu treffen,
2. die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 des Geldwäschegesetzes und § 40 dieses Gesetzes sicherzustellen sowie
3. die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Soweit dies nach dem Recht des Staats, in dem die Niederlassung oder das Unternehmen ansässig ist, nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar ist, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass das nachgeordnete Unternehmen oder die Niederlassung in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründet und keine Transaktionen durchführt. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese von dem nachgeordneten Unternehmen oder der Niederlassung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz eines nachgeordneten Unternehmens oder einer Niederlassung strengere Pflichten gelten, sind dort diese strengeren Pflichten zu erfüllen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sind die Geschäftsleiter im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 2.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber einem verpflichteten Unternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Vorkehrungen zu treffen.

§ 40

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, können die Versiche-

rungsunternehmen über § 5 des Geldwäschegesetzes hinaus vereinfachte Sorgfaltspflichten vorbehaltlich einer Risikobewertung des Versicherungsunternehmens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für folgende Fallgruppen anwenden:

1. bei Geschäften im Sinne des § 38, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1 000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt;
2. bei Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, die weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können;
3. bei Rentensystemen, Pensionsplänen oder vergleichbaren Systemen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stellen, wenn die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und den Begünstigten nicht gestattet ist, ihre Rechte an Dritte zu übertragen;
4. in sonstigen Fällen, wenn
   a) der Vertrag in Schriftform vorliegt,
   b) die betreffenden Transaktionen abgewickelt werden über ein Konto des Kunden bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, bei einem Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei einer im Inland gelegenen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland oder über ein in einem im Sinne des § 1 Absatz 6a des Geldwäschegesetzes gleichwertigen Drittstaat ansässiges Kreditinstitut,
   c) das Produkt oder die damit zusammenhängende Transaktion nicht anonym ist und die rechtzeitige Anwendung von § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes ermöglicht,
   d) im Vertrag ein maximaler Schwellenwert im Sinne der Nummer 1 festgesetzt wurde und
   e) die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden können, außer bei Tod, Behinderung, Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze oder in vergleichbaren Fällen, und
5. bei Produkten oder damit zusammenhängenden Transaktionen, bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige Eventualforderungen, investiert werden kann, sofern über die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen hinaus
   a) die Leistungen aus dem Produkt oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar sind,
   b) das Produkt oder die Transaktion nicht als Sicherheit hinterlegt werden kann und
   c) während der Laufzeit keine vorzeitigen Zahlungen geleistet und keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen werden können und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn einem Versicherungsunternehmen im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht gering ist.

(3) Verpflichtete Unternehmen haben angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dass die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegen.

§ 41
Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung

(1) Die Pflicht zur Identifizierung des Versicherungsnehmers gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes gilt abweichend von § 4 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes als erfüllt, wenn ein Versicherungsnehmer dem verpflichteten Unternehmen die Befugnis eingeräumt hat, die Prämien im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto des Versicherungsnehmers bei einem Kreditinstitut einzuziehen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Ist der Einzug einer Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, hat das Versicherungsunternehmen die Identifizierung des Versicherungsnehmers nachzuholen.

(2) Wird in einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrags oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, vereinbart, dass die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers erfolgen soll, gilt die Identifizierung des Versicherungsnehmers als erfüllt, wenn das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die Prämienzahlung tatsächlich über das vereinbarte Konto erfolgt.

(3) Ein verpflichtetes Unternehmen ist auch zur Identifizierung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes des Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes verpflichtet. Sofern kein Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegt, sind § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend auf wirtschaftlich Berechtigte des Bezugsberechtigten anzuwenden. Abweichend von § 4 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes darf die Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten und eines wirtschaftlich Berechtigten auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In diesem Fall muss die Überprüfung spätestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Die nach den vorstehenden Sätzen erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind von dem Versiche-

rungsunternehmen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

§ 42

Verstärkte Sorgfaltspflichten

(1) Über § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes hinaus hat ein verpflichtetes Unternehmen angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Bezugsberechtigten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine der folgenden Personen handelt:

1. eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat,
2. ein unmittelbares Familienmitglied einer Person nach Nummer 1 oder
3. eine einer Person nach Nummer 1 bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29).

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 7 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

(2) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über Fälle des erhöhten Risikos im Sinne des § 6 des Geldwäschegesetzes hinaus, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein erhöhtes Risiko besteht, kann die Bundesanstalt anordnen, dass ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 38 Absatz 1

1. eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem solchen Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen hat und
2. zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten zu erfüllen hat.

Über die getroffenen Maßnahmen haben die verpflichteten Unternehmen angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren.'

34. Nach § 42 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 6

Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen, Abschlussprüfung".

35. Die §§ 43 bis 48 werden durch die folgenden §§ 43 bis 48 ersetzt:

„§ 43

Informationspflichten; Berechnungen

(1) Versicherungsunternehmen haben den Aufsichtsbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind.

(2) Die Informationen müssen vollständig, aktuell und genau sein. Sie müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens und insbesondere den mit dieser Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen. Die Unternehmen haben die Informationen fristgerecht und in verständlicher Form bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von den beaufsichtigten Unternehmen auch die Durchführung von Berechnungen einschließlich Prognoserechnungen verlangen, soweit dies für die Finanzaufsicht erforderlich ist. Prognoserechnungen können insbesondere Folgendes betreffen:

1. das erwartete Geschäftsergebnis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Lebensversicherungsunternehmen unter Angabe der Überschussbeteiligung für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr und
2. die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens in Stresssituationen.

In diesem Fall bestimmt sie die Parameter, Stichtage und Berechnungsmethoden sowie Form und Frist, in der die Prognoserechnung vorzulegen ist. Die Aufsichtsbehörde gestattet den Versicherungsunternehmen die Verwendung eigener Berechnungsmethoden, soweit dies die Beurteilung des Unternehmens oder des Versicherungsmarktes insgesamt nicht erschwert. Sie kann verlangen, dass dabei bestimmte Rechnungsannahmen zugrunde gelegt werden.

§ 44

Anzeigepflichten

Ein Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die vorgesehene Einsetzung eines Geschäftsleiters und der weiteren Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind sowie die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 25 Absatz 1) wesentlich sind;
2. das Ausscheiden oder den Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens einer der in Nummer 1 genannten Personen, jeweils unter Angabe der Gründe, sofern diese für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 25 Absatz 1) bedeutsam sind;
3. wenn es sich um ein Erstversicherungsunternehmen handelt, nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb das Inkrafttreten sowie spätere Änderungen der Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Beifügung dieser Unterlagen;

4. Satzungsänderungen, die eine Kapitalerhöhung zum Gegenstand haben; wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen handelt, jede Änderung der in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Teile des Geschäftsplans oder die Absicht der Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes;
5. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
6. das Bestehen, die Änderung und die Beendigung einer engen Verbindung nach § 8 Nummer 8 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen;
7. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung am Versicherungsunternehmen und die Höhe dieser Beteiligung, wenn das Unternehmen hiervon Kenntnis erlangt;
8. jede auf Grund einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführte Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung unter Mitteilung der Hintergründe und Ergebnisse;
9. die Absicht, wichtige Funktionen oder Tätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs;
10. nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Tätigkeiten;
11. die mittelbare oder unmittelbare Absicherung von Schadenrisiken oder sonstigen Risiken, sofern dies durch die Emission von Schuldtiteln oder anderer Finanzierungsmechanismen und unter Beteiligung einer ausschließlich für diese Zwecke bestehenden Gesellschaft erfolgt; dabei sind der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen;
12. wenn es sich um ein Erstversicherungsunternehmen handelt, den Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 Prozent des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
13. wenn es sich um ein Erstversicherungsunternehmen handelt, Anlagen bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
14. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung und unmittelbar nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise unter deren Beifügung; dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze;
15. in der Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1 sowie die Pflichtversicherungen die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter allgemeiner Versicherungsbedingungen unter deren Beifügung;
16. in der Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1 die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze im Sinne des § 10 Absatz 4 Nummer 5 unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen und
17. in der Versicherung zur Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken die Bestellung von Schadenregulierungsbeauftragten für alle übrigen Mitglied- und Vertragsstaaten unter Beifügung der in § 10 Absatz 4 Nummer 6 genannten Unterlagen.

§ 45

Pflichten des Abschlussprüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen die Anzeigepflichten nach § 44 Nummer 1 bis 5, 7, 9 und 10, § 54 Absatz 1 und 4 und § 55 Absatz 1 und 4 sowie die Anforderungen nach § 282 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 bis 9 sowie § 283 Absatz 1, 3 und 4 erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der Prüfer prüft die Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und auf Gruppenebene und berichtet gesondert über das Ergebnis.

(3) Die Prüfungspflicht nach § 317 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs besteht bei allen Versicherungsunternehmen, auf die § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes anzuwenden ist.

(4) Der Prüfer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen und Entscheidungen in Bezug auf das geprüfte Unternehmen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt und die Folgendes betreffen:

1. eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsbedingungen regeln oder auf die Ausübung der Tätigkeit der Unternehmen Anwendung finden;
2. die Beeinträchtigung der Fortsetzung der Tätigkeit des Unternehmens;
3. die Ablehnung der Bestätigung ordnungsmäßiger Rechnungslegung oder Vorbehalte;
4. die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder
5. die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung.

Satz 1 gilt entsprechend für Tatsachen und Entscheidungen, von denen der Prüfer in Wahrnehmung seiner Aufgaben bei einem Versicherungsunternehmen Kenntnis erlangt, das mit dem geprüften Versicherungsunternehmen eine sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindung unterhält. Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Verschwiegenheitspflicht, es sei denn, sie erfolgen nicht in gutem Glauben.

(5) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 38 hat der Prüfer auch zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach den §§ 39 bis 42 sowie nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben. Über die Prüfung ist gesondert zu berichten.

§ 46

Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag

(1) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich den vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen den neuen Abschlussprüfer Bedenken, so hat sie den Abschlussprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die auf Grund des § 330 Absatz 1, 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs und der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung von der Verpflichtung befreit sind, den Jahresabschluss prüfen zu lassen.

§ 47

Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

(1) Versicherungsunternehmen haben den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich einzureichen. Versicherungsunternehmen, die einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellen, haben diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzureichen.

(2) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die geprüfte Solvabilitätsübersicht und den Prüfungsbericht zur Solvabilitätsübersicht (§ 45 Absatz 2) jeweils unverzüglich einzureichen.

(3) Versicherungsunternehmen haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen den Jahresabschluss und den Lagebericht zu übersenden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.

(5) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers mit seinen Bemerkungen und denen des Aufsichtsrats unverzüglich nach der Feststellung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten des Versicherungsunternehmens veranlassen.

(6) Absatz 4 gilt nicht für die in § 46 Absatz 2 genannten Unternehmen.

§ 48

Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

(1) Die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs gelten für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, entsprechend.

(2) Die §§ 46 und 47 gelten nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse nach § 341k des Handelsgesetzbuchs zusätzliche landesrechtliche Vorschriften bestehen.“

36. § 49 erhält den Wortlaut des § 55a und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Verordnungsermächtigung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Buchführung, den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts, bestehend aus einer für Aufsichtszwecke gegliederten Bilanz und einer nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung sowie besonderen Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;
2. den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde vierteljährlich einzureichenden internen Zwischenberichts, bestehend aus einer Zusammenstellung aktueller Buchhaltungs- und Bestandsdaten sowie aus Angaben über die Anzahl der Versicherungsfälle, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;
3. den Inhalt der Prüfungsberichte nach § 341k des Handelsgesetzbuchs, soweit dies zur Durchfüh-

rung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen durchgeführten Versicherungsgeschäfte zu erhalten;

4. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einreichung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

5. den Inhalt, die Form und die Stückzahl der zu erstellenden Solvabilitätsübersicht sowie über die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde und

6. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

Vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

1. bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen,

2. weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs festzulegen,

3. die Höchstbeträge für die Zillmerung festzusetzen und

4. die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung festzulegen.

Für Unfallversicherungen der in § 151 genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 152 genannten Versicherungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen werden.“

37. Nach § 49 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 7
Veröffentlichungen“.

38. Die §§ 50 bis 52 werden wie folgt gefasst:

„§ 50
Bericht über Solvabilität und Finanzlage

(1) Versicherungsunternehmen haben mindestens einmal jährlich einen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung von dem Geschäftsführungsorgan zu genehmigen. In dem Solvabilitäts- und Finanzbericht sind wesentliche Informationen über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Versicherungsunternehmens darzulegen.

(2) Die Angaben in diesem Bericht müssen sich in Bezug auf den Grad ihrer Detaillierung nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Risiken des Unternehmens richten sowie allgemein verständlich sein. Dabei sind zu beschreiben:

1. die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des Unternehmens;

2. die Geschäftsorganisation unter Bewertung ihrer Angemessenheit für das Risikoprofil des Unternehmens;

3. für jede Risikokategorie gesondert das Gefährdungspotential, die Risikokonzentrationen, die Risikominderungsmaßnahmen und die Risikosensitivität;

4. für die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht jeweils gesondert die für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden zusammen mit einer Erklärung der wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen und Methoden, die zu ihrer Bewertung im Jahresabschluss herangezogen wurden sowie

5. das Kapitalmanagement unter Angabe mindestens der Struktur und des Betrags der Eigenmittel und ihrer Qualität sowie der Beträge der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

(3) Zur Beschreibung der Eigenmittel gehören

1. eine Analyse aller wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum,

2. eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert der Eigenmittelbestandteile im Jahresabschluss und

3. eine kurze Darstellung der Übertragbarkeit des Kapitals.

Versicherungsunternehmen, die ein internes oder partielles internes Modell für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwenden, haben zusätzlich ausreichende Informationen zur Erläuterung der Hauptunterschiede zu geben, die zwischen den Annahmen bestehen, die der Standardformel und ihrem Modell zugrunde liegen.

(4) Sofern während des Berichtzeitraums eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eingetreten ist, sind

1. der maximale Betrag der Unterschreitung der jeweiligen Kapitalanforderung anzugeben,

2. die Gründe und Folgen der Nichteinhaltung zu erläutern und

3. die ergriffenen sowie geplanten Abhilfemaßnahmen darzustellen.

(5) Wenn ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde, muss dieser gesondert angegeben werden. Daneben muss in diesem Fall auch der Betrag ausgewiesen werden, der nach den Vorschriften über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ermittelt wurde. Hat das Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden, sind deren Auswirkungen auf die Berechnung im Einzelnen zu quantifizieren und ebenfalls gesondert auszuweisen. In beiden Fällen ist auf die von der Aufsichtsbehörde angegebenen Gründe für die getroffene Maßnahme einzugehen.

(6) Sofern die Aufsichtsbehörde den Endbetrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch prüft, muss in der Veröffentlichung nach Absatz 1 darauf hingewiesen werden.

(7) In dem Bericht können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Angaben durch Verweise auf Informationen ersetzt werden, die im Rahmen anderer allgemeiner oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht worden sind. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die Informationen, auf die verwiesen werden soll, nach Art und Umfang gleichwertig sind.

§ 51

Nichtveröffentlichung von Informationen

(1) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auf Angaben im Solvabilitäts- und Finanzbericht verzichtet werden; dies gilt nicht für Angaben gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5. In diesem Fall ist im Solvabilitäts- und Finanzbericht darzulegen, weshalb die Angaben nicht aufgenommen worden sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung nach Absatz 1, wenn durch die Veröffentlichung

1. Wettbewerber des Unternehmens einen wesentlichen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würden oder
2. eine Verpflichtung des Unternehmens zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit gegenüber den Versicherungsnehmern oder auf Grund einer Beziehung zu anderen Gegenparteien verletzt würde.

§ 52

Aktualisierung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage

(1) Verändert eine wichtige Entwicklung die Bedeutung der im Solvabilitäts- und Finanzbericht veröffentlichten Informationen erheblich, veröffentlicht das betroffene Versicherungsunternehmen angemessene Angaben über Art und Auswirkungen der wichtigen Entwicklung. Eine wichtige Entwicklung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung festgestellt wird und entweder die Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass das betroffene Versicherungsunternehmen keinen realistischen kurzfristigen Finanzierungsplan vorlegen kann oder ein solcher Plan nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung eingereicht worden ist;
2. eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt wird und die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der Nichteinhaltung einen Sanierungsplan erhält, den sie als realistisch betrachtet.

Unverzüglich zu veröffentlichen sind in den Fällen des Satzes 2 mindestens jeweils der Betrag der Nichteinhaltung, die Erläuterung ihrer Gründe und Auswirkungen sowie ergriffene und geplante Abhilfemaßnahmen.

(2) Eine Veröffentlichung hat auch zu erfolgen, wenn

1. die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Feststellung beseitigt wurde oder
2. die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

In der Veröffentlichung ist anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen bereits ergriffen wurden und welche noch geplant sind. Die Veröffentlichung ist bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung am Ende des Dreimonats- und ansonsten am Ende des Sechsmonatszeitraums vorzunehmen."

39. Nach § 52 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Abschnitt 8

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Unterabschnitt 1

Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen".

40. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr

(1) Erstversicherungsunternehmen dürfen nach Maßgabe der §§ 54 und 55 das Versicherungsgeschäft in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr betreiben.

(2) Als Niederlassung gilt eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats. Um eine Niederlassung handelt es sich auch, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat aus tätig wird.

(3) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn das Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aus Risiken deckt, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht. Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitglied-

oder Vertragsstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,

2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitglied- oder Vertragsstaat; abweichend hiervon ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer der Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist,

3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat und

4. in allen anderen Fällen,

   a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

   b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.“

41. Die §§ 53a und 53b werden aufgehoben.

42. Die Überschriften vor § 53c werden gestrichen.

43. Die §§ 53c und 53d werden aufgehoben.

44. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Errichtung einer Niederlassung

(1) Erstversicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Errichtung einer Niederlassung unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angaben und Schätzungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 sowie Absatz 3 Nummer 5 und 6; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 206 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden soll, zusätzlich die dem § 10 Absatz 4 Nummer 5 entsprechenden Angaben,

2. Angaben über die Organisationsstruktur,

3. den Namen des vorgesehenen Hauptbevollmächtigten, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats zu vertreten,

4. die voraussichtliche Anschrift, welche zugleich die Geschäftsanschrift des Hauptbevollmächtigten sein muss und

5. bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken über die Niederlassung eine Erklärung, wonach das Unternehmen in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Mitglied des nationalen Garantiefonds zur Entschädigung der Opfer von Unfällen, die von nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen verursacht werden, und des nationalen Versicherungsbüros geworden ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft hinsichtlich des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Unterlagen neben der rechtlichen Zulässigkeit die Angemessenheit der Geschäftsorganisation und die Finanzlage des Unternehmens sowie die Erfüllung der in § 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Hauptbevollmächtigten und die für die Niederlassung zuständigen Geschäftsleiter. Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats

1. diese Unterlagen und

2. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrags der Mindestkapitalanforderung verfügt, falls dieser Mindestbetrag höher ist,

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung versagt wird. Hat sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert im Sinne des § 123 Absatz 2, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann die Niederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn seit Zugang der Benachrichtigung beim Unternehmen zwei Monate vergangen sind, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats dem Unternehmen einen früheren Zeitpunkt mitteilt.

(4) Änderungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 gemachten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung der Änderung anzuzeigen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

45. Die §§ 54b bis 54d werden aufgehoben.

46. Die Überschrift vor § 55 wird gestrichen.

47. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

(1) Erstversicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Zugleich ist anzugeben, welche Versicherungssparten dort betrieben

und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 206 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden soll, sind zusätzlich die dem § 10 Absatz 4 Nummer 5 entsprechenden Angaben zu machen. Bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken hat die Anzeige außerdem Folgendes zu enthalten:

1. eine Erklärung, wonach das Unternehmen in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Mitglied des nationalen Garantiefonds zur Entschädigung der Opfer von Unfällen, die von nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen verursacht werden, und des nationalen Versicherungsbüros geworden ist und
2. den Namen und die Geschäftsanschrift eines in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ansässigen oder niedergelassenen Vertreters (Vertreter für die Schadenregulierung), für den § 25 Absatz 1 entsprechend gilt, der
   a) alle erforderlichen Informationen über Schadenfälle sammelt und die dafür notwendige Geschäftsausstattung besitzt,
   b) über ausreichende Befugnisse verfügt, um das Unternehmen gegenüber Personen, die Schadenersatzansprüche geltend machen, gerichtlich oder außergerichtlich, insbesondere vor Verwaltungsbehörden, zu vertreten sowie diesbezüglich Vollmachten zu erteilen,
   c) bis zur endgültigen Befriedigung der Schadenersatzansprüche über ausreichende Befugnisse verfügt, um die diesen Ansprüchen entsprechenden Beträge auszuzahlen und
   d) die Befugnis besitzt, das Unternehmen gegenüber den Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats hinsichtlich des Bestehens und der Gültigkeit der Versicherungsverträge zu vertreten.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der in Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Unterlagen die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats

1. diese Unterlagen,
2. eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen betreiben und welche Risiken einer Versicherungssparte es decken darf und
3. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrags der Mindestkapitalanforderung verfügt, falls dieser Mindestbetrag höher ist,

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Andernfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Aufnahme des Erstversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr versagt wird. Es gilt als Versagung, wenn sich die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert hat. Hat sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert im Sinne des § 123 Absatz 2, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann das Unternehmen seine Tätigkeit ab dem Zugang der genannten Benachrichtigung aufnehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Unternehmen weitere Versicherungssparten betreiben oder Risiken decken oder einen anderen Vertreter für die Schadenregulierung ernennen will.“

48. Nach § 55 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

49. Die §§ 55a bis 61 werden durch die folgenden §§ 56 bis 61 ersetzt:

„§ 56

Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat (Herkunftsmitgliedstaat) mit Ausnahme der in den §§ 60 und 61 genannten Unternehmen dürfen das Versicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr durch Mittelspersonen nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betreiben. § 53 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats der Bundesanstalt die in Artikel 145 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn die Bundesanstalt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der in Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung der Änderung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an die Bundesanstalt ein Monat vergangen ist.

(3) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats der Bundesanstalt die in Artikel 148 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Anga-

ben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Bundesanstalt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.

§ 57

Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit

(1) Die Finanzaufsicht über die Geschäftstätigkeit im Sinne des § 56 obliegt allein der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die Aufsicht im Übrigen auch der Bundesanstalt. Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Satz 1 gelten neben § 56 Absatz 1 und 2 entsprechend

1. von den Allgemeinen Vorschriften § 2 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 4 und 5;
2. von den Vorschriften über grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit § 63 Absatz 2 Satz 4;
3. von den Vorschriften über die Geschäftstätigkeit die §§ 35, 37 und 44 Nummer 15;
4. von den Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung § 39 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 40 und 41, sofern es sich um Niederlassungen im Sinne des § 53 Absatz 2 handelt, die die in § 38 genannten Geschäfte betreiben;
5. von den Vorschriften für einzelne Zweige die §§ 133, 134 und 136 Absatz 1, 4 und 5, die §§ 137 und 139 Absatz 1 bis 4, die §§ 141, 143, 144 Absatz 1, § 146 mit Ausnahme der Verweisung auf § 136 Absatz 2 und 3, § 147 sowie die §§ 338 bis 340;
6. von den Vorschriften über die Aufsicht § 289 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4, die §§ 292 und 293 Nummer 1, die §§ 297, 299 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5, § 300 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis 8 sowie die §§ 302 und 304 und
7. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

(2) Hat die Bundesanstalt Gründe für die Annahme, dass die finanzielle Solidität eines nach § 56 Absatz 1 tätigen Unternehmens beeinträchtigt sein könnte, unterrichtet sie hierüber die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Kommt ein Erstversicherungsunternehmen bei einer Geschäftstätigkeit nach § 56 Absatz 1 Aufforderungen oder Anordnungen der Bundesanstalt, einen Missstand (§ 292 Absatz 1) zu beseitigen, nicht nach, so unterrichtet die Bundesanstalt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die nach Satz 2 beabsichtigten Maßnahmen und ersucht um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann die Bundesanstalt, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder nicht angebracht sind, die weitere Geschäftstätigkeit im Inland ganz oder teilweise untersagen. In dringenden Fällen können die in Satz 2 genannten Anordnungen ohne Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ergehen.

§ 58

Bestandsübertragungen

(1) Ein Vertrag, durch den ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es gemäß § 56 Absatz 1 durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen will, bedarf zur Genehmigung durch die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats der Zustimmung der Bundesanstalt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt sind und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan sind; § 14 Absatz 4, 5 und 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Betrifft der Versicherungsbestand einer Niederlassung keine im Inland belegenen Risiken, nimmt die Bundesanstalt zum Vertrag lediglich Stellung.

(3) Äußert sich die Bundesanstalt nicht innerhalb von drei Monaten zu dem Ersuchen um Zustimmung oder Stellungnahme, gilt dies als stillschweigende Zustimmung oder positive Stellungnahme.

(4) Fordert die gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde von der Bundesanstalt die in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannte Bescheinigung an, gelten § 54 Absatz 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

§ 59

Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer

(1) Die bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer dürfen eine Geschäftstätigkeit nur ausüben, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung in deren im Inland belegene Vermögenswerte darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, dass die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muss bis zur vollständigen Abwicklung der im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(2) Ansprüche aus dem im Inland über eine Niederlassung betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. § 727 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Inland belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

§ 60

Niederlassung

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, auf die die Richtlinie 2009/138/EG keine Anwendung findet und die das Versicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Über den Antrag entscheidet die Bundesanstalt.

(2) Für diese Unternehmen gelten § 62 Absatz 2 und 3 sowie § 63 Absatz 2 mit den Maßgaben entsprechend, dass

1. zusätzlich die Satzung des Unternehmens sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre einzureichen sind; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen;
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs zu benennen sind;
3. die die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen dort zur Verfügung zu halten sind und
4. § 14 Absatz 2 nicht anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Betrieb im Dienstleistungsverkehr durch Mittelspersonen erfolgen soll; die in Absatz 2 genannten Vorschriften gelten jedoch insoweit nicht entsprechend, als sie eine Niederlassung voraussetzen.

§ 61

Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung

(1) Erstversicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage 1 Nummer 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort in Nummer 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Erstversicherungsunternehmen nicht, die sich an dem in § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Missbraucht ein Erstversicherungsunternehmen die Möglichkeit nach Absatz 2, als führender Versicherer Versicherungsunternehmen aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten an Mitversicherungen zu beteiligen, so kann die Aufsichtsbehörde gegenüber diesem Unternehmen die zur Beseitigung des Missbrauchs erforderlichen Anordnungen treffen. In schwerwiegenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner dem Unternehmen den Abschluss derartiger Mitversicherungen untersagen oder die in § 298 Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen treffen. § 298 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend. Als Missbrauch ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Unternehmen die einem führenden Versicherer üblicherweise zukommenden Aufgaben nicht wahrnimmt oder an dem Vertrag Versicherungsunternehmen beteiligt, die nach Absatz 2 nicht zu einer solchen Beteiligung befugt sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Absätze 1 und 2 auf Versicherungsunternehmen eines Drittstaats für anwendbar zu erklären, wenn die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen und
2. zu bestimmen, dass die Vorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat auch auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden sind, soweit dieses auf Grund von Abkommen der Europäischen Union erforderlich ist.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Nummer 1 kann die Bundesanstalt entsprechende Freistellungen auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt gewähren.“

50. Nach § 61 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“.

51. Die §§ 62 bis 64 werden durch die folgenden §§ 62 bis 64 ersetzt:

„§ 62

Erlaubnis; Spartentrennung

(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 172 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen in diesem Drittstaat dem in dieser Richtlinie beschriebenen System gleichwertig sind; in diesem Fall werden Rückversicherungsverträge mit diesen Unternehmen genauso behandelt wie Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind.

(2) Für Unternehmen nach Absatz 1 gelten die besonderen Vorschriften dieses Unterabschnitts sowie ergänzend entsprechend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 gelten nur für das gemäß Absatz 1 Satz 1 abgeschlossene Versicherungsgeschäft entsprechend.

(3) Erstversicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Inland nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Erstversicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betrei-

ben, können keine Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung nach § 136 Absatz 1 im Inland erhalten.

§ 63

Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

(1) Die Unternehmen, für die § 62 Absatz 1 gilt, haben im Inland eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Die Vorschriften der §§ 13d bis 13f des Handelsgesetzbuchs über die Zweigniederlassung sind entsprechend anzuwenden. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen. § 43 Absatz 1 sowie die §§ 47 und 49 gelten mit der Maßgabe, dass

1. auch Jahresabschluss und Lagebericht der Hauptniederlassung in deutscher Sprache jedem Versicherten auf Verlangen übersandt werden und

2. zum internen Bericht der im Sitzland des Unternehmens veröffentlichte Jahresabschluss und Lagebericht in der Sprache des Sitzlandes und in deutscher Sprache sowie auch der der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorgelegte Bericht in der Sprache des Sitzlandes gehören.

(2) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Inland haben muss. Dieser hat die Pflichten und persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Vorstand eines Unternehmens mit Sitz im Inland auferlegt. Er gilt als ermächtigt, das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über dort belegene Grundstücke abzuschließen sowie das Unternehmen bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten. Der Hauptbevollmächtigte ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(3) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich die Bundesanstalt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen.

§ 64

Antrag; Verfahren

(1) Der Antrag ist bei der Bundesanstalt zu stellen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Geschäftsplan nach § 10 Absatz 2 und 3 und die in § 10 Absatz 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung und die Satzung des Unternehmens; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,

   a) dass das Unternehmen an seinem Sitz unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann sowie

   b) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt und

3. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die finanzielle Ausstattung richten sich nach Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2. Sie bemessen sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung. Die Vermögenswerte, die den Gegenwert der Solvabilitätskapitalanforderung bilden, müssen mindestens in Höhe der Mindestkapitalanforderung im Inland, im Übrigen im Gebiet der Mitglied- oder Vertragsstaaten belegen sein. Sie dürfen 50 Prozent der gemäß Artikel 130 der Richtlinie 2009/138/EG oder in einer Rechtsverordnung gemäß § 113 Absatz 2 festgelegten absoluten Untergrenze nicht unterschreiten. Das Unternehmen hat sich ferner zu verpflichten, eine Sicherheit (feste Kaution) zu stellen. Die feste Kaution beträgt mindestens 25 Prozent der Mindestkapitalanforderung. Die feste Kaution wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. keiner der Gründe des § 12 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,

2. die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 und 3 erfüllt sind und

3. der als feste Kaution geforderte Betrag gestellt ist.

(4) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Inland ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4, § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 66 Satz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung bei inländischen Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat.“

52. Die Überschrift vor § 64a wird gestrichen.

53. § 64a wird aufgehoben.

54. § 64b Absatz 1 bis 4 und 6 wird aufgehoben.

55. Die §§ 65 bis 68 werden wie folgt gefasst:

„§ 65

Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind

(1) Einem Unternehmen, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden, dass

1. die Solvabilitätskapitalanforderung auf der Grundlage seiner gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitglied- oder Vertragsstaaten berechnet wird,

2. es von der Verpflichtung befreit wird, im Inland eine Kaution zu stellen oder

3. Vermögenswerte, die den Gegenwert der Mindestkapitalanforderung bilden, in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sein können, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt.

Die Erleichterungen können nur zusammen gewährt werden. Der Antrag ist bei den Aufsichtsbehörden aller Mitglied- und Vertragsstaaten zu stellen, in denen das Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist oder eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beantragt hat. In dem Antrag ist die Behörde anzugeben, die künftig die Kapitalausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitglied- oder Vertragsstaaten überwachen soll (gewählte Aufsichtsbehörde); die Wahl der Aufsichtsbehörde ist zu begründen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle Behörden zustimmen, bei denen der Antrag gestellt wurde. Sie wird zu dem Zeitpunkt erteilt, zu dem sich die gewählte Aufsichtsbehörde gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Kapitalausstattung bereit erklärt hat. Die Erleichterungen sind von allen Aufsichtsbehörden gleichzeitig zu widerrufen, wenn mindestens eine der Behörden, die dem Antrag zugestimmt haben, dies verlangt.

(2) Ist die Bundesanstalt gewählte Aufsichtsbehörde, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden der beteiligten Mitglied- und Vertragsstaaten von den nach § 125 Absatz 5, § 126 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen. Ist eine andere Behörde gewählte Aufsichtsbehörde, erteilt die Bundesanstalt ihr alle zur Überwachung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs notwendigen Auskünfte; hat sie Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände des Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so trifft die Bundesanstalt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Inland belegenen Vermögensgegenstände. Die §§ 124 bis 128 bleiben unberührt.

§ 66

Widerruf der Erlaubnis

Die Bundesanstalt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert oder
2. im Fall des § 65 die gewählte Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft, weil die nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 berechneten Eigenmittel unzureichend sind.

§ 298 bleibt unberührt.

§ 67

Versicherung inländischer Risiken

Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, denen der Geschäftsbetrieb nach § 62 erlaubt worden ist, dürfen Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie Versicherungsverträge über dort belegene Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland wohnen.

§ 68

Bestandsübertragung

(1) Ein Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung im Sinne des § 63 Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen wird auf

1. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder
2. die inländische Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats,

bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung oder das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat nachweist, dass es nach der Übertragung genügend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung besitzt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung

1. der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats, wenn das übernehmende Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat, oder
2. der gewählten Aufsichtsbehörde im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 4, wenn die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von dieser überwacht wird.

Für Erstversicherungsunternehmen gilt § 62 Absatz 4 entsprechend.

(2) Gehören Erstversicherungsverträge zu den von der Genehmigung erfassten Vermögensgegenständen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen. Es gilt als Zustimmung, wenn diese Aufsichtsbehörden sich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags nicht geäußert haben.

(3) Die Bestandsübertragung bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern oder Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat die übernehmende Niederlassung die Versicherungsnehmer oder die Vorversicherer unverzüglich über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.

(4) Wird der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung auf die inländische Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats übertragen und wird die Kapitalausstattung der Niederlassung des letztgenannten Unternehmens von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats überwacht, so bleiben die von einer Niederlassung für den übertragenen Bestand gestellten Sicherheiten bestehen, sofern die für das übernehmende

Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.“

56. Nach § 68 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Kapitel 2

Finanzielle Ausstattung

Abschnitt 1

Solvabilitätsübersicht“.

57. Die §§ 69 bis 77 werden wie folgt gefasst:

„§ 69

Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

(1) Versicherungsunternehmen haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 70 bis 78 eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel zu erstellen (Solvabilitätsübersicht). Die Vorschriften dieses Gesetzes über Eigenmittel sowie die handelsrechtliche Verpflichtung zur Rechnungslegung bleiben unberührt.

(2) Vermögenswerte werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

(3) Die Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

§ 70

Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

(1) In der Solvabilitätsübersicht sind für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Diese sind auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen segmentieren die Versicherungsunternehmen ihre Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen getrennt sind.

(3) Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden.

(4) Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz).

(5) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die in § 69 Absatz 3 genannten Grundsätze zu beachten.

§ 71

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(1) Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Summe aus

1. dem nach § 72 berechneten besten Schätzwert und
2. der nach § 73 berechneten Risikomarge.

Der beste Schätzwert und die Risikomarge sind getrennt zu berechnen.

(2) Können künftige Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungsverpflichtungen mit Finanzinstrumenten, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, verlässlich nachgebildet werden, so wird der Wert der mit diesen künftigen Zahlungsströmen verbundenen versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage des Marktwertes dieser Finanzinstrumente bestimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 72

Bester Schätzwert

(1) Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung ihres erwarteten Barwerts (Zeitwert des Geldes) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

(2) Die Berechnung des besten Schätzwertes hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.

(3) Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.

(4) Der beste Schätzwert wird ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge berechnet. Diese Beträge werden nach § 76 gesondert berechnet.

§ 73

Risikomarge

(1) Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

(2) Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist. Dafür ist der Kapitalkostensatz für die Bereitstellung an anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu verwenden, der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 86 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt wurde.

§ 74

Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind

(1) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind ferner die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

1. sämtliche bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen,
2. die Inflation einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche sowie
3. sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht.

(2) Bei Lebensversicherungen, bei nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen und bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sind noch nicht festgelegte Überschussbeteiligungen aus demjenigen eigenmittelfähigen Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf, nicht als erwartete Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 anzusehen.

§ 75

Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen

(1) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Wert der Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen zu berücksichtigen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind.

(2) Die Annahmen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherungsnehmer ihre vertraglichen Optionen einschließlich der Storno- und Rückkaufsrechte ausüben werden, sind realistisch zu wählen und müssen sich auf aktuelle und glaubhafte Informationen stützen.

(3) Die Annahmen tragen entweder explizit oder implizit den Auswirkungen Rechnung, die künftige Veränderungen der Finanz- und Nichtfinanzbedingungen auf die Ausübung dieser Optionen haben könnten.

§ 76

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

(1) Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt nach Maßgabe der §§ 70 bis 75.

(2) Bei der Berechnung dieser einforderbaren Beträge ist die zeitliche Differenz zwischen dem Erhalt der Beträge und den Auszahlungen an die Anspruchssteller zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis dieser Berechnung ist anzupassen, um erwarteten Verlusten wegen Ausfalls der Gegenpartei Rechnung zu tragen. Die Anpassung gründet sich auf eine Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei und des sich daraus ergebenden durchschnittlichen Verlustes.

§ 77

Qualität der Daten; Anwendung von Näherungswerten

(1) Versicherungsunternehmen müssen über interne Prozesse und Verfahren verfügen, um die Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten zu gewährleisten.

(2) Wenn den Versicherungsunternehmen Daten von angemessener Qualität nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen, um eine verlässliche versicherungsmathematische Methode auf eine Gruppe oder Untergruppe ihrer Versicherungsverpflichtungen oder auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften anzuwenden, können die Versicherungsunternehmen für die Berechnung des besten Schätzwerts geeignete Näherungswerte einschließlich Einzelfallanalysen verwenden.“

58. Die §§ 77a bis 79a werden durch die folgenden §§ 78 und 79 ersetzt:

„§ 78

Vergleich mit Erfahrungsdaten

(1) Versicherungsunternehmen haben durch geeignete Prozesse und Verfahren sicherzustellen, dass die besten Schätzwerte und die Annahmen, die deren Berechnung zugrunde liegen, regelmäßig mit Erfahrungsdaten verglichen werden.

(2) Zeigt der Vergleich eine systematische Abweichung zwischen den Berechnungen des besten Schätzwerts und den Erfahrungsdaten, hat das betreffende Unternehmen entsprechende Anpassungen der verwendeten versicherungsmathematischen Methoden oder der zugrunde liegenden Annahmen vorzunehmen.

§ 79

Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Versicherungsunternehmen dieser Folgendes nachzuweisen:

1. die Angemessenheit der Höhe ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen,
2. die Eignung und die Erheblichkeit der verwendeten Methoden sowie
3. die Angemessenheit der verwendeten statistischen Basisdaten.

(2) Soweit die von dem Versicherungsunternehmen vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung nicht den Vorschriften der §§ 70 bis 78 entspricht, kann die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen bis zu der nach den genannten Vorschriften vorgesehenen Höhe anordnen.“

59. Die Überschrift vor § 80 wird durch die folgenden Überschriften ersetzt:

„Abschnitt 2

Solvabilitätsanforderungen

Unterabschnitt 1

Bestimmung der Eigenmittel“.

60. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Eigenmittel

(1) Versicherungsunternehmen haben stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der nach § 85 zuletzt gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen. In Höhe der Mindestkapitalanforderung haben sie stets über anrechnungsfähige Basiseigenmittel zu verfügen. Anrechnungsfähig sind Eigenmittel, die den Anforderungen der §§ 85 und 86 entsprechen.

(2) Die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens umfassen die Basiseigenmittel und die ergänzenden Eigenmittel.

(3) Basiseigenmittel sind:

1. der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht und
2. die nachrangigen Verbindlichkeiten.

(4) Die ergänzenden Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Sie können die folgenden Bestandteile umfassen:

1. denjenigen Teil des nicht eingezahlten Grundkapitals, des Gründungsstocks oder des bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Postens, der nicht eingefordert wurde,
2. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variabler Nachschussverpflichtung die künftigen Forderungen, die der Verein gegenüber seinen Mitgliedern hat, wenn er innerhalb der folgenden zwölf Monate Nachschüsse einfordert,
3. Kreditbriefe und Garantien sowie
4. alle sonstigen rechtsverbindlichen Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

(5) Sobald ein Bestandteil der ergänzenden Eigenmittel eingezahlt oder eingefordert wurde, ist er für die Zwecke der Solvabilitätsübersicht als Vermögenswert zu behandeln und zählt zu den Basiseigenmitteln.“

61. Die §§ 80a und 80b werden aufgehoben.
62. Die Überschrift vor § 80c wird gestrichen.
63. Die §§ 80c bis 80g werden aufgehoben.
64. Die Überschrift vor § 81 wird gestrichen.
65. § 81 wird § 292.
66. Folgender neuer § 81 wird eingefügt:

„§ 81

Genehmigung ergänzender Eigenmittel

(1) Ergänzende Eigenmittel dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde angesetzt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde genehmigt entweder einen Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil oder eine Methode zur Bestimmung des Betrags eines jeden Eigenmittelbestandteils. Im letztgenannten Fall wird die Genehmigung nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt und umfasst auch den nach dieser Methode ermittelten Betrag.

(3) Der den einzelnen ergänzenden Eigenmittelbestandteilen zugeschriebene Betrag spiegelt die Verlustausgleichsfähigkeit des Bestandteils wider und gründet sich auf vorsichtige und realistische Annahmen. Hat ein Eigenmittelbestandteil einen festen Nominalwert, so entspricht der Betrag dieses Bestandteils seinem Nominalwert, wenn dieser Betrag seine Verlustausgleichsfähigkeit angemessen widerspiegelt.

(4) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Ansetzung ergänzender Eigenmittel berücksichtigt die Aufsichtsbehörde:

1. die Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenparteien zur Zahlung,
2. die Einforderbarkeit der Mittel unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausgestaltung des Bestandteils und etwaiger sonstiger Umstände, die die erfolgreiche Einzahlung oder Einforderung dieses Bestandteils verhindern können, und
3. etwaige Informationen über das Ergebnis bisheriger Einforderungen des Versicherungsunternehmens für derartige ergänzende Eigenmittel, soweit diese Informationen auf verlässliche Weise verwendet werden können, um das erwartete Ergebnis künftiger Einforderungen zu bewerten.“

67. Die §§ 81a und 81b werden aufgehoben.
68. § 81c wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird gestrichen.
    b) Absatz 1 wird aufgehoben.
    c) Absatz 3 wird § 135 Absatz 2.
    d) Absatz 4 wird aufgehoben.
69. § 81d wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird gestrichen.
    b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
    c) Absatz 3 wird § 147 Absatz 3.
70. Die §§ 81e bis 86 werden durch die folgenden §§ 82 bis 86 ersetzt:

„§ 82

Einstufung der Eigenmittelbestandteile

(1) Die Versicherungsunternehmen haben ihre Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsklassen einzustufen.

(2) Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittel oder um ergänzende Eigenmittel handelt und inwieweit sie

1. verfügbar oder einforderbar sind, um Verluste bei Unternehmensfortführung und im Fall der Liquidation vollständig aufzufangen und
2. im Fall der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten sind.

(3) Bei der Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile die in Absatz 2 genannten Merkmale gegenwärtig und in Zukunft aufweisen, ist ihre Laufzeit zu

berücksichtigen. Im Fall einer befristeten Laufzeit ist ein Vergleich der befristeten Laufzeit mit der durchschnittlichen Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens in die Betrachtung mit einzubeziehen.

(4) Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von

1. Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags,
2. obligatorischen festen Kosten und
3. sonstigen Belastungen.

(5) Die Einstufung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gilt nicht für Eigenmittelbestandteile, deren Einstufung in Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission bekannt gemacht wird.

§ 83

Kriterien der Einstufung

(1) Basiseigenmittel werden in die Qualitätsklasse 1 eingestuft, wenn sie die in § 82 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Merkmale unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 82 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(2) Basiseigenmittel werden in die Qualitätsklasse 2 eingestuft, wenn sie das in § 82 Absatz 2 Nummer 2 genannte Merkmal unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 82 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(3) Ergänzende Eigenmittel werden in die Qualitätsklasse 2 eingestuft, wenn sie die in § 82 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Merkmale unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 82 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(4) Alle sonstigen Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, werden in die Qualitätsklasse 3 eingestuft.

§ 84

Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile

(1) In die Qualitätsklasse 1 eingestuft wird derjenige eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt

1. bei der Lebensversicherung,
2. bei der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, und
3. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie der eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung jeweils zu berechnen ist.

(2) In die Qualitätsklasse 2 werden eingestuft:

1. sogenannte Letters of Credit und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt wurden und
2. alle künftigen Forderungen, die von durch Reeder gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in der Anlage 1 Nummer 6, 12 und 17 genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.

§ 85

Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel zusammen aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Qualitätsklassen 2 und 3.

(2) Die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklassen 2 und 3 sind nur anrechnungsfähig, soweit sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 betragen mindestens ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung und
2. der anrechnungsfähige Betrag der Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 3 ist kleiner als ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung.

§ 86

Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel nur aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 2 zusammen.

(2) Die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 bedecken mindestens die Hälfte der Mindestkapitalanforderung.“

71. Nach § 86 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Solvabilitätskapital“.

72. Die §§ 87 bis 101 werden durch die folgenden §§ 87 bis 101 ersetzt:

„§ 87

Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mit Hilfe einer Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden. In beiden Fällen gelten für ihre Ermittlung die Vorschriften des § 88.

(2) Weicht das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens wesentlich von den Annahmen ab, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Versicherungsunternehmen ein internes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule dieser Anforderung innerhalb eines angemessenen Zeitraums entwickelt und verwendet.

§ 88

Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung hat unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu erfolgen.

(2) Die Solvabilitätskapitalanforderung muss so kalibriert werden, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, widergespiegelt werden. Dabei sind sowohl der aktuelle Geschäftsumfang als auch die in den nächsten zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zugrunde zu legen. In Bezug auf den aktuellen Geschäftsumfang deckt die Solvabilitätskapitalanforderung nur unerwartete Verluste ab. Sie entspricht dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel eines Versicherungsunternehmens bei einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über einen Zeitraum von einem Jahr.

(3) Der Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung hat mindestens die folgenden Risiken abzudecken:

1. das nichtlebensversicherungstechnische Risiko,
2. das lebensversicherungstechnische Risiko,
3. das krankenversicherungstechnische Risiko,
4. das Marktrisiko,
5. das Kreditrisiko und
6. das operationelle Risiko.

Das operationelle Risiko umfasst auch Rechtsrisiken. Es umfasst jedoch weder Reputationsrisiken noch Risiken, die sich aus strategischen Entscheidungen ergeben.

(4) Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung sind Auswirkungen von Techniken zur Risikominderung zu berücksichtigen, sofern dem Kreditrisiko und anderen Risiken, die sich aus dem Einsatz dieser Techniken ergeben können, in der Solvabilitätskapitalanforderung angemessen Rechnung getragen wird.

§ 89

Häufigkeit der Berechnung

(1) Die Versicherungsunternehmen müssen die Solvabilitätskapitalanforderung mindestens einmal im Jahr berechnen und das Ergebnis dieser Berechnung der Aufsichtsbehörde melden. Sie überwachen laufend die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung und den Betrag der vorhandenen anrechnungsfähigen Eigenmittel.

(2) Weicht das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens wesentlich von den Annahmen ab, die Grundlage der zuletzt gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung waren, so hat das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung unverzüglich neu zu berechnen und der Aufsichtsbehörde zu melden.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens seit der letzten Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung wesentlich verändert hat, kann die Aufsichtsbehörde von dem Unternehmen die Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verlangen.

§ 90

Struktur der Standardformel

Wird die Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berechnet, so setzt sie sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

1. der Basissolvabilitätskapitalanforderung gemäß den §§ 91 bis 97,
2. der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko gemäß § 98 und
3. der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern gemäß § 99.

§ 91

Aufbau der Basissolvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Basissolvabilitätskapitalanforderung umfasst einzelne Risikomodule, die gemäß der Anlage 3 aggregiert werden. Sie umfasst mindestens die folgenden Risikomodule:

1. das nichtlebensversicherungstechnische Risiko,
2. das lebensversicherungstechnische Risiko,
3. das krankenversicherungstechnische Risiko,
4. das Marktrisiko und
5. das Gegenparteiausfallrisiko.

Versicherungsgeschäfte sind demjenigen versicherungstechnischen Risikomodul zuzuweisen, das der technischen Wesensart der zugrunde liegenden Risiken am besten entspricht.

(2) Die Korrelationskoeffizienten für die Aggregation der in Absatz 1 genannten Risikomodule und die Kalibrierung der Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul müssen zu einer Gesamtsolvabilitätskapitalanforderung führen, die den in § 88 genannten Prinzipien genügt.

(3) Jedes der in Absatz 1 genannten Risikomodule wird unter Verwendung des Risikomaßes Value-at-Risk zu dem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über den Zeitraum von einem Jahr kalibriert. Gegebenenfalls sind Diversifikationseffekte beim Aufbau der Risikomodule zu berücksichtigen.

(4) Der Aufbau und die Spezifikationen für die Risikomodule müssen für alle Versicherungsunternehmen sowohl im Hinblick auf die Basissolvabilitätskapitalanforderung als auch im Hinblick auf Berechnungsvereinfachungen gemäß § 100 Absatz 1 gleich sein.

(5) Im Hinblick auf Risiken, die aus Katastrophen herrühren, können geographische Besonderheiten bei der Berechnung der lebensversicherungstechnischen, nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Module zugrunde gelegt werden.

§ 92

Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der

Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf die in den folgenden zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zu berücksichtigen.

(2) Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens dasjenige Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus:

1. Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Nichtlebensversicherungsprämienrisiko und -reserverisiko) sowie
2. einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (Nichtlebenskatastrophenrisiko).

§ 93

Lebensversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

(2) Das lebensversicherungstechnische Risikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens dasjenige Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus:

1. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt (Sterblichkeitsrisiko),
2. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt (Langlebigkeitsrisiko),
3. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten (Invaliditäts-, Morbiditätsrisiko),
4. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Lebensversicherungskostenrisiko),
5. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen auf Grund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Versicherten (Revisionsrisiko),
6. Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen (Stornorisiko) und
7. einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse bei der Preisfestlegung und die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse bei der Rückstellungsbildung (Lebensversicherungskatastrophenrisiko).

§ 94

Krankenversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Dies gilt unabhängig davon, ob die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird.

(2) Das krankenversicherungstechnische Risikomodul umfasst mindestens das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus

1. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Bedienung von Versicherungsverträgen angefallenen Kosten,
2. Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Regulierungen zum Zeitpunkt der Bildung der Rückstellungen und
3. einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Rückstellungsbildung im Hinblick auf den Ausbruch größerer Epidemien sowie der ungewöhnlichen Häufung der unter diesen extremen Umständen auftretenden Risiken.

§ 95

Marktrisikomodul

(1) Das Marktrisikomodul deckt das Risiko ab, das sich ergibt aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die sich auf die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Unternehmens auswirken. Es hat die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere bezüglich deren Laufzeit, angemessen widerzuspiegeln.

(2) Das Marktrisikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen im Hinblick auf die Sensitivität der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf mindestens folgende Veränderungen:

1. Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze (Zinsänderungsrisiko),
2. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien (Aktienrisiko),
3. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien (Immobilienrisiko),

4. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve (Spread-Risiko) und
5. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse (Wechselkursrisiko).

Zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Anlageportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind (Marktrisikokonzentrationen), sind ebenfalls zu berechnen.

§ 96

Gegenparteiausfallrisikomodul

(1) Das Gegenparteiausfallrisikomodul trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern des Versicherungsunternehmens während der nächsten zwölf Monate ergeben.

(2) Das Gegenparteiausfallrisikomodul umfasst

1. Verträge zur Risikominderung wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate,
2. Forderungen gegenüber Vermittlern und
3. alle sonstigen Kreditrisiken, die nicht vom Spread-Risiko gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abgedeckt werden.

Es berücksichtigt in angemessener Weise akzessorische und sonstige Sicherheiten zugunsten der Versicherungsunternehmen, einschließlich der mit diesen Sicherheiten verbundenen Risiken.

(3) Das Gegenparteiausfallrisikomodul berücksichtigt für jede Gegenpartei die Gesamtrisikoexponierung des Versicherungsunternehmens in Bezug auf diese Gegenpartei unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei.

§ 97

Aktienrisikountermodul

(1) Das Aktienrisikountermodul schließt eine symmetrische Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen ein, die das Risiko aus Veränderungen des Aktienkursniveaus erfasst.

(2) Die Anpassung der gemäß § 91 Absatz 3 kalibrierten Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen wird als Funktion der aktuellen Höhe eines geeigneten Aktienindexes und eines gewichteten Durchschnitts dieses Indexes berechnet. Der gewichtete Durchschnitt wird über einen angemessenen Zeitraum ermittelt, der für alle Versicherungsunternehmen gleich ist.

(3) Die Anpassung darf nicht zu einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 10 Prozent über oder unter der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.

§ 98

Kapitalanforderung für das operationelle Risiko

(1) Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko deckt operationelle Risiken ab, soweit diese nicht bereits in den in § 91 genannten Risikomodulen berücksichtigt werden. Sie ist gemäß § 88 Absatz 2 zu kalibrieren.

(2) In Bezug auf Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, muss die Berechnung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko den Betrag der jährlich für die Verpflichtungen aus diesen Versicherungen angefallenen Kosten berücksichtigen.

(3) In Bezug auf Versicherungsgeschäfte, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss die Berechnung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko das Volumen dieser Geschäfte hinsichtlich der verdienten Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen, die für die Verpflichtungen aus diesen Versicherungen gehalten werden, berücksichtigen. Dabei darf die Kapitalanforderung für die operationellen Risiken 30 Prozent der Basissolvabilitätskapitalanforderung für diese Versicherungsgeschäfte nicht überschreiten.

§ 99

Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern

(1) Die in § 90 Nummer 3 genannte Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern berücksichtigt den möglichen Ausgleich unerwarteter Verluste durch eine gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der latenten Steuern oder eine Kombination von beidem.

(2) Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann. Der durch künftige Überschussbeteiligungen erzeugte risikomindernde Effekt darf nicht höher sein als die Summe aus versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern, die mit diesen künftigen Überschussbeteiligungen in Verbindung stehen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Wert der künftigen Überschussbeteiligungen unter ungünstigen Umständen mit dem Wert der Überschussbeteiligungen gemäß den Basisannahmen für die Berechnung des besten Schätzwertes verglichen.

§ 100

Abweichungen von der Standardformel

(1) Versicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn Art, Umfang und Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unverhältnismäßig ist, von dem Versicherungsunternehmen insoweit die Anwendung einer Standardberechnung zu verlangen. Die vereinfachten Berechnungen müssen gemäß § 88 Absatz 2 kalibriert werden.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Module eine Untergruppe

von Parametern durch unternehmensspezifische Parameter ersetzen. Derartige Parameter werden auf der Grundlage interner Daten des Unternehmens oder auf der Grundlage von Daten, die direkt für die Geschäfte dieses Unternehmens relevant sind, unter Verwendung standardisierter Methoden kalibriert. Die verwendeten Daten müssen genau, vollständig und angemessen sein.

§ 101

Wesentliche Abweichungen von den Annahmen, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen

Ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel nicht zweckmäßig, weil das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens wesentlich von den der Standardformel zugrunde gelegten Annahmen abweicht, kann die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen aufgeben, bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risikomodule eine Untergruppe der für die Standardformel verwendeten Parameter durch unternehmensspezifische Parameter zu ersetzen. Bei der Berechnung dieser spezifischen Parameter hat das Unternehmen die Anforderungen des § 88 Absatz 2 einzuhalten."

73. Nach § 101 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Solvabilitätskapital – Interne Modelle".

74. Die §§ 102 bis 103a werden durch die folgenden §§ 102 und 103 ersetzt:

„§ 102

Verwendung interner Modelle

(1) Versicherungsunternehmen können für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell in Form eines Voll- oder Partialmodells verwenden.

(2) Zu dem Modell sind schriftliche interne Leitlinien zu erstellen, die bestimmen, welche Änderungen das Versicherungsunternehmen an dem internen Modell vornehmen kann. Die internen Leitlinien müssen festlegen, wann eine Änderung als kleinere oder größere zu qualifizieren ist. Änderungen der internen Leitlinien selbst sind immer als größere Änderungen zu qualifizieren.

(3) Die Verwendung eines Modells, Änderungen des Modells sowie die Beendigung der Verwendung des Modells und die Rückkehr zur Standardformel müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Satz 1 gilt nicht für kleinere Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung sind Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass das interne Modell den Anforderungen der §§ 106 bis 112 genügt. Die internen Leitlinien sind nur mit dem Erstantrag sowie bei Änderungen der Leitlinien vorzulegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Antrag, wenn die Systeme für die Risikoerkennung, die Risikomessung, die Risikoüberwachung, das Risikomanagement und die Risikoberichterstattung angemessen und insbesondere die in Absatz 4 genannten Anforderungen erfüllt sind. Eine vollständige oder teilweise Rückkehr zur Standardformel ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich; die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn für die Rückkehr eine hinreichende Rechtfertigung besteht.

(6) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang des vollständigen Antrags.

(7) Von Versicherungsunternehmen, denen die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines internen Modells genehmigt hat, kann die Aufsichtsbehörde eine Schätzung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß der Standardformel nach den §§ 87 bis 101 verlangen.

§ 103

Interne Modelle in Form von Partialmodellen

(1) Interne Modelle in Form von Partialmodellen werden genehmigt für die Berechnung

1. eines oder mehrerer Risikomodule oder Untermodule der Basissolvabilitätskapitalanforderung gemäß den §§ 92 bis 97,
2. der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko gemäß § 98 und
3. der Anpassung gemäß § 99.

Partialmodelle können für die gesamte Geschäftstätigkeit oder nur für einen oder mehrere Hauptgeschäftsbereiche angewendet werden.

(2) Die §§ 106 bis 112 gelten entsprechend; dem begrenzten Anwendungsbereich des Modells ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus muss

1. die sich aus dem Modell ergebende Solvabilitätskapitalanforderung dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens besser Rechnung tragen als die nach der Standardformel berechnete Solvabilitätskapitalanforderung und
2. das Modell
   a) die Grundsätze der §§ 87 bis 89 erfüllen sowie
   b) vollständig in die Standardformel für die Solvabilitätskapitalanforderung integrierbar und in seinem Aufbau mit den §§ 87 bis 89 konsistent sein.

(3) Das Versicherungsunternehmen muss den Grund für den begrenzten Anwendungsbereich des Modells angemessen darlegen.

(4) Deckt das Partialmodell nur bestimmte Untermodule eines Risikomoduls oder einige Geschäftsbereiche eines Versicherungsunternehmens in Bezug auf ein spezielles Risikomodul oder Teile von beiden ab, kann die Aufsichtsbehörde einen Übergangsplan verlangen. Im Übergangsplan sind die Art und Weise der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Modells auf weitere Untermodule oder Geschäftsbereiche eines Risikomoduls darzulegen. Dabei ist der überwiegende Teil der Versicherungsgeschäfte in Bezug auf dieses Risikomodul abzudecken."

75. Die Überschrift vor § 104 wird gestrichen.

76. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104
Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter

(1) Der Vorstand ist selbst verantwortlich

1. für den Antrag auf Verwendung des internen Modells gemäß § 102 Absatz 3 und den Antrag auf Genehmigung späterer größerer Änderungen des Modells,
2. für die Einführung von Systemen, die sicherstellen, dass das interne Modell durchgehend ordnungsgemäß funktioniert,
3. für die kontinuierliche Angemessenheit des Aufbaus und der Funktionsweise des internen Modells und
4. dafür, dass das interne Modell jederzeit das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens angemessen abbildet.

(2) Die vollständige oder teilweise Bereitstellung des Modells oder von Daten durch Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von der Pflicht, die Anforderungen der §§ 106 bis 112 an das interne Modell zu erfüllen.“

77. Die Überschrift vor § 104a wird gestrichen.
78. Die §§ 104a bis 104i werden aufgehoben.
79. Die Überschrift vor § 104k wird gestrichen.
80. Die §§ 104k bis 104p werden aufgehoben.
81. § 104q wird § 282.
82. § 104r wird § 283.
83. Die §§ 104s bis 104w werden aufgehoben.
84. Die Überschriften vor § 105 werden gestrichen.
85. Die §§ 105 bis 110 werden durch die folgenden §§ 105 bis 110 ersetzt:

„§ 105
Nichteinhalten der Anforderungen
an das interne Modell

(1) Wenn Versicherungsunternehmen nach der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells nicht mehr die Anforderungen der §§ 106 bis 112 erfüllen, müssen sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Plan vorlegen, wie die Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder eingehalten werden können, oder den Nachweis erbringen, dass die Nichteinhaltung der Anforderungen sich nur unwesentlich auswirkt.

(2) Wird der Plan nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann die Aufsichtsbehörde zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Rückkehr zur Standardformel anordnen.

§ 106
Verwendungstest

(1) Das interne Modell muss in erheblichem Maße zur Unternehmenssteuerung verwendet werden und in der Geschäftsorganisation eine gewichtige Rolle spielen, insbesondere

1. im Risikomanagementsystem gemäß § 27 und in den Entscheidungsprozessen sowie
2. in der Beurteilung des ökonomischen Kapitals und Solvabilitätskapitals sowie in den Allokationsprozessen, einschließlich der Beurteilung gemäß § 28.

(2) Die Häufigkeit der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung unter Verwendung des internen Modells muss mit der Häufigkeit, mit der das interne Modell für die nach Satz 1 genannten Zwecke genutzt wird, konsistent sein.

(3) Das Versicherungsunternehmen trifft die Beweislast dafür, dass die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

§ 107
Statistische Qualitätsstandards für Prognosen
zur Verteilung von Wahrscheinlichkeiten

(1) Das interne Modell muss alle wesentlichen Risiken des Versicherungsunternehmens abdecken. Die in § 88 Absatz 3 genannten Risiken sind stets zu berücksichtigen. Das interne Modell muss zur Risikoeinstufung geeignet sein und in der Geschäftsorganisation, insbesondere im Risikomanagement, in den Entscheidungsprozessen und der Kapitalallokation in erheblichem Maße verwendet werden und eine gewichtige Rolle im Sinne des § 106 Absatz 1 spielen.

(2) Die Versicherungsunternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, die Plausibilität der dem internen Modell zugrunde liegenden Annahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(3) Die Methoden zur Berechnung der dem internen Modell zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose sind auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Verfahren zu stützen. Sie müssen mit den Methoden konsistent sein, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.

(4) Ungeachtet der gewählten Berechnungsmethode muss die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose auf aktuellen und zuverlässigen Informationen sowie auf realistischen Annahmen aufbauen.

(5) Die für das interne Modell verwendeten Daten müssen genau, vollständig und angemessen sein. Die für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten Datenreihen sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

§ 108
Sonstige statistische Qualitätsstandards

(1) Abhängigkeiten innerhalb der Risikokategorien sowie zwischen den Risikokategorien in Bezug auf Diversifikationseffekte können im internen Modell berücksichtigt werden, wenn die Systeme zur Messung der Diversifikationseffekte angemessen sind.

(2) Effekte von Risikominderungstechniken können im internen Modell berücksichtigt werden, wenn das Kreditrisiko und andere sich aus der Anwendung der Risikominderungstechniken ergebende Risiken angemessen widergespiegelt werden.

(3) Risiken aus wesentlichen Finanzgarantien und Verpflichtungen aus Optionen von wesentlicher Bedeutung sind exakt zu bewerten. Risiken aus Optionen zugunsten der Versicherungsnehmer und anderer Versicherungsunternehmen sind in jedem Fall exakt zu bewerten. Die Auswirkungen künftiger Veränderungen der Finanz- und Nichtfinanzbedingungen auf die Ausübung dieser Optionen sind zu berücksichtigen.

(4) Künftigen Maßnahmen der Geschäftsleitung, die vernünftigerweise unter bestimmten Bedingungen zu erwarten sind, kann im internen Modell Rechnung getragen werden. Die Zeit, die die Umsetzung derartiger Maßnahmen erfordert, ist zu berücksichtigen.

(5) Zu erwartende Zahlungen an Versicherte sind unabhängig vom Bestehen eines Rechtsgrundes im internen Modell zu berücksichtigen.

§ 109

Kalibrierungsstandards

(1) Die Versicherungsunternehmen können abweichend von § 88 Absatz 2 im internen Modell einen anderen Zeitraum oder ein anderes Risikomaß verwenden, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse des internen Modells in einer Art und Weise zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwendet werden, die den Versicherten ein dem § 88 gleichwertiges Schutzniveau gewährt.

(2) Sofern es in der Praxis möglich ist, haben Versicherungsunternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung direkt aus der Prognose der Wahrscheinlichkeitsverteilung abzuleiten, die durch das interne Modell generiert wird. Das Risikomaß Value-at-Risk gemäß § 88 ist zu verwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Annäherungen für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zulassen, wenn die Solvabilitätskapitalanforderung nur unzureichend aus der durch das interne Modell generierten Prognose der Wahrscheinlichkeitsverteilung abgeleitet werden kann und die Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass den Versicherungsnehmern das in § 88 Absatz 2 genannte oder ein gleichwertiges Schutzniveau gewährt wird.

(4) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das interne Modell auf einschlägige Benchmark-Portfolios anzuwenden. Dabei ist von Annahmen auszugehen, die sich im Wesentlichen auf externe Daten stützen, um die Kalibrierung des internen Modells zu überprüfen und zu ermitteln, ob seine Spezifizierung der allgemein anerkannten Marktpraxis entspricht.

§ 110

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten

Die Versicherungsunternehmen haben die Ursachen und Quellen von Gewinnen und Verlusten jedes Hauptgeschäftsbereichs mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Dabei prüfen sie, wie die im internen Modell gewählte Risikokategorisierung die Ursachen und Quellen der Gewinne und Verluste erklärt. Die Risikokategorisierung und die Zuweisung von Gewinnen und Verlusten müssen das Risikoprofil der Versicherungsunternehmen widerspiegeln.“

86. Die Überschrift vor § 110a wird gestrichen.

87. Die §§ 110a bis 111 werden durch folgenden § 111 ersetzt.

„§ 111

Validierungsstandards

(1) Versicherungsunternehmen müssen über einen regelmäßigen Modellvalidierungszyklus verfügen, der das Leistungsvermögen des internen Modells, die Überprüfung der kontinuierlichen Angemessenheit seiner Spezifikation und den Abgleich von Modellergebnissen und Erfahrungswerten umfasst.

(2) Der Modellvalidierungsprozess muss ein wirksames statistisches Verfahren für die Validierung des internen Modells umfassen, mit dem gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die mit Hilfe des internen Modells berechneten Kapitalanforderungen angemessen sind.

(3) Die angewendeten statistischen Methoden haben die Angemessenheit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose im Vergleich zu beobachteten Verlusten und zu allen wesentlichen neuen Daten und dazugehörigen Informationen zu prüfen.

(4) Der Modellvalidierungsprozess umfasst eine Analyse der Stabilität des internen Modells und insbesondere die Überprüfung der Sensitivität der Ergebnisse des internen Modells in Bezug auf Veränderungen der wichtigsten Annahmen, auf die sich das Modell stützt. Er enthält auch eine Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der für das interne Modell verwendeten Daten.“

88. Die Überschrift vor § 111a wird gestrichen.

89. Die §§ 111a bis 111f werden aufgehoben.

90. Die Überschrift vor § 111g wird gestrichen.

91. § 111g wird aufgehoben.

92. Die Überschriften vor § 112 werden gestrichen.

93. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Dokumentationsstandards

(1) Der Aufbau und die Funktionsweise des internen Modells sind zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss die Einhaltung der Anforderungen der §§ 106 bis 111 hervorgehen.

(2) Die Dokumentation enthält eine detaillierte Erläuterung der theoretischen Grundlagen, der Annahmen sowie der mathematischen und der empirischen Basis, auf die sich das interne Modell stützt, und beschreibt alle Konstellationen, in denen das interne Modell nicht wirksam funktioniert.

(3) Versicherungsunternehmen haben alle größeren Veränderungen an ihrem internen Modell (§ 102 Absatz 2) zu dokumentieren.“

94. Nach § 112 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 4
Mindestkapitalanforderung“.

95. Die §§ 113 und 114 werden wie folgt gefasst:

„§ 113
Bestimmung der Mindestkapitalanforderung

(1) Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der in Absatz 1 genannten Mindestkapitalanforderung festzulegen; dabei sind Artikel 129 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG, Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 130 der Richtlinie 2009/138/EG und Veröffentlichungen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 300 der Richtlinie 2009/138/EG zu beachten.

(3) Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen werden.

§ 114
Berechnungsturnus; Meldepflichten

(1) Versicherungsunternehmen haben die Mindestkapitalanforderung vierteljährlich zu berechnen und der Aufsichtsbehörde das Berechnungsergebnis zu melden.

(2) Bestimmt einer der in § 113 Absatz 2 Satz 3 genannten Grenzwerte die Mindestkapitalanforderung eines Versicherungsunternehmens, hat dieses der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür zu erläutern.“

96. Nach § 114 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Anlagen; Sicherungsvermögen“.

97. Die §§ 115 bis 118 werden wie folgt gefasst:

„§ 115
Anlagegrundsätze

(1) Versicherungsunternehmen müssen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Versicherungsunternehmen dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen sowie bei der Beurteilung ihres Solvabilitätsbedarfs gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 hinreichend berücksichtigen können;
2. sämtliche Vermögenswerte, insbesondere diejenigen, die der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvabilitätskapitalanforderung dienen, sind so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden; außerdem muss die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleisten;
3. Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind außerdem in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverbindlichkeiten des Unternehmens angemessenen Weise anzulegen; diese Vermögenswerte sind im Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik anzulegen, sofern diese offengelegt worden ist;
4. im Fall eines Interessenkonflikts muss sichergestellt werden, dass die Anlage im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erfolgt;
5. die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe);
6. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten;
7. Anlagen sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geographischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden und
8. Vermögensanlagen bei demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

(2) Absatz 1 Nummer 5 bis 8 findet auf Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 keine Anwendung. Über Absatz 1 Nummer 1 bis 4 hinaus sind bei diesen Verträgen für die betroffenen Vermögenswerte,

1. wenn die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden sind, die in einem von den Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte abzubilden;
2. wenn die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Nummer 1 genannten Referenzwert gebunden sind, die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich durch die

Anteile, die den Referenzwert darstellen, abzubilden; sofern keine Anteile gebildet werden, sind die Rückstellungen durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit abzubilden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der jeweilige Referenzwert beruht, und

3. wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen eine Garantie in Bezug auf das Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung einschließen, auf die zur Bedeckung der entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltenen Vermögenswerte Absatz 1 Nummer 5 bis 8 anzuwenden.

(3) Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen Bestand eines Versicherungsunternehmens in einem Staat außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten, sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit nicht ausländisches Recht Abweichendes vorschreibt.

§ 116

Sicherungsvermögen

(1) Der Vorstand eines Erstversicherungsunternehmens hat schon im Laufe des Geschäftsjahres Beträge in solcher Höhe dem Sicherungsvermögen zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen des Mindestumfangs nach Absatz 2 entspricht. Wenn Erstversicherungsunternehmen Vermögen in

1. Darlehensforderungen,
2. Schuldverschreibungen und Genussrechten,
3. Schuldbuchforderungen,
4. Aktien,
5. Beteiligungen,
6. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. Anteilen im Sinne des § 202 Absatz 2 Nummer 6 oder
8. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten

anlegen, sind diese Vermögenswerte bis zur Höhe der in Absatz 2 genannten Summe der Bilanzwerte dem Sicherungsvermögen zuzuführen. Die in Satz 2 genannten Vermögenswerte sollen insgesamt im Hinblick auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Qualität mindestens dem Niveau des Gesamtportfolios entsprechen.

(2) Der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten folgender Beträge entsprechen:

1. der Beitragsüberträge,
2. der Deckungsrückstellung,
3. der Rückstellung für
   a) noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,
   b) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und
   c) unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen,
4. der Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen,
5. der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie
6. der als Prämie eingenommenen Beträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag oder ein in § 2 Absatz 2 genanntes Geschäft nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde.

Bilanzwerte im Sinne des Satzes 1 sind die Bruttobeträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft vor Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft.

(3) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für das Sicherungsvermögen mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 Prozent überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest.

(4) Das Sicherungsvermögen ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und im Gebiet der Mitglied- oder Vertragsstaaten aufzubewahren. Die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann genehmigen, dass die Werte des Sicherungsvermögens an einem anderen Ort aufbewahrt werden.

(5) Für jede Anlageart ist eine Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) zu bilden, soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen

1. in Anteilen an einem Sondervermögen vorsehen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird,
2. in von einer Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteilen vorsehen,
3. in für das Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft zugelassenen Werten, ausgenommen Geld, vorsehen oder
4. direkt an einen Aktienindex oder andere Bezugswerte binden.

(6) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet werden. Was für das Sicherungsvermögen und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 117

Vermögensverzeichnis

(1) Das Versicherungsunternehmen hat die Bestände des Sicherungsvermögens in ein Vermögensverzeichnis einzeln einzutragen. Die Vorschriften über das Sicherungsvermögen gelten für alle Vermögensgegenstände,

die im Vermögensverzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Sicherungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Vermögensverzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern.

(2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

(3) Die Anteile der Rückversicherer sowie die Anteile der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 211 der Richtlinie 2009/138/EG an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Für Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat gilt dies nur dann, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 155 zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird sowie über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.

(4) Absatz 3 gilt für die Lebensversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 148, die Krankenversicherung der in § 136 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 146 nur für die Beitragsüberträge nach § 341e Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs. In den genannten Versicherungszweigen hat das Unternehmen die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens mit Ausnahme der Beitragsüberträge nach § 341e Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 118

Zuführungen zum Sicherungsvermögen

(1) Erreicht das Sicherungsvermögen nicht den Mindestumfang nach § 116 Absatz 2, hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Sicherungsvermögen zuzuführen. Die Zuführung zum Sicherungsvermögen darf so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muss.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass dem Sicherungsvermögen über den Mindestumfang nach § 116 Absatz 2 hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint. Eine Zuführung kann insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens geboten sein.“

98. Die Überschrift vor § 118a wird gestrichen.

99. Die §§ 118a bis 118d werden aufgehoben.

100. Die Überschrift vor § 118e wird gestrichen.

101. Die §§ 118e und 118f werden aufgehoben.

102. Die Überschrift vor § 119 wird gestrichen.

103. Die §§ 119 bis 121j werden durch die folgenden §§ 119 bis 121 ersetzt:

„§ 119

Treuhänder für das Sicherungsvermögen

(1) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens für die Lebensversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 148, die Krankenversicherung der in § 136 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 146 sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für diesen zu bestellen. Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen müssen keinen Treuhänder bestellen. Kleinere Vereine im Sinne des § 197 Absatz 1 Satz 1 müssen einen Treuhänder nur bestellen, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Vorschriften über den Treuhänder entsprechend.

(3) Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

(4) Wer als Treuhänder vorgesehen ist, muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person benannt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung dieser neu benannten Person Bedenken, so kann sie den Treuhänder selbst bestellen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken dagegen hat, dass ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

(5) Der Treuhänder hat, ohne dass diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung des Unternehmens berufenen Stellen berührt, im Jahresabschluss unter der Bilanz zu bestätigen, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

(6) Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und dem Versicherungsunternehmen über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 120

Sicherstellung des Sicherungsvermögens

(1) Das Sicherungsvermögen ist so sicherzustellen, dass nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann.

(2) Der Treuhänder hat insbesondere die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss des Versicherungsunternehmens zu verwahren. Er darf einen Sicherungsvermögenswert nur herausgeben, wenn die übrigen Werte zur Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens gemäß § 116 Absatz 2 ausreichen oder das Versicherungsunternehmen Zug um Zug eine anderweitige Bedeckung des Sicherungsvermögens stellt. Ist das Versicherungsunternehmen zur Herausgabe einer Urkunde verpflichtet, muss der Treuhänder der Herausgabe zustimmen, auch wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; § 118 Absatz 1 gilt entsprechend. Bedarf das Versicherungsunternehmen einer Urkunde zum vorübergehenden Gebrauch, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne dass das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, eine anderweitige Bedeckung zu stellen.

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt, dass der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.

(4) Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften des Versicherungsunternehmens einsehen, soweit sie sich auf das Sicherungsvermögen beziehen.

§ 121

Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

(1) Dem Sicherungsvermögen dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt oder Regulierung des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, dass sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Sicherungsvermögen gemäß § 116 Absatz 1 bis 3, § 117 Absatz 3 und § 118 vorgeschrieben und tatsächlich erfolgt ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufrechnung gegen Ansprüche, die zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören.“

104. Die Überschrift vor § 122 wird gestrichen.

105. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 135 der Richtlinie 2009/138/EG nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen über ihre gesamten Vermögensanlagen;
2. die Identifikation, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung von oder über
   a) Risiken, die aus Kapitalanlagen entstehen, und
   b) spezifische Risiken, die aus Anlagen in derivative Finanzinstrumente entstehen, sowie
3. die Festlegung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Krediten in handelbare Wertpapiere und in andere Finanzinstrumente, und zwar
   a) Anforderungen, die der Originator erfüllen muss, damit es Versicherungsunternehmen gestattet ist, in nach dem 1. Januar 2011 begebene Wertpapiere oder Finanzinstrumente dieser Art zu investieren, einschließlich solcher, die sicherstellen, dass der Originator einen ökonomischen Nettoanteil von nicht weniger als 5 Prozent zurückbehält und
   b) qualitative Anforderungen, die Versicherungsunternehmen erfüllen müssen, die in diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

106. Nach § 122 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen“.

107. Die §§ 123a bis 123f werden aufgehoben.

108. Die Überschrift vor § 124 wird gestrichen.

109. Die §§ 123 bis 128 werden durch die folgenden §§ 123 bis 128 ersetzt:

„§ 123

Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage

(1) Ein Versicherungsunternehmen muss über geeignete Verfahren verfügen, um eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage festzustellen.

(2) Eine Verschlechterung der finanziellen Lage, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens gefährden könnte, hat das Versicherungsunternehmen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 124

Unzureichende Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen

(1) Sofern ein Versicherungsunternehmen auf Grund einer Verletzung der in den §§ 69 bis 79 geregelten Pflichten nur unzureichende versicherungstechnische Rückstellungen bildet, kann die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde die Absicht, die freie Verfügung über die Vermögenswerte nach Absatz 1 zu untersagen oder einzuschränken, so hat sie zuvor die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats davon zu unterrichten und die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand der beabsichtigten Maßnahme sein sollen.

§ 125

Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Ist die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzutreten, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Versicherungsunternehmen festgestellt hat, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht bedeckt ist, hat es der Aufsichtsbehörde einen realistischen Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat innerhalb von sechs Monaten, nachdem es die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt hat, durch angemessene Maßnahmen die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder das Risikoprofil zu senken, bis die Solvabilitätskapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist um drei Monate verlängern. Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ferner die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile an Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind. Der Untersagungs- und Beschränkungsbefugnis des Satzes 3 ist in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern Rechnung zu tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Untersagung oder Beschränkung nach Satz 3 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.

(4) Bei einem außergewöhnlichen Einbruch an den Finanzmärkten kann die Aufsichtsbehörde die in Absatz 3 Satz 2 genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern. In diesem Fall hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde alle drei Monate einen Fortschrittsbericht vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen zur Aufstockung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils bis zur erneuten Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der hierbei erzielte Fortschritt darzustellen. Die nach Satz 1 gewährte Verlängerung wird widerrufen, wenn der Bericht seit der Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung keinen wesentlichen Fortschritt im Hinblick auf die erneute Bedeckung erkennen lässt.

(5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die finanzielle Lage des betreffenden Versicherungsunternehmens sich weiter verschlechtern wird, kann die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte des betreffenden Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen; § 124 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Hat die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte nach Absatz 5 untersagt oder eingeschränkt, unterrichtet sie die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten davon. Sie kann diese ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen. In diesem Fall bezeichnet sie die Vermögenswerte, die Gegenstand der Maßnahme sein sollen.

§ 126

Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Ist die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzutreten, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Innerhalb eines Monats, nachdem das Versicherungsunternehmen festgestellt hat, dass die Mindestkapitalanforderung nicht bedeckt ist, legt es der Aufsichtsbehörde einen kurzfristigen und realistischen Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Dieser Plan legt dar, wie die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel innerhalb von drei Monaten mindestens auf die Höhe des Betrags der Mindestkapitalanforderung aufgestockt oder das Risikoprofil so gesenkt werden soll, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen; § 124 Absatz 2 und § 125 Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 127

Sanierungs- und Finanzierungsplan

(1) Sanierungsplan und Finanzierungsplan umfassen mindestens die folgenden Angaben:

1. Schätzungen der Betriebskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen,
2. die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Erstversicherungsgeschäft sowie das übernommene und übertragene Rückversicherungsgeschäft,
3. eine Prognose der Solvabilitätsübersicht,
4. Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung bedeckt werden sollen, und
5. die Rückversicherungspolitik insgesamt.

(2) Ist der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan oder ein Finanzierungsplan vorzulegen, so kann sie eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 erst ausstellen, wenn sie der Auffassung ist, dass die

Rechte der Versicherungsnehmer nicht mehr gefährdet sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf einen Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag, den ein Versicherungsunternehmen mit einem Rückversicherungsunternehmen oder einem nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenen Erstversicherungsunternehmen geschlossen hat, nur aus Gründen zurückweisen, die sich nicht unmittelbar auf die finanzielle Solidität des anderen Unternehmens beziehen.

§ 128

Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität

Im Fall einer fortschreitenden Verschlechterung der Solvabilität eines Unternehmens kann die Aufsichtsbehörde neben den in den §§ 125 und 126 genannten Maßnahmen alle Maßnahmen ergreifen, die zur Wahrung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer geeignet, erforderlich und angemessen sind. Bei der Auswahl der Maßnahme müssen Grad und Dauer der Verschlechterung der Solvabilitätssituation des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden."

110. Nach § 128 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Kapitel 3

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige

Abschnitt 1

Lebensversicherung".

111. In dem neuen § 129 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Versicherungsunternehmen" durch das Wort „Lebensversicherungsunternehmen" und werden die Wörter „, insbesondere für die einzelnen Verträge" durch die Wörter „und insbesondere" ersetzt.

112. Die §§ 130 bis 133g werden durch die folgenden §§ 130 bis 133 ersetzt:

„§ 130

Überschussbeteiligung

(1) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in der Bilanz in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4 Prozent des Grundkapitals verteilt werden kann.

(3) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sind Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

(4) Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrags ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrags, vermindert um die Deckungsrückstellung.

§ 131

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 sind die Versichertenbestände verursachungsorientiert zu belasten.

(2) Wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt, liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand vor. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines Lebensversicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der Direktgutschrift und der rechnungsmäßigen Zinsen nicht der gemäß § 135 Absatz 2 durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestzuführung entspricht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr ein Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zuführungsplan) vorgelegt wird, wenn die Zuführung zur Rückstellung nicht den Mindestanforderungen der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 2 entspricht.

§ 132

Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung

(1) Jedes Lebensversicherungsunternehmen hat einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Er muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus. Eine ausreichende Berufserfahrung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung gemäß Absatz 1 wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegengestanden hätten oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann die Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen Aktuar bestellen. Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kündigung des mit dem Verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrags oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat das in Absatz 3 genannte Organ dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

(3) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.

(4) Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.

(5) Der Verantwortliche Aktuar

1. hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 129 dieses Gesetzes und des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze der auf Grund des § 49 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden; dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt;
2. hat, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein im Sinne des § 197 handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 49 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen;
3. hat, sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung gemäß Nummer 2 nicht oder nur mit Einschränkungen wird abgeben können, den Vorstand und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten und
4. hat für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt.

(6) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet,

1. dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 5 erforderlich sind,
2. der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung gemäß Absatz 5 Nummer 2 sowie den Angemessenheitsbericht nach Absatz 5 Nummer 4 vorzulegen und
3. der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars gemäß Absatz 5 Nummer 4 unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen; die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 133

Information bei betrieblicher Altersversorgung

(1) Soweit Lebensversicherungsunternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, stellen sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern, die nicht zugleich Versicherungs-

nehmer sind, mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

1. bei Beginn des Versorgungsverhältnisses:

   a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll,

   b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts,

   c) Angaben zur Laufzeit des Versorgungsverhältnisses,

   d) allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung,

   e) die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung dieser Risiken und

   f) Angaben darüber, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt sowie

2. während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses:

   a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde,

   b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

      aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen,

      bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential, über die Kosten der Vermögensverwaltung sowie über sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, und

      cc) eine Kurzinformation über die Lage der Einrichtung sowie über den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche sowie

   c) auf Anfrage:

      aa) den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres; sofern sich die Leistung aus dem Versorgungsverhältnis in Anteilen an einem nach Maßgabe der Vertragsbedingungen gebildeten Sondervermögen bestimmt, zusätzlich den Jahresbericht für dieses Sondervermögen gemäß § 220 Absatz 4 und § 223 Absatz 4,

      bb) die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 225 Absatz 2,

      cc) die Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung der Erwerbstätigkeit und

      dd) die Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein.

(2) Auf Versicherungsgeschäfte in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten ist Absatz 1 anzuwenden, wenn den Versicherungsverträgen deutsches Recht zugrunde liegt.“

113. Die Überschrift vor § 134 wird gestrichen.

114. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134
Treuhänder in der Lebensversicherung

Soweit bei den nach dem 28. Juli 1994 geschlossenen Lebensversicherungsverträgen die Prämien mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert werden können, dürfen entsprechende Änderungen erst in Kraft gesetzt werden, nachdem ihnen ein unabhängiger Treuhänder zugestimmt hat. Für den Treuhänder gilt § 144 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn Änderungen nach Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.“

115. Der neue § 135 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 135
   Verordnungsermächtigung“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 5 Nummer 2 und § 206“ und wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 5 Nummer 4“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „§ 131 Absatz 2“ ersetzt.

   d) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen bezüglich

   1. der in das Verfahren gemäß § 130 Absatz 3 einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte,

   2. der Festlegung der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß § 130 Absatz 4 Satz 1 und

   3. der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags gemäß § 130 Absatz 4 Satz 2.

   Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechts-

verordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

116. Nach § 135 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Krankenversicherung“.

117. Die §§ 136 bis 144c werden durch die folgenden §§ 136 bis 144 ersetzt:

„§ 136
Substitutive Krankenversicherung

(1) Soweit die Krankenversicherung ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann (substitutive Krankenversicherung), darf sie im Inland vorbehaltlich des Absatzes 6 nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei

1. die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Zugrundelegung von Wahrscheinlichkeitstafeln und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos und zur Stornowahrscheinlichkeit sowie unter Berücksichtigung von Sicherheits- und sonstigen Zuschlägen sowie eines Rechnungszinses,
2. die Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs zu bilden ist,
3. in dem Versicherungsvertrag das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen sein muss, in der Krankentagegeldversicherung spätestens ab dem vierten Versicherungsjahr, sowie eine Erhöhung der Prämien vorbehalten sein muss,
4. dem Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag das Recht auf Vertragsänderungen durch Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus der Vertragslaufzeit erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung einzuräumen ist,
5. in dem Versicherungsvertrag die Mitgabe des Übertragungswerts desjenigen Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif im Sinne des § 139 Absatz 1 entsprechen, bei Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzusehen ist; dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge, und
6. dem Interessenten vor Abschluss des Vertrags ein amtliches Informationsblatt der Bundesanstalt auszuhändigen ist, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt; der Empfang des Informationsblattes ist von dem Interessenten zu bestätigen.

(2) Versicherungsunternehmen, die die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen. § 132 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Dem Verantwortlichen Aktuar obliegt es,

1. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen, insbesondere der Alterungsrückstellung, die versicherungsmathematischen Methoden gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten und dabei die Regelungen der nach § 147 erlassenen Rechtsverordnung beachtet werden; dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt und
2. unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Alterungsrückstellung nach Nummer 1 berechnet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); dies gilt nicht für kleinere Vereine im Sinne des § 197.

§ 132 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 1 gilt entsprechend.

(4) Für die substitutive Krankenversicherung gilt § 129 Absatz 2 entsprechend. Die Prämien für das Neugeschäft dürfen nicht niedriger sein als die Prämien, die sich im Altbestand für gleichaltrige Versicherte ohne Berücksichtigung ihrer Alterungsrückstellung ergeben würden. Satz 1 gilt nicht für einen Prämienunterschied, der sich daraus ergibt, dass die Prämien für das Neugeschäft geschlechtsunabhängig berechnet wurden.

(5) Sofern die nicht substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, gelten Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Substitutive Krankenversicherungen mit befristeten Vertragslaufzeiten nach § 195 Absatz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie Krankentagegeldversicherungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten nach § 196 des Versicherungsvertragsgesetzes können ohne Alterungsrückstellung kalkuliert werden.

§ 137
Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung

In der substitutiven Krankheitskostenversicherung ist spätestens mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 21. Lebensjahres des Versicherten folgt und endend in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, für die Versicherten ein Zuschlag von 10 Prozent der jährlichen gezillmerten Bruttoprämie zu erheben. Dieser ist der Alterungsrückstellung nach § 341f Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs jährlich direkt zuzuführen und zur Prämienermäßigung im Alter nach § 141 Absatz 3 zu verwenden. Für Versicherungen mit befristeten Vertragslaufzeiten nach § 195 Absatz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie bei Tarifen, die regelmäßig spätestens mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze enden, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

§ 138

Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge

(1) Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen in einem Geschäftsjahr keine Abschlussprovisionen oder sonstigen Vergütungen gewähren, die insgesamt 3 Prozent der Bruttobeitragssumme des Neuzugangs übersteigen. Die Bruttobeitragssumme entspricht der über 25 Jahre hochgerechneten Erstprämie ohne den Zuschlag gemäß § 137. Die in einem Geschäftsjahr für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile dürfen 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des von ihm vermittelten Geschäfts nicht übersteigen. Die im Einzelfall für den Abschluss gewährte Abschlussprovision und eine sonstige Vergütung dürfen zusammen 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des vermittelten Vertrags nicht übersteigen.

(2) Nimmt ein Versicherungsunternehmen über den Vermittlungserfolg hinausgehende Leistungen eines Versicherungsvermittlers in Zusammenhang mit Dienst-, Werk-, Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, ist das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten auch mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Verträge nach Satz 1 bedürfen der Schriftform. Erbringt das Versicherungsunternehmen auf Grund eines solchen Vertrags einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 1. Eine Vergütung von Leistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen geführt haben.

(3) Eine den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 oder des Absatzes 3 entgegenstehende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.

§ 139

Basistarif

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe jeweils den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auf die ein Anspruch besteht, vergleichbar sind. Der Basistarif muss jeweils eine Variante vorsehen

1. für Kinder und Jugendliche; bei dieser Variante werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Alterungsrückstellungen gebildet, und
2. für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben, sowie für deren berücksichtigungsfähige Angehörige; bei dieser Variante sind die Vertragsleistungen auf die Ergänzung der Beihilfe beschränkt.

Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte von 300, 600, 900 oder 1 200 Euro zu vereinbaren und die Änderung der Selbstbehaltsstufe zum Ende des vertraglich vereinbarten Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zu verlangen. Die vertragliche Mindestbindungsfrist für Verträge mit Selbstbehalt im Basistarif beträgt drei Jahre. Für Beihilfeberechtigte ergeben sich die möglichen Selbstbehalte aus der Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Prozentsatzes auf die Werte 300, 600, 900 oder 1 200 Euro. Der Abschluss ergänzender Krankheitskostenversicherungen ist zulässig.

(2) Der Versicherer ist verpflichtet, folgenden Personen eine Versicherung im Basistarif zu gewähren:

1. allen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Wechselmöglichkeit im Rahmen ihres freiwilligen Versicherungsverhältnisses,
2. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes gehören und die nicht bereits eine private Krankheitskostenversicherung mit einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbart haben, die der Pflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügt,
3. allen Personen, die beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben, soweit sie zur Erfüllung der Pflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzenden Versicherungsschutz benötigen, sowie
4. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die eine private Krankheitskostenversicherung mit einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbart haben und deren Vertrag nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurde.

Ist der private Krankheitskostenversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen, kann bei Wechsel oder Kündigung des Vertrags der Abschluss eines Vertrags im Basistarif beim eigenen oder einem anderen Versicherungsunternehmen unter Mitnahme der Alterungsrückstellungen gemäß § 204 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht verlangt werden. Der Antrag nach Satz 1 muss bereits dann angenommen werden, wenn bei einer Kündigung eines Vertrags bei einem anderen Versicherer die Kündigung nach § 205 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes noch nicht wirksam geworden ist. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherer versichert war und der Versicherer

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
2. vom Versicherungsvertrag wegen einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückgetreten ist.

(3) Der Verband der privaten Krankenversicherung wird damit beliehen, Art, Umfang und Höhe der Leistungen im Basistarif nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen. Die Fachaufsicht übt das Bundesministerium der Finanzen aus.

(4) Der Beitrag für den Basistarif ohne Selbstbehalt und in allen Selbstbehaltsstufen darf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Dieser Höchstbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes mit der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung; der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der vom Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils bekannt gegebenen Höhe ist hinzuzurechnen. Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung ein Höchstbeitrag tritt, der dem prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Leistungsanspruchs entspricht.

(5) Entsteht allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 4 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem nach Satz 1 verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, beteiligt sich der zuständige Träger nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Besteht unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, gilt Satz 1 entsprechend; der zuständige Träger zahlt den Betrag, der auch für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist.

(6) Die Beiträge für den Basistarif ohne die Kosten für den Versicherungsbetrieb werden auf der Basis gemeinsamer Kalkulationsgrundlagen einheitlich für alle beteiligten Unternehmen ermittelt.

§ 140

Risikoausgleich

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einen Basistarif anbieten, müssen sich zur dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen am Ausgleich der Versicherungsrisiken im Basistarif beteiligen und dazu ein Ausgleichssystem schaffen und erhalten, dem sie angehören. Das Ausgleichssystem muss einen dauerhaften und wirksamen Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen gewährleisten. Mehraufwendungen, die im Basistarif auf Grund von Vorerkrankungen entstehen, sind auf alle im Basistarif Versicherten gleichmäßig zu verteilen; Mehraufwendungen, die zur Gewährleistung der in § 139 Absatz 4 und 5 genannten Begrenzungen entstehen, sind auf alle beteiligten Versicherungsunternehmen so zu verteilen, dass eine gleichmäßige Belastung dieser Unternehmen bewirkt wird.

(2) Die Errichtung, die Ausgestaltung, die Änderung und die Durchführung des Ausgleichs unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt.

§ 141

Alterungsrückstellung; Direktgutschrift

(1) Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherten in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankheitskosten- und freiwilligen Pflegekrankenversicherung (Pflegekosten- und Pflegetagegeldversicherung) jährlich Zinserträge gutzuschreiben, die auf die Summe der jeweiligen zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres vorhandenen positiven Alterungsrückstellung der betroffenen Versicherungen entfallen. Diese Gutschrift beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen, über die rechnungsmäßige Verzinsung hinausgehenden Kapitalerträge (Überzins).

(2) Den Versicherten, die den Beitragszuschlag nach § 137 geleistet haben, ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag der Anteil, der auf den Teil der Alterungsrückstellung entfällt, der aus diesem Beitragszuschlag entstanden ist, jährlich in voller Höhe direkt gutzuschreiben. Der Alterungsrückstellung aller Versicherten sind von dem verbleibenden Betrag jährlich 50 Prozent direkt gutzuschreiben. Der Prozentsatz nach Satz 2 erhöht sich ab dem Geschäftsjahr des Versicherungsunternehmens, das im Jahr 2001 beginnt, jährlich um 2 Prozent, bis er 100 Prozent erreicht hat.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 sind ab der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten zur zeitlich unbefristeten Finanzierung der Mehrprämien aus Prämienerhöhungen oder eines Teils der Mehrprämien zu verwenden, soweit die vorhandenen Mittel für eine vollständige Finanzierung der Mehrprämien nicht ausreichen. Nicht verbrauchte Beträge sind mit der Vollendung des 80. Lebensjahres des Versicherten zur Prämiensenkung einzusetzen. Zuschreibungen nach diesem Zeitpunkt sind zur sofortigen Prämiensenkung einzusetzen. In der freiwilligen Pflegetagegeldversicherung können die Versicherungsbedingungen vorsehen, dass an Stelle einer Prämienermäßigung eine entsprechende Leistungserhöhung vorgenommen wird.

(4) Der Teil der nach Absatz 1 ermittelten Zinserträge, der nach Abzug der nach Absatz 2 verwendeten Beträge verbleibt, ist für die Versicherten, die am Bilanzstichtag das 65. Lebensjahr vollendet haben, für eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung festzulegen und innerhalb von drei Jahren zur Vermei-

dung oder Begrenzung von Prämienerhöhungen oder zur Prämienermäßigung zu verwenden. Die Prämienermäßigung nach Satz 1 kann so weit beschränkt werden, dass die Prämie des Versicherten nicht unter die des ursprünglichen Eintrittsalters sinkt; der nicht verbrauchte Teil der Gutschrift ist dann zusätzlich gemäß Absatz 2 gutzuschreiben.

§ 142

Überschussbeteiligung der Versicherten

(1) § 130 Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 mit Ausnahme von § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind auf Krankenversicherungsverträge, die eine erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung der Versicherten vorsehen, entsprechend anzuwenden.

(2) In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch dann vor, wenn keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung erfolgt. Das ist, soweit nicht eine Überschussbeteiligung nach der Art des Geschäfts ausscheidet, insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung eines Krankenversicherungsunternehmens nicht dem in der Rechtsverordnung nach § 147 Absatz 3 festgelegten Zuführungssatz entspricht. § 131 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 143

Prämienänderung in der Krankenversicherung

(1) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung dürfen Prämienänderungen erst in Kraft gesetzt werden, nachdem ein unabhängiger Treuhänder der Prämienänderung zugestimmt hat. Der Treuhänder hat zu prüfen, ob die Berechnung der Prämien mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht. Dazu sind ihm sämtliche für die Prüfung der Prämienänderungen erforderlichen technischen Berechnungsgrundlagen einschließlich der hierfür benötigten kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise vorzulegen. In den technischen Berechnungsgrundlagen sind die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Alterungsrückstellung einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln vollständig darzustellen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Der Zustimmung des Treuhänders bedürfen

1. der Zeitpunkt und die Höhe der Entnahme sowie die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie nach § 141 Absatz 4 zu verwenden sind, und
2. die Verwendung der Mittel aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

Der Treuhänder hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 darauf zu achten, dass die in der Satzung und den Versicherungsbedingungen bestimmten Voraussetzungen erfüllt und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Bei der Verwendung der Mittel zur Begrenzung von Prämienerhöhungen hat er insbesondere auf die Angemessenheit der Verteilung auf die Versichertenbestände mit einem Prämienzuschlag nach § 137 und ohne einen solchen zu achten sowie dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der prozentualen und absoluten Prämiensteigerungen für die älteren Versicherten ausreichend Rechnung zu tragen.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif zumindest jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 10 Prozent, hat das Unternehmen, sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ein geringerer Prozentsatz vorgesehen ist, alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Dabei darf auch ein betragsmäßig festgelegter Selbstbehalt angepasst und ein vereinbarter Prämienzuschlag entsprechend geändert werden, falls der Vertrag dies vorsieht. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder einer Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen. Ist nach Auffassung des Treuhänders eine Erhöhung oder eine Senkung der Prämien für einen Tarif ganz oder teilweise erforderlich und kann hierüber mit dem Unternehmen eine übereinstimmende Beurteilung nicht erzielt werden, hat der Treuhänder die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 144

Treuhänder in der Krankenversicherung

(1) Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, fachlich geeignet und von dem Versicherungsunternehmen unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Prämienkalkulation in der Krankenversicherung voraus. Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsun-

ternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.

(2) Der in Aussicht genommene Treuhänder muss vor seiner Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Anforderungen gemäß Absatz 1 wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Treuhänder die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die nach Absatz 1 einer Bestellung entgegenstehen würden oder erfüllt der Treuhänder die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, insbesondere bei Zustimmung zu einer den Rechtsvorschriften nicht entsprechenden Prämienänderung, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Treuhänder bestellt wird. Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 der in Aussicht genommene oder der neue Treuhänder die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine Bestellung, so kann die Aufsichtsbehörde den Treuhänder selbst bestellen. Das Ausscheiden des Treuhänders ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Bestellung eines Treuhänders im Fall einer Vertragsanpassung nach § 203 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung, voraus."

118. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145
Statistische Daten für die Krankenversicherung

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht nicht tarifspezifische allgemeine Wahrscheinlichkeitstafeln und andere einschlägige statistische Daten für die Krankenversicherung im Sinne des § 136 Absatz 1. § 312 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die Krankenversicherung betreiben, sind verpflichtet, die für die Veröffentlichung nach Absatz 1 benötigten Daten anhand der Daten ihrer Versicherungsbestände der Bundesanstalt jährlich mitzuteilen. In der in § 147 genannten Rechtsverordnung ist festzulegen, welche Versicherungsbestände und Daten hierbei zu berücksichtigen sind."

119. Die §§ 145a und 145b werden aufgehoben.

120. Die Überschrift vor § 146 wird gestrichen.

121. § 146 wird wie folgt gefasst:

„§ 146
Pflegeversicherung

Vorbehaltlich der §§ 110 und 111 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten § 136 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Absatz 2 bis 4 und die §§ 143, 144 und 147 für die private Pflegepflichtversicherung entsprechend. In Versicherungsverträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung ist die Mitgabe des Übertragungswerts bei Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzusehen."

122. Der neue § 147 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 147
Verordnungsermächtigung".

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Nummer 4" ersetzt.

bb) Nummer 2a wird Nummer 3 und die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und § 12f Satz 2" werden durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Nummer 5 und § 146 Satz 2" ersetzt.

cc) Nummer 2b wird Nummer 4 und die Angabe „§ 12 Abs. 1b" wird durch die Angabe „§ 139 Absatz 5" ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5, die Angabe „§ 12a Abs. 1" wird durch die Angabe „§ 141 Absatz 1" und die Angabe „§ 12a Abs. 2 und 3" durch die Wörter „§ 141 Absatz 2 und 4"ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und die Wörter „§ 12b Abs. 2 Satz 1 und 2" werden durch die Wörter „§ 143 Absatz 3 Satz 1 und 2" ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „§ 12b Abs. 2a Satz 1 und 2" werden durch die Wörter „§ 143 Absatz 4 Satz 1 und 2" ersetzt.

123. Der bisherige § 147 wird aufgehoben.

124. Nach § 147 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Sonstige Nichtlebensversicherung".

125. Die §§ 148 bis 150 werden wie folgt gefasst:

„§ 148
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Soweit Unfallversicherungsunternehmen Versicherungen mit Rückgewähr der Prämie übernehmen, gelten die §§ 129, 130, 131 Absatz 1 sowie die §§ 132, 134, 135 Absatz 1 und § 332 entsprechend.

§ 149
Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie gelten § 132 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie § 135 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.

§ 150

Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Für die Erlaubnis zur Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken hat das Versicherungsunternehmen in allen anderen Mitglied- und Vertragsstaaten einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Dieser hat im Auftrag des Versicherungsunternehmens Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden zu bearbeiten und zu regulieren, die wegen eines Unfalls entstanden sind, der sich in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitglied- oder Vertragsstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.

(2) Der Schadenregulierungsbeauftragte muss in dem Staat ansässig oder niedergelassen sein, für den er benannt ist. Er kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Er muss in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staats zu bearbeiten, für den er benannt ist.

(3) Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch ein bei diesem Unternehmen versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen. Hat sich der Unfall in einem Drittstaat ereignet, gilt dies nur, sofern

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat hat,
2. das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort in einem dieser Staaten hat und
3. das nationale Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) des Staats, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.

In diesem Fall gilt § 3a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend.

(4) Die Bestellung eines Schadenregulierungsbeauftragten durch ein ausländisches Versicherungsunternehmen im Inland stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung dar; der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung.“

126. Die Überschrift vor § 151 wird aufgehoben.

127. § 151 wird wie folgt gefasst:

„§ 151

Schadenabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 9 Absatz 2 genannten Rechtsform oder der Rechtsform einer sonstigen Kapitalgesellschaft (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen. Die Übertragung gilt als Ausgliederung.

(2) Das Schadenabwicklungsunternehmen darf außer der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungssparten keine Leistungsbearbeitung durchführen.

(3) Für die Geschäftsleiter des Schadenabwicklungsunternehmens gilt § 25 Absatz 1 und 3 entsprechend. Sie dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt. Beschäftigte, die mit der Leistungsbearbeitung betraut sind, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Satzes 2 ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten eines unter Absatz 1 fallenden Versicherungsunternehmens dürfen dem Schadenabwicklungsunternehmen keine Weisungen für die Bearbeitung einzelner Versicherungsfälle erteilen. Die Geschäftsleiter und die Beschäftigten des Schadenabwicklungsunternehmens dürfen einem solchen Versicherungsunternehmen keine Angaben machen, die zu Interessenkollisionen zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.“

128. Nach § 151 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Rückversicherung“.

129. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung

(1) Auf Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge bis zum 10. Dezember 2007 eingestellt haben und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, finden die nachstehenden Absätze und die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 202 Anwendung.

(2) Zu den Vermögensbeständen, die der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückver-

sicherungsverhältnissen dienen, gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (qualifiziertes Vermögen). Diese Bestände sind unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Rückversicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine ausreichende Währungskongruenz gewährleistet ist und die Angemessenheit der Mischung und Streuung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist. Hierbei sind auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und seine Konzernstruktur zu beachten. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung der Portfolioverwaltung beitragen.

(3) Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt. Die Anteile, die auf Retrozessionare und auf zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 211 der Richtlinie 2009/138/EG entfallen, bleiben außer Betracht. Anteile, die auf Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entfallen, bleiben nur dann außer Betracht, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 155 zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.

(4) Gehören Rückversicherungsverhältnisse zu einem selbständigen Bestand eines Rückversicherungsunternehmens in einem Drittstaat, so gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 116 Absatz 1 auch für die aus diesen Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Vermögensbestände, soweit das ausländische Recht nichts Abweichendes vorschreibt."

130. § 153 wird § 331.

131. Die §§ 153 bis 157 werden durch die folgenden §§ 153 bis 157 ersetzt:

„§ 153

Bestandsübertragungen; Umwandlungen

(1) Jeder Vertrag, durch den ein Versicherungsbestand eines inländischen Rückversicherungsunternehmens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedoder Vertragsstaats nachgewiesen ist, dass das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Artikel 100 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG verfügt. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versicherungsunternehmen unverzüglich die Vorversicherer über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.

(2) Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Versicherungsbestandes durch ein inländisches Rückversicherungsunternehmen auf eine Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung nachweist, dass sie nach der Übertragung über Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt. Wird die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats überwacht, hat der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats zu erfolgen. Absatz 1 Satz 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Jede Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, bei der Rückversicherungsverträge zu den von der Umwandlung erfassten Vermögensgegenständen gehören, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind. Die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, soweit die Umwandlung nicht der Genehmigungspflicht nach Satz 1 unterliegt, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 154

Finanzrückversicherung

(1) Eine Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (hinreichender Risikotransfer), wenn dabei zumindest

1. Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) berücksichtigt werden oder
2. durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des

Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb. Über Finanzrückversicherungsverträge und die im Rahmen des Geschäftsbetriebs abgeschlossenen Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer ist der Bundesanstalt gesondert zu berichten.

(2) Versicherungsunternehmen, die Finanzrückversicherungsverträge schließen oder Finanzrückversicherungsgeschäfte tätigen, müssen sicherstellen, dass sie die aus diesen Verträgen oder Geschäften erwachsenden Risiken angemessen erkennen, messen, überwachen, steuern und über diese berichten können.

§ 155

Versicherungs-Zweckgesellschaften

(1) Eine Versicherungs-Zweckgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft mit Sitz oder Hauptverwaltung im Inland, die kein bestehendes Versicherungsunternehmen ist und Risiken von Versicherungsunternehmen übernimmt, wobei sie die Schadenrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei dem die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber oder der Finanzierungsmechanismus den Rückversicherungsverpflichtungen der Gesellschaft nachgeordnet sind. Die Laufzeit der Schuldtitel oder des anderen Finanzierungsmechanismus muss derjenigen des Rückversicherungsvertrags mindestens entsprechen. Versicherungs-Zweckgesellschaften bedürfen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Versicherungs-Zweckgesellschaften gelten § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 bis 4, § 43 Nummer 1, 2 und 5, die §§ 134, 135, 295 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 2, 5 und 6, § 298 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 303 Absatz 1 sowie die §§ 304 bis 310 mit Ausnahme des § 306 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 156

Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

(1) Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, die eine behördliche Zulassung nach den Rechtsvorschriften besitzen, die in dem Herkunftsmitgliedstaat zur Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind, dürfen das Rückversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben. Die Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht obliegt der Bundesanstalt, die hierbei mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zusammenzuarbeiten hat.

(2) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 die für die Ausübung seiner Tätigkeiten zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert sie das Unternehmen auf, diese Verstöße abzustellen, unterrichtet hierüber die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats und ersucht diese um Zusammenarbeit. § 289 Absatz 1 Satz 1, § 299 Absatz 5 und § 300 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats auch, wenn sie Gründe für die Annahme hat, dass die Tätigkeiten des Rückversicherungsunternehmens zu einer Beeinträchtigung seiner finanziellen Solidität führen könnten. Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Rückversicherungsunternehmens trifft die Bundesanstalt in den Fällen von § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 5 und § 126 Absatz 3 die dort vorgesehenen Maßnahmen. Der Herkunftsmitgliedstaat hat die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

(3) Verstößt das Rückversicherungsunternehmen trotz der eingeleiteten Maßnahmen nach Absatz 2 auch weiterhin gegen die zu beachtenden Rechtsvorschriften, so kann die Bundesanstalt nach erneuter Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung früherer und zur Verhütung künftiger Verstöße ergreifen. Sind hierbei Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken aussichtslos oder erfolglos, kann die Bundesanstalt, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder nicht angebracht sind, die weitere Geschäftstätigkeit im Inland ganz oder teilweise untersagen.

(4) Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Absatz 1 gelten neben den Absätzen 2 und 3 die §§ 5, 63 Absatz 2 Satz 4, § 299 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5, § 300 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 8, § 304 dieses Gesetzes und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. § 299 Absatz 1 Nummer 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Versicherungsnehmer die Vorversicherer treten.

§ 157

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen

1. über die Ausgestaltung der Pflichten nach § 154 Absatz 2, soweit der Bereich nicht abschließend durch eine Verordnung der Kommission gemäß Artikel 210 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG geregelt ist, und
2. für die Finanzrückversicherung im Sinne des § 154 Absatz 1 für Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer darüber,
   a) unter welchen Voraussetzungen ein Risikotransfer als hinreichend anzusehen ist,

b) welche Mindestbestimmungen in jedem Finanzrückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,

c) wie Unternehmen durch geeignete interne Verfahren den Risikotransfer unter einem Vertrag zu ermitteln haben,

d) wie interne Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren auszugestalten sind, um eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen und

e) welchen Inhalt und Umfang die Berichtspflichten nach § 154 Absatz 1 Satz 3 haben.

(2) Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen werden.“

132. Nach § 157 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 4

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.

133. Die §§ 158 bis 161 werden wie folgt gefasst:

„§ 158

Rechtsfähigkeit

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, dass ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Geschäfte zu betreiben.

§ 159

Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Ersten und Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute mit Ausnahme der §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 160

Satzung

(1) Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

(2) Die Satzung muss notariell beurkundet sein.

§ 161

Firma

(1) Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

(2) Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, dass Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.“

134. Die folgenden §§ 162 bis 197 werden eingefügt:

„§ 162

Haftung für Verbindlichkeiten

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 163

Mitgliedschaft

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, endet die Mitgliedschaft, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 164

Gleichbehandlung

(1) Mitgliedsbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

(2) Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 165

Gründungsstock

(1) In der Satzung ist vorzusehen, dass ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen enthalten, unter denen der Gründungsstock dem Verein zur Verfügung steht und besonders bestimmen, wie der Gründungsstock zu tilgen ist sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

(2) Der Gründungsstock kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut des Vereins oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen des Vereins. Die Satzung kann statt der Einzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestatten.

(3) Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschuss nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet, welchen Prozentsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht überschreiten dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, über die Anteilscheine ausgegeben werden können.

(4) Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Ver-

lustrücklage nach § 180 angewachsen ist; die Tilgung muss beginnen, sobald die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs vollständig abgeschrieben sind.

§ 166
Beiträge

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge gedeckt werden sollen, die im Voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die je nach Bedarf umgelegt werden.

(2) Sind Beiträge im Voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(3) Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, derzufolge Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 167
Beitragspflicht ausgeschiedener oder eingetretener Mitglieder

(1) Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht bemisst sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

(2) Bemisst sich der Nachschuss- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im Voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahres der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 168
Aufrechnungsverbot

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 169
Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen

(1) Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, insbesondere, inwieweit zuvor andere Deckungsmittel wie Gründungsstock oder Rücklagen verwendet werden müssen.

(2) Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 170
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

(2) Vereinsbekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 171
Organe

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

§ 172
Anmeldung zum Handelsregister

(1) Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Registergericht jede Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Sinne des § 158 mitzuteilen.

§ 173
Unterlagen zur Anmeldung

(1) Der Anmeldung zum Handelsregister sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb,
2. die Satzung,
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
4. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich sind,
5. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats, in welchem Umfang und in welcher Weise der Gründungsstock eingezahlt ist und dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht sowie
6. eine Übersicht darüber, ob die Ausgaben durch im Voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im Voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(2) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 174
Eintragung

(1) Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben:

1. die Firma und der Sitz des Vereins,
2. die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll,
3. die Höhe des Gründungsstocks,

4. der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist und
5. die Vorstandsmitglieder.

Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 175
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Für den Vorstand gelten § 76 Absatz 1 und 3, die §§ 77 bis 91 und 93 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 94 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschlüsse der Hauptversammlung die Beschlüsse der obersten Vertretung treten. An die Stelle des § 93 Absatz 3 des Aktiengesetzes tritt die Vorschrift des Absatzes 2.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

1. der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,
2. das Vereinsvermögen verteilt wird,
3. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, oder
4. Kredit gewährt wird.

§ 176
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen, die durch drei teilbar sein muss. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich bei Vereinen, für die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, zusammen aus Aufsichtsratsmitgliedern, die von der obersten Vertretung gewählt werden und aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Bei den übrigen Vereinen setzt sich der Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von der obersten Vertretung gewählt werden.

(3) Für den Aufsichtsrat gelten § 30 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz, § 96 Absatz 2, die §§ 97 bis 100, 101 Absatz 1 und 3, die §§ 102 und 103 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie die §§ 104 bis 116 des Aktiengesetzes entsprechend. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. Das Antragsrecht nach § 98 Absatz 2 Nummer 3 und § 104 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes steht jedem Mitglied der obersten Vertretung zu. An die Stelle des § 113 Absatz 3 und neben § 116 des Aktiengesetzes treten die Vorschriften der Absätze 4 und 5.

(4) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine Gewinnbeteiligung gewährt, so berechnet sich diese nach dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags und der Einstellungen in die Gewinnrücklagen; der Anteil am Überschuss, der nach § 165 Absatz 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, ist abzusetzen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die in § 175 Absatz 2 genannten Handlungen vorgenommen werden.

§ 177
Schadenersatzpflicht

§ 117 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 178
Oberste Vertretung

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften der §§ 118, 119 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 8 sowie Absatz 2, der §§ 120 und 121 Absatz 1 bis 4, 5 Satz 1 und Absatz 6, der §§ 122 und 123 Absatz 1, der §§ 124 bis 127, 129 Absatz 1 und 4, des § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 bis 5, der §§ 131 bis 133 und 134 Absatz 4 sowie der §§ 136, 142 bis 149, 241 bis 253 und 257 bis 261 des Aktiengesetzes. § 256 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gilt auch § 134 Absatz 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Genussrechte im Sinne des § 201 Absatz 2 dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der obersten Vertretung gewährt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

§ 179
Rechte von Minderheiten

Soweit die Vorschriften des Aktiengesetzes, die nach den §§ 175, 177 und 178 entsprechend gelten, einer Minderheit von Aktionären Rechte gewähren (§ 93 Absatz 4 Satz 3, § 117 Absatz 4, § 120 Absatz 1, §§ 122, 142 Absatz 2 und 4, §§ 147, 258 Absatz 2 Satz 3 sowie § 260 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.

§ 180
Verlustrücklage

Die Satzung hat zu bestimmen, dass zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muss.

§ 181
Überschussverwendung

(1) Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuss wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in

der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt. § 201 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuss nur an die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

§ 182

Änderung der Satzung

(1) Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.

(2) Die oberste Vertretung kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

(3) Die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

(4) Ein Beschluss der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Andere Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 183

Eintragung der Satzungsänderung

(1) Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen. Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

(2) Bei der Eintragung kann auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden, es sei denn, die Änderung betrifft die Angaben nach § 174.

(3) Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 184

Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

(1) § 182 Absatz 1 und 2 gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 entsprechend auch für Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(2) Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch Satzung zur Änderung von allgemeinen Versicherungsbedingungen ermächtigt, so kann die oberste Vertretung den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedarf die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern; die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

(3) Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, für die die Satzung ausdrücklich vorsieht, dass sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 185

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit,
2. durch Beschluss der obersten Vertretung,
3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 186

Auflösungsbeschluss

(1) Der Beschluss nach § 185 Nummer 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluss zur Niederschrift widersprechen.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Ist der Verein durch einen Beschluss der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im Übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im Voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Diese Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 187

Bestandsübertragung

Verträge, durch die der Versicherungsbestand des Vereins ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Höhe einer Abfindung nach § 188 zu beschließen. In dem Beschluss sind die Maßstäbe festzusetzen, nach denen die Abfindung auf die Mitglieder zu verteilen ist.

§ 188

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Verliert ein Versicherungsnehmer durch eine Bestandsübertragung ganz oder zum Teil seine Rechte als Vereinsmitglied und wird er nicht Mitglied eines übernehmenden Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, so steht ihm für diesen Verlust eine angemessene Barabfindung zu. Sie muss die Verhältnisse des Vereins zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 187 berücksichtigen.

(2) Der Verein kann beschließen, dass dieser Anspruch auf Mitglieder beschränkt wird, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluss angehören.

(3) Jedes berechtigte Mitglied erhält eine Abfindung in gleicher Höhe. Eine andere Verteilung kann nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. der Höhe der Versicherungssumme,
2. der Höhe der Beiträge,
3. der Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,
4. dem in der Satzung des Vereins bestimmten Maßstab für die Verteilung des Überschusses,
5. dem in der Satzung des Vereins bestimmten Maßstab für die Verteilung des Vermögens und
6. der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 189

Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 185 Nummer 3 und 4. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen; die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 190

Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Insbesondere können Nachschüsse oder Umlagen im Sinne des § 166 ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 191

Abwicklungsverfahren

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluss der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann Abwickler sein.

(2) Aus wichtigen Gründen hat das Registergericht Abwickler zu bestellen und abzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 402 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Im Übrigen gelten für die Abwicklung § 265 Absatz 4, die §§ 266 bis 269, 270 Absatz 1 und 2 Satz 1 und die §§ 272, 273 des Aktiengesetzes entsprechend. Unbeschadet des entsprechend anzuwendenden § 270 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Aktiengesetzes gelten für die Eröffnungsbilanz, den erläuternden Bericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht die auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vereins anzuwendenden Vorschriften sowie die §§ 175, 176 des Aktiengesetzes und die §§ 325, 328 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.

§ 192

Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung

(1) Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderer Gläubiger, insbesondere die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen, befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

(2) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung des Vereins vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuss verteilt worden ist.

(3) Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 193

Fortsetzung des Vereins

(1) Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluss der obersten Vertretung aufgelöst worden, so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Vereins eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluss hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

§ 194

Beitragspflicht im Insolvenzverfahren

(1) Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind, haften sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verein gegenüber für seine Schulden.

(2) Mitglieder, die im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, als ob sie ihm noch angehörten.

§ 195

Rang der Insolvenzforderungen

(1) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Insolvenzforderungen nach. Unter den Insolvenzforderungen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verein angehörenden oder im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Rang nach den Ansprüchen der anderen Insolvenzgläubiger befriedigt.

(2) Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 196

Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren

(1) Die Nachschüsse oder Umlagen, die das Insolvenzverfahren erfordert, werden vom Insolvenzverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschussberechnung und für Zusatzberechnungen gelten § 106 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(2) Alsbald nach Beginn der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung hat der Insolvenzverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten § 114 Absatz 2 und die §§ 115, 115a, 115c und 115d Absatz 1 sowie die §§ 115e bis 118 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

§ 197

Kleinere Vereine

(1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften dieses Teils nur die §§ 158 und 159 Satz 2, § 160 Absatz 1, § 161 Absatz 1, die §§ 162, 163 und 164 Absatz 1, die §§ 165 bis 169 und 170 Absatz 1, § 175 Satz 1, die §§ 180 und 181 Absatz 1 und 2, § 182 Absatz 1 bis 3, die §§ 184, 185 und 186 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 187, 192 und 194 bis 196. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

(2) Soweit sich nach Absatz 1 nichts anderes ergibt, gelten für die kleineren Vereine nur die §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen der §§ 29 und 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde. Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 6, § 36 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 37 bis 40 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann kleineren Vereinen gestatten, von § 49 Absatz 1 sowie von den §§ 116, 129, 132 und 136 abzuweichen. Soweit sich die Abweichungen auf die Ausübung der Geschäftstätigkeit und die finanzielle Ausstattung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, dass im Abstand von mehreren Jahren auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft werden und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

(4) Ob ein Verein ein kleinerer Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

135. Nach § 197 werden die folgenden Kapitel 5 und 6 eingefügt:

„Kapitel 5

Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen

Abschnitt 1

Kleine Versicherungsunternehmen

§ 198

Kleine Versicherungsunternehmen

(1) Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Erstversicherungsunternehmen,

1. deren jährlich gebuchte Bruttobeitragseinnahmen 5 Millionen Euro nicht überschreiten,
2. deren versicherungstechnische Bruttorückstellungen 25 Millionen Euro nicht überschreiten,
3. deren Geschäftstätigkeit keine Rückversicherungstätigkeiten einschließt, die 0,5 Millionen Euro ihrer gebuchten Bruttobeitragseinnahmen oder 2,5 Millionen Euro ihrer versicherungstechnischen Bruttorückstellungen oder 10 Prozent ihrer gebuchten Bruttobeitragseinnahmen oder 10 Prozent ihrer versicherungstechnischen Bruttorückstellungen überschreiten,
4. deren Geschäftstätigkeit keine Versicherungstätigkeiten zur Abdeckung von Haftpflicht-, Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken einschließt, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Risiken im Sinne des § 11 Absatz 4, und

5. die keine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit gemäß den §§ 53 bis 55 ausüben.

Sofern das Erstversicherungsunternehmen einer Gruppe angehört, dürfen die gesamten versicherungstechnischen Bruttorückstellungen der Gruppe 25 Millionen Euro nicht überschreiten. Bei Erstversicherungsunternehmen, die eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beantragen, ist Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(2) Wenn ein Erstversicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in Absatz 1 festgelegten Summengrenzen in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten wurden, stellt die Aufsichtsbehörde von Amts wegen fest, dass es als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen ist, es sei denn, in den nächsten fünf Jahren wird voraussichtlich eine dieser Summengrenzen überschritten.

(3) Wird eine der in Absatz 1 genannten Summengrenzen in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten, hebt die Aufsichtsbehörde die Feststellung auf. Das Erstversicherungsunternehmen gilt ab dem vierten Jahr nicht mehr als kleines Versicherungsunternehmen.

(4) Auf Antrag ist ein Erstversicherungsunternehmen, das nach den Absätzen 1 und 2 als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen wäre, nicht als ein solches zu behandeln.

§ 199

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kleine Versicherungsunternehmen gelten die auf Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dieses Kapitel keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Für kleine Versicherungsunternehmen gelten nicht:

1. von den Vorschriften über die Geschäftsorganisation § 27 Absatz 4 und 5, die §§ 28 und 29 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 30 und 31,
2. von den Vorschriften über die für Aufsichtszwecke beizubringenden Informationen und über die Abschlussprüfung § 44 Nummer 8, die §§ 45 und 47 Absatz 2,
3. von den Vorschriften über Veröffentlichungen die §§ 50 bis 52,
4. von den Vorschriften über den Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr die §§ 53 bis 55,
5. von den Vorschriften über die finanzielle Ausstattung die §§ 69 bis 115, 116 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die §§ 122 und 124,
6. die Vorschriften des Teils 4 Kapitel 1 und § 322, sofern eine Gruppe von der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen ausschließlich durch die Einbeziehung von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds entsteht,
7. von den Vorschriften über Aufgaben und allgemeine Vorschriften § 295 und
8. von den Übergangs- und Schlussbestimmungen die §§ 337 und 339.

(3) Die folgenden Vorschriften gelten mit der allgemeinen Maßgabe, dass an die Stelle der anrechnungsfähigen Basiseigenmittel die Eigenmittel treten mit folgenden besonderen Maßgaben:

1. § 10 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass als Bestandteil des Geschäftsplans Angaben über die Eigenmittelbestandteile, die die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung darstellen, einzureichen sind,
2. § 10 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, dass Angaben über Art und Umfang der Geschäftsorganisation nur zu machen sind für die Geschäftsleiter, die Mitglieder des Aufsichtsrats und, falls vorhanden, für den Verantwortlichen Aktuar,
3. § 13 Absatz 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die Regelung auf jede Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet im Ausland anzuwenden ist,
4. § 16 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme von Kapital gegen Gewährung von Genussrechten oder gegen Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die mindestens die Anforderungen an die Qualitätsklasse 2 nach § 83 Absatz 2 erfüllen, nicht als Fremdmittelaufnahme gilt,
5. § 24 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Leitlinien keine Vorgaben zur internen Revision enthalten müssen,
6. § 25 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung nur auf Geschäftsleiter und Aufsichtsräte bezieht,
7. § 29 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist,
8. § 44 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass nur die vorgesehene Einsetzung eines Geschäftsleiters oder die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds anzuzeigen ist,
9. § 297 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die Abberufung oder Untersagung nur hinsichtlich eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsratsmitglieds möglich ist und
10. § 298 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis widerrufen kann, wenn es dem Unternehmen nicht gelingt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen; in diesem Fall ist die Erlaubnis bei fortbestehender Unterdeckung nach weiteren sechs Monaten zu widerrufen.

§ 200

Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung

Kleine Versicherungsunternehmen müssen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung verfü-

gen. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

§ 201

Eigenmittel

(1) Eigenmittel im Sinne des § 200 sind

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrags der eigenen Aktien, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten,
2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen,
3. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag,
4. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4,
5. Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,
6. bei Lebensversicherungsunternehmen und bei Krankenversicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, sowie
7. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
   a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht,
   b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben, die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen,
   c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben, und
   d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des § 204 Absatz 1 erlassenen Vorschriften der Wert der in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.

Mittel gemäß Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des jeweils niedrigeren Betrags der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung zugerechnet werden. Von der Summe der sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ergebenden Beträge sind der um die auszuschüttende Dividende erhöhte Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert nach § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, im Fall eines Verlustes die Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann und
5. wenn das Versicherungsunternehmen bei Abschluss des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; das Versicherungsunternehmen kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Werden Wertpapiere über die Genussrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(3) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen,

1. wenn es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
3. wenn die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Versicherungsunternehmen oder durch Dritte gestellt werden und
4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als einem Jahr fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann; sobald der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann, erfolgt die Zurechnung nur noch zu 40 Prozent.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, soweit das Versicherungsunternehmen nicht aufgelöst wurde und sofern nicht

1. das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder
2. die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückerstattung zustimmt; das Versicherungsunternehmen kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.

Das Versicherungsunternehmen hat bei Abschluss des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen in Textform hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf ein Versicherungsunternehmen nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Versicherungsunternehmens eingegangen ist.

(4) Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten nach Absatz 2 oder auf Grund der Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 eingezahlt ist, kann den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zugerechnet werden, soweit der Gesamtbetrag dieses Kapitals nach Aufnahme 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet. Im Fall fester Laufzeiten beträgt diese Grenze 25 Prozent.

(5) Von der Summe der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 ergebenden Beträge sind abzuziehen:

1. Beteiligungen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 8 Nummer 6 zweiter Halbsatz an Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 11 des Kreditwesengesetzes, an Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und
2. Forderungen aus Genussrechten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 gegenüber den in Nummer 1 genannten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die Abzugspositionen nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn das Versicherungsunternehmen Anteile an den in Satz 1 Nummer 1 genannten Unternehmen vorübergehend besitzt, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf entsprechende Beteiligungs- und Forderungstitel des Versicherungsunternehmens an oder gegenüber Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, Versicherungs-Holdinggesellschaften und Pensionsfonds im Sinne des § 222 Absatz 1.

§ 202

Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 116 sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten,
2. Schuldbuchforderungen,
3. Aktien,
4. Beteiligungen,
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffent-

lichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen,

7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und

8. sonstigen Anlagen, soweit sie in der auf Grund von § 204 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Verordnung zugelassen werden.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

§ 203

Anzeigepflichten

(1) Zusammen mit dem nach § 341a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Jahresabschluss und Lagebericht ist der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und sind ihr die Eigenmittel nachzuweisen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, zu berichten. Die Pflichten nach § 117 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 204

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung,

2. über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung sowie über seine Berechnung,

3. darüber, wie bei Lebensversicherungsunternehmen nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden dürfen,

4. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl der gemäß § 203 zu erstellenden Solvabilitätsübersicht und dem Bericht über die Vermögensanlagen sowie die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde,

5. über die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate,

6. über quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des Sicherungsvermögens nach Maßgabe des § 202 Absatz 1 und 2 Satz 1; die Verordnung kann die Anlage in sonstigen Anlagen zulassen, wenn diese vergleichbare Sicherheit und Liquidität besitzen wie die in § 202 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Anlagen,

7. über einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie,

8. über weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs,

9. über die Höchstbeträge für die Zillmerung und

10. über die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 7 bis 10 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen.

Abschnitt 2

Sterbekassen

§ 205

Sterbekassen

(1) Sterbekassen sind Lebensversicherungsunternehmen, die nach ihrem Geschäftsplan nur Todesfallrisiken im Inland versichern, soweit der Betrag ihrer Leistungen den Durchschnittswert der Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigt oder diese Leistungen in Sachwerten erbracht werden.

(2) Sterbekassen dürfen nicht die in § 2 Absatz 2 genannten Geschäfte betreiben.

§ 206

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Sterbekassen finden unabhängig von der Höhe ihrer Beitragseinnahmen und ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen die nach den §§ 199 bis 204 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Von den besonderen Vorschriften über die Lebensversicherung gilt für Sterbekassen § 131 Absatz 2 nicht. Der Verantwortliche Aktuar muss die Berichte nach § 132 Absatz 5 Nummer 2 und 4 nicht erstellen; § 132 Absatz 6 Nummer 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Sterbekassen den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 130 Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(3) Die folgenden Vorschriften gelten für Sterbekassen jeweils mit folgender Maßgabe:

1. § 10 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, insbesondere die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen einschließlich der ver-

wendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise einzureichen sind;

2. § 132 Absatz 5 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche Aktuar nur die Finanzlage des Unternehmens daraufhin überprüfen muss, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt und

3. § 132 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Bestätigung die Bestätigung tritt, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); diese Maßgabe gilt nicht, sofern es sich um einen kleineren Verein nach § 197 handelt.

§ 207

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung von Sterbekassen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

Kapitel 6

Sicherungsfonds

§ 208

Pflichtmitgliedschaft

(1) Unternehmen, die gemäß § 9 Absatz 1 oder § 62 Absatz 1 zum Geschäftsbetrieb in den Versicherungssparten 19 bis 23 oder zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 136 zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen dient.

(2) Pensionskassen können einem Sicherungsfonds freiwillig beitreten. Zur Gewährleistung vergleichbarer Finanzverhältnisse aller Mitglieder kann der Sicherungsfonds die Aufnahme von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

§ 209

Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 308 Absatz 1 Satz 1 bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, welches Mitglied eines Sicherungsfonds ist, oder liegt eine Anzeige gemäß § 305 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eines solchen Versicherungsunternehmens vor, übermittelt sie diese Feststellung dem Sicherungsfonds und informiert hierüber das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind, ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit den zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenständen auf den zuständigen Sicherungsfonds an; § 14 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfonds über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie gesondert Rechnung. Er ermittelt unverzüglich den für die vollständige Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlichen Betrag und stellt geeignete qualifizierte Vermögensgegenstände bereit. § 43 Absatz 1, § 44 Nummer 12, 13, 15 und 16, die §§ 115 und 122 Absatz 1 Nummer 1 sowie die §§ 132, 136 bis 144, 146 und 338 gelten insoweit entsprechend; § 131 Absatz 1 findet auf die von den Sicherungsfonds verwalteten Versicherungsverträge Anwendung, sobald die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 213 Absatz 4 bis 6 nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde bei Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herab. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern.

(6) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; für diese Übertragung gilt § 14 entsprechend. Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar ist. Die Änderung wird wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherten angemessen berücksichtigt und ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Für den Treuhänder gelten die §§ 134 und 144 Absatz 1 entsprechend.

(7) Mit der Anordnung der Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds erlischt die Erlaubnis zum

Geschäftsbetrieb des übertragenden Versicherungsunternehmens.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 210

Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Zu diesem Zweck sorgen die Sicherungsfonds für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Bundesanstalt.

§ 211

Beleihung Privater

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrates Aufgaben und Befugnisse eines oder beider Sicherungsfonds einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsversicherten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, die Leistungsbearbeitung und die Verwaltung der Mittel, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Million Euro vorhält und
3. sie nachweist, dass sie zur Organisation insbesondere der Beitragseinziehung, der Leistungsbearbeitung und der Verwaltung der Mittel im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gemäß § 209 Absatz 2 in der Lage ist.

Auch ein nach § 9 zugelassenes Unternehmen kann beliehen werden. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Fall der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten des jeweiligen Sicherungsfonds ein. § 210 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine Übertragung der Vermögensmasse erfolgt nicht.

§ 212

Aufsicht

Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach den §§ 299 und 300 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 333.

§ 213

Finanzierung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach § 209 Absatz 2 Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds nach § 211 hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel (Sicherungsvermögen) sind gemäß den Grundsätzen des § 115 Absatz 1 anzulegen.

(4) Der Umfang dieses Vermögens soll ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten.

(5) Die angeschlossenen Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Summe der Jahresbeiträge aller dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer angehörenden Versicherungsunternehmen beträgt 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen. Der individuelle Jahresbeitrag jedes Versicherungsunternehmens wird vom Sicherungsfonds nach dem in der Verordnung nach Absatz 7 festgelegten Verfahren jährlich ermittelt. Erträge des Sicherungsfonds werden an die dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen im Verhältnis ihrer Beiträge ausgeschüttet. Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal einem Promille

der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der angeschlossenen Versicherungsunternehmen zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Anteil eines Versicherungsunternehmens am Fondsvermögen ist zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet.

(6) Auf den Sicherungsfonds für die Krankenversicherer sind die Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden. Der Sicherungsfonds erhebt nach der Übernahme der Versicherungsverträge zur Erfüllung seiner Aufgaben Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal zwei Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der angeschlossenen Krankenversicherungsunternehmen.

(7) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(8) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.

§ 214

Rechnungslegung des Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds haben für den Schluss eines jeden Kalenderjahres jeweils einen Jahresabschluss aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Sicherungsfonds, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung, enthalten.

(2) Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den festgestellten Geschäftsbericht jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat der Bundesanstalt den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Die Bundesanstalt ist auf Anforderung auch über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 näher zu unterrichten.

§ 215

Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Geschäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde die Feststellung gemäß § 209 Absatz 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Bestandsübertragung vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(4) Hat das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, Verträge über eine Ausgliederung, die der Verwaltung des Bestandes dient, abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in den Vertrag eintreten. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Dienstleister ist frühestens zum letzten Tag des zwölften Monats nach dem Eintritt des Sicherungsfonds möglich. Fordert der andere Teil den Sicherungsfonds zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Sicherungsfonds unverzüglich zu erklären, ob er in den Vertrag eintreten will. Unterlässt er dies, kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

§ 216

Ausschluss

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 213 oder § 215 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Sicherungsfonds die Bundesanstalt zu unterrichten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, unterrichtet sie diese unverzüglich. Erfüllt das Versicherungsunternehmen auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann der Sicherungsfonds dem Versicherungsunter-

nehmen mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus dem Sicherungsfonds ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Sicherungsfonds mit Zustimmung der Bundesanstalt das Versicherungsunternehmen von dem Sicherungsfonds ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Versicherungsunternehmen weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluss haftet der Sicherungsfonds nur noch für Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist, haftet der Sicherungsfonds nicht.

§ 217

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei einem Sicherungsfonds beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

§ 218

Zwangsmittel

(1) Der Sicherungsfonds kann seine Anordnungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 213 Absatz 1 und 5 Satz 1 sowie § 215 Absatz 1 bis zu fünfzigtausend Euro.“

136. Nach § 218 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitel 1

Pensionskassen

§ 219

Pensionskassen

(1) Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und das

1. das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens betreibt,
2. Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsieht; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,
3. Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen darf, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann, und
4. der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse einräumt oder Leistungen als Rückdeckungsversicherung erbringt.

(2) Pensionskassen dürfen die in § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 genannten Geschäfte nicht betreiben.

§ 220

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Pensionskassen sind die nach den §§ 199 bis 203 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften anzuwenden, soweit diese Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Teil keine abweichende Regelung enthält.

(2) Für Pensionskassen gelten § 115 dieses Gesetzes und § 341k des Handelsgesetzbuchs. Außerdem haben sie über eine interne Revision nach § 30 zu verfügen. Satz 2 gilt nicht für Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 125 Millionen Euro nicht überstieg. Die Aufsichtsbehörde soll andere Pensionskassen auf Antrag von der Anwendung des § 30 befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand für eine unabhängige interne Revision in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die §§ 38 bis 42 und 199 Absatz 3 Nummer 4 finden keine Anwendung.

(3) Von den nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften gelten für Pensionskassen die folgenden Vorschriften nur mit der jeweils folgenden Maßgabe:

1. § 10 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen sind;
2. § 13 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für allgemeine Versicherungsbedingungen gilt; Änderungen und die Einführung neuer allgemeiner Versicherungsbedingungen werden erst drei Monate nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt;
3. § 27 Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass Pensionskassen die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit sie die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand betreffen, innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand bei der Aufsichtsbehörde einzureichen haben; die Aufsichtsbehörde soll Pensionskassen auf Antrag von dieser Pflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhält-

nismäßig wäre; § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend;

4. § 125 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Frist für Maßnahmen der Pensionskasse mit dem Ziel, ihr Risikoprofil zu senken, um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann; § 125 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend;

5. § 133 mit der Maßgabe, dass Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger auch als Versicherungsnehmer die dort genannten Angaben erhalten;

6. § 134 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Treuhänder zudem ausreichende Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Altersversorgung erworben haben muss;

7. § 203 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Pensionskassen ihre Anlagepolitik zusätzlich jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen haben; hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie enthält, und

8. § 289 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Gegenstand der rechtlichen Aufsicht auch die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von den Einrichtungen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ist.

Von § 129 können Pensionskassen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen.

(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Geschäftsplans gebildeten Sondervermögens ab, ist über dieses Sondervermögen entsprechend § 44 des Investmentgesetzes gesondert Rechnung zu legen; § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Sofern es sich um kleinere Vereine handelt, gilt für Pensionskassen abweichend von § 197 auch § 171. Die Satzung hat zu bestimmen, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ zu bestellen ist. Abweichend von § 132 Absatz 5 Nummer 2 hat der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung auch bei einem kleineren Verein abzugeben. Er hat darüber hinaus auch zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der nach § 221 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind.

(6) Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit können bei der Bundesanstalt beantragen, reguliert zu werden, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen,

2. nach ihrer Satzung mindesten 50 Prozent der Mitglieder der obersten Vertretung Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen; bei Pensionskassen, die nur das Rückdeckungsgeschäft betreiben, muss ein solches Recht den Versicherungsnehmern eingeräumt werden,

3. sie ausschließlich die unter § 17 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen, die Geschäftsleiter oder die Inhaber der Trägerunternehmen sowie solche Personen versichert, die der Pensionskasse durch Gesetz zugewiesen werden oder ihr Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses fortführen und

4. sie keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben und sie auch keine Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen gewähren.

Pensionskassen, bei denen die Bundesanstalt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des § 156a Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2004 erfüllen, können den Antrag ebenfalls stellen. Die Bundesanstalt genehmigt den Antrag, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. § 135 Absatz 2 gilt nicht für Pensionskassen, deren Antrag nach Satz 3 genehmigt wurde (regulierte Pensionskassen). Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 130 Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 130 Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen. § 206 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 1 und 2.

(7) Separate Abrechnungsverbände nach § 3, Pensionskassen unter Landesaufsicht und Pensionskassen, die auf Grund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags errichtete gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes sind, gelten immer als regulierte Pensionskassen.

(8) Erfüllt eine Pensionskasse nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7, stellt die Bundesanstalt durch Bescheid fest, dass es sich nicht mehr um eine regulierte Pensionskasse handelt. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem im Bescheid genannten Zeitpunkt in Kraft getreten sind, gilt § 332 entsprechend, soweit ihnen ein von der Bundesanstalt genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt. § 134 gilt in diesen Fällen nicht.

(9) Für die am 2. September 2005 zugelassenen Pensionskassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7 erfüllen, gilt Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 221

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Pensionskassen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, Bestimmungen zu erlassen

1. zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität über die Berechnung der Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung; die Artikel 17 bis 17d der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10) sind zu beachten;

2. zur Kongruenz und zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit des jeweiligen Geschäftsplans ergänzend zu § 115 Absatz 1 über Anlagegrundsätze qualitativer und quantitativer Art für das Sicherungsvermögen unter Berücksichtigung der Anlageformen des § 202 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 sowie weiterer durch diese Verordnung zugelassener Anlageformen und der Festlegungen im Geschäftsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos sowie über Beschränkungen von Anlagen beim Trägerunternehmen; Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG ist zu beachten;

3. die bei Pensionskassen, bei denen vertraglich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zur Prämienzahlung verpflichtet sind, für Lebensversicherungsverträge, denen kein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, festlegen, wie der auf die Arbeitnehmer entfallende Teil der überrechnungsmäßigen Erträge zu bestimmen ist und welche Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Erträgen angemessen im Sinne des § 131 Absatz 1 ist und

4. die bei Pensionskassen mit kollektiven Finanzierungssystemen für Lebensversicherungsverträge, denen kein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der mathematischen Rückstellungen, insbesondere der Deckungsrückstellung, insbesondere zur Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos, zur Stornowahrscheinlichkeit, Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes und des Neuzugangs, des Zinssatzes einschließlich der Höhe der Sicherheitszuschläge und die Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge, festlegen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 4 und Rechtsverordnungen nach Satz 1, soweit sie die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 4 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kapitel 2

Pensionsfonds

§ 222

Pensionsfonds

(1) Ein Pensionsfonds im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

1. im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt,
2. die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen darf,
3. den Arbeitnehmern einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds einräumt und
4. verpflichtet ist, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Zahlung zu erbringen.

Als Altersversorgungsleistung im Sinne von Satz 1 gilt eine Leibrente oder ein Auszahlungsplan, die oder der den Anforderungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genügen. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ehemalige Arbeitnehmer sowie die unter § 17 Absatz 1 Satz 2 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen.

(2) Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes.

(3) Pensionsfonds bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 223

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Pensionsfonds finden die nach den §§ 199 bis 203 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält. Nicht anwendbar sind § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 14 Absatz 2, die §§ 38 bis 42 und 46 Absatz 2, die §§ 56, 59 und 116 Absatz 5 und 6, § 130 Absatz 3 und 4, die §§ 197 und 199 Absatz 3 Nummer 4, die §§ 200, 201 und 202, die §§ 204 und 289 Absatz 5 Satz 2, § 306 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 und § 307.

(2) Für Pensionsfonds gilt § 115 Absatz 1 entsprechend. Außerdem haben sie über eine interne Revi-

sion nach § 30 zu verfügen. Die Aufsichtsbehörde soll Pensionsfonds auf Antrag von der Anwendung des § 30 befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand für eine unabhängige interne Revision in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Von den auf kleine Versicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen, gelten für Pensionsfonds die folgenden Vorschriften nur mit der jeweils folgenden Maßgabe entsprechend:

1. § 1 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger Versicherten gleichgestellt sind;
2. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft und Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden darf; für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit gelten die Vorschriften über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. § 10 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis die Pensionspläne einzureichen sind; Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplans ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall;
4. § 13 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für Pensionspläne gilt; Änderungen und die Einführung neuer Pensionspläne werden erst drei Monate nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt;
5. § 27 Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass Pensionsfonds die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit diese die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand betreffen, innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand bei der Aufsichtsbehörde einzureichen haben; die Aufsichtsbehörde soll Pensionsfonds auf Antrag von der Vorlage des Risikoberichts befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre; § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend;
6. § 125 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann, sofern der Pensionsfonds eine entsprechende Senkung des Risikoprofils vornimmt; § 125 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend;
7. § 131 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Belange der Versicherten die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger treten;
8. § 133 mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer die dort genannten Angaben erhält;
9. § 134 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Treuhänder zudem ausreichende Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Altersversorgung erworben haben muss und
10. § 289 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Belange der Versicherten die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die Versorgungsverhältnisse treten und dass Gegenstand der rechtlichen Aufsicht auch die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von den Einrichtungen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ist.

(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Pensionsplans gebildeten Sondervermögens ab, ist für dieses Sondervermögen entsprechend § 44 des Investmentgesetzes gesondert Rechnung zu legen; § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 224
Finanzielle Ausstattung

Pensionsfonds sind verpflichtet, stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

§ 225
Vermögensanlage

(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Sicherungsvermögen zu bilden. Die Bestände der Sicherungsvermögen sind in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans anzulegen. Die gesamten Vermögenswerte eines Pensionsfonds sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht werden.

(2) Die Pensionsfonds sind verpflichtet, jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, ihre Anlagepolitik gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen, enthält.

(3) Die dauernde Erfüllbarkeit eines Pensionsplans kann auch bei einer vorübergehenden Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn die Unterdeckung 5 Prozent des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt und die Belange der Versorgungsanwärter und -empfänger gewährleistet sind. In diesem Fall ist ein zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarter Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens (Bedeckungsplan) erforderlich, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Aus dem Plan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll; der Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten und
2. bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation des Pensionsfonds zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur seiner Aktiva und Passiva, sein Risikoprofil, sein Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht zur vollständigen Bedeckung der Rückstellungen durch Bürgschaft oder Garantie eines geeigneten Kreditinstituts oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist. Der Pensionsfonds hat dem Pensionssicherungsverein die Vereinbarung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Für Pensionspläne nach § 222 Absatz 2 gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Unterdeckung 10 Prozent des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt. Die Frist, bis zu der die vollständige Bedeckung wieder erreicht werden muss, kann von der Aufsichtsbehörde verlängert werden; sie darf insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

§ 226

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pensionsfonds, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. den Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung, den Inhalt, den Umfang und die Vorlagefrist des Erläuterungsberichts gemäß § 132 Absatz 5 Nummer 2 sowie über den Inhalt, den Umfang und die Vorlagefrist des Berichts gemäß § 132 Absatz 5 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 223;
2. die Buchführung, den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts, bestehend aus einer für Aufsichtszwecke gegliederten Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie besonderen Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;
3. den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde vierteljährlich einzureichenden internen Zwischenberichts, bestehend aus einer Zusammenstellung von aktuellen Buchhaltungs- und Bestandsdaten sowie aus Angaben über die Anzahl der Versorgungsfälle, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;
4. den Inhalt der Prüfungsberichte nach § 341k des Handelsgesetzbuchs, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;
5. den Inhalt der Prüfungsberichte gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen durchgeführten Versicherungsgeschäfte zu erhalten;
6. die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 135 Absatz 2 in Verbindung mit § 223;
7. Anlagegrundsätze qualitativer und quantitativer Art für das Sicherungsvermögen ergänzend zu § 115 Absatz 1 zur Kongruenz und zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit des jeweiligen Pensionsplans unter Berücksichtigung der Anlageformen des § 202 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 sowie weiterer durch diese Verordnung zugelassener Anlageformen und der Festlegungen im Pensionsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos sowie über Beschränkungen von Anlagen beim Trägerunternehmen; Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG ist zu beachten;
8. die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung, den für Pensionsfonds maßgeblichen Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung sowie damit zusammenhängende Genehmigungsbefugnisse einschließlich des Verfahrens, darüber, was als Eigenmittel im Sinne des § 224 anzusehen ist und in welchem Umfang die Eigenmittel auf die Solvabilitätskapitalanforderung angerechnet werden dürfen, darüber, dass der Aufsichtsbehörde über die Solvabilitätskapitalanforderung und die Eigenmittel zu berichten ist sowie über die Form und den Inhalt dieses Berichts; dabei sind die Artikel 17 bis 17d der Richtlinie 2003/41/EG zu beachten;
9. Höchstwerte für den Rechnungszins bei Verträgen mit Zinsgarantie;
10. weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs;

11. die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung sowie
12. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 9 bis 11 und nach Satz 1, soweit sie die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 9 bis 11 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kapitel 3
Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

§ 227
Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen

Für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen gilt § 228 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend; Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 ist nicht anzuwenden. Auf die Geschäfte im Ausland ist § 219 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 228
Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds

(1) Pensionsfonds dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten Geschäft betreiben. Auf dieses Geschäft sind § 222 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sowie Absatz 2 und § 225 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann für dieses Geschäft die Bildung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen.

(2) Pensionsfonds haben ihre Absicht, betriebliche Altersversorgung für ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat durchzuführen, unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Gleichzeitig sind der Name des Trägerunternehmens und die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems anzugeben.

(3) Nach Eingang der Anzeige prüft die Aufsichtsbehörde die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Tätigkeit, insbesondere die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur, der Finanzlage und der Qualifikation der Geschäftsleiter im Verhältnis zu der beabsichtigten Tätigkeit. Bei Unbedenklichkeit übermittelt sie die nach Absatz 2 vorgelegten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und benachrichtigt hierüber den Pensionsfonds.

(4) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Pensionsfonds die von den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats erteilten Informationen über

1. die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie
2. die Vorschriften des Tätigkeitslandes, die nach Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwenden sind.

Nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 1, spätestens zwei Monate nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2, darf der Pensionsfonds die Tätigkeit im Einklang mit den in Satz 1 genannten Vorschriften aufnehmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit, in welchen Mitglied- oder Vertragsstaaten der Pensionsfonds tätig ist. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet diese Behörde unverzüglich über die dem betreffenden Pensionsfonds erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, wenn er erstmals berechtigt ist, grenzüberschreitend tätig zu werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde trifft in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Pensionsfonds die von diesen Behörden festgestellten Verstöße gegen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften unterbindet. Verstößt das Unternehmen weiterhin gegen die in Satz 1 genannten Vorschriften, kann die Aufsichtsbehörde die Tätigkeit des Unternehmens untersagen oder einschränken.

(7) Bei Pensionsfonds, die der Landesaufsicht unterliegen, informiert die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Bundesanstalt über die Anzeige des Unternehmens. Die Bundesanstalt unterstützt die Landesaufsichtsbehörde auf Anforderung bei der Durchführung des Notifikationsverfahrens und bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 6.

(8) Für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten gilt § 13 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 229
Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

(1) Zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat dürfen nach Maßgabe der folgenden Absätze im Inland Geschäfte betreiben.

(2) Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt der Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2003/41/EG über die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie über die Regelungen des Absatzes 5. Nach Erhalt der Mitteilung der Bundesanstalt über die zuständigen Behörden oder bei Nichtäußerung der zuständigen Behörden nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist darf die Einrichtung den Betrieb des Altersversorgungssystems im

Einklang mit den in Satz 1 genannten Vorschriften im Inland aufnehmen.

(3) Die Bundesanstalt stellt fest, welchem Durchführungsweg im Sinne des § 1b Absatz 2 bis 4 des Betriebsrentengesetzes die Einrichtung zuzuordnen ist und übermittelt die Feststellung an die Einrichtung und den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

(4) Die Bundesanstalt benachrichtigt die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über wesentliche Änderungen der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Merkmale des Altersversorgungssystems auswirken können, und über wesentliche Änderungen der Regelung des Absatzes 5.

(5) Eine zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat darf zusätzlich zu ihren nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Fall ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland

1. nicht mehr als 5 Prozent ihrer Vermögenswerte in Aktien und anderen aktienähnlichen Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Geld- und Kapitalmarktinstrumenten desselben Unternehmens und nicht mehr als 10 Prozent dieser Vermögenswerte in Aktien und anderen aktienähnlichen Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Geld- und Kapitalmarktinstrumenten von Unternehmen anlegen, die einer einzigen Unternehmensgruppe angehören; für Anlagen, bei denen mindestens eine der Verordnungen nach § 221 Absatz 1 Nummer 2 oder § 226 Absatz 1 Nummer 7 eine höhere Streuungsquote vorsieht, gilt die jeweils höhere Quote und
2. nicht mehr als 30 Prozent dieser Vermögenswerte in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten.

Satz 1 gilt nur in Bezug auf den Teil der Vermögenswerte der Einrichtung, der der in Deutschland ausgeführten Geschäftstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG entspricht. Zusätzlich haben die Einrichtungen die Verbraucherinformationen nach Maßgabe des § 133 zu erteilen.

(6) Die Bundesanstalt überwacht, ob die Einrichtung die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften beachtet und die Verbraucherinformationen erteilt. Bei Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 20 Absatz 9 der Richtlinie 2003/41/EG unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Verletzt die Einrichtung weiterhin die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, so kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Verstöße zu verhindern. Wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind, kann die Bundesanstalt der Einrichtung ihre Tätigkeit im Inland untersagen.

(7) Auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung trifft die Bundesanstalt die erforderlichen Maßnahmen, um die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagen zu können, die sich im Besitz eines Treuhänders oder einer Verwahrstelle mit Standort im Inland befinden.

§ 230

Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten

Für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gilt Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 8 Unterabschnitt 3.“

137. Nach § 230 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Gruppen“.

138. Folgendes Kapitel 1 wird eingefügt:

„Kapitel 1

Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Umfang

§ 231

Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht

(1) Versicherungsunternehmen einer Gruppe unterliegen neben der Einzelaufsicht einer Aufsicht auf Ebene der Gruppe nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teils. Sofern in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Unternehmen die Vorschriften für die Einzelbeaufsichtigung von Versicherungsunternehmen weiterhin anwendbar.

(2) Der Gruppenaufsicht unterliegen

1. Versicherungsunternehmen, die bei mindestens einem Versicherungsunternehmen oder Drittstaatsversicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen sind,
2. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- und Vertragsstaat ist,
3. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist und
4. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist.

(3) Ist das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- und Vertragsstaat verbundenes Unternehmen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, kann die Gruppenaufsichtsbehörde in den in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fällen nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Ebene des beteiligten Versicherungsunternehmens oder der Versicherungs-Holdinggesellschaft von der Überwachung der Risikokonzentration gemäß § 259,

der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäß § 260 oder von beidem absehen.

§ 232

Umfang der Gruppenaufsicht

(1) Eine gruppenweite Beaufsichtigung gemäß § 231 umfasst nicht die Beaufsichtigung auf Einzelebene des Drittstaatsversicherungsunternehmens, der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft. § 276 bleibt unberührt.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 231 einbezogen wird, wenn

1. sich das Unternehmen in einem Drittstaat befindet, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse entgegenstehen; § 246 bleibt unberührt,
2. das einzubeziehende Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen unangemessen oder irreführend wäre.

Können mehrere Unternehmen derselben Gruppe einzeln betrachtet nach Satz 1 Nummer 2 von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen werden, so sind sie dennoch einzubeziehen, wenn sie in der Gesamtbetrachtung nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ist die Gruppenaufsichtsbehörde der Auffassung, dass ein Versicherungsunternehmen gemäß Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden soll, hört sie vor einer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an.

(3) Das an der Spitze einer Gruppe stehende Unternehmen ist verpflichtet, auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde, die in dem jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaat für ein gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht in die Gruppenaufsicht einbezogenes Versicherungsunternehmen zuständig ist, alle zur Erleichterung der Beaufsichtigung angeforderten Informationen zu geben.

§ 233

Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten

(1) Ist das in § 231 Absatz 2 Nummer 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen oder die in § 231 Absatz 2 Nummer 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft selbst Tochterunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, so gelten die §§ 236 bis 270 sowie 276 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 300 Absatz 1 Nummer 1 nur auf Ebene des obersten Mutterversicherungsunternehmens oder der obersten Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat.

(2) Ist das in Absatz 1 genannte oberste beteiligte Mutterversicherungsunternehmen oder die dort genannte oberste Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat Tochterunternehmen eines Unternehmens, das nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, so kann die Gruppenaufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Ebene dieses obersten Mutterunternehmens von der Überwachung der Risikokonzentration gemäß § 259, der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäß § 260 oder von beidem absehen.

§ 234

Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene

(1) Hat das in § 231 Absatz 2 Nummer 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen oder die in § 231 Absatz 2 Nummer 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft seinen oder ihren Sitz im Inland und sitzt das in § 233 genannte oberste Mutterunternehmen in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, so kann die Aufsichtsbehörde nach Konsultation der Gruppenaufsichtsbehörde und dieses obersten Mutterunternehmens feststellen, dass das auf nationaler Ebene oberste Mutterversicherungsunternehmen oder die auf nationaler Ebene oberste Versicherungs-Holdinggesellschaft der Gruppenaufsicht unterliegt. Die Aufsichtsbehörde erläutert ihre Entscheidung in diesem Fall sowohl der Gruppenaufsichtsbehörde als auch dem obersten Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 gelten die §§ 236 bis 270 sowie 276 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 300 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Beschränkung der Gruppenaufsicht auf alle oder einzelne Vorschriften der §§ 236 bis 261 bei dem obersten Mutterunternehmen auf nationaler Ebene feststellen.

(3) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die §§ 236 bis 258 anwendet, wird die Methode, die von der Gruppenaufsichtsbehörde gemäß § 238 für das in § 233 genannte oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten gewählt worden ist, von der Aufsichtsbehörde als verbindlich anerkannt und angewendet.

(4) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die §§ 236 bis 258 anwendet und das in § 233 genannte oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten gemäß § 248 oder § 251 Absatz 5 die Erlaubnis erhalten hat, die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvabilitätskapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, so wird diese Entscheidung von der Aufsichtsbehörde als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Ist die Aufsichtsbehörde in einem solchen Fall der Auffassung, dass das auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten genehmigte interne Modell erheblich vom Risikopro-

fil des obersten Mutterunternehmens auf nationaler Ebene abweicht, so kann sie, wenn dieses Unternehmen ihre Bedenken nicht angemessen ausräumt, einen Aufschlag auf die anhand eines solchen Modells berechnete Gruppensolvabilitätskapitalanforderung für dieses Unternehmen verlangen. Ist ein solcher Kapitalaufschlag ausnahmsweise nicht angemessen, kann die Aufsichtsbehörde von dem Unternehmen verlangen, seine Gruppensolvabilitätskapitalanforderung anhand der Standardformel zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde erläutert solche Entscheidungen sowohl dem Unternehmen als auch der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.

(5) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die Regelungen der §§ 236 bis 258 anwendet, kann nach der Vorschrift des § 253 oder des § 258 diesem Unternehmen nicht die Erlaubnis erteilt werden, auf eines seiner Tochterunternehmen die §§ 255 und 256 anzuwenden.

(6) Eine Feststellung gemäß Absatz 1 kann nicht getroffen oder aufrechterhalten werden, wenn das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene ein Tochterunternehmen des in § 233 genannten obersten Mutterunternehmens auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten ist und dieses gemäß der Vorschrift des § 254 oder des § 256 die Erlaubnis erhalten hat, die §§ 255 und 256 auf das Tochterunternehmen anzuwenden.

§ 235

Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen

(1) Trifft die Aufsichtsbehörde eine Feststellung gemäß § 234, kann sie mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen sich ein verbundenes Unternehmen befindet, das ebenfalls oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene ist, vereinbaren, auf Ebene einer mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umspannenden Teilgruppe eine Gruppenaufsicht durchzuführen. Haben die betroffenen Aufsichtsbehörden eine solche Vereinbarung geschlossen, findet auf Ebene eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat als der Teilgruppe gelegenen obersten Mutterunternehmens im Sinne des § 234 keine Gruppenaufsicht statt.

(2) § 234 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Finanzlage

§ 236

Überwachung der Gruppensolvabilität

(1) Die Solvabilität der Gruppe wird nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, der §§ 261 bis 270 sowie 276 Absatz 1, von § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 300 Absatz 1 Nummer 1 überwacht. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nach § 69 bewertet.

(2) In dem in § 231 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fall haben die beteiligten Versicherungsunternehmen auf Gruppenebene stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der nach den §§ 238 bis 251 berechneten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen.

(3) In dem in § 231 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fall haben die Versicherungsunternehmen einer Gruppe auf Gruppenebene stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der nach § 252 berechneten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen.

(4) Die §§ 123 und 125 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 237

Häufigkeit der Berechnung

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene ist von den beteiligten Versicherungsunternehmen oder der Versicherungs-Holdinggesellschaft mindestens einmal jährlich zu berechnen. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses der Gruppenaufsichtsbehörde die für diese Berechnung maßgeblichen Daten und Ergebnisse. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, meldet diese die Informationen gemäß Satz 2, sofern nicht die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(2) Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des Absatzes 1 haben die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe laufend zu überwachen. Sollte das Risikoprofil der Gruppe erheblich von den Annahmen abweichen, die der zuletzt gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe zugrunde liegen, ist diese unverzüglich neu zu berechnen und der Gruppenaufsichtsbehörde zu melden. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich das Risikoprofil der Gruppe seit der letzten Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung erheblich geändert hat, so kann die Gruppenaufsichtsbehörde eine Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verlangen.

§ 238

Wahl der Methode

(1) Die Solvabilität der Gruppe, an deren Spitze ein beteiligtes Versicherungsunternehmen steht, ist auf der Grundlage eines konsolidierten Abschlusses gemäß den §§ 247 bis 250 (Konsolidierungsmethode) zu berechnen.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe die Verwendung der in § 251 beschriebenen Methode (Abzugs- und Aggregationsmethode) oder, wenn die Verwendung der Konsolidierungsmethode allein nicht angemessen wäre, eine kombinierte Anwendung beider Methoden verlangen.

§ 239

Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität ist der verhältnismäßige Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen.

(2) Der verhältnismäßige Anteil im Sinne des Absatzes 1 bezeichnet

1. bei Anwendung der Konsolidierungsmethode die bei Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze und
2. bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen gehalten wird.

(3) Ist das verbundene Unternehmen ein Tochterunternehmen, dessen Eigenmittel zur Bedeckung seiner Solvabilitätskapitalanforderung nicht ausreichen, ist diese Solvabilitätslücke unabhängig von der verwendeten Methode bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die Gruppenaufsichtsbehörde zulassen, dass die Solvabilitätslücke nur anteilig berücksichtigt wird, wenn sich die Haftung des Mutterunternehmens nach Auffassung der betroffenen Aufsichtsbehörden ausschließlich auf den gehaltenen Kapitalanteil beschränkt.

(4) Die Gruppenaufsichtsbehörde legt nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe den verhältnismäßigen Anteil fest, der zu berücksichtigen ist, wenn

1. zwischen einigen Unternehmen einer Gruppe keine Kapitalbeziehungen bestehen,
2. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen als Beteiligung anzusehen ist, weil nach Auffassung der Aufsichtsbehörde tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss auf dieses Unternehmen ausgeübt wird, oder
3. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass ein Unternehmen Mutterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, weil es nach Auffassung der Aufsichtsbehörde tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausübt.

§ 240

Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel

(1) Auf die Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel dürfen bei mehreren in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogenen Versicherungsunternehmen nicht mehrfach berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität bleiben, sofern die in den §§ 247 bis 251 beschriebenen Methoden nicht etwas anderes vorsehen, die folgenden Beträge unberücksichtigt:

1. der Wert aller Vermögenswerte des beteiligten Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines seiner verbundenen Versicherungsunternehmen angerechnet werden dürfen,
2. der Wert aller Vermögenswerte eines mit dem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung dieses beteiligten Versicherungsunternehmens angerechnet werden dürfen und
3. der Wert aller Vermögenswerte eines mit dem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines anderen mit diesem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens angerechnet werden dürfen.

(2) Folgende Bestandteile dürfen nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie auf die Solvabilitätskapitalanforderung des betreffenden verbundenen Unternehmens angerechnet werden dürfen:

1. Überschussfonds nach Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird und
2. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 sind die folgenden Bestandteile von der Berechnung auszunehmen:

1. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital, das für das beteiligte Unternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann,
2. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital des beteiligten Versicherungsunternehmens, das für ein verbundenes Versicherungsunternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann, und
3. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital eines verbundenen Versicherungsunternehmens, das für ein anderes mit demselben beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenes Versicherungsunternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann.

(4) Ist die für das verbundene Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestandteile hinaus bestimmte auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines verbundenen Versicherungsunternehmens anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, tatsächlich nicht bereitgestellt werden können, so dürfen diese nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden,

als sie zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung des verbundenen Unternehmens angerechnet werden dürfen.

(5) Die Summe der Eigenmittel nach den Absätzen 2 bis 4 darf die Solvabilitätskapitalanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens nicht überschreiten.

(6) Wird die Gruppensolvabilität berechnet, sind die anrechnungsfähigen ergänzenden Eigenmittel eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens nur in die Berechnung einzubeziehen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dieses verbundenen Versicherungsunternehmens diese Eigenmittel genehmigt hat.

§ 241

Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität bleiben anrechnungsfähige Eigenmittel unberücksichtigt, die aus einer Gegenfinanzierung stammen zwischen dem beteiligten Versicherungsunternehmen und

1. einem verbundenen Unternehmen,
2. einem beteiligten Unternehmen oder
3. einem anderen verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen.

(2) Darüber hinaus bleiben bei der Berechnung der Gruppensolvabilität die Eigenmittel unberücksichtigt, die für die Solvabilitätskapitalanforderung eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens herangezogen werden können, wenn diese Eigenmittel aus einer Gegenfinanzierung mit einem anderen verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Versicherungsunternehmens stammen.

(3) Eine Gegenfinanzierung liegt insbesondere vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits direkt oder indirekt Eigenmittel hält, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung des Versicherungsunternehmens oder eines seiner verbundenen Unternehmen angerechnet werden können.

§ 242

Verbundene Versicherungsunternehmen

(1) Hat das Versicherungsunternehmen mehr als ein verbundenes Versicherungsunternehmen, umfasst die Berechnung der Gruppensolvabilität sämtliche verbundene Versicherungsunternehmen.

(2) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität werden für ein verbundenes Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat als das Versicherungsunternehmen, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, die Solvabilitätskapitalanforderung dieses anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und die dort anrechnungsfähigen Eigenmittel berücksichtigt.

§ 243

Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften

(1) Hält ein Versicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem verbundenen Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen. Ausschließlich für diese Berechnung wird die zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Versicherungsunternehmen behandelt, für das in Bezug auf die Solvabilitätskapitalanforderung die §§ 87 bis 112 und in Bezug auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel die §§ 80 bis 86 gelten.

(2) Die nach § 85 nur begrenzt anrechnungsfähigen Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft werden nur bis zu der Höhe als anrechnungsfähige Eigenmittel anerkannt, bis zu der sie die auf Gruppenebene geltenden Begrenzungen nicht überschreiten. In die Berechnung der Gruppensolvabilität dürfen anrechnungsfähige ergänzende Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft nur einbezogen werden, wenn sie zuvor von der Gruppenaufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 244

Verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen beteiligtes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats und wird die Gruppensolvabilität nach der Abzugs- und Aggregationsmethode berechnet, ist das Versicherungsunternehmen des Drittstaats für diese Berechnung wie ein verbundenes Versicherungsunternehmen zu behandeln. Unterliegt das Versicherungsunternehmen in seinem Sitzland der Zulassungspflicht und Solvabilitätsvorschriften, die denen dieses Gesetzes zumindest gleichwertig sind, so wird die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der anrechnungsfähigen Eigenmittel nach den Vorschriften dieses Drittstaats vorgenommen.

(2) Ein beteiligtes Unternehmen kann die Gleichwertigkeitsprüfung verlangen. Die Gruppenaufsichtsbehörde entscheidet über die Gleichwertigkeit im Benehmen mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

(3) Ein Beschluss der Europäischen Kommission über das Vorliegen oder das Fehlen der Gleichwertigkeit der Solvabilitätsvorschriften des Drittstaats ist für die Gruppenaufsichtsbehörde verbindlich und schließt eine Prüfung nach Absatz 2 aus.

§ 245

Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität eines Versicherungsunternehmens, das an einem Kreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen

oder einem Finanzinstitut beteiligt ist, können die beteiligten Versicherungsunternehmen eine der in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten Methoden 1 oder 2 entsprechend anwenden. Die Konsolidierungsmethode darf nur angewendet werden, wenn das integrierte Management und die interne Kontrolle in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen nach Auffassung der Gruppenaufsichtsbehörde angemessen sind. Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine in Absatz 1 genannte Beteiligung von den Eigenmitteln, die auf die Gruppensolvabilität des beteiligten Unternehmens angerechnet werden können, abziehen, wenn sie Gruppenaufsichtsbehörde ist. Das beteiligte Unternehmen kann dies beantragen.

§ 246

Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

Sind die für die Berechnung der Gruppensolvabilität eines Versicherungsunternehmens notwendigen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder Drittstaat nicht verfügbar, wird der Buchwert, den dieses Unternehmen in dem beteiligten Versicherungsunternehmen hat, von den auf die Gruppensolvabilität anrechnungsfähigen Eigenmitteln abgezogen. Die mit dieser Beteiligung verbundenen nicht realisierten Gewinne dürfen nicht als Eigenmittel zur Bedeckung der Gruppensolvabilität herangezogen werden.

§ 247

Konsolidierungsmethode

(1) Nach der Konsolidierungsmethode wird die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet. Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung. Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 gilt für die Berechnung der auf die Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Gruppensolvabilitätskapitalanforderung unter Anwendung der Konsolidierungsmethode entsprechend.

(2) Die konsolidierte Gruppensolvabilitätskapitalanforderung wird entweder mit der Standardformel oder mit einem genehmigten internen Modell berechnet.

(3) Der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung ist die Summe aus der Mindestkapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens und den der Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Mindestkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen. Dieser Mindestbetrag ist mit anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln gemäß § 86 zu bedecken. Die §§ 239 bis 246 und 126 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 248

Internes Modell für die Gruppe

(1) Ein Versicherungsunternehmen und seine verbundenen Unternehmen oder gemeinsam die verbundenen Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft können beantragen, die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie die Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe mit einem internen Modell zu berechnen. Der Antrag ist an die Gruppenaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde informiert unverzüglich die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über den Eingang des Antrags. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, leitet sie diese unverzüglich an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden weiter. Die betroffenen Aufsichtsbehörden arbeiten bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis und bei der Festlegung der Bedingungen, an die die Erteilung der Erlaubnis geknüpft ist, zusammen. Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden. Die Aufsichtsbehörden wirken im Rahmen ihrer Befugnisse darauf hin, dass die Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags getroffen wird.

(3) Während der sechsmonatigen Frist kann jede betroffene Aufsichtsbehörde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung konsultieren. Auf Wunsch des Antragstellers muss die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung konsultiert werden. Wird die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hinzugezogen, verlängert sich die Frist um zwei Monate. Die Aufsichtsbehörde informiert den Antragsteller sowie alle betroffenen Aufsichtsbehörden über die Hinzuziehung.

(4) Wird keine einvernehmliche Entscheidung innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde selbst über den Antrag. Wurde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen nicht gemäß Absatz 3 konsultiert, fordert die Aufsichtsbehörde zunächst die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auf, innerhalb weiterer zwei Monate allen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Empfehlung zu übermitteln und informiert hierüber den Antragsteller sowie alle betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Entscheidung ist in diesem Fall innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieser Empfehlung zu treffen.

(5) In der Entscheidung ist allen Standpunkten und Vorbehalten, die die Aufsichtsbehörden innerhalb der einschlägigen Frist geäußert haben, sowie der Empfehlung der Europäische Aufsichtsbehörde für das

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung Rechnung zu tragen. Abweichungen von der Empfehlung sind zu begründen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bekannt gegeben.

§ 249

Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen

(1) Wenn ein Versicherungsunternehmen seine Solvabilitätskapitalanforderung auf Grundlage eines auf Gruppenebene genehmigten internen Modells berechnet und das Risikoprofil dieses Unternehmens nach Auffassung der Aufsichtsbehörde erheblich von den Annahmen abweicht, die diesem internen Modell zugrunde liegen, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 295 einen Kapitalaufschlag auf die anhand des internen Modells ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen. Der Kapitalaufschlag wird aufgehoben, sobald das betroffene Versicherungsunternehmen die Bedenken der Aufsichtsbehörde ausgeräumt hat.

(2) Ist ein Kapitalaufschlag nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht angemessen, kann die Aufsichtsbehörde von dem betreffenden Unternehmen verlangen, dessen Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel zu berechnen. Unter den in § 295 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 genannten Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde zusätzlich einen Kapitalaufschlag auf die anhand der Standardformel ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen.

(3) Die Aufsichtsbehörde erläutert der Gruppenaufsichtsbehörde jede nach den Absätzen 1 und 2 getroffene Entscheidung.

§ 250

Kapitalaufschlag für die Gruppe

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag auf die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe festsetzen, wenn die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung das Risikoprofil der Gruppe nicht angemessen abbildet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. ein auf Gruppenebene spezifisches Risiko wegen seiner schweren Quantifizierbarkeit durch die Standardformel oder das verwendete interne Modell nicht hinreichend abgedeckt werden kann oder
2. Kapitalaufschläge für die verbundenen Versicherungsunternehmen nach den §§ 295 und 249 Absatz 1 vorgeschrieben werden.

(2) § 295 und die zu Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden.

§ 251

Abzugs- und Aggregationsmethode

(1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

1. den aggregierten, anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe gemäß Absatz 2 und
2. dem Wert des verbundenen Versicherungsunternehmens beim beteiligten Versicherungsunternehmen zuzüglich der aggregierten Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe gemäß Absatz 3.

(2) Die aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe setzen sich zusammen aus

1. den auf die Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln und
2. den verhältnismäßigen Anteilen des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die Solvabilitätskapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

(3) Die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe setzt sich zusammen aus

1. der Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens und
2. den verhältnismäßigen Anteilen an den Solvabilitätskapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen.

(4) Im Fall einer teilweisen oder vollständigen indirekten Beteiligung wird der Wert der indirekten Beteiligung durch Ermittlung des durchgerechneten Anteils zugrunde gelegt. Die in Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 genannten Anteile werden entsprechend ermittelt.

(5) Für den Antrag, die Solvabilitätskapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, gilt § 248 entsprechend.

(6) Die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe muss das Risikoprofil der Gruppe angemessen widerspiegeln. Dabei müssen insbesondere auf Gruppenebene spezifische Risiken, die schwer quantifizierbar sind, angemessen berücksichtigt werden. Weicht das Risikoprofil der Gruppe erheblich von den Annahmen für die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe ab, kann die Gruppenaufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe vorschreiben. § 295 und die zu Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden.

§ 252

Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft

Sind Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, ist die Solvabilität der Gruppe gemäß den §§ 238 und 243 bis 255 auf Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft zu berechnen. Für diese Berechnung wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Ihre Solvabilitätskapitalanforderung muss gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 und unter der Annahme ermittelt werden, dass sie in Bezug auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel den in Teil 2 Kapitel 2

Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 festgelegten Regelungen unterliegt.

§ 253

Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens

Die Bestimmungen der §§ 255 und 256 gelten für jedes Versicherungsunternehmen, das Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens ist, wenn

1. das Tochterunternehmen in die Gruppenaufsicht auf Ebene des Mutterunternehmens einbezogen ist,
2. Risikomanagement und interne Kontrollmechanismen des Mutterunternehmens das Tochterunternehmen einschließen und das Mutterunternehmen die betroffenen Aufsichtsbehörden von der umsichtigen Führung des Tochterunternehmens überzeugt hat,
3. das Mutterunternehmen die Zustimmung gemäß § 261 Absatz 4 erhalten hat,
4. das Mutterunternehmen die Zustimmung gemäß § 269 Absatz 2 erhalten hat und
5. das Mutterunternehmen die Inanspruchnahme der Regelungen der §§ 255 und 256 beantragt hat und dieser Antrag gemäß § 254 genehmigt worden ist.

§ 254

Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement

(1) Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags auf Beaufsichtigung der Solvabilität einer Gruppe mit zentralisiertem Risikomanagement gemäß den Vorschriften der §§ 255 und 256 und bei der Entscheidung über etwaige Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, arbeiten alle betroffenen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium (§ 265) zusammen. Der Antrag ist an die für das Tochterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Diese unterrichtet hiervon umgehend die anderen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium und leitet den vollständigen Antrag an diese weiter.

(2) Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollen über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei allen Aufsichtsbehörden einvernehmlich entscheiden.

(3) Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 2 kann jede Aufsichtsbehörde des Aufsichtskollegiums bei unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Genehmigung des Antrags die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung konsultieren. In diesem Fall werden alle betroffenen Aufsichtsbehörden davon unterrichtet und die in Absatz 2 genannte Frist wird um einen Monat verlängert. Die Stellungnahme der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird im Rahmen der Entscheidung der Aufsichtsbehörden gebührend berücksichtigt.

(4) Gelangen die betroffenen Aufsichtsbehörden nicht fristgerecht zu einer einvernehmlichen Entscheidung, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde über den Antrag, die Gruppenaufsichtsbehörde ist. Dabei berücksichtigt sie

1. alle Ansichten und Bedenken, die die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der Dreimonatsfrist vorgebracht haben,
2. alle Bedenken, die die übrigen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums während der Dreimonatsfrist vorgebracht haben sowie
3. die Stellungnahme der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

(5) Wird die Entscheidung einvernehmlich getroffen, so wird sie dem Antragsteller von der für das Tochterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4, gibt sie die Entscheidung dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bekannt. In der Entscheidung ist allen Standpunkten und Vorbehalten, die die Aufsichtsbehörden innerhalb der einschlägigen Frist geäußert haben, sowie der Empfehlung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung Rechnung zu tragen; Abweichungen von der Empfehlung sind zu begründen.

§ 255

Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung eines Tochterunternehmens wird gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 berechnet. § 248 bleibt unberührt.

(2) Wird die Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens mit einem auf Gruppenebene gemäß § 248 genehmigten internen Modell berechnet, kann die Aufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung dieses Unternehmens festsetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass das Risikoprofil erheblich von dem internen Modell abweicht und die Voraussetzungen des § 295 erfüllt sind. Ist ein Kapitalaufschlag im Einzelfall unangemessen, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass das Unternehmen seine Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berechnet. Die Aufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung sowohl das Tochterunternehmen als auch die anderen im Aufsichtskollegium nach § 265 vertretenen Aufsichtsbehörden an.

(3) Wird die Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens mit der Standardformel berechnet und ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Risikoprofil des Unternehmens erheblich von den Annahmen der Standardformel abweicht, so kann sie, solange ihre Bedenken nicht ausgeräumt sind, verlangen, dass das Unternehmen eine Untergruppe der bei der Berechnung der Standardformel verwendeten Parameter durch unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der versicherungstechnischen Ri-

sikomodule ersetzt oder einen Kapitalaufschlag in den in § 295 genannten Fällen festsetzen. Vor der Entscheidung hört die Aufsichtsbehörde sowohl das Tochterunternehmen als auch die anderen im Aufsichtskollegium nach § 265 vertretenen Aufsichtsbehörden an.

(4) Das Aufsichtskollegium strebt eine Einigung über den Vorschlag der Aufsichtsbehörde an.

(5) Gehen die Meinungen der Aufsichtsbehörde und der Gruppenaufsichtsbehörde auseinander, übermittelt die Aufsichtsbehörde die Angelegenheit innerhalb eines Monats nach Unterbreitung des Vorschlags der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Diese gibt innerhalb von zwei Monaten eine Empfehlung ab. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt diese Empfehlung gebührend bei ihrer Entscheidung, in der sie sich auch mit den Ansichten und Bedenken der anderen Aufsichtsbehörden auseinandersetzt. Die Entscheidung wird auch dem Aufsichtskollegium übermittelt.

§ 256

Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung hat das Unternehmen die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder seine Risiken so zu reduzieren, dass die Solvabilitätskapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt allen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium unverzüglich den vom Tochterunternehmen vorgelegten Sanierungsplan. Die Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium entscheiden einvernehmlich innerhalb von vier Monaten nach Feststellung der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung über die Genehmigung des Sanierungsplans. Können sich die Aufsichtsbehörden innerhalb dieser Frist nicht einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Auffassungen der anderen Aufsichtsbehörden über die Genehmigung des Sanierungsplans.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Tochterunternehmens gemäß § 123 Absatz 2 fest, teilt sie den Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium unverzüglich mit, welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach zu ergreifen sind. Handelt es sich nicht um eine Krisensituation, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Aufsichtskollegium erörtert. Können sich die Aufsichtsbehörden nicht einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats unter gebührender Berücksichtigung der Auffassungen der anderen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium über die Maßnahmen.

(3) Bei Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung übermittelt die Aufsichtsbehörde dem Aufsichtskollegium unverzüglich den vom Tochterunternehmen vorgelegten kurzfristigen Finanzierungsplan, damit innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgestockt werden oder das Risikoprofil so gesenkt wird, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde informiert das Aufsichtskollegium auch über die Maßnahmen, die sie eingeleitet hat, um die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung durchzusetzen.

§ 257

Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen

(1) Die in den §§ 255 und 256 vorgesehenen Regelungen sind nicht anwendbar, wenn

1. die in § 253 Nummer 1 genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist,
2. die in § 253 Nummer 2 genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist und die Gruppe nicht innerhalb einer angemessenen Frist für erneute Einhaltung sorgt oder
3. die in § 253 Nummer 3 und 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde in dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Fall nach Anhörung des Aufsichtskollegiums, das Tochterunternehmen nicht mehr in die Gruppenaufsicht einzubeziehen, teilt sie dies der für das Tochterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Mutterunternehmen unverzüglich mit.

(2) Das Mutterunternehmen ist für die jederzeitige Einhaltung der in § 253 Nummer 2, 3 und 4 genannten Bedingungen verantwortlich. Ist eine Bedingung nicht erfüllt, teilt das Mutterunternehmen dies der Gruppenaufsichtsbehörde sowie der für die Beaufsichtigung des betreffenden Tochterunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Das Mutterunternehmen hat einen Plan vorzulegen, um innerhalb einer angemessenen Frist für die erneute Einhaltung zu sorgen. Die Gruppenaufsichtsbehörde überzeugt sich mindestens einmal jährlich davon, dass die Bedingungen nach wie vor erfüllt sind. Eine solche Überprüfung nimmt sie auch auf Antrag der betroffenen Aufsichtsbehörde vor, wenn diese erhebliche Zweifel an der kontinuierlichen Erfüllung dieser Bedingungen hat. Werden bei dieser Überprüfung Schwächen oder Mängel ermittelt, verlangt die Gruppenaufsichtsbehörde von dem Mutterunternehmen einen Plan, der die Beseitigung der Schwächen oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist vorsieht. Stellt die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Aufsichtskollegiums fest, dass der in den Sätzen 3 und 6 genannte Plan unzureichend ist oder nicht fristgerecht umgesetzt wird, gelten die in § 253 Nummer 2 bis 4 genannten Bedingungen als nicht mehr erfüllt. Die Gruppenaufsichtsbehörde teilt dies umgehend der betroffenen Aufsichtsbehörde mit.

(3) Stellt das Mutterunternehmen einen neuen Antrag und wird dieser genehmigt, richtet sich das Verfahren erneut nach den §§ 255 und 256.

§ 258
Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft

Für Versicherungsunternehmen, die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft sind, gelten die §§ 253 bis 257 entsprechend.

§ 259
Überwachung der Risikokonzentration

(1) Der Gruppenaufsichtsbehörde sind mindestens einmal jährlich alle wesentlichen Risikokonzentrationen auf Gruppenebene zu melden.

(2) Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses die Informationen der Gruppenaufsichtsbehörde. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, meldet diese die Informationen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(3) Nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe bestimmt die Gruppenaufsichtsbehörde

1. die Arten von Risiken, über die Versicherungsunternehmen einer bestimmten Gruppe auf jeden Fall berichten müssen sowie
2. angemessene Schwellenwerte für Berichtspflichten über wesentliche Risikokonzentrationen.

Bei der Bestimmung der Risiken ist der individuellen Struktur der Gruppe und der Struktur ihres Risikomanagements Rechnung zu tragen. Die Schwellenwerte orientieren sich an den Solvabilitätskapitalanforderungen, den versicherungstechnischen Rückstellungen oder beiden Größen.

(4) Bei der Beaufsichtigung der Risikokonzentrationen überwacht die Aufsichtsbehörde Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, insbesondere das mögliche Ansteckungsrisiko innerhalb der Gruppe und das Risiko eines Interessenkonflikts.

§ 260
Überwachung gruppeninterner Transaktionen

(1) Der Gruppenaufsichtsbehörde ist mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen gruppeninternen Transaktionen der Versicherungsunternehmen der Gruppe zu berichten, einschließlich der Transaktionen mit natürlichen Personen, die zu einem Unternehmen der Gruppe enge Verbindungen unterhalten. Die Aufsichtsbehörde kann einen unterjährigen Berichtsturnus festlegen, um die Überwachung der gruppeninternen Transaktionen zu erleichtern.

(2) Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses die wesentlichen gruppeninternen Transaktionen der Aufsichtsbehörde. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, meldet diese die Informationen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(3) Über besonders wesentliche Transaktionen nach Absatz 1 hat das zur Meldung verpflichtete Unternehmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung der Gruppe und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, über welche Arten von gruppeninternen Transaktionen die Versicherungsunternehmen der Gruppe auf jeden Fall berichten müssen. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen erfolgt diese Festlegung nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. § 259 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 261
Geschäftsorganisation auf Gruppenebene

(1) Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 gilt auf Gruppenebene entsprechend. Dessen ungeachtet sind das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem sowie das Berichtswesen aller in die Gruppenaufsicht nach § 231 Absatz 2 Nummer 1 und 2 einbezogenen Unternehmen so umzusetzen, dass diese Systeme und das Berichtswesen auf der Ebene der Gruppe gesteuert und kontrolliert werden können.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 umfassen die internen Kontrollmechanismen zumindest

1. angemessene Mechanismen in Bezug auf die Gruppensolvabilität, die eine Identifizierung und Messung aller wesentlichen Risiken sowie deren Bedeckung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln ermöglichen, und
2. ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäße Rechnungslegungsverfahren zur Überwachung und Steuerung der gruppeninternen Transaktionen und der Risikokonzentration.

(3) Das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft muss auf Gruppenebene eine Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung entsprechend § 28 vornehmen. Bei einer Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Konsolidierungsmethode muss das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft der Gruppenaufsichtsbehörde die Differenz zwischen der Summe der Solvabilitätskapitalanforderungen aller verbundenen Versicherungsunternehmen der Gruppe und der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nachvollziehbar darlegen.

(4) Mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde kann das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Gruppenebene und auf Ebene der Tochterunternehmen zeitgleich vornehmen und die Ergebnisse für die Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden in einem Bericht darstellen. In diesem Fall übermittelt das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft den Bericht allen betroffenen

Aufsichtsbehörden gleichzeitig. Die Verpflichtung der Tochterunternehmen, für die Einhaltung der Anforderungen des § 28 zu sorgen, bleibt unberührt. Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 konsultiert die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Aufsichtskollegiums und trägt deren Ansichten und Bedenken angemessen Rechnung.

Abschnitt 3
Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht

§ 262
Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht

(1) Zuständig für die Koordinierung und Wahrnehmung der Gruppenaufsicht ist die Gruppenaufsichtsbehörde. Gruppenaufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt, sofern nicht nach § 263 eine abweichende Bestimmung erfolgt.

(2) Fallen alle Versicherungsunternehmen einer Gruppe in den Zuständigkeitsbereich einer Aufsichtsbehörde, so ist diese die Gruppenaufsichtsbehörde. In allen anderen Fällen ist Gruppenaufsichtsbehörde,

1. wenn an der Spitze der Gruppe ein Versicherungsunternehmen steht, die Aufsichtsbehörde, die für dieses Unternehmen zuständig ist,

2. wenn an der Spitze der Gruppe kein Versicherungsunternehmen steht,

   a) wenn das Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, die Aufsichtsbehörde, die für dieses Versicherungsunternehmen zuständig ist,

   b) wenn mindestens zwei Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als Mutterunternehmen ein und dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft haben und eines dieser Unternehmen in dem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen wurde, in dem die Versicherungs-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, die Aufsichtsbehörde des in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens,

   c) wenn an der Spitze der Gruppe mindestens zwei Versicherungs-Holdinggesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Mitglied- oder Vertragsstaaten stehen und sich in jedem dieser Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Versicherungsunternehmen befindet, die für das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständige Aufsichtsbehörde,

   d) wenn mindestens zwei Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als Mutterunternehmen ein und dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft haben und keines dieser Unternehmen in dem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen wurde, in dem die Versicherungs-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, die Aufsichtsbehörde, die für das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist und

   e) wenn die Gruppe kein Mutterunternehmen hat oder ein anderer nicht in den Buchstaben a bis d genannter Fall vorliegt, die Aufsichtsbehörde, die das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

§ 263
Abweichende Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde

(1) Wenn die Anwendung der in § 262 Absatz 2 genannten Kriterien auf Grund der Struktur der Gruppe und der relativen Bedeutung der Geschäfte der Versicherungsunternehmen in den verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten unangemessen wäre, können die betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam eine andere Aufsichtsbehörde zur Gruppenaufsichtsbehörde bestimmen. Die Gruppenaufsichtsbehörde soll nicht häufiger als einmal jährlich bestimmt werden.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag einer der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Anhörung der betroffenen Gruppe im Einvernehmen aller betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Jede der betroffenen Aufsichtsbehörden kann die Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Frist um zwei Monate. Wird innerhalb der Frist kein Einvernehmen erzielt, bleibt die gemäß § 262 Absatz 2 bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig.

(3) Der gemeinsame Beschluss ist umfassend zu begründen; einer Empfehlung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ist gebührend Rechnung zu tragen. Weicht der Beschluss von der Empfehlung ab, sind alle erheblichen Abweichungen zu erläutern.

§ 264
Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde umfassen

1. die Überprüfung und Beurteilung der Finanzlage der Gruppe,

2. die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Gruppensolvabilität, über Risikokonzentrationen und über gruppeninterne Transaktionen,

3. die aufsichtsbehördliche Überprüfung des in § 261 genannten Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems sowie des Berichtswesens,

4. die Beurteilung der Geschäftsorganisation und der Qualifikation der Geschäftsleiter von beteiligten Unternehmen nach § 261 und nach den §§ 25 und 276,

5. die aufsichtsbehördliche Überprüfung der auf Gruppenebene durchgeführten unternehmens-

eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 28,

6. die Koordinierung des Informationsaustausches zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der laufenden Aufsicht und in Krisensituationen in Bezug auf sachdienliche, notwendige und für die Erfüllung von Aufsichtspflichten wichtige Informationen,
7. die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Aufsichtsbehörden, die in Form mindestens einmal jährlich abzuhaltender Sitzungen oder auf einem anderen angemessenen Weg erfolgt,
8. die Federführung bei der Validierung interner Modelle oder Partialmodelle auf Gruppenebene,
9. die Federführung bei der Entscheidung über den Antrag auf Anwendung der Regelungen zum zentralisierten Risikomanagement und
10. den Vorsitz im Aufsichtskollegium.

(2) Benötigt die Gruppenaufsichtsbehörde die in § 299 Absatz 1 Nummer 1 genannten Informationen und wurden diese bereits einer anderen Aufsichtsbehörde erteilt, wendet die Gruppenaufsichtsbehörde sich, soweit dies möglich ist, an die andere Aufsichtsbehörde, um eine mehrfache Übermittlung zu vermeiden.

§ 265

Aufsichtskollegium

(1) In Bezug auf Gruppen, die nicht ausschließlich im Inland tätig sind, ist die Aufsichtsbehörde Mitglied eines Aufsichtskollegiums. Dieses setzt sich aus der Gruppenaufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden aller Mitglied- und Vertragsstaaten zusammen, in denen Tochterunternehmen ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbehörden von bedeutenden Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen dürfen im Aufsichtskollegium mitwirken. Ihre Teilnahme ist jedoch darauf beschränkt, einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten.

(2) Aufgabe des Aufsichtskollegiums ist es sicherzustellen, dass die Verfahren für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Konsultation zwischen den dem Aufsichtskollegium angehörenden Aufsichtsbehörden wirksam angewendet werden, um die Konvergenz ihrer Maßnahmen und Entscheidungen zu fördern.

(3) Um eine wirksame Funktionsweise des Aufsichtskollegiums sicherzustellen, kann dieses festlegen, dass bestimmte Tätigkeiten von einer verringerten Anzahl der Mitglieder des Aufsichtskollegiums ausgeführt werden.

(4) Die Errichtung und die Funktionsweise des Aufsichtskollegiums werden durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen der Gruppenaufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden geregelt.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über Koordinierungsvereinbarungen entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde. Jedes Mitglied des Aufsichtskollegiums kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung anrufen. Gibt diese eine Empfehlung ab, entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Empfehlung. In der Entscheidung sind erhebliche Abweichungen von der Empfehlung zu begründen. Die Entscheidung wird den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bekannt gegeben.

(6) In den Koordinierungsvereinbarungen nach Absatz 4 sind Verfahren festzulegen für

1. die Entscheidungsfindung zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden nach den §§ 248, 250 und 262 sowie
2. die Konsultation gemäß Absatz 5 und § 266 Absatz 3.

(7) Zusätzlich können die Koordinierungsvereinbarungen die Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden insbesondere gemäß den §§ 231 bis 235, 237 bis 239, 244, 259 bis 261, 265, 267, 269, 271 und 273 sowie die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden festlegen.

(8) In den Koordinierungsvereinbarungen können der Gruppenaufsichtsbehörde oder den übrigen betroffenen Aufsichtsbehörden zusätzliche Aufgaben übertragen werden, sofern dadurch die Aufsicht über eine Gruppe effizienter gestaltet wird und die Aufsichtstätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtskollegiums im Hinblick auf ihre individuellen Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 266

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden

(1) Die für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörden und die Gruppenaufsichtsbehörde arbeiten eng zusammen, insbesondere in Fällen, in denen sich ein Versicherungsunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Ist ein Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt mit einem Kreditinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen verbunden oder haben diese Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, so arbeiten die Aufsichtsbehörden im Sinne des Satzes 1 und die für die Beaufsichtigung dieser anderen Unternehmen zuständigen Behörden eng zusammen.

(2) Die Aufsichtsbehörden im Sinne des Absatzes 1 übermitteln sich gegenseitig unverzüglich alle erforderlichen Informationen. Dazu zählen unter anderem Informationen, die von der Gruppe bereitgestellt werden und Informationen über Maßnahmen der Gruppe und der Aufsichtsbehörden.

(3) Hat ein beteiligtes Unternehmen gemäß § 236 Absatz 4 der Gruppenaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass

dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate eintritt, informiert die Gruppenaufsichtsbehörde die übrigen Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums.

(4) Treten außergewöhnliche Umstände ein oder sind sie bereits eingetreten, beruft die Aufsichtsbehörde als für die Beaufsichtigung eines einzelnen Versicherungsunternehmens einer Gruppe zuständige Aufsichtsbehörde oder als Gruppenaufsichtsbehörde unverzüglich eine Sitzung aller Aufsichtsbehörden im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein, insbesondere, wenn sie

1. einen wesentlichen Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung oder einen Verstoß gegen die Mindestkapitalanforderung eines Versicherungsunternehmens feststellt oder
2. einen wesentlichen Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe feststellt.

§ 267

Konsultation und Anhörung des Kollegiums der Aufsichtsbehörden

(1) Vor jeder Entscheidung, die für die Aufsichtstätigkeit anderer Aufsichtsbehörden von Bedeutung ist, hört die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Aufsichtskollegiums die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an über

1. die Genehmigung von Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur eines Versicherungsunternehmens der Gruppe und
2. bedeutende oder außergewöhnliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen hinsichtlich eines Versicherungsunternehmens der Gruppe.

Als außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Festsetzung eines Kapitalaufschlags auf die Solvabilitätskapitalanforderung und eine Beschränkung der Verwendung des internen Modells anzusehen.

(2) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und beruht die Entscheidung auf Informationen, die von anderen Aufsichtsbehörden übermittelt wurden, hören die betroffenen Aufsichtsbehörden einander auch vor dieser Entscheidung an.

(3) Vor bedeutenden und außergewöhnlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 hat die Aufsichtsbehörde stets die Gruppenaufsichtsbehörde anzuhören.

(4) Von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anhörungen darf nur abgesehen werden, wenn die vorherige Durchführung der Anhörung die Wirksamkeit der Entscheidung beeinträchtigen könnte oder aus sonstigen Gründen Eile geboten ist. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach der Entscheidung unverzüglich von dieser in Kenntnis zu setzen.

§ 268

Pflicht zum gegenseitigen Informationsaustausch

Die in die Gruppenaufsicht einbezogenen natürlichen und juristischen Personen einschließlich ihrer verbundenen und beteiligten Unternehmen müssen über angemessene Kommunikationskanäle zum gegenseitigen Austausch der Informationen verfügen, die für die Gruppenaufsicht zweckdienlich sein können.

§ 269

Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe

(1) Das oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten im Sinne des § 233 hat jährlich einen Solvabilitäts- und Finanzbericht auf Gruppenebene zu veröffentlichen. § 29 Absatz 3 und die §§ 50 bis 52 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Genehmigung der Gruppenaufsichtsbehörde ist dieses Unternehmen berechtigt, für die gesamte Gruppe nur einen einzigen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen, der neben den nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen auf Gruppenebene auch die nach § 29 Absatz 3 und den §§ 50 bis 52 für jedes Tochterunternehmen der Gruppe zu veröffentlichenden Informationen, die einzeln identifizierbar sein müssen, enthält. In diesem Fall entfallen die Verpflichtungen aus den vorgenannten Vorschriften für die einzelnen Tochterunternehmen.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 hört die Gruppenaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums an und trägt deren Ansichten und Bedenken angemessen Rechnung.

(4) Ist die Aufsichtsbehörde für ein Tochterunternehmen der Gruppe zuständig und fehlen in dem nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellten Solvabilitäts- und Finanzbericht wesentliche Informationen hinsichtlich dieses Tochterunternehmens, kann sie das Tochterunternehmen zur Offenlegung der erforderlichen Zusatzinformationen verpflichten.

§ 270

Maßnahmen bei unzureichender Gruppensolvabilität

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe die Anforderungen der §§ 236 bis 261 an die Solvabilität der Gruppe nicht oder ist die Solvabilität der Gruppe gefährdet, obwohl es die Anforderungen einhält, oder gefährden gruppeninterne Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage des Versicherungsunternehmens, fordert die Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen auf, Maßnahmen zur unverzüglichen Bereinigung der Situation zu ergreifen. Gleichzeitig verlangt die Gruppenaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen von der Versicherungs-Holdinggesellschaft.

(2) Ist die Aufsichtsbehörde Gruppenaufsichtsbehörde und befindet sich der Sitz der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder des Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, teilt sie der Aufsichtsbehörde des anderen Staats ihre Erkenntnisse mit, damit diese die notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

(3) Die Aufsichtsbehörde koordiniert ihre Zwangsmaßnahmen mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppenaufsichtsbehörde, insbesondere in Fällen, in denen sich die Hauptverwaltung

oder Hauptniederlassung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nicht am Ort ihres Sitzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsbehörde Gruppenaufsichtsbehörde ist.

Abschnitt 4

Drittstaaten

§ 271

Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe, dessen Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist, von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittstaats in einer der Gruppenaufsicht in den Mitglied- und Vertragsstaaten gleichwertigen Weise beaufsichtigt wird.

(2) Hat die Europäische Kommission keinen Beschluss über die Gleichwertigkeit des Aufsichtssystems des betreffenden Drittstaats gefasst, so nimmt die Aufsichtsbehörde, wenn sie bei Anwendung der in § 262 Absatz 2 genannten Kriterien für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, die Überprüfung im Sinne des Absatzes 1 vor. Sie hat vor ihrer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu beteiligen.

(3) Hat die Kommission einen Beschluss nach Absatz 2 in Bezug auf einen Drittstaat gefasst, wird dieser als verbindlich anerkannt.

§ 272

Gleichwertigkeit

(1) Ist im Überprüfungsverfahren nach § 271 die gleichwertige Beaufsichtigung festgestellt worden, erkennt die Aufsichtsbehörde die im Drittstaat durchgeführte Gruppenaufsicht als verbindlich an.

(2) Die §§ 262 bis 270, 276 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 300 Absatz 1 Nummer 1 gelten bei der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Drittstaats entsprechend.

§ 273

Fehlende Gleichwertigkeit

(1) Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung im Sinne des § 271 statt, sind die in den §§ 236 bis 252, 259 bis 270, 276 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 300 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Berechnungsmethoden auf der Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder des Drittstaats-Versicherungsunternehmens anzuwenden.

(2) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, wird diese ausschließlich für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung wird nach Maßgabe des § 243 berechnet; die Eigenmittel, die zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden können, werden gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bestimmt.

(3) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, wird dieses ausschließlich für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung wird nach Maßgabe des § 244 berechnet; die Eigenmittel, die zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden können, werden gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bestimmt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde andere Methoden als die in den §§ 236 bis 270 geregelten verwenden, wenn diese eine angemessene Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen der Gruppe gewährleisten.

§ 274

Ebene der Beaufsichtigung

(1) Ist ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat selbst Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaats-Versicherungsunternehmens, wird die in § 271 genannte Überprüfung nur auf der Ebene des obersten Mutterunternehmens, das eine Drittstaats-Versicherungs-Holdinggesellschaft oder ein Drittstaats-Versicherungsunternehmen ist, vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei fehlender gleichwertiger Beaufsichtigung auf einer niedrigeren Ebene bei einem Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen eine erneute Überprüfung vornehmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Drittstaats-Versicherungs-Holdinggesellschaft oder ein Drittstaats-Versicherungsunternehmen handelt. In diesem Fall erläutert die in § 271 Absatz 2 genannte Aufsichtsbehörde der Gruppe die Entscheidung. § 273 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Versicherungs-Holdinggesellschaften

§ 275

Gruppeninterne Transaktionen verbundener Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft

Haben ein oder mehrere Versicherungsunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen, unterliegen die gruppeninternen Transaktionen zwischen diesen Versicherungsunternehmen und der Versicherungs-Holdinggesellschaft der allgemeinen Aufsicht. Die §§ 260, 266 bis 268, 270, 276 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 299 Absatz 1 Nummer 1 und § 322 sind entsprechend anzuwenden.

§ 276

Aufsicht

(1) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten neben dem Absatz 3 die §§ 5, 17 bis 19, 24 bis 27,

32, 44 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie die §§ 297, 299, 300, 303, 304 und 328 entsprechend; § 293 bleibt unberührt. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten neben Absatz 2 nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen.

(2) In den Fällen des § 270 kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft anordnen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter oder ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllen oder
2. die Versicherungs-Holdinggesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Aktiengesetzes oder des Handelsgesetzbuchs oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat.

§ 301 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds ist und die nicht bereits der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

139. Nach § 276 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 2

Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einem Finanzkonglomerat angehören“.

140. Die folgenden §§ 277 bis 281 werden eingefügt:

„§ 277

Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

(1) Die Aufsichtsbehörde und, soweit sie im Rahmen des Kreditwesengesetzes bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Ermittlung und der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen; § 303 Absatz 3 und 4 Satz 5 dieses Gesetzes und § 8 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend. Gehört ein Erstversicherungsunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Unternehmensgruppe an, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, das noch nicht nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG als solches eingestuft wurde, teilt die Aufsichtsbehörde dies den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten mit.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt mit den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten nach Maßgabe des Artikels 10 der Richtlinie 2002/87/EG den nach diesem Gesetz für die Beaufsichtigung des Finanzkonglomerats zuständigen Koordinator. Ist die Aufsichtsbehörde Koordinator, obliegen ihr nach Maßgabe des Artikels 11 der Richtlinie 2002/87/EG insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Koordinierung der Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und grundlegender Informationen bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen;
2. die generelle Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats;
3. die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung und der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2002/87/EG;
4. die Beurteilung der Struktur, der Organisation und der internen Kontrollsysteme eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2002/87/EG;
5. die Planung und die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten und
6. sonstige Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die der Aufsichtsbehörde durch die Richtlinie 2002/87/EG oder in Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zugewiesen werden.

Die Aufsichtsbehörde als Koordinator

1. unterrichtet die für die Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden des Staates, in dem die gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Mitteilung der Feststellung nach § 280 Absatz 1 sowie die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 287;
2. hört die zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten an
   a) vor Entscheidungen nach § 282 Absatz 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 283 Absatz 1, und § 287;
   b) vor Befreiungen nach § 282 Absatz 9 Satz 3; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde von der vorherigen Anhörung absehen und
   c) vor Maßnahmen nach § 282 Absatz 5, § 283 Absatz 4 Satz 5, § 285 Absatz 1 und § 286 Absatz 1, sofern dies für die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten von Bedeutung ist; in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde von der

vorherigen Anhörung absehen; sie hat die zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten hiervon unverzüglich zu unterrichten und

3. unterbreitet den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten Vorschläge für Entscheidungen zu

   a) der Nichtberücksichtigung konglomeratsangehöriger Unternehmen bei der Berechnung der Schwellenwerte nach § 279 Absatz 4,

   b) der Aufhebung der Feststellung, dass eine Unternehmensgruppe ein Finanzkonglomerat und eines der Unternehmen der Gruppe ein übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 280 Absatz 3 ist und

   c) Befreiungen nach § 281 Nummer 2.

(3) In den Fällen von § 278 Absatz 2, § 279 Absatz 4 und 6 Satz 4, § 280 Absatz 3 sowie der §§ 281 und 282 Absatz 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten. Zuständige Stellen im Sinne des Satzes 1 sowie des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a, b und Nummer 3 sind nur die relevanten zuständigen Behörden. Relevante zuständige Behörden sind der Koordinator nach Absatz 2 Satz 1 und die anderen in Artikel 2 Nummer 17 der Richtlinie 2002/87/EG als relevante zuständige Behörden definierten oder im dort beschriebenen Verfahren bestimmten Stellen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten regelt die Aufsichtsbehörde in Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

(5) Ist die Aufsichtsbehörde nicht mit der von einer anderen relevanten zuständigen Behörde auf Grund des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG getroffenen Entscheidung einverstanden, so ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung seiner Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2002/87/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 278

Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene

(1) Die Aufsichtsbehörde kann von der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats absehen und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene widerruflich freistellen, wenn

1. das Finanzkonglomerat einem anderen Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, dessen übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat dort in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene gemäß der Richtlinie 2002/87/EG einbezogen ist oder

2. dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten angemessen ist; dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann über die Fälle von § 8 Nummer 10 und § 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 hinaus nach Maßgabe des Artikels 2 Nummer 14, der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 2002/87/EG eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 279

Ermittlung eines Finanzkonglomerats

(1) Die Aufsichtsbehörde ermittelt, ob branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen als Finanzkonglomerate einzustufen sind.

(2) Eine Gruppe ist im Sinne des § 8 Nummer 10 Buchstabe b vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der in einer Finanzbranche tätigen Unternehmen der Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 Prozent beträgt.

(3) Die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten oder die konsolidierten und aggregierten Tätigkeiten der Unternehmen der Versicherungsbranche sowie der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sind erheblich im Sinne des § 8 Nummer 10, wenn

1. der Anteil der Bilanzsumme

   a) der Unternehmen der Versicherungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehörigen Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Versicherungsbranche an den Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehörigen Unternehmen beider Finanzbranchen im Durchschnitt mehr als 10 Prozent beträgt und

   b) der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehörigen Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an der Gesamtsolvabilitätsanforderung aller gruppenangehörigen Unternehmen beider Finanzbranchen im Durchschnitt mehr als 10 Prozent beträgt oder

2. die Bilanzsumme der Unternehmen in der Versicherungsbranche sowie der Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche jeweils 6 Milliarden Euro überschreitet.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall einzelne konglomeratsangehörige Unternehmen unberücksichtigt lassen, wenn und solange

1. das Unternehmen sich in einem Drittstaat befindet, in dem Hindernisse für die Übermittlung der für die Berechnungen notwendigen Angaben bestehen,
2. vorbehaltlich des Satzes 2 die Einbeziehung des Unternehmens für die Aufsicht auf Konglomeratsebene ohne Bedeutung ist oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens in die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend wäre.

Erfüllen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 mehrere konglomeratsangehörige Unternehmen die Voraussetzungen, sind sie in ihrer Gesamtheit für die Beaufsichtigung der Gruppe jedoch nicht von untergeordneter Bedeutung, hat die Aufsichtsbehörde diese Unternehmen bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

(5) Sinken bei einer nach Maßgabe des § 8 Nummer 10 sowie der Absätze 2 und 3 als Finanzkonglomerat ermittelten Unternehmensgruppe, die bereits der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegt, die Anteile nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 oder der Betrag nach Absatz 3 Nummer 2 während eines Geschäftsjahres unter die dort genannten Schwellenwerte, gilt die Gruppe weiter als Finanzkonglomerat, wenn in den drei darauf folgenden Geschäftsjahren folgende Schwellenwerte überschritten werden:

1. in den Fällen des Absatzes 2 35 Prozent,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 8 Prozent und
3. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 5 Milliarden Euro.

(6) Als Bilanzsumme im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsummen der Unternehmen der Gruppe zugrunde zu legen. Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sind in Höhe des Anteils ihrer Bilanzsummen anzurechnen, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht. Liegt ein konsolidierter Abschluss vor, ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse der Unternehmen zugrunde zu legen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zulassen, dass für die Berechnung der Schwellenwerte anstelle oder zusätzlich zu der Bilanzsumme die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte herangezogen werden. Die bei den Berechnungen zu berücksichtigenden Solvabilitätsanforderungen sind entsprechend § 252 dieses Gesetzes sowie den §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes zu ermitteln. Soweit ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in die Berechnung einzubeziehen ist, das nicht bereits in der Berechnung nach § 252 dieses Gesetzes oder nach § 10a des Kreditwesengesetzes erfasst wird, sind die Bestimmungen über die Solvabilitätsanforderungen des jeweiligen Sitzstaats anzuwenden; dies gilt entsprechend für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, wenn dort gleichwertige Solvabilitätsanforderungen bestehen.

§ 280

Feststellung eines Finanzkonglomerats

(1) Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass eine branchenübergreifend tätige Gruppe von Unternehmen ein Finanzkonglomerat ist. Sie teilt dem Mutterunternehmen an der Spitze der Gruppe diese Feststellung und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit. Steht an der Spitze der Gruppe kein Mutterunternehmen, teilt die Aufsichtsbehörde die Feststellung dem konglomeratsangehörigen Erstversicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme mit, es sei denn, ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit einer höheren Bilanzsumme ist nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 8 Nummer 10 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere, wenn in der Gruppe die maßgeblichen Anteile nach § 279 Absatz 2 und 3 Nummer 1 oder der Betrag nach § 279 Absatz 3 Nummer 2 unter die folgenden Schwellenwerte absinken:

1. im Fall des § 279 Absatz 2 unter einen Schwellenwert von 35 Prozent,
2. im Fall des § 279 Absatz 3 Nummer 1 unter einen Schwellenwert von 8 Prozent und
3. im Fall des § 279 Absatz 3 Nummer 2 unter einen Schwellenwert von 5 Milliarden Euro.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 279 Absatz 5 während des maßgeblichen Zeitraums von drei Jahren die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufheben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 281

Befreiungen

Die Aufsichtsbehörde kann widerruflich von der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat absehen oder das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach den §§ 283 und 284 ganz oder teilweise freistellen, wenn

1. im Fall des § 279 Absatz 3 Nummer 2 die Gruppe den in § 279 Absatz 3 Nummer 1 genannten Schwellenwert nicht erreicht und die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene nicht erforderlich, ungeeignet oder irreführend ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

   a) die relative Größe der am schwächsten vertretenen Finanzbranche, gemessen entweder am durchschnittlichen Anteil nach § 279 Absatz 3 Nummer 1 oder an der Bilanzsumme oder an den Solvabilitätsanforderungen dieser Finanzbranche, höchstens 5 Prozent beträgt oder

   b) der Marktanteil, gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen, in keinem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr als 5 Prozent beträgt oder

2. die zur Feststellung als Finanzkonglomerat führende Überschreitung der Schwellenwerte in § 279 Absatz 2 und 3 ausschließlich auf eine erhebliche Änderung der Struktur der Gruppe zurückzuführen ist; die Freistellung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu befristen, beginnend mit dem folgenden Geschäftsjahr.“

141. Der neue § 282 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 9 und in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 104n Abs. 3“ durch die Angabe „§ 279 Absatz 3“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 104r“ durch die Angabe „§ 283“ und die Angabe „§ 104s“ durch die Angabe „§ 284“ ersetzt.

142. Der neue § 283 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 104q Abs. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 7 und 8“ ersetzt.

143. Die folgenden §§ 284 bis 288 werden eingefügt:

„§ 284

Besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten

(1) Ein Finanzkonglomerat muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach Maßgabe des § 24 sowie des Artikels 9 der Richtlinie 2002/87/EG verfügen. Die §§ 261 und 282 Absatz 6 sowie 7 Satz 1 und 2, § 289 Absatz 2, 3 und 4 sowie § 292 Absatz 1 Satz 3 gelten für Finanzkonglomerate entsprechend. Die in § 25 Absatz 2 genannten Personen des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind für die ordnungsmäßige Geschäftsorganisation des Finanzkonglomerats verantwortlich. Für übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen gilt darüber hinaus § 26 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 und einem nachgeordneten beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im Sinne der Sätze 1 und 2 zu schaffen; § 292 gilt entsprechend.

(2) Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, müssen zuverlässig sein und die zur Führung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Bei einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist, kann die Aufsichtsbehörde die Abberufung der Personen im Sinne des Satzes 1 verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen oder

2. sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen.

(3) Eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte dieser Gesellschaft tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind sowie den Vollzug einer solchen Absicht;

2. das Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte dieser Gesellschaft tatsächlich geführt hat und

3. die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind.

Eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige der konglomeratsangehörigen Unternehmen einzureichen. Veränderungen im Bestand konglomeratsangehöriger Unternehmen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 285

Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene

(1) Entsprechen bei einem Finanzkonglomerat die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 282 Absatz 1, kann die Aufsichtsbehörde

1. gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 insbesondere Maßnahmen nach den §§ 127 und 292 treffen und

2. gegenüber einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen; die Aufsichtsbehörde kann insbesondere Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Erstversicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind nichtig, soweit sie einer Anordnung nach Absatz 1 Nummer 2 widersprechen.

§ 286

Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze eines Finanzkonglomerats die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen und den anderen nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen untersagen, wenn

1. die gemischte Finanzholding-Gesellschaft dem nach § 282 Absatz 2 und § 283 Absatz 1 anzeigepflichtigen Unternehmen nicht die für die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene nach § 282 oder § 283 erforderlichen Angaben gemäß § 282 Absatz 7 Satz 2 oder 3 in Verbindung mit § 283 Absatz 4 Satz 2 übermittelt;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat oder
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die dem Aufsichtsrat der gemischten Finanzholding-Gesellschaft angehört, die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllt.

(2) Im Fall der Untersagung nach Absatz 1 hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde das Gericht des Sitzes des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und versicherungsaufsichtskonformen Führung der betroffenen Unternehmen Rechnung zu tragen. Die Aufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines anderen Treuhänders beantragen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften die gemischte Finanzholding-Gesellschaft und die betroffenen Unternehmen gesamtschuldnerisch.

(3) Solange die Untersagungsverfügung nach Absatz 1 vollziehbar ist, gelten die betroffenen Unternehmen nicht als nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 282 Absatz 3 Satz 5 der gemischten Finanzholding-Gesellschaft.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 auch gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen anordnen, Weisungen der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zu befolgen, sofern gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Abberufung der Personen, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, nicht zur Verfügung stehen oder solche zwar vorhanden sind, aber ihre Ausschöpfung erfolglos geblieben ist.

§ 287

Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Unterliegen Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gleichwertigen Beaufsichtigung, kann die Aufsichtsbehörde die Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 1 im Einzelfall einer angemessenen Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene in anderer Weise Rechnung tragen. Sie kann insbesondere verlangen, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat gegründet wird, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene entsprechend anzuwenden sind.

§ 288

Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen den Erstversicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Abschnitt unterliegen, zwischen ihren beteiligten Unternehmen und zwischen ihren verbundenen Unternehmen, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Erstversicherungsunternehmen und einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.“

144. Nach § 288 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Teil 5
Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation

Kapitel 1
Aufgaben und allgemeine Vorschriften“.

145. Die folgenden §§ 289 bis 291 werden eingefügt:

„§ 289
Aufgaben

(1) Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. Dabei berücksichtigt sie in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Fall außergewöhnlicher Bewegungen an den Finanzmärkten berücksichtigt sie die potentiellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen.

(2) Gegenstand der rechtlichen Aufsicht ist die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschließlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans.

(3) Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Aufsichtsbehörde für die gesamte Geschäftstätigkeit insbesondere auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten und die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu achten. Die Aufsichtsbehörde prüft und beurteilt regelmäßig die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, die von den Versicherungsunternehmen zwecks Einhaltung der gemäß der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurden (aufsichtliches Überprüfungsverfahren).

(4) Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren umfasst die Bewertung der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation, die Bewertung der Risiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind oder sein könnten, und die Bewertung der Fähigkeit der Unternehmen, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds zu beurteilen und ihnen standzuhalten. Die Aufsichtsbehörde legt die Mindesthäufigkeit und den Anwendungsbereich dieser Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Versicherungsunternehmens fest.

(5) Die Aufsicht erstreckt sich über das Inland hinaus auf die in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausgeübte Geschäftstätigkeit. Dabei wird die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im Übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats wahrgenommen.

(6) Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbetrieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird.

§ 290
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen wie Verordnungen, Verwaltungsakten und anderen Eingriffen hat die Aufsichtsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die Versicherten, die Adressaten der Maßnahme und andere von der Maßnahme Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 291
Ermessen

(1) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Belange der Versicherten dadurch nicht stärker beeinträchtigt werden.“

146. Der neue § 292 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 292
Allgemeine Aufsichtsbefugnisse“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Gegenüber Erstversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern und den die Erstversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des § 289 Absatz 1 widerspricht. Missstände sind auch Schwächen oder Mängel, die die Aufsichts-

behörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

(2) Gegenüber Rückversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Rückversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass

1. die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten und die aufsichtsbehördlichen Anordnungen eingehalten werden,
2. insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen und
3. Schwächen oder Mängel beseitigt werden, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

147. Die folgenden §§ 293 bis 304 werden eingefügt:

„§ 293

Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach § 292 Absatz 1 oder 2 auch unmittelbar ergreifen gegenüber

1. anderen Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Tätigkeiten ausgegliedert hat und
2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 8 Nummer 24 und gemischten Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 8 Nummer 12 sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Holdinggesellschaften tatsächlich führen.

§ 294

Änderung des Geschäftsplans

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Geschäftsplan vor Abschluss neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende sowie für noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rückversicherungsunternehmen.

§ 295

Kapitalaufschlag

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen nur festsetzen, wenn

1. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde, und wenn die Forderung gemäß § 87 Absatz 2, ein internes Modell zu verwenden, unangemessen ist oder erfolglos war oder ein gemäß § 87 Absatz 2 gefordertes internes Voll- oder Partialmodell noch entwickelt wird;
2. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, die gemäß einem als Voll- oder Partialmodell verwendeten internen Modell berechnet wurde, weil bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst wurden und die Anpassung des Modells zwecks einer besseren Abbildung des tatsächlichen Risikoprofils innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens fehlgeschlagen ist oder
3. die Geschäftsorganisation eines Versicherungsunternehmens erheblich von den in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 festgelegten Standards abweicht und wenn
   a) diese Abweichungen das Unternehmen daran hindern, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu steuern und über sie Bericht zu erstatten und
   b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausreichend beheben wird.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag nach Satz 1 Nummer 3 auch neben einem Kapitalaufschlag nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 festsetzen.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen wird der Kapitalaufschlag so berechnet, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 88 Absatz 2 durch das Unternehmen sichergestellt ist. In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die mit den Mängeln einhergehen und die zu der Entscheidung der Aufsichtsbehörde geführt haben, den Kapitalaufschlag festzusetzen.

(3) Die Festsetzung eines Kapitalaufschlags entbindet in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Fällen das Versicherungsunternehmen nicht davon, die festgestellten Mängel zu beheben; die Aufsichtsbehörde ergreift, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beseitigung des Missstands.

(4) Der Kapitalaufschlag wird von der Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich überprüft; er wird aufgehoben, sobald das Unternehmen die ihm zugrunde liegenden Mängel beseitigt hat.

(5) Die Solvabilitätskapitalanforderung einschließlich des vorgeschriebenen Kapitalaufschlags ersetzt die unzureichende Solvabilitätskapitalanforderung. Bei der Berechnung der Risikomarge nach § 73 bleibt ein gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festgesetzter Kapitalaufschlag außer Betracht.

§ 296

Untersagung einer Beteiligung

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen an einem anderen Unternehmen, das nicht der Aufsicht unterliegt, beteiligt und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, das Versicherungsunternehmen zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, dass sich das Unternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs sowie nach den §§ 45 und 46 dieses Gesetzes auf seine Kosten oder auf Kosten des Versicherungsunternehmens prüfen lässt. Verweigert das Unternehmen dies oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung zu untersagen.

(2) Als Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 gilt es auch, wenn ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied des Versicherungsunternehmens auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens maßgebenden Einfluss ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 297

Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben

Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung einer Person, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist, verlangen oder dieser Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllt,
2. die Person als Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Bestimmungen, des Geldwäschegesetzes, des Aktiengesetzes oder des Handelsgesetzbuchs oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und sie trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt oder
3. der Person als Aufsichtsratsmitglied wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder sie nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und sie dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt.

Wenn das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.

§ 298

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist zu widerrufen,

1. soweit das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf sie verzichtet,
2. wenn das Versicherungsunternehmen die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllt und die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass der vorgelegte Finanzierungsplan offensichtlich unzureichend ist oder es dem Unternehmen nicht gelingt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen,
3. wenn das Versicherungsunternehmen gemäß § 216 von dem Sicherungsfonds ausgeschlossen wurde oder
4. wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Versicherungsunternehmens nicht entgegen.

(2) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seit der Erteilung innerhalb von zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. das Unternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt oder
2. das Unternehmen in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Aufsichtsbehörden aller übrigen Mitglied- und Vertragsstaaten, in denen das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Widerruf der Erlaubnis. Allein oder zusammen mit diesen Behörden trifft sie alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten eines Erstversicherungsunternehmens oder die Interessen der Vorversicherer eines Rückversicherungsunternehmens zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen.

(5) Nach dem Widerruf der Erlaubnis dürfen keine neuen Versicherungsverträge mehr abgeschlossen und früher abgeschlossene weder erhöht noch verlängert werden.

(6) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungsbeschluss. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen.

§ 299

Befragung, Auskunftspflicht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. von den Versicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihrer Organe, ihren Beschäftigten sowie den die Unternehmen kontrollierenden Personen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen, im Einzelfall insbesondere der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern oder den abgebenden Versicherungsunternehmen (Vorversicherern) verwendet, sowie der Unternehmensverträge und der Verträge über Ausgliederungen zu verlangen;
2. von einem in die Gruppenaufsicht nach Teil 4 Kapitel 1 einbezogenen Versicherungsunternehmen und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die der Gruppenaufsicht dienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Informationen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann die Aufsichtsbehörde auch von allen anderen der Gruppe angehörigen Unternehmen die Auskünfte sowie Übersendung oder Vorlage der Unterlagen verlangen und
3. von Versicherungsunternehmen, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe von Teil 4 Kapitel 2 unterliegen und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Informationen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von der gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Auskünfte sowie Übersendung oder Vorlage der Unterlagen verlangen; benötigt die Aufsichtsbehörde Informationen, die im Einklang mit den für die in die Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen erlassenen Rechtsvorschriften bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so soll sie sich an diese Behörde wenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch gegenüber

1. Personen und Unternehmen, die als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder vermittelt haben, soweit es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens oder der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 39 bis 41 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 38 bedeutsam ist;
2. Personen und Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert hat sowie seinen Abschlussprüfern und unabhängigen Treuhändern im Sinne dieses Gesetzes oder des Versicherungsvertragsgesetzes; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind;
3. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnisantrags nach § 10 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden;
4. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen;
5. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 4 handelt und
6. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 3 bis 5 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(3) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Versicherungsgeschäfte (§ 302 Absatz 1 Satz 1) betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Versicherungsgeschäfte einbezogen ist oder war sowie die Mitglieder der Organe und die Gesellschafter und Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Mitglieder eines Organs, Gesellschafter sowie Beschäftigte haben auf Verlangen auch nach Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit

1. feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Unternehmen oder Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Versicherungsgeschäften einbezogen sind, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder in einem Drittstaat entgegen einem entsprechenden Verbot in diesem Staat erbracht werden und
2. die zuständige Behörde des anderen Staats ein entsprechendes Ersuchen an die Aufsichtsbehörde stellt.

(5) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Aufsichtsbehörde darf einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen, soweit dies zur Erfüllung

ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. § 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 300

Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; dabei darf sie
   a) im Rahmen der Gruppenaufsicht nach Teil 4 Kapitel 1 Prüfungen der Informationen nach den §§ 266 und 299 Absatz 1 Nummer 2 auch bei dem Versicherungsunternehmen, das der Gruppenaufsicht unterliegt, bei verbundenen Unternehmen dieses Versicherungsunternehmens, bei Mutterunternehmen dieses Versicherungsunternehmens und bei verbundenen Unternehmen eines Mutterunternehmens dieses Versicherungsunternehmens vornehmen und
   b) im Rahmen der Beaufsichtigung nach Teil 4 Kapitel 2 Prüfungen der Informationen nach § 299 Absatz 1 Nummer 3 auch bei verbundenen Unternehmen des der Beaufsichtigung nach Teil 4 Kapitel 2 unterliegenden Versicherungsunternehmens, bei beteiligten Unternehmen des der Beaufsichtigung nach Teil 4 Kapitel 2 unterliegenden Versicherungsunternehmens und deren verbundenen Unternehmen sowie bei gemischten Finanzholding-Gesellschaften vornehmen;
2. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von dem Versicherungsunternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält; dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die als kleinere Vereine anerkannt sind;
3. an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprüfern bestimmt werden können oder diese Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß;
4. zu Sitzungen des Aufsichtsrats und Tagungen der Hauptversammlung oder der obersten Vertretung Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist und
5. die Einberufung der in Nummer 4 bezeichneten Sitzungen und Tagungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen.

Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) das Recht, sich an Prüfungen der in der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen zu beteiligen, die gemeinsam von der Aufsichtsbehörde und mindestens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats durchgeführt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 auch gegenüber

1. Personen und Unternehmen, die als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder vermittelt haben,
2. Personen und Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert hat,
3. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnisantrags nach § 10 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,
4. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
5. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 4 handelt und
6. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 3 bis 5 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

Für die Fälle des Satzes 1 Nummer 1 gilt dies nur insoweit, als es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens oder der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 39 bis 41 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 38 bedeutsam ist. Gegenüber den in Satz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Personen und Unternehmen kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 vorliegen.

(3) Beabsichtigt die Bundesanstalt, in Wahrnehmung der Finanzaufsicht in den Geschäftsräumen einer

Niederlassung nach § 54 oder in den Geschäftsräumen eines Dienstleisters, auf den ein Versicherungsunternehmen Tätigkeiten ausgegliedert hat, durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen vorzunehmen, so unterrichtet sie hiervon die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats. Die Bundesanstalt kann die Prüfung eines Dienstleisters an die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats delegieren, in dem der Dienstleister ansässig ist.

(4) Soweit es zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen in den Räumen der gemäß § 299 Absatz 3 und 4 auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen.

(5) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beteiligten oder beauftragten Personen dürfen für Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und des Absatzes 4 die Geschäftsräume des geprüften Unternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, im Fall des Absatzes 4 auch durchsuchen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen sie diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen; unter dieser Voraussetzung dürfen sie auch Räume betreten und besichtigen, die zugleich als Wohnung dienen.

(6) Durchsuchungen

1. von Geschäftsräumen, außer bei Gefahr im Verzug, und
2. von Räumen, die zugleich als Wohnung dienen,

sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen enthalten, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben.

(7) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde können Gegenstände beschlagnahmen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können.

(8) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2 sowie nach den Absätzen 2, 4, 5 und 7 zu dulden. Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 301

Sonderbeauftragter

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen eines Versicherungsunternehmens nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter oder ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllen,
2. das Versicherungsunternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist.

(2) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde fest. Sofern das Versicherungsunternehmen zur Zahlung der Vergütung vorübergehend nicht in der Lage ist, kann die Aufsichtsbehörde an den Sonderbeauftragten Vorschusszahlungen erbringen.

(3) Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 1 auf 4 Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.

§ 302

Unerlaubte Versicherungsgeschäfte

(1) Werden ohne die nach § 9 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betrieben, wird die Geschäftstätigkeit entgegen § 56 Absatz 1 oder § 62 Absatz 1 aufgenommen oder entgegen § 57 Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 156 Absatz 3 Satz 2 fortgeführt (unerlaubte Versicherungsgeschäfte), kann die Aufsichtsbehörde die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlichen, sofern diese unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern der Organe und den Gesellschaftern des Unternehmens.

(4) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen und den in Absatz 3 genannten Personen, bei dem oder denen feststeht oder Tatsachen die Annah-

me rechtfertigen, dass das Unternehmen oder die Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist oder sind; dies gilt insbesondere gegenüber

1. Unternehmen, die für ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Verträge abschließen oder vermitteln und
2. Unternehmen, die für ein solches Unternehmen Funktionen oder Tätigkeiten wahrnehmen.

(5) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(6) Der Abwickler, den die Bundesanstalt bestellt, erhält von dieser eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte betreibt, kann die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte zwar nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein setzt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

§ 303
Schweigepflicht

(1) Die bei den Versicherungsaufsichtsbehörden beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen sowie die Mitglieder des Versicherungsbeirats dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen an keine andere Person oder Behörde weitergeben. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 genannten Informationen erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, bei der die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind.

(2) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet nicht den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten nach den für die Versicherungsunternehmen geltenden Richtlinien des Rates der Europäischen Union. Für die dabei erhaltenen Informationen gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1. Ein Austausch von Informationen mit zuständigen Behörden von Drittstaaten ist nur zulässig, wenn diese Behörden und die von ihnen beauftragten Personen einer Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.

(3) Die Aufsichtsbehörden dürfen Informationen, die sie auf Grund der Absätze 1 und 2 erhalten, nur verwenden

1. zur Prüfung des Antrags eines Versicherungsunternehmens auf Erteilung der Erlaubnis,
2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens,
3. für Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Aufsichtsbehörde,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde und
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

(4) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet insbesondere nicht die Weitergabe von Informationen an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, anderen Finanzinstituten der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. die Zentralbanken,
4. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, einer Investmentgesellschaft oder eines anderen Finanzinstituts befasste Stellen,
5. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften oder Finanzinstituten betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen,
6. Einrichtungen zur Verwaltung von Sicherungsfonds oder
7. die Europäische Zentralbank, das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei den in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Stellen beschäftigten Personen sowie von diesen Stellen beauftragten Personen gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen. Die Stelle eines Drittstaats ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.

(5) Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit diese zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen.

(6) Vertrauliche Informationen, die die Aufsichtsbehörde von den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 2 bis 4 genannten Stellen erhalten hat, dürfen im Wege der dienstlichen Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 2 nur dann weitergegeben werden, wenn das Einverständnis der zuständigen Behörde vorliegt, die die Informationen erteilt hat. Gleiches gilt für Informationen, die bei der Durchführung einer örtlichen Prüfung einer Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erlangt wurden; in diesem Fall ist das Einverständnis der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem die örtliche Prüfung durchgeführt wurde, erforderlich.

(7) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 304

Rechtsmittel

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 1 und 2, den §§ 21, 46, 125 Absatz 5, § 126 Absatz 3 sowie den §§ 250, 285 und 292 in Verbindung mit den §§ 16, 289 Absatz 5 sowie den §§ 295, 306 und 308 haben keine aufschiebende Wirkung.“

148. Nach § 304 werden die folgenden Kapitel 2 bis 4 eingefügt:

‚Kapitel 2

Sichernde Maßnahmen

§ 305

Anzeige der Zahlungsunfähigkeit

(1) Sobald das Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig wird, hat sein Vorstand dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen des Versicherungsunternehmens nicht mehr die Schulden deckt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 306

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden.

(2) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums allein die jeweiligen Behörden des Herkunftsstaats. Wird in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Absatz 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(3) Sekundärinsolvenzverfahren oder sonstige Partikularverfahren bezüglich der Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat haben, sind nicht zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 60 und nicht hinsichtlich der Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats gemäß § 63.

(4) Das Insolvenzgericht hat den Eröffnungsbeschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, die unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten unterrichtet. Erhält die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung der Aufsichtsbehörden eines Mitglied- oder Vertragsstaats, kann sie diese Entscheidung bekannt machen. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungen gemäß § 30 der Insolvenzordnung und in der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind das zuständige Gericht, das maßgebliche Recht und der bestellte Insolvenzverwalter anzugeben.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(6) Stellt die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats, so unterrichtet sie unverzüglich die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen auch eine Niederlassung hat. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.

§ 307

Unterrichtung der Gläubiger

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern ein Formblatt zu übersenden, das mit den Wörtern „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ und den entsprechenden Übersetzungen in sämtlichen Amtssprachen der Mitglied- oder Vertragsstaaten überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;
2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;
3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;
4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen;
5. die allgemeinen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge;
6. den Zeitpunkt, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten und
7. die Rechte und Pflichten der Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag oder das entsprechende Geschäft.

(2) Ist ein bekannter Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Inhaber einer Forderung als Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter mit Direktanspruch gegen den Versicherer, so ist er in einer Amtssprache des Mitglied- oder Vertragsstaats zu unterrichten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat können ihre Forderung in einer Amtssprache dieses anderen Staats anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Wörtern „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein.

(4) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.

§ 308

Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

(1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, innerhalb bestimmter Fristen eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten von Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungsabrechnungssystemen, Wertpapierliefersystemen und Wertpapierabrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind entsprechend anzuwenden.

(2) Unter der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere, wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage des Unternehmens mehr in einer Gruppe als in einer anderen Gruppe begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge bestehen, zunächst die Deckungsrückstellungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt; ist dies nicht möglich, werden die Versicherungssummen unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auf eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens (§ 116 Absatz 6) beschränkt werden.

§ 309

Behandlung von Versicherungsforderungen

(1) Bei Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens nach § 117 Absatz 1 bis 3 haben

1. die Forderungen der Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, und

2. Prämienrückzahlungsansprüche, wenn der Versicherungsvertrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

in Höhe des Anteils am Sicherungsvermögen gemäß § 116 Absatz 2 Vorrang vor den Forderungen aller übrigen Insolvenzgläubiger. Dabei sind die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit zu berücksichtigen, wie für sie die Zuführung zum Sicherungsvermögen nach § 116 Absatz 1 und 2, § 117 Absatz 3 sowie § 118 vorgeschrieben ist.

(2) Untereinander haben die gemäß Absatz 1 bevorrechtigten Forderungen denselben Rang.

§ 310
Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen

1. Lebensversicherungen,
2. Krankenversicherungen der in § 136 genannten Art,
3. private Pflegepflichtversicherungen nach § 146,
4. Unfallversicherungen der in § 148 genannten Art und
5. Rentenansprüche aus den in § 149 genannten Versicherungen.

Die Anspruchsberechtigten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Sicherungsvermögens nach § 116 Absatz 2 fordern. § 309 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 311
Pfleger im Insolvenzfall

(1) Das Insolvenzgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach den §§ 309 und 310 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Insolvenzgericht.

(2) Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Sicherungsvermögens festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

(3) Der Pfleger hat die Versicherten, soweit möglich, vor der Anmeldung anzuhören, sie nach der Anmeldung von dieser zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die für den Versicherten günstiger ist.

(4) Der Insolvenzverwalter hat dem Pfleger die Einsicht in alle Bücher und Schriften des Schuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Sicherungsvermögens nachzuweisen.

(5) Der Pfleger kann für die Führung seines Amts eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Sicherungsvermögen zur Last.

(6) Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde anzuhören.

Kapitel 3
Veröffentlichungen

§ 312
Veröffentlichungen

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens.

(2) Ebenso veröffentlicht sie

1. die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht;
2. ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze, insbesondere die Kriterien und Methoden des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 289 Absatz 3 und der Prognoserechnungen gemäß § 43;
3. die Art und Weise der Ausübung der in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Optionen sowie
4. die Ziele der Beaufsichtigung und ihre Hauptfunktionen und -tätigkeiten.

Die Angaben müssen ausreichend sein, um einen Vergleich der von den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitglied- und Vertragsstaaten gewählten Aufsichtsansätze zu ermöglichen.

(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen unter einer einzigen elektronischen Adresse abrufbar sein.

§ 313
Statistische Nachweise

(1) Alle Unternehmen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht unterliegen, haben der Bundesanstalt die von ihr angeforderten Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören.

(2) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, haben der Bundesanstalt auf Anforderung die gleichen statistischen Angaben über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen wie Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Kapitel 4
Zuständigkeit

Abschnitt 1
Bundesaufsicht

§ 314
Bundesaufsicht

(1) Die Bundesanstalt beaufsichtigt

1. die privaten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die im Inland ihren Sitz oder eine

Niederlassung haben oder auf andere Weise das Versicherungs- oder das Pensionsfondsgeschäft betreiben,

2. die Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 8 Nummer 24, die Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 155 und die Sicherungsfonds im Sinne des § 208 sowie

3. die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über das Gebiet eines Landes hinaus tätig sind.

(2) Die Bundesanstalt ist ferner Aufsichtsbehörde im Sinne des Teils 4 Kapitel 2. Gehört ein unter Aufsicht eines Landes stehendes Erstversicherungsunternehmen einem Finanzkonglomerat im Sinne des § 8 Nummer 10 dieses Gesetzes oder des § 1 Absatz 20 des Kreditwesengesetzes an, so geht mit Eintritt der Bestandskraft der Feststellung nach § 280 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 51b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes, dass die Unternehmensgruppe, dem dieses Erstversicherungsunternehmen angehört, ein Finanzkonglomerat ist, die Aufsicht über dieses auf die Bundesanstalt über; die zuständige Landesbehörde ist rechtzeitig über die Feststellung nach § 280 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 51b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zu unterrichten. Hebt die Bundesanstalt die Feststellung auf oder gehört das betreffende Erstversicherungsunternehmen dem Finanzkonglomerat nicht mehr an, kann die Bundesanstalt die Aufsicht über dieses Erstversicherungsunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde wieder auf diese übertragen.

(3) Die Bundesanstalt führt die Fachaufsicht über die Einrichtungen der in § 140 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Art, wenn diese Einrichtungen über das Gebiet eines Landes hinaus tätig sind.

§ 315

Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag der Bundesanstalt die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, über Pensionsfonds und über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde auf diese übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen die Aufsicht über Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 wieder der Bundesanstalt übertragen, insbesondere, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 316

Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörden von der Bundesanstalt übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nicht Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen sind, kann die Bundesanstalt die Aufsicht übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen dies beantragen.

§ 317

Verfahren

(1) Ein nach § 316 Absatz 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesbehörde zum 1. Januar mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bundesanstalt die Aufsicht gemäß § 316 Absatz 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen gemeinsam zurückgenommen werden.

(3) Bei dem Übergang von Aufsichtsbefugnissen nach den §§ 315 und 316 hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Übernahme oder der Übertragung der Aufsicht im Bundesanzeiger mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 318

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Bundesanstalt und die aufsichtsführenden Landesbehörden sind verpflichtet, einander ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, die die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen aufstellen sowie die Entwürfe von Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und Richtlinien, wenn Belange der anderen Aufsichtsbehörden berührt sein können.

§ 319

Versicherungsbeirat

(1) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht bei der Bundesanstalt ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens.

(2) Der Versicherungsbeirat besteht aus acht die verschiedenen Versicherungszweige ausgeglichen repräsentierenden Vertretern der Versicherungswirtschaft, davon zwei des Versicherungsvertriebs, aus acht Vertretern der Versicherungsnehmer und aus acht Vertretern der Versicherungswissenschaft sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen. Die Vertreter der Versicherungsnehmer setzen sich zusammen aus vier Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen sowie je einem Vertreter der Versicherungsmakler, der Industrie, der mittelständischen Vereinigungen und der Gewerkschaften.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegeld und die Vergütung der Reisekosten.

Abschnitt 2

Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 320

Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung

(1) Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten fortlaufend über solche Rechtsvorschriften, die Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Staaten bei Ausübung einer Geschäftstätigkeit nach § 56 Absatz 1 zu beachten haben und deren Befolgung in Wahrnehmung der Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht überwacht wird. Vorschriften, die nicht gemäß Satz 1 bekannt gegeben wurden, teilt die Bundesanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in § 56 Absatz 2 oder 3 bezeichneten Angaben den Aufsichtsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten mit.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt die gemäß § 145 Absatz 1 veröffentlichten Daten zur Krankenversicherung den Aufsichtsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten.

§ 321

Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen

(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit der Europäischen Kommission und den Aufsichtsbehörden der Mitglied- und Vertragsstaaten eng zusammen, um die Versicherungsaufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

(2) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht, so trifft die Bundesanstalt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 292, 299, 300 und 303 und unterrichtet davon die ersuchende Behörde.

(3) Soweit es zur Ausübung der Finanzaufsicht nach § 57 Absatz 1 oder § 156 Absatz 1 oder zur Prüfung eines im Inland ansässigen Dienstleisters erforderlich ist, ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats in Begleitung der mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Bundesanstalt befugt, in den Geschäftsräumen der Niederlassung durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; § 289 Absatz 1 Satz 3, § 299 Absatz 5 und § 300 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Bundesanstalt leistet auf Verlangen Amtshilfe. Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und von ihr entsprechend § 300 Absatz 1 Nummer 3 an der Prüfung beteiligte Personen dürfen die Geschäftsräume des Versicherungsunternehmens betreten. Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Hat die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung oder deren Erhöhung zu beurteilen und handelt es sich um einen Anzeigepflichtigen gemäß § 18 Absatz 1, für den die Aufsichtsbehörde zuständig ist, teilt die Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle einschlägigen Informationen mit und übermittelt wesentliche Informationen von sich aus.

(5) Erlässt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats gegenüber einem Unternehmen Verfügungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 137 oder 138 Absatz 5, Artikel 139 Absatz 3 oder Artikel 144 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, so trifft die Bundesanstalt auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte des Unternehmens in dem Umfang, wie es in dem Ersuchen bezeichnet ist, die gleichen Maßnahmen.

(6) Verliert ein nach § 56 Absatz 1 tätiges Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, so trifft die Bundesanstalt nach Unterrichtung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die zur Unterbindung der weiteren inländischen Geschäftstätigkeit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.

(7) Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 das Recht, sich an Prüfungen der in der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien in den Geschäftsräumen der Niederlassung zu beteiligen, die gemeinsam von der Aufsichtsbehörde und mindestens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats durchgeführt werden.

§ 322

Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen, einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, übermittelt die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats unverzüglich die Informationen, die dieser die Erfüllung der Aufsichtspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG ermöglichen oder erleichtern. Zu den Informationen nach Satz 1 gehören insbesondere Informationen über Maßnahmen der Gruppe und der Aufsichtsbehörden sowie Informationen, die von der Gruppe bereitgestellt werden. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats übermittelt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus Informationen, die geeignet sind, die Beaufsichtigung nach den Richtlinien 2009/138/EG und 2002/87/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde übermittelt außerdem Informationen, soweit dies in Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 249 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wird.

(2) Hat das Mutterunternehmen einer Gruppe seinen Sitz in Deutschland und ist die Aufsichtsbehörde nicht die Gruppenaufsichtsbehörde, so ist die Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Gruppenaufsichtsbehörde hin befugt, von dem Mutterunternehmen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten der Gruppe sowie Vorlage und Übersendung aller die Gruppe betreffenden Geschäftsunterlagen, die für die Wahrnehmung der in § 264 genannten Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde zweckdienlich sind, zu verlangen und an die Gruppenaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Aufsichtsbehörde erkennt Entscheidungen gemäß Artikel 231 Absatz 5 oder 6 und Artikel 237 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats als Gruppenaufsichtsbehörde an und wendet diese an.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ersuchen, Informationen über ein beaufsichtigtes Gruppenunternehmen oder ein nicht der Aufsicht unterliegendes Unternehmen aus dem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen.

(5) Stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats (ersuchende Behörde) ein Prüfungsersuchen im Sinne des Absatzes 4 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet die Aufsichtsbehörde Amtshilfe. Wenn die Aufsichtsbehörde die Prüfung selbst vornimmt, kann sich die ersuchende Behörde an der Prüfung beteiligen oder dabei zugegen sein. § 299 Absatz 5 und § 300 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Gruppenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen.

§ 323

Zustellungen

Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats in einem Verfahren nach dessen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem dort tätigen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art oder Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch die Bundesanstalt bewirkt.

§ 324

Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) für die Zwecke der Richtlinien 2009/138/EG und 2003/41/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. Sie berücksichtigt deren Leitlinien und Empfehlungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt jährlich folgende Angaben an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung:

1. den durchschnittlichen Kapitalaufschlag je Unternehmen und die Verteilung der von der Aufsichtsbehörde während des Vorjahres festgesetzten Kapitalaufschläge, gemessen in Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung und wie folgt gesondert ausgewiesen:
   a) für alle Versicherungsunternehmen,
   b) für Lebensversicherungsunternehmen,
   c) für Nichtlebensversicherungsunternehmen,
   d) für Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind und
   e) für Rückversicherungsunternehmen sowie
2. für jede Mitteilung im Sinne der Nummer 1 den Anteil der Kapitalaufschläge, die jeweils nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 festgesetzt wurden.

(3) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über nationale Aufsichtsvorschriften, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, soweit es sich nicht um nationale sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften handelt. Änderungen des Inhalts von Angaben, die gemäß Satz 1 übermittelt werden, teilt die Aufsichtsbehörde regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, der Behörde mit.

(4) Die Aufsichtsbehörde stellt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2003/41/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 325

Meldungen an die Europäische Kommission

(1) Die Aufsichtsbehörde meldet der Europäischen Kommission

1. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 an ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;

2. den Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den das Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;
3. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Niederlassung oder der Betrieb des Erstversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht zustande gekommen ist, weil die Aufsichtsbehörde die Unterlagen nach § 54 Absatz 1 Satz 2 oder § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht an die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats weitergeleitet hat;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 57 Absatz 3 Satz 2 und 3 ergriffen wurden;
5. allgemeine Schwierigkeiten, die Versicherungsunternehmen bei der Errichtung von Niederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen oder in sonstiger Weise beim Betrieb von Versicherungsgeschäften in einem Drittstaat haben;
6. auf Verlangen der Kommission den Erlaubnisantrag eines Unternehmens, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist;
7. auf Verlangen der Kommission die nach § 18 gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den das Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;
8. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 287;
9. die in § 303 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Personen und Stellen;
10. die nach § 157 Absatz 1 erlassenen Vorschriften;
11. die für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 158 geltenden Vorschriften und
12. eine Liste aller Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge bis zum 10. Dezember 2007 eingestellt haben und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen.

(2) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 bestehen nur, wenn die Europäische Kommission feststellt, dass in dem Drittstaat Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat kein effektiver Marktzugang gestattet wird, der demjenigen vergleichbar ist, den die Europäische Union den Unternehmen dieses Staats gewährt oder wenn die Kommission feststellt, dass die Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in diesem Staat keine Inländerbehandlung erfahren. Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Satz 1 bestehen nicht mehr, wenn mit dem Staat ein Abkommen über den effektiven Marktzugang und die Inländerbehandlung der Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- und Vertragsstaat abgeschlossen worden ist.

(3) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 10 bestehen auch gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten.‘

149. Nach § 325 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 326

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 9 Absatz 1, § 60 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 1 Satz 1, § 155 Absatz 1 Satz 3 oder § 222 Absatz 3 ein Versicherungs- oder ein Rückversicherungsgeschäft betreibt oder einen Pensionsfonds betreibt oder einen dort genannten Geschäftsbetrieb aufnimmt oder
2. entgegen § 56 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 5, Absatz 3 oder Absatz 4 eine dort genannte Geschäftstätigkeit aufnimmt, erweitert oder ändert oder eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 57 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen
   a) § 119 Absatz 5 oder
   b) § 132 Absatz 5 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 148 oder § 149 oder einer Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 oder § 226 Absatz 1 Nummer 1,

   eine dort genannte Bestätigung nicht abgibt oder
3. entgegen § 305 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 223 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 327

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 43 Absatz 3, § 276 Absatz 2,
   b) § 297 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2

   zuwiderhandelt,
2. ohne Genehmigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in

Verbindung mit § 199 Absatz 3 Nummer 3, § 220 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 223 Absatz 3 Nummer 4 oder § 228 Absatz 8 eine dort genannte Änderung, eine dort genannte Erweiterung oder einen dort genannten Unternehmensvertrag in Kraft setzt oder den Geschäftsbetrieb eines Rückversicherungsunternehmens ausdehnt,

3. entgegen § 116 Absatz 1 Satz 2 einen Vermögenswert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Sicherungsvermögen zuführt,

4. entgegen § 117 Absatz 1 Satz 1 einen Bestand des Sicherungsvermögens nicht in das Vermögensverzeichnis einträgt,

5. entgegen § 121 Absatz 1 einen Betrag aus dem Sicherungsvermögen entnimmt,

6. entgegen § 125 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

7. entgegen § 151 Absatz 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt,

8. entgegen § 151 Absatz 3 Satz 3 eine der Leistungsbearbeitung vergleichbare Tätigkeit ausübt,

9. entgegen § 151 Absatz 4 Satz 1 eine Weisung erteilt,

10. entgegen § 151 Absatz 4 Satz 2 eine Angabe macht,

11. entgegen
    a) § 202 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 221 Absatz 1 Nummer 2 oder § 226 Absatz 1 Nummer 7, oder
    b) § 202 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 204 Absatz 1 Nummer 6

    einen Bestand des Sicherungsvermögens anlegt,

12. entgegen § 225 Absatz 1 Satz 2 einen Bestand des Sicherungsvermögens nicht richtig anlegt oder

13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 300 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 47 Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,

2. einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 4, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig genehmigt,

4. entgegen § 214 Absatz 2 Satz 1 einen Geschäftsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 44 Nummer 1 bis 7, 11, 12, 14 oder 15, § 46 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 55 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder § 126 Absatz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;

2. einer vollziehbaren Anordnung nach
    a) § 19 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4, § 20 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 3, § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 5 oder § 126 Absatz 3, § 299 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4,
    b) § 308 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2

    zuwiderhandelt;

3. entgegen § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet;

4. einer Rechtsverordnung nach § 147 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nummer 5, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 299 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder nach § 302 Absatz 4 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nummer 6, zuwiderhandelt;

6. entgegen § 299 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

7. entgegen § 300 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

8. entgegen § 300 Absatz 8 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, des Absatzes 2 Nummer 3 und des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 328

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

ist die Bundesanstalt, soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmen der Bundesanstalt zusteht.

§ 329

Beteiligung der Aufsichtsbehörde
und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde übermittelt der Bundesanstalt in Strafverfahren gegen Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 326 bis 332 zum Gegenstand haben, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, so ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 330 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Aufsichtsbehörde bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, so hat sie die Aufsichtsbehörde zu hören.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds einschließlich des Außendienstes hindeuten und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, so soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, eines Geschäftsleiters, eines Verantwortlichen Aktuars oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.

(4) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds, über das oder den die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landesbehörde ausgeübt wird, leitet die Bundesanstalt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter."

150. Nach § 239 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen".

151. Folgender § 330 wird eingefügt:

„§ 330

Fortsetzung des Geschäftsbetriebs

Die Versicherungsunternehmen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten haben oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren."

152. Die folgenden §§ 332 bis 340 werden angefügt:

„§ 332

Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne
in der Lebensversicherung

Für die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge (Altbestand) gilt der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter. Auf Änderungen dieses Geschäftsplans findet § 13 Absatz 1 Anwendung. Von den Bestimmungen des § 132 gelten die Absätze 1, 2, 3 und 6 entsprechend sowie Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Deckungsrückstellung nach dem geltenden Geschäftsplan zu berechnen ist.

§ 333

Übergangsregelung für Treuhänder
in der Krankenversicherung

Soweit bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung die Prämien für die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund einer Anpassungsklausel mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden dürfen, tritt an die Stelle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zustimmung des Treuhänders (§ 143 Absatz 1 und 2).

§ 334

Zuschlag in der Krankenversicherung

Ist ein Vertrag über eine substitutive Krankenversicherung vor dem 1. Januar 2000 geschlossen, gilt § 137 mit der Maßgabe, dass

1. der Zuschlag erstmals am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem 1. Januar 2000 folgt, zu erheben ist,
2. der Zuschlag im ersten Jahr 2 Prozent der Bruttoprämie beträgt und an jedem 1. Januar der darauf

folgenden Jahre um 2 Prozent, jedoch auf nicht mehr als 10 Prozent der Bruttoprämie, steigt, soweit er nicht wegen Vollendung des 60. Lebensjahres entfällt,

3. das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor der erstmaligen Erhebung des Zuschlages dessen Höhe und die jährlichen Steigerungen mitzuteilen und

4. der Zuschlag nur zu erheben ist, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung nach Nummer 3 schriftlich widerspricht.

§ 335

Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung

Unternehmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vertrags Risiken decken, die den in der Anlage 1 Nummer 1 und 19 genannten Versicherungssparten zuzuordnen sind, dürfen den Unfallversicherungsteil dieser Verträge auf ein anderes Unternehmen übertragen. § 14 gilt entsprechend.

§ 336

Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen

(1) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, dieses Geschäft bereits vor dem 21. Dezember 2004 ausgeübt haben und als Rückversicherungsunternehmen bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 im Umfang des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Diese Unternehmen unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.

(2) Für Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, die bestehende Zweigniederlassungen fortführen und dies der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2007 angezeigt haben, gilt die notwendige Erlaubnis im Umfang des angezeigten Geschäftsbetriebs als erteilt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Diese Unternehmen unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.

(3) Auf Unternehmen im Sinne des § 325 Absatz 1 Nummer 12 sind die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 337

Übergangsbestimmungen für den Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage

Versicherungsunternehmen, für die ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde oder die unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden haben, müssen bis zum 31. Oktober 2017 nur den Gesamtbetrag der Solvabilitätskapitalanforderung ohne gesonderte Nennung des Betrags des Kapitalaufschlags und der quantitativen Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter veröffentlichen. Die Verpflichtung, die aufsichtsrechtliche Maßnahme und ihre Hintergründe dem Grunde nach offenzulegen bleibt unberührt.

§ 338

Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 283 Absatz 2

1. sind sämtliche während eines Kalenderjahres auftretende bedeutende Risikokonzentrationen der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen; eine Risikokonzentration ist bedeutend, wenn das entsprechend den §§ 13 bis 13b, 19 und 20 des Kreditwesengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 des Kreditwesengesetzes, zu ermittelnde Adressenausfallrisiko, Kreditrisiko oder Anlagerisiko gegenüber einer nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zu bestimmenden Adresse einzeln oder in der Summe 10 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder überschreitet;

2. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank die aus Versicherungsrisiken resultierenden, auf Basis des internen Risikomanagementsystems als bedeutend identifizierten Risikokonzentrationen, die sich aus Großrisiken und Kumulrisiken sowie Risiken mit langer Entwicklungsphase bei unsicherer Ursachenkette ergeben, unverzüglich anzuzeigen; soweit solche Risiken sich auch auf einzelne Adressen nach Nummer 1 unmittelbar auswirken, ist dies in der Anzeige, aufgeschlüsselt nach Einzeladressen, ebenfalls anzugeben; das Versicherungsrisiko besteht in der möglichen Inanspruchnahme, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungssumme unter Einbeziehung der Rückversicherung, der Schadenerfahrungen der Vergangenheit und mathematischer Modelle zu bestimmen ist;

3. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank über Risiken, die sich durch eine Kombination aus und durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten ergeben, unverzüglich zu unterrichten und

4. sind sämtliche während eines Kalenderjahres durchgeführten bedeutenden gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen; gruppeninterne Transaktionen sind insbesondere

   a) Darlehen,

   b) Bürgschaften, Garantien und andere außerbilanzielle Geschäfte,

   c) Geschäfte, die Eigenmittelbestandteile im Sinne der §§ 80 und 236 dieses Gesetzes so-

wie der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes betreffen,

d) Kapitalanlagen,

e) Rückversicherungsgeschäfte und

f) Kostenteilungsvereinbarungen;

eine gruppeninterne Transaktion ist bedeutend, wenn die einzelne Transaktion 5 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder übersteigt; mehrere Transaktionen desselben oder verschiedener konglomeratsangehöriger Unternehmen mit einem anderen konglomeratsangehörigen Unternehmen während eines Geschäftsjahres sind jeweils adressatenbezogen zusammenzufassen, auch wenn die einzelne Transaktion 5 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene nicht erreicht.

§ 339

Übergangsbestimmungen für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

(1) Versicherungsunternehmen, die die am 31. Oktober 2012 geltenden Solvabilitätsanforderungen erfüllen, deren anrechnungsfähige Basiseigenmittel aber nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ausreichen, müssen spätestens am 1. November 2013 über anrechnungsfähige Basiseigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderung verfügen.

(2) Verfügt ein unter Absatz 1 fallendes Versicherungsunternehmen am 1. November 2013 nicht über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderung, wird ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

(3) Bis zum 31. Oktober 2014 kann die Aufsichtsbehörde von einem Versicherungsunternehmen, für das ein Kapitalaufschlag festgelegt wurde, verlangen, die in Artikel 129 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/38/EG genannten Prozentsätze ausschließlich auf die ohne den Kapitalaufschlag berechnete Solvabilitätskapitalanforderung anzuwenden.

§ 340

Übergangsbestimmungen für Verträge, die unterschiedliche Leistungen für Frauen und Männer vorsehen

§ 10a Absatz 2a dieses Gesetzes in der bis zum 30. Oktober 2012 geltenden Fassung ist noch bis zum 21. Dezember 2012 weiter anzuwenden.“

153. Die Anlage wird durch folgende Anlagen ersetzt:

‚Anlage 1

Einteilung der Risiken nach Sparten

1. Unfall
   a) Summenversicherung
   b) Kostenversicherung
   c) kombinierte Leistungen
   d) Personenbeförderung
2. Krankheit
   a) Tagegeld
   b) Kostenversicherung
   c) kombinierte Leistungen
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
   Sämtliche Schäden an:
   a) Kraftfahrzeugen
   b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. Schienenfahrzeug-Kasko
   Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. Luftfahrzeug-Kasko
   Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
   Sämtliche Schäden an:
   a) Flussschiffen
   b) Binnenseeschiffen
   c) Seeschiffen
7. Transportgüter
   Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. Feuer- und Elementarschäden
   Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
   a) Feuer
   b) Explosion
   c) Sturm
   d) andere Elementarschäden außer Sturm
   e) Kernenergie
   f) Bodensenkungen und Erdrutsch
9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
   Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
    a) Kraftfahrzeughaftpflicht
    b) Haftpflicht aus Landtransporten
    c) sonstige
11. Luftfahrzeughaftpflicht
    Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
    Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

13. Allgemeine Haftpflicht

    Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen

14. Kredit
    a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
    b) Ausfuhrkredit
    c) Abzahlungsgeschäfte
    d) Hypothekendarlehen
    e) landwirtschaftliche Darlehen

15. Kaution

16. Verschiedene finanzielle Verluste
    a) Berufsrisiken
    b) ungenügende Einkommen (allgemein)
    c) Schlechtwetter
    d) Gewinnausfall
    e) laufende Unkosten allgemeiner Art
    f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
    g) Wertverluste
    h) Miet- oder Einkommensausfall
    i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
    j) nichtkommerzielle Geldverluste
    k) sonstige finanzielle Verluste

17. Rechtsschutz

18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
    a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort,
    b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen

19. Leben

    (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

20. Heirats- und Geburtenversicherung

21. Fondsgebundene Lebensversicherung

22. Tontinengeschäfte

23. Kapitalisierungsgeschäfte

24. Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

25. Pensionsfondsgeschäfte.

Anlage 2

Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Umfasst die Zulassung zugleich

1. Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 3, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;
2. Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;
3. Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;
4. die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer- und andere Sachschäden“ erteilt;
5. die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;
6. die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kaution“ erteilt;
7. die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung „Schaden- und Unfallversicherung“ erteilt.

Anlage 3

Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)

1. Berechnung der Basissolvabilitätskapitalanforderung (BSCR)

   Die in § 91 dargelegte Basissolvabilitätskapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:

$$BasisSCR = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

   wobei SCR_i das Risikomodul i und SCR_j das Risikomodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

   $SCR_{Nichtleben}$: Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul;

   SCR_{Leben}: Lebensversicherungstechnisches Risikomodul;

   $SCR_{Kranken}$: Krankenversicherungstechnisches Risikomodul;

   SCR_{Markt}: Risikomodul Marktrisiken;

   $SCR_{Ausfall}$: Risikomodul Gegenparteiausfall.

Der Faktor „Corr i, j“ steht für die Angaben in Zeile i und Spalte j der folgenden Korrelationsmatrix:

j / i	Markt	Gegenparteiausfall	Lebensversicherung	Krankenversicherung	Nichtlebensversicherung
Markt	1	0.25	0.25	0.25	0.25
Gegenparteiausfall	0.25	1	0.25	0.25	0.5
Lebensversicherung	0.25	0.25	1	0.25	0
Krankenversicherung	0.25	0.25	0.25	1	0
Nichtlebensversicherung	0.25	0.5	0	0	1

2. Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls

   Das in § 92 genannte nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Nichtleben} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

   wobei SCR_i das Untermodul i und SCR_j das Untermodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j :

   $SCR_{NL\text{-}Prämien/Rückstellung}$: Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko;

   $SCR_{NL\text{-}Katastrophen}$: Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko.

3. Berechnung des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls

   Das in § 93 genannte lebensversicherungstechnische Risikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Leben} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

   wobei SCR_i das Untermodul i und SCR_j das Untermodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

   $SCR_{Sterblichkeit}$: Untermodul Sterblichkeitsrisiko;

   $SCR_{Langlebigkeit}$: Untermodul Langlebigkeitsrisiko;

   $SCR_{Invalidität}$: Untermodul Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko;

   $SCR_{LV\text{-}Kosten}$: Untermodul Lebensversicherungskostenrisiko;

   $SCR_{Revision}$: Untermodul Revisionsrisiko;

   SCR_{Storno}: Untermodul Stornorisiko;

   $SCR_{LV\text{-}Katastrophen}$: Untermodul Lebensversicherungskatastrophenrisiko.

4. Berechnung des Risikomoduls Marktrisiken

   Struktur des Risikomoduls Marktrisiken

   Das in § 95 genannte Marktrisikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Markt} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

   wobei SCR_i das Untermodul i und SCR_j das Untermodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

   SCR_{Zins}: Untermodul Zinsänderungsrisiko;

   SCR_{Aktien}: Untermodul Aktienrisiko;

   $SCR_{Immobilien}$: Untermodul Immobilienrisiko;

   SCR_{Spread}: Untermodul Spreadrisiko;

   $SCR_{Konzentration}$: Untermodul Marktrisiko-Konzentrationen;

   $SCR_{Wechselkurs}$: Untermodul Wechselkursrisiko.‘

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 330 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die Wörter „Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG oder in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/138/EG nach deren Artikeln 4 und 7“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 222 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 341 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die

Wörter „§ 222 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 341d werden die Wörter „nach § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 341e Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Dabei sind“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 69 bis 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt.

5. In § 341m Satz 2 werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 341n Absatz 1 werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 341o Nummer 2 werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 17 Nummer 2 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 191 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(3) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. 1937 S. 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 43 Nummer 4 werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(4) § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, § 62 Absatz 1 oder § 222 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, § 62 Absatz 1 oder § 222 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(5) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 206 Absatz 3 Nummer 1 und die auf Grund des § 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 12c Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 147 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 30. Oktober 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
      bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden die Wörter „§ 12 Abs. 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 137 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
         bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 141 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 62 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 30. Oktober 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. Dem § 64 wird folgender Absatz 13 angefügt:

   „(13) § 25 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der bis zum 30. Oktober 2012 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften weiter gelten, bis sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geändert oder aufgehoben werden.“

6. In Formblatt 1 in der Fußnote 4, in Formblatt 2 in der Fußnote 3 Buchstabe a und b und in Formblatt 3 in der Fußnote 3 Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „§ 37 VAG“ durch die Angabe „§ 180 VAG“ ersetzt.

7. Muster 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „§ 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden jeweils durch die Wörter „§ 141 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) Die Wörter „§ 12a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 141 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 222 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 … [noch offen]
   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 226 Absatz 1 Nummer 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 34 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
6. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 13 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der bis zum 30. Oktober 2012 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften weiter gelten, bis sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geändert oder aufgehoben werden.“
7. In Formblatt 1 in der Fußnote 3 sowie in Formblatt 2 in der Fußnote 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 37 VAG“ durch die Angabe „§ 180 VAG“ ersetzt.

(7) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4c Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 206 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4e Absatz 1 werden die Wörter „§ 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 222 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der auf der Grundlage von § 221 Absatz 1 Nummer 1 und § 226 Absatz 1 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Solvabilitätsvorschriften, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 222 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 106, § 110a oder § 110d des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 2 oder § 63 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) In § 3 Absatz 3 der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2730) werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(9) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 206 Absatz 3 Nummer 1 oder § 220 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   c) In Nummer 16 werden die Wörter „§§ 126 und 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 210 und 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 55a“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 226 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der Deckungsrückstellungsverordnung“ durch die Wörter „der auf Grund des § 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung“ ersetzt.
4. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 180 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(10) In § 4 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunterneh-

mungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139),“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(11) In § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(12) § In 12a der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(13) In § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(14) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von § 8 Nummer 1 und § 222 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 84 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 303 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(15) In § 3 Absatz 1 Satz 4 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2011 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, werden die Wörter „Eigenmittel nach § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, auch in Verbindung mit § 121a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bei Pensionsfonds vorrangig durch Stärkung der Eigenmittel nach § 114 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung“ durch die Wörter „Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 nach § 83 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(16) In § 9 Absatz 3 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 53c Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „(§ 201 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ ersetzt.

(17) In § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(18) In § 2 Absatz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(19) In § 3 Absatz 4 Nummer 9 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist, in der am 5. Juni 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

(20) Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 206 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 3a werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 222 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 223 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.
   b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 180 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(21) In § 34 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 202 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(22) Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 118a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 219 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 163 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

   c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 208 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(23) In § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(24) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3a werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 3b werden die Wörter „§ 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 171e Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. § 257 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. sich verpflichtet, Interessenten vor Abschluss der Versicherung ein amtliches Informationsblatt der Bundesanstalt auszuhändigen, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt,“.

4. In § 314 Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. § 315 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1c Satz 4 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung“ gestrichen.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(25) Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

      bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

         „a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), soweit sie nach § 56 Absatz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,“.

      cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die

Wörter „§ 116 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 219“ und die Angabe „§ 112“ durch die Angabe „§ 222“ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§112“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt.

(26) In § 219a Absatz 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(27) Die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(28) § 110 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „im Basistarif nach § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Basistarif nach § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „im Basistarif nach § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Basistarif nach § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1c Satz 4 oder 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 5 Satz 1 oder 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c Satz 5 oder 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 5 Satz 2 oder 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(29) In § 26b Absatz 6 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 100 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 92 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(30) Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 9 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „§ 13c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 8a Absatz 4 werden die Wörter „§ 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 150 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 7 werden die Wörter „§ 81 Abs. 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 301 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(31) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 5 Nummer 1 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 19 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(32) Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 49 Absatz 6 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(33) § 12 der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139),“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunterneh-

mungen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

(34) In § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 298 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(35) In § 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) werden die Wörter „§§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 222 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(36) In § 37p Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(37) Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Satz 1 werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 291 Absatz 1 werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 315 Absatz 1 werden die Wörter „oder § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen und wird die Angabe „, § 151“ durch die Angabe „oder § 151“ ersetzt.

(38) In § 32 Absatz 5 Satz 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 78 Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 311 Absatz 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(39) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 55, 56 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 47 und 48 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 45 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

(40) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 34d wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 80 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(41) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 72 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3a Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
   b) In Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an;“ durch die Wörter „Erst- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 8 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 8 Nummer 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an; zu den Versicherungsunternehmen im Sinne des ersten Halbsatzes gehören weder die Sterbekassen noch die in § 2 Absatz 4 und § 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen;“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Forderungen aus Genussrechten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a in Verbindung mit Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Forderungen aus Genussrechten und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.
3. § 10b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 104a Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist nach § 104q Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichts-

gesetzes ist nach § 282 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. § 13d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 51a Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „§§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 80 und 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 51b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 104o Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 280 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

7. § 64g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

   b) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 80 und 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(42) In den Anlagen 3, 5 und 7 zur Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 1 VAG“, die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 24 VAG“ und die Angabe „§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 1 VAG“ ersetzt.

(43) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldtransfers“ die Wörter „sowie der §§ 25c bis 25h des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.

(44) Die Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 6 werden die Wörter „§ 64b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung“ durch die Wörter „§ 26 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „§ 64b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung“ durch die Wörter „§ 26 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(45) § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 302 Absatz 1 Satz 2, durch eine auf Grund des § 300 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 300 Absatz 2, oder des § 300 Absatz 4, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 300 Absatz 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 60 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 2, § 199 Absatz 1, § 212 Satz 3, § 220 Absatz 1 oder § 223 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,“.

(46) In den Anlagen 6, 7 und 8 zur ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603) wird jeweils die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 1 VAG“, die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 24 VAG“ und die Angabe „§ 104k Nr. 2 VAG“ durch die Angabe „§ 8 Nummer 1 VAG“ ersetzt.

(47) In § 8 Absatz 2 Nummer 8 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648) werden die Wörter „§ 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 282 Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(48) Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/138/EG das Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 80e des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, derselben gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder derselben gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder demselben Finanzkonglomerat im Sinne des § 104k Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 8 Nummer 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, derselben gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 8 Nummer 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder derselben gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 8 Nummer 12 des

Versicherungsaufsichtsgesetzes oder demselben Finanzkonglomerat im Sinne des § 8 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 80d bis 80f des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 39 bis 41 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(49) § 1 der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (91/371/EWG) vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3202) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Anlage Teil A Nr. 19 bis 24 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 19 bis 24 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ und die Wörter „§ 110d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 106 Abs. 3, § 107 und § 110 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 62 Absatz 2 Satz 2, § 63 Absatz 2 und § 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und werden die Wörter „§ 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 5 werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
5. In den Nummern 6 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 81b Abs. 4“ durch die Wörter „§ 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(50) Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherung an die Protektor Lebensversicherungs-AG vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 124 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 208 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(51) In § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Krankenversicherung an die Medicator AG vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1171) werden die Wörter „§ 124 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 208 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(52) Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 153 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Kapitalausstattung“ durch die Wörter „Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere aus den §§ 80, 115 Absatz 1, den §§ 125 bis 128, 130 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 200 und 201 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 154 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 54b Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 192 Absatz 7 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
5. § 193 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
6. § 203 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 12, 12a und 12e in Verbindung mit § 12c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 136, 137, 141 und 334 in Verbindung mit § 147 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 12g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 12b Abs. 1 bis 2a in Verbindung mit einer auf Grund des § 12c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 143 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit einer auf Grund des § 147 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 210 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.
8. In § 211 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 118b Abs. 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 220 Absatz 6 und 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(53) Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 136

Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Satz 8 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   c) In Satz 9 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(54) In § 1 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, werden die Wörter „Anlage Teil A des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

(55) In § 1 der Verordnung über die Feststellung der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG vom 14. Januar 2006 (BGBl. I S. 166) werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 160 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(56) Das Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 9 Absatz 17 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Nr. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 64, 67 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch die Wörter „§§ 289 und 298 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch die Wörter „§ 197 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 11, 12, 115 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch die Wörter „§ 44 Nummer 15 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(57) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

2. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Bei Versicherungsverhältnissen, die vor dem 21. Dezember 2012 begründet werden, ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts im Falle des § 19 Absatz 1 Nummer 2 bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.“

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(2) Artikel 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (im Folgenden: „die Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Richtlinie führt weiter entwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen ein, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt, und stellt neue Bewertungsvorschriften hinsichtlich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf, die künftig mit Marktwerten anzusetzen sind. Auf diese Weise soll das Risiko der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens verringert werden. Gleichzeitig dient die Richtlinie der Harmonisierung des Aufsichtsrechts im europäischen Binnenmarkt. Das neue, als „Solvabilität II“ bekannte System, wurde unter Federführung der EU-Kommission von 2004 – die Vorarbeiten begannen bereits 2001 – an erarbeitet. Es ersetzt das frühere System („Solvabilität I“), das im Wesentlichen nur die Versicherungsrisiken berücksichtigte, wohingegen die Versicherer in der Zukunft auch verpflichtet sein sollen, Kapital zur Absicherung anderer Risiken wie etwa des Marktrisikos (z. B. Wertminderung von Kapitalanlagen), des Kreditrisikos (z. B. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) und des operationellen Risikos (z. B. Misswirtschaft oder Systemausfall) zu halten. Diese Risiken können eine wesentliche Bedrohung der Solvabilität der Versicherungsunternehmen auslösen, waren aber im bisherigen System nicht erfasst. Darüber hinaus soll das neue System die Versicherungsunternehmen anhalten, jederzeit selbst die Risiken, die ihre Bonität beeinträchtigen können, zu überwachen sowie die Möglichkeit schaffen, Versicherungsgruppen effizienter zu überwachen.

Die deutsche Versicherungsaufsicht wird künftig verstärkt aktiv die Risikoprofile der Versicherungsunternehmen und die Qualität ihres Risikomanagements sowie ihrer Governance-Systeme bewerten müssen. Hinzu kommt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden wesentlich stärker in das europäische System der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision, ESFS) eingebunden sein werden, an dessen Spitze seit 2011 die Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA), für Banken (European Banking Authority – EBA) und für Wertpapiere (European Securities and Markets Authority – ESMA) sowie der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) stehen.

Entsprechend ändert sich auch die Rolle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Das VAG wird neben den von der EU-Kommission auf der Grundlage der Richtlinie erlassenen Durchführungsmaßnahmen sowie der von EIOPA erlassenen bindenden technischen Standards und Leitlinien und Empfehlungen zur Anwendung des Unionsrechts zukünftig nur noch eine Rechtsquelle neben anderen sein, die die Versicherungsunternehmen beachten müssen. Maßgeblich ist das VAG aber weiterhin als Rechtsgrundlage für Verwaltungsakte der BaFin.

Die grundlegenden Neuerungen der Richtlinie insbesondere im Bereich der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung, der Kapitalanforderungen, der Rückstellungen, der Governance und der Gruppenaufsicht, strahlen auf fast alle Gebiete der Aufsicht aus. Es ist daher erforderlich, das VAG komplett zu überarbeiten. Aus Verfahrensgründen muss dies jedoch in Form einer Einzelnovelle erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher ermächtigt, die neue Fassung des VAG neu bekannt zu machen. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, da aufgrund weiterer gesetzgeberischer Aktivitäten der Europäischen Union zur Vervollständigung der neuen europäischen Aufsichtsstruktur bereits in Kürze weitere Änderungen des VAG erforderlich werden. Im Hinblick auf die von der Richtlinie vorgegebene Umsetzungsfrist ist es jedoch nicht möglich, mit der nationalen Umsetzung abzuwarten.

Durch die Neufassung erhält das VAG wieder eine klare Systematik. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt aber ausdrücklich nicht das Ziel einer über die Umsetzung der Richtlinie hinausgehenden Reform der Versicherungsaufsicht, insbesondere liegt ihm nicht ein übergreifendes Konzept im Sinne einer „Regulierungsverwaltung“ zugrunde (vgl. dazu z. B. Röhl, JZ 2006, 831; Fehling, Versicherungsaufsicht im Spiegel der verwaltungsrechtlichen Regulierungsdebatte, in: Bergeest/Labes (Hrsg.), Liber Amicorum für Gerrit Winter, Karlsruhe 2007, S. 171; Wallrabenstein, Versicherung im Sozialstaat, Tübingen 2009, insbes. S. 236 ff.). In der Sache bleibt die Versicherungsaufsicht jedenfalls ganz überwiegend Gefahrenabwehr (vgl. Masing, Unabhängige Behörden und ihr Aufgabenprofil, in: Masing/Marcou (Hrsg.), Unabhängige Regulierungsbehörden, 2010, insbes. S. 186 ff.) Auch der Übergang zu einer prinzipienbasierten Aufsicht ist vorrangig der europäischen Konvergenz der Aufsicht geschuldet (s. unten Abschnitt III, Nummer 3, 4).

Die Richtlinie sieht nicht in allen Bereichen Vollharmonisierung vor, sondern will nur soweit Unterschiede angleichen, als dies notwendig ist, um einheitliche aufsichtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Das neue VAG hat deshalb die bestehenden Regelungen, auch wenn sie strenger sind, beibehalten, soweit sie nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen. Die Regelungen des neuen VAG, die die Richtlinie umsetzen, gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus. Ziel dieses Entwurfs ist es, den Umsetzungsaufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten und die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose zukünftige Anwendung der neuen Regeln zu schaffen.

Der Entwurf berücksichtigt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 zur Ungültigkeit des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012, den Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der

Geldwäscheprävention (Bundesratsdrucksache 317/11) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes und zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (Bundesratsdrucksache 453/11) sowie den Entwurf eines Fachkräftegewinnungsgesetzes.

Die Richtlinie muss bis zum 31. Oktober 2012 in nationales Recht umgesetzt sein.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen und, hinsichtlich der Regelungen über die Eintragung im Handelsregister, Handel). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden.

Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Versicherungswirtschaft führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

Das Regelungsziel (europaweit einheitliche Kriterien für die Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen eingegangenen Risiken und erforderlichen aufsichtlichen Maßnahmen zu schaffen) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle Institute gleichermaßen erreicht werden. Die vorgesehenen Vorschriften können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Versicherungswesen, soweit es von der Richtlinie erfasst wird, im Bundesgebiet einheitlich gelten. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Risikobasierte Unternehmenssteuerung und risikobasierte Eigenmittelberechnung

Kern von „Solvabilität II“ ist eine risikobasierte Eigenmittelausstattung. Dabei wird ein Drei-Säulen-Ansatz verfolgt, der demjenigen der Bankenaufsicht (Baseler Rahmenvereinbarung über die Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II – von 2004) vergleichbar ist:

Säule I – Kapitalanforderung. Im Rahmen der ersten Säule werden die Eigenmittelanforderungen, die Bestimmungen für die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Überprüfung der Berechnungsansätze festgelegt. Bei den Kapitalanforderungen wird zwischen Mindestkapital und Solvenzkapital unterschieden. Das Mindestkapital stellt eine absolute Untergrenze dar. Die Mindestkapitalanforderung ist das Eigenkapitalniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer ernsthaft gefährdet wären, falls das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortsetzen dürfte. Es stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Zulassung entzogen wird. Das Solvenzkapital wird entweder gemäß einer modular aufgebauten Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet. Der Solvabilitätskapitalanforderung sollen in gleicher Höhe anrechnungsfähige Eigenmittel gegenüber stehen, die den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit geben, hohe unerwartete Verluste auszugleichen, und den Versicherungsnehmern und Begünstigten hinreichende Gewähr dafür bietet, dass bei Fälligkeit Zahlungen geleistet werden.

Säule II – Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren. In der zweiten Säule von Solvabilität II werden einerseits die Grundsätze und Methoden der Aufsicht und andererseits die qualitativen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsunternehmen festgelegt. In Bezug auf die Aufsichtsregeln wird besondere Aufmerksamkeit dem aufsichtsbehördlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process) gewidmet, in dessen Rahmen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der quantitativen sowie der qualitativen Anforderungen überprüfen und beurteilen sollen. Darüber hinaus wird in der zweiten Säule auf die einzelnen Aspekte der Geschäftsorganisation (Governance) eingegangen. Hierzu gehören insbesondere die Eignungsanforderungen, das Risikomanagement, die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), die interne Kontrolle, das interne Audit, die versicherungsmathematische Funktion und die Rahmenbedingungen für die Ausgliederung.

Säule III – Marktdisziplin und Veröffentlichungspflichten. Die dritte Säule befasst sich mit Marktdisziplin, Transparenz und Veröffentlichungspflichten und dem Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden.

2. Gruppenaufsicht

Die Gruppenaufsicht gewinnt an Gewicht. Die Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in Aufsichtskollegien werden weiterentwickelt. Durch die Stellung des neu geschaffenen zentralen Gruppen-Aufsehers wird die Gruppenaufsicht gestärkt. Die Rechts- und Finanzaufsicht bleibt jedoch weiterhin in der Verantwortung der Einzel-Aufseher. Weitergehende Vorstellungen über eine besondere Gruppenaufsicht (Gruppenunterstützung) konnten sich bei Verabschiedung der Richtlinie nicht durchsetzen (vgl. Erwägungsgrund 141 der Richtlinie) und werden entsprechend auch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergibt sich jedoch eine wesentliche Neuerung bereits daraus, dass die Beaufsichtigung von Gruppen nicht mehr nur zusätzlich zur Einzelaufsicht ausgeübt wird, sondern dass diese auch auf die Einzelaufsicht zurückwirken kann.

3. Wandel von einem regelbasierten System zu einem prinzipienbasierten System

Die bisherige Versicherungsaufsicht in Deutschland verfolgte vorrangig einen regelbasierten Ansatz, d. h. das Gesetz gab feste Kriterien vor, deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde überwachte. Dieser Ansatz ließ der Aufsichtsbehörde relativ wenig Ermessensspielraume. Mit der Neugestaltung der europaischen Versicherungsaufsicht durch das Projekt Solvabilität II wird der regelbasierte durch einen prinzipienbasierten Ansatz abgelost. Hierbei gibt das Gesetz im Wesentlichen nur noch das Aufsichtsziel vor und überlässt der Aufsichtsbehörde, dieses im Einzelfall zu konkretisieren. Es schafft damit die Voraussetzung fur die Anwendung der Solvabilität II-Regelungen auf alle Versicherungsunternehmen, unabhangig von ihrer Große, Rechtsform oder Gruppenzugehorigkeit. Damit erhöht sich jedoch auch die Verantwortung der laufenden Aufsicht. Verfahrensvorschriften, insbesondere die Regelungen über die Verhältnismäßigkeit und die Ermessensausübung gewinnen an Bedeutung. Sie werden deshalb erstmals ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Organisatorische Änderungen, z. B. die Übertragung von Entscheidungen auf Beschlussabteilungen nach dem Beispiel des Bundeskartellamts oder der Bundesnetzagentur, sind jedoch nicht vorgesehen (zur Begründung eines „justizähnlichen“ Verfahrens bei besonders unbestimmten Tatbestandsmerkmalen vgl. J. Rittner, Die Rechtssicherheit im Kartellrecht, WuW 1969, 70; differenzierend Masing a. a. O. S. 191 f.). Insbesondere ist die Entwicklung der Aufsichtskollegien (s.o.) abzuwarten. Der prinzipienbasierte Ansatz bedeutet nicht, dass die Aufsicht im Einzelfall oder in Teilbereichen nicht weiterhin vorrangig regelbasiert erfolgt. Dies kann z. B. zweckmäßig sein, wenn eine große Anzahl von Sachverhalten gleichmäßig behandelt werden müssen, wenn Rechtssicherheit besonders wichtig ist oder wenn der prinzipienbasierte Ansatz für die betroffenen Versicherer zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Bei prinzipienbasierten Regeln ist der Verhältnismäßigkeits- oder Proportionalitätsgrundsatz von besonderer Bedeutung. Nicht nur die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind an diesem Maßstab zu messen. Bei den Vorschriften des Gesetzes, die Ausdruck der prinzipienbasierten Aufsicht sind, hat bereits die Auslegung der Anforderungen dieses Gesetzes proportional zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die mit der Tätigkeit von Versicherungsunternehmen einhergehen, zu erfolgen.

4. Harmonisierung/Konvergenz in Europa

Die Richtlinie und die auf ihr beruhenden Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission führen dazu, dass die Anwendung des Aufsichtsrechts in allen Mitgliedstaaten der EU nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Damit soll die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Aufsichtspraxis sinken.

5. Sonstige Änderungen

Verschiedene Regelungen sollen aus Gründen der Rechtsvereinfachung ersatzlos wegfallen:

– § 9 (Satzungsinhalt). Die Vorschrift regelt, welchen Inhalt die Satzung eines Versicherungsunternehmens haben soll. Die Vorschrift, die noch fast wörtlich aus dem Jahre 1901 stammt, ist seit langem obsolet.

– § 10 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 85a (Information über Geschäftstätigkeit im Ausland), soweit er sich auf § 10 bezieht. Vergleichbar § 9 ist die Regelung mittlerweile durch die Weiterentwicklung des Versicherungsvertragsrechts, insbesondere die Vorschriften zur Verbraucherinformation, obsolet.

– § 10a Absatz 1 (Mehrere Anträge) und Absatz 2a (Information bei geschlechtsspezifischer Tarifierung). Absatz 1 regelt den Fall, dass ein Antragsvordruck mehrere Anträge enthält. Die Regelung ist, vergleichbar der des § 10, mittlerweile durch die Weiterentwicklung des Versicherungsvertragsrechts, insbesondere die Vorschriften zur Verbraucherinformation und -beratung, obsolet. Absatz 2 setzte Artikel 5 Absatz 2 der Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13.12.2004 (ABl. EG L 373 S. 37) um, der durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 mit Wirkung vom 21. Dezember 2011 für ungültig erklärt wurde.

– § 53d (Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen Nicht-Versicherungsunternehmen). Die Regelung wird durch die erweiterte Gruppenaufsicht (siehe insbesondere § 260) obsolet.

– § 81 Absatz 2 Satz 3 (Untersagung der Verbindung von Darlehen und Versicherungen, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt). Die Regelung wurde 1931 eingeführt, weil sich damals Fälle häuften, in denen die Gewährung kurzfristiger Darlehen vom Abschluss langfristiger Lebensversicherungen abhängig gemacht wurde (vgl. Müller in Goldberg, Versicherungsaufsichtsgesetz, § 81 Rn. 51). Nach dem Zweiten Weltkrieg sind derartige Fälle nicht wieder aufgetreten, die Bundesaufsicht hat nie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Mittlerweile enthält das Bürgerliche Recht, insbesondere in den Regelungen über Verbraucherkredite, eindeutige Vorgabe für derartige Fälle.

– § 81 Absatz 4 Satz 2 (Eingriffsbefugnisse gegenüber Zeitungsverlagen). Auch diese Regelung wurde 1931 wegen Missständen in der so genannten Zeitschriften- und Abonnementsversicherung eingeführt. Auch von ihr ist seitdem nie wieder Gebrauch gemacht worden. Vergleichbare Fälle könnten heute über das Bürgerliche Recht und das Wettbewerbsrecht adäquat gelöst werden.

– § 81e (Diskriminierung). Die Regelung ist durch den später erlassenen § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 obsolet geworden.

– § 154 (Landesrechtliche Vorschriften). Die Regelung bezieht sich auf im 19. Jahrhundert entstandene landesrechtliche Regelungen zur Feuerversicherung. Sie ist mittlerweile obsolet (vgl. Kollhosser in Prölss, VAG, § 154).

Nur indirekt durch die Richtlinie veranlasste Ergänzungen sind in § 14 (Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei bestimmten Bestandsübertragungen), § 130 (Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung) und § 297 (Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben) vorgesehen.

6. Folgeänderungen

Die Änderungen von anderen Gesetzen als dem VAG beschränken sich auf die Anpassung von Verweisungen auf das VAG sowie die Aufhebung derjenigen Rechtsverordnungen, die durch die Gesetzesänderung obsolet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz wird weder für die Länder noch für die Gemeinden Haushaltsausgaben – mit oder ohne Vollzugsaufwand – mit sich bringen. Soweit die Richtlinie Änderungen bei der Landesaufsicht über Versicherungsunternehmen verlangt, sind die Länder insoweit selbst für die Umsetzung verantwortlich. Im Bereich des Bundes sind durch die Änderungen im Bereich der laufenden Finanzaufsicht erhöhte Ausgaben für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erwarten (vgl. unten Abschnitt 5). Diese Ausgaben werden durch Gebühren und Umlagen bei den beaufsichtigten Unternehmen gedeckt.

Auswirkungen auf Kosten und Preise sind nicht zu erwarten.

V. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung der Kosten des Gesetzentwurfs erfasst erstmals neben den Bürokratiekosten aus Informationspflichten den gesamten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Verwaltung und der Bürger. Der Berechnung liegen Modelle mit eigens identifizierten Standardaktivitäten mit Zeitwerten zugrunde, die mit dem Statistischen Bundesamt und den betroffenen Verbänden abgestimmt wurden. Die Berechnung hat laufende Kosten von 117 Mio. Euro und Initialisierungskosten von 73 Mio. Euro ergeben. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung des Ergebnisses, dass sich viele Pflichten unmittelbar aus Regelungen der Europäischen Union (delegierte Rechtsakte und technische Regulierungs- oder Durchführungsstandards der EU-Kommission, Aufsichtsleitlinien der neuen europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA) ergeben werden und daher hier nicht oder nur zum Teil berücksichtigt sind. Weitere Kosten könnten sich durch die Änderung der Solvency-II-Richtlinie durch die sog. Omnibus-II-Richtlinie ergeben, die gegenwärtig beraten wird (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (KOM/2011/0008 endg. – COD 2011/0006). Die Rechtsunsicherheit über den Rechtsrahmen erhöht die Umsetzungskosten, insbesondere wenn diese weiter andauert oder keine ausreichenden Übergangsregeln vorgesehen werden. Damit ist ein Großteil des tatsächlich anfallenden Erfüllungsaufwands für die gesamte Solvency-II-Umsetzung durch die vorliegende Schätzung nicht erfasst.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes fand in Abstimmung mit der Versicherungswirtschaft statt. Mit Ausnahmen von zwei Regelungskomplexen bestand hinsichtlich der geschätzten Kosten Einvernehmen. Unterschiedliche Auffassung gab es bei den Compliance-Regelungen und bei den Solvabilitätsübersichten nach § 69 ff. Die Compliance-Regelungen in § 29 wurden von der Versicherungswirtschaft als neue Regelung interpretiert, was die laufenden Kosten um 6,5 Mio. Euro erhöhen würde. In der obigen Schätzung sind diese Kosten nicht berücksichtigt, da sie im Hinblick auf die bestehenden Regelungen der § 64a, § 104s VAG a. F. (in der Form des BaFin-Rundschreibens MaRisk (VA)) nicht komplett neu sind. Hinsichtlich der Solvabilitätsübersichten nach § 69 ff. spricht sich die Industrie dafür aus, die Regelungen mit einem zusätzlichen Faktor für die von einem Versicherungsunternehmen betriebenen Sparten zu versehen. Dies wurde bei der obigen Schätzung nicht berücksichtigt, die sich eng an der Gesetzesformulierung orientiert und damit nur Versicherungsunternehmen mit einbezieht. Die Berücksichtigung von Sparten würde zu zusätzlichen einmaligen Kosten von 53,5 Mio. Euro führen.

Für die Wirtschaft werden 34 neue Informationspflichten eingeführt, 14 geändert und 25 abgeschafft. Durch Neugliederung des VAG werden zudem 118 Informationspflichten ohne inhaltliche Änderung strukturell verschoben. Im Saldo ergeben sich geschätzt neue Bürokratiekosten von ca. 3 Mio. Euro. Die gestiegenen Kosten für Informationspflichten verteilen sich relativ gleichmäßig auf die neuen Pflichten, so ist die teuerste Informationspflicht die neue Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in § 44 Nummer 8 mit 635 000 Euro. Die Pflicht beruht vollständig auf EU-Recht (Artikel 102 Absatz 1 der Richtlinie). Aus den neuen Regelungen zu Verbraucherinformationen sind kleinere Einsparungen zu erwarten, die derzeit nicht quantifiziert werden können.

Für die Verwaltung ergeben sich 91 Vorgaben.

Für Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (mehr als 1 Mio. Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	
VAG	Richtlinie		
§ 114	Art. 129	Vierteljährlicher Bericht über die Mindestkapitalanforderung – Initialisierung	11 590 289
§ 89 Abs. 1 S. 2 – EA	Art. 102 Abs. 1	laufende Überwachung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Eigenmittel	5 772 884
§ 24 Abs. 3, 1. Alt.	Art. 41 Abs. 3	Erstellung und Umsetzung innerbetrieblicher Leitlinien – Initialisierung	5 283 806
§ 24 Abs. 4	Art. 41 Abs. 4	Entwicklung von Vorkehrungen und Notfallplänen um Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten gewährleisten zu können	5 283 806

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (mehr als 1 Mio. Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	
VAG	Richtlinie		
§ 27 Abs. 3 Nr. 4	Art. 44 Abs. 3	Steuerung des Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko zu erfassen und abzudecken	5 283 806
§ 27 Abs. 3 Nr. 5	Art. 44 Abs. 3	Erfassung und Abdeckung der Steuerung operationeller Risiken	5 283 806
§ 27 Abs. 3 Nr. 6	Art. 44 Abs. 3	Rückversicherung und anderen Risikominderungstechniken sind im RMS abdecken	5 283 806
§ 27 Abs. 3, 1. Alt.	Art. 44 Abs. 3	Erfassung und Umsetzung der mindest Vorgaben in den innerbetrieblichen Leitlinien – Initialisierung	5 260 552
§ 27 Abs. 3 Nr. 3	Art. 44 Abs. 3	Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität zu erfassen und abzudecken	5 060 549
§ 27 Abs. 3, 2 Alt.	Art. 44 Abs. 3	Erfassung und Umsetzung der mindest Vorgaben in den innerbetrieblichen Leitlinien – laufend	5 060 549
§ 123 Abs. 1	Art. 136	Pflicht über geeignete Verfahren zur Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage zu verfügen	5 060 549
§ 27 Abs. 3 Nr. 1	Art. 44 Abs. 2	Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen	5 037 292
§ 27 Abs. 3 Nr. 2	Art. 44 Abs. 2	Asset-Liability-Management	5 037 292
§ 27 Abs. 5	Art. 44 Abs. 1	Errichtung Risikocontrollingfunktion – Initialisierung	4 674 332
§ 27 Abs. 5	Art. 44 Abs. 1	Erhaltung Risikocontrollingfunktion – laufend	4 496 616
§ 14 Abs. 1		Bestandsübertragung	3 284 948
§ 28 Abs. 1, S. 2	Art. 45 Abs. 1	Einbindung in die interne Risikoberichtserstattung	3 284 948
§ 28 Abs. 4	Art. 45 Abs. 2	Darlegungspflicht über die zur Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs verwendete Methode	3 284 948
§ 50 Abs. 2 Nr. 2	Art. 51, 55	Geschäftsorganisation unter Bewertung der Angemessenheit des Risikoprofils müssen ebenfalls im Solvenz- und Finanzbericht erfasst sein	3 284 948
§ 50 Abs. 2 Nr. 3	Art. 51, 55	Gefährdungspotential jeder Risikokategorie im Solvenz- und Finanzbericht darstellen	3 284 948
§ 50 Abs. 2 Nr. 4	Art. 51, 55	Bewertungen der verwendeten Methoden und Grundlagen von Vermögens-werten, versicherungs-technischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten im Solvenz- und Finanzbericht	3 284 948
§ 50 Abs. 2 Nr. 5	Art. 51, 55	Erfassen von Kapitalmanagement im Solvenz- und Finanzbericht	3 284 948
§ 50 Abs. 3	Art. 51, 55	Umfassende Beschreibung der Eigenmittel	3 284 948
§ 69 Abs. 1	Art. 75 Abs. 1	Erstellung einer Solvabilitätsübersicht	3 284 948
§ 76	Art. 81	Berücksichtigung der einforderbaren Beträgen bei der Berechnung der Rückstellungen	3 284 948
§ 77 Abs. 1, 2. Alt.	Art. 82 Abs. 1	Einrichtung und Erhaltung von internen Prozessen und Systemen, die der Umsetzung und Aufbereitung benötigter Daten im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen – laufend	3 284 948
§ 80	Art. 87	Erfüllung der Anforderung an die Höhe des anrechnungsfähige Eigenmittel	3 284 948
§ 89 Abs. 1 S. 1	Art. 102 Abs. 1	Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung einmal jährlich	3 284 948

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (mehr als 1 Mio. Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	
VAG	Richtlinie		
§ 28 Abs. 1, 1. Alt.	Art. 45 Abs. 4	Umsetzung kontinuierlicher Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung – Initialisierung	3 270 490
§ 31 Abs. 1, 1. Alt.	Art. 48	Umsetzung einer versicherungsmathematischen Funktion – Initialisierung	3 270 490
§ 82 Abs. 1	Art. 93 Abs. 1	Einstufung der Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsklassen	3 160 027
§ 88	Art. 101	SCR-Bestimmung	3 160 027
§ 28 Abs. 1, 2. Alt.	Art. 45 Abs. 4	Umsetzung kontinuierlicher Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung – laufend	3 146 147
§ 31 Abs. 1, 2.Alt.	Art. 48	Umsetzung einer versicherungsmathematischen Funktion – laufend	3 146 147
§ 77 Abs. 1, 1. Alt.	Art. 82 Abs. 1	Einrichtung und Erhaltung von internen Prozessen und Systemen, die der Umsetzung und Aufbereitung benötigter Daten im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen – Initialisierung	3 146 147
§ 28 Abs. 2 Nr. 1	Art. 45 Abs. 1	regelmäßige Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs	3 131 689
§ 28 Abs. 2 Nr. 2	Art. 45 Abs. 1	regelmäßige Beurteilung der Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	3 131 689
§ 28 Abs. 2 Nr. 3	Art. 45 Abs. 1	Beurteilung von Abweichungen des Risikoprofils	3 131 689
§ 70 Abs. 1	Art. 76 Abs. 1	Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen innerhalb der Solvabilitätsübersicht	3 131 689
§ 71 Abs. 1	Art. 77 Abs. 1	Bei Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind bester Schätzwert und Risikomarge getrennt zu berechnen	3 131 689
§ 72	Art. 77 Abs. 2	Anforderung an die Berechnung des besten Schätzwertes	3 131 689
§ 73	Art. 77 Abs. 3, 5	Anforderung an die Berechnung der Risikomarge	3 131 689
§ 74	Art. 78	Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	3 131 689
§ 75	Art. 79	Berücksichtigung der Finazngarantien und vertraglichen Optionen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	3 131 689
§ 78	Art. 83	Vergleich mit Erfahrungswerten	3 131 689

Erfüllungsaufwand Verwaltung (mehr als 100 000 Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	
VAG	Richtlinie		
§ 114 Abs. 1	Art. 129 Abs. 4	Vierteljährlicher Überprüfung der Mindestkapitalanforderung	5 235 874
§ 21	Art. 58 Abs. 2	Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Unterlagen aus § 10 Abs. 4 Nr. 2c vorzulegen sind	260 854
§ 100 Abs. 2	Art. 109	Abweichungen von der Standardformel (Genehmigungsantrag)	206 256
§ 79 Abs. 1	Art. 84, 85	Überprüfung angeforderter Nachweise durch Aufsichtsbehörde	205 353

Erfüllungsaufwand Verwaltung (mehr als 100 000 Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	
VAG	Richtlinie		
§ 261 Abs.1	Art. 250 Abs. 1	Konsultation des Aufsichtskollegiums zur zeitgleichen Beurteilung nebst Entscheidung	148 576
§ 269 Abs. 2	Art. 256 Abs. 2	einheitlicher Solvenz und Finanzbericht (Gruppe) Genehmigung Aufsichtsbehörde	148 576
§ 269 Abs. 3 1. Alt.	Art. 256 Abs. 2	Anhörung durch Gruppenaufsichtsbehörde vor Genehmigung Antrag nach § 269 Abs. 1 als Gruppenaufsichtsbehörde	148.576
§ 269 Abs. 3, 2. Alt.	Art. 256 Abs.	Anhörung durch Gruppenaufsichtsbehörde vor Genehmigung Antrag nach § 269 Abs. 1 als andere Aufsichtsbehörde	148 576
§ 102 Abs. 3	Art. 112, 115	Verwendung interner Modelle (Genehmigungsantrag)	135 525
§ 295 Abs. 1	Art. 37 Abs. 1	Festsetzen eines Kapitalaufschlags für Versicherer	118 860
§ 324 Abs. 2	Art. 52 Abs. 1	jährliche Übermittlung von Informationen über Kapitalaufschlag betreffend alle VU und RückVU	118 860
§ 264 Abs. 1 Nr. 1	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: die Überprüfung und Beurteilung der Finanzlage der Gruppe,	104 003
§ 264 Abs. 1 Nr. 2	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Gruppensolvabilität, Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen,	104 003
§ 264 Abs. 1 Nr. 3	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: die aufsichtsbehördliche Überprüfung des in § 251 genannten Risikomanagement und des internen Kontrollsystems sowie des Berichtswesens,	104 003
§ 264 Abs. 1 Nr. 4	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: Beurteilung der Geschäftsorganisation und der Qualifikation der Geschäftsleiter von beteiligten Unternehmen nach § 256 und den §§ 22, 268,	104 003
§ 264 Abs. 1 Nr. 5	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: aufsichtsbehördliche Überprüfung der auf Gruppenebene durchgeführten unternehmenseigenen Risiko und Solvabilitätsbeurteilung nach § 25,	104 003
§ 264 Abs. 1 Nr. 9	Art. 248 Abs. 1	Aufgabe Gruppenaufsichtsbehörde: die Federführung bei der Entscheidung über den Antrag auf Anwendung der Regelungen zum Zentralisierten Risikomanagement,	104 003
§ 101	Art. 109	Abweichungen von der für die Standardformel genutzten Parametern (Genehmigungsantrag)	100 341

Neue Informationspflichten (mehr als 10 000 Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratie-kosten (in Euro)
VAG-E	Richtlinie		
§ 44 Nr. 8	Art. 45 Abs. 6	Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	635 202
§ 102	Art. 112, 115, 117	Verwendung interner Modelle (Genehmigungsantrag)	572 000
§ 50 Abs. 1	Art. 51, 55 (teilw.)	Veröffentlichung eines Solvabilitäts- und Finanzberichts, Übersendung an Aufsichtsbehörde	528 462
§ 89	Art. 102 Abs. 1	Meldung über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	398 235
§ 220 Abs. 3 Nr. 3		Vorlage des unternehmensinternen Risikoberichts (Pensionskassen)	129 536

Neue Informationspflichten (mehr als 10 000 Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage		Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratie-kosten (in Euro)
VAG-E	Richtlinie		
§ 261 Abs. 4	Art. 246 Abs. 4	Zeitgleiche Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Antrag)	70 400
§ 269 Abs. 1	Art. 256 Abs. 1	Solvabilitäts- und Finanzbericht (Gruppe)	70 400
§ 269 Abs. 2	Art. 256 Abs. 2	einheitlicher Solvabilitäts- und Finanzbericht (Gruppe; auf Antrag)	70 400
§ 52	Art. 54 Abs. 1	Aktualisierung des Solvabilitäts- und Finanzberichts	52 096
§ 248 Abs. 1	Art. 231 Abs. 1	Internes Modell (Gruppe; auf Antrag)	52 000
§ 223 Abs. 3 Nr. 4	–	Vorlage des unternehmensinternen Risikoberichts (Pensionsfonds)	42 240
§ 79 Abs. 1	Art. 84	Nachweispflicht bei Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	39 398
§ 237	Art. 219	Meldung über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (Gruppe)	38 720
§ 254 Abs. 1	Art. 237	Zentralisiertes Risikomanagement (Gruppe; auf Antrag)	27 174
§ 251 Abs. 5	Art. 233 Abs. 5	Internes Modell (Gruppe; auf Antrag)	26 000
§ 245 Abs. 2	Art. 228	Abzug einer Beteiligung von den anzurechnenden Eigenmitteln (auf Antrag)	19 360
§ 236 Abs. 4; § 125 Abs. 1	Art. 218 Abs. 4	Anzeige einer Unterdeckung (Mindestkapitalanforderung)	11 264
§ 236 Abs. 4; § 125 Abs. 2	Art. 218 Abs. 4	Vorlage eines Sanierungsplans	11 264
Gesamt			2.824.744

Geänderte Informationspflichten (ab 10 000 Euro/Jahr)

Rechtsgrundlage			Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratiekosten (in Euro)		
VAG a. F.	VAG-E	Richtlinie		alt	neu	Diff.
§ 5 Abs. 1 bis 5	§ 10 Abs. 1–4	Art. 18, 23, 24	Einreichung des Geschäftsplans sowie gegebenenfalls sonstiger Unterlagen bei Antrag auf Erlaubnis	158 000	237 402	79 402
§ 13 Abs. 1a S. 2	§ 44 Nr. 9, 10	Art. 49 Abs. 3	Ausgliederungen, Absicht und Änderungen	131 000	198 000	67 000
§ 104e Abs. 3 S. 1	§ 260 Abs. 1	Art. 245 Abs. 2	Meldung wesentlicher gruppeninterner Transaktionen jährlich	1 000	11 700	10 700
Gesamt					484 894	175 894

Aufgehobene Informationspflichten (ab 50 000 Euro/Jahr)

Rechts-grundage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratie-kosten (in Euro)
§ 54d	Berichtspflichten für bestimmte Kapitalanlagen für Versicherer (Neuanlage von Kapitalanlagen von Erst-Versicherungsunternehmen), Unterlagen werden EDV-gestützt aus Bestandsführungssystemen für die Vermögensanlagen erstellt	123 000
Gesamt		1 304 000

VI. Nachhaltigkeit

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung des Schutzes der Versicherten und leistet einen Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte. Es entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den vorgesehenen Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Die bisherigen einleitenden Vorschriften werden durch einen Teil 1 ersetzt, der den bisherigen Regelungen materiell im Wesentlichen entspricht.

Zu Nummer 3 (§§ 1 bis 4)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 setzt Artikel 27 und 28 der Richtlinie um. Die Aufsichtsbehörden müssen über das Mandat verfügen, das Hauptziel der Aufsicht, den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen, zu erreichen. Der Bedeutung des Aufsichtszieles angemessen erfolgt die Festschreibung in § 1. Statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen" wird der Begriff der „Versicherten" beibehalten. In der Auslegung, in der dieser Begriff herkömmlich im VAG verwendet wird, ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Unterschiede. Versorgungsberechtigte und -empfänger werden nicht ausdrücklich genannt, da die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10) keine vergleichbare Regelung enthält. Der allgemeine Begriff der „Missstände" wird gewählt, weil er im deutschen Versicherungsaufsichtsrecht als Rechtsbegriff verankert ist (§ 289 Absatz 1) und sich auch in § 6 Absatz 2 Kreditwesengesetz findet.

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 VAG a. F. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die neue ausdrückliche Bennung des Gesetzeszweckes nichts daran ändert, dass die Aufsicht nur im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Absatz 1 und 2 der Vorschrift entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 1 und 4 VAG a. F. In Absatz 1 werden Versicherungs-Holdinggesellschaften nunmehr neben den anderen beaufsichtigten Unternehmen erwähnt; im Zusammenhang mit den neuen Regelungen über die Beaufsichtigung von Gruppen werden Versicherungs-Holdinggesellschaften ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinie ihre Beaufsichtigung ausdrücklich nicht verlangt, verstärkt Adressaten aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein. Die bisher in § 1b VAG a. F. (Versicherungs-Holdinggesellschaften) enthaltene materielle Regelung der Aufsicht wird nach § 276 verschoben. Die bisher bestehende Unklarheit, dass in § 1b und in § 104a Abs. 2 Nummer 4 VAG a. F. derselbe Begriff unterschiedlich definiert wird, soll dadurch vermindert werden. Die Definition für Versicherungs-Holdinggesellschaften folgt nunmehr Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1a Absatz 1 VAG a. F., Satz 2 dem bisherigen § 1a Absatz 4 VAG a. F.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 159 Absatz 1 VAG a. F. Dabei wird ein offensichtlicher Fehler – fehlende Verweisung auf § 304 (§ 89a VAG a. F.): sofortige Vollziehbarkeit – korrigiert. Der bisherige § 159 Absatz 3 VAG a. F. entfällt ersatzlos, da er durch die vorliegende Neufassung obsolet wird (vgl. Kollhosser in Prölss, VAG, § 159 Rn. 3).

Zu § 3 (Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1a Absatz 2 VAG a. F.

Zu § 4 (Ausnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1 Absatz 3 VAG a. F.

Zu Nummer 4 (Überschrift)

Zu Nummer 5 (§§ 5 bis 8a)

Zu § 5 (Feststellung der Aufsichtspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 2 VAG a. F.

Zu § 6 (Freistellung von der Aufsicht)

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 157a VAG a. F. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 3 VAG a. F.

Zu § 7 (Bezeichnungsschutz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 VAG a. F. Die Überschrift wurde an diejenige der Parallelvorschriften im Kreditwesengesetz (§ 39 ff. KWG) und Investmentgesetz (§ 3 InvG) angepasst. Da sich in der Verwaltungspraxis Zweifel ergeben haben, ob die Befugnisse der BaFin gemäß § 4 VAG enger sind als nach §§ 42, 43 des Kreditwesengesetzes (KWG), für eine solche unterschiedliche Behandlung jedoch keine Gründe bestehen und sie bei Schaffung der Norm auch nicht beabsichtigt waren (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4453 S. 27 f.) werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch eine Verweisung auf das KWG ersetzt. Der Wortlaut des neuen Absatzes entspricht wörtlich dem des § 3 Absatz 4 des Investmentgesetzes.

Zu § 8 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht, soweit erforderlich Artikel 13, Artikel 268 und Artikel 212 der Richtlinie. Die Liste ist nicht abschließend. Viele der im VAG verwendeten Begriffe wer-

den in den von der EU-Kommission zu erlassenden Durchführungsbestimmungen konkretisiert.

Zu Nummer 6 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der Neugliederung des Gesetzes eingefügt. Das bisherige Kapitel II wird durch einen neuen Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 ersetzt. Der Abschnitt umfasst im Wesentlichen die bisher in den §§ 7 und 8 bzw. §§ 120 und 121 VAG a. F. geregelten Tatbestände.

Zu Nummer 7 (§§ 9 bis 10a)

Zu § 9 (Erlaubnis; Spartentrennung)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 bzw. § 120 Absatz 1 VAG a. F.

Absatz 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 1 und 1a VAG a. F.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 120 Absatz 1 Satz 3. Absatz 4 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1a VAG a. F.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 6 bzw. § 119 Absatz 4 VAG a. F. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erlaubnis nur noch im Wege des Widerrufs zurückgenommen werden kann. Erlaubnis und Widerruf sind entsprechend den Vorgaben in Artikel 31 der Richtlinie zu veröffentlichen.

Zu § 10 (Antrag)

Absatz 1 bis 4 der Vorschrift entsprechen grundsätzlich den bisherigen § 5 Absatz 2 bis 5 VAG a. F. Die Regelung setzt Artikel 18 und 23 der Richtlinie um. Dazu wird der Inhalt des „Geschäftsplans“ im Sinne des VAG a. F. an den des „Tätigkeitsplans“ im Sinne der Richtlinie angepasst. Der Umfang der geforderten Angaben und Nachweise wird entsprechend neu gegliedert und erweitert.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entspricht den bisherigen § 5 Absatz 5 Nummer 2 VAG a. F. und § 119 Absatz 2 Nummer 7 VAG a. F., wird jedoch an den Wortlaut des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie angepasst.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bedeutet nicht, dass ein Versicherungsunternehmen im Geschäftsbetrieb nur die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung zu bedecken hat. Für den Antrag ist aber ausreichend, dass das Unternehmen nachweist, dass es bei Beginn des Geschäftsbetriebes über Basiseigenmittelbestandteile nur in dieser Höhe verfügt. Denn mangels Geschäftsbetriebs können weder die Solvabilitäts- noch die Mindestkapitalanforderung errechnet werden. Dennoch müssen für diese nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Schätzungen abgegeben werden. Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs müssen die Eigenmittel aber die dann errechnete Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung erreichen.

Die in Absatz 3 Nummer 1 verlangte Plan-Bilanz bzw. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung entspricht der in Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie verlangten Bilanzprognose. Materiell handelt es sich um dieselben Anforderungen, die der bisherige § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 VAG a. F. enthielt.

Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c entspricht § 5 Absatz 3 Nummer 4 VAG a. F., ergänzt um eine der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 2 Nummer 6 VAG a. F. entsprechende Regelung für Rückversicherungsunternehmen, damit es für sie beim bisherigen Rechtszustand bleibt. Absatz 4 Nummer 2 entspricht § 5 Absatz 5 Nr. 6 und § 119 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5a VAG a. F., wobei in Nummer 1 eine redaktionelle Angleichung an Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie vorgenommen wird. Die 1994 geschaffene und bisher in § 5 Absatz 6 VAG a. F. geregelte Verordnungsermächtigung hat sich als unnötig erwiesen und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt aufgrund der Neugliederung des Gesetzes

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Regelung verändert entsprechend der Neugliederung des Gesetzes ihren Standort.

Zu Nummer 10 (§ 11 – neu)

Absatz 1, 2 und 4 der Vorschrift entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 bis 4 VAG a. F. Da die Vorschrift nunmehr auch für Rückversicherungsunternehmen gilt, wird Absatz 1 Satz 2 angelehnt an Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie neu formuliert, um Zweifel zu vermeiden, dass die bisherige Praxis bei der Zulassung von Rückversicherungsunternehmen fortgesetzt wird: Die Erlaubnis kann von vornherein auch für Drittstaaten erteilt werden, wenn dies beantragt ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 120 Absatz 3 VAG a. F.

Zu Nummer 11 (§ 11a)

Die Regelung verändert entsprechend der Neugliederung des Gesetzes ihren Standort (vgl. § 132 und § 206 Absatz 2 VAG-E).

Zu Nummer 12 (§ 11b bis 11e)

Die Paragraphen entfallen aufgrund der Neugliederung des Gesetzes, die Regelungen finden sich inhaltlich unverändert nunmehr in § 134, § 338 und § 148 f. VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 13 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt aufgrund der Neugliederung des Gesetzes

Zu Nummer 14 (§ 12)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8 sowie § 121 VAG a. F. Der bisherige Absatz 1 wird zur besseren Unterscheidung von Ermessens- und gebundenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige § 8 Absatz 1a VAG a. F. wird inhaltlich unverändert nach § 9 Absatz 4 verschoben. Der bisherige § 8 Absatz 3 VAG a. F. ist ersatzlos entfallen, weil die entsprechenden EU-Vorgaben entfallen sind. Die bisherige Unterscheidung zwischen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern entfällt, weil auch im neuen § 25 VAG-E

(Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben haben) nicht zwischen ihnen unterschieden wird.

Der Vorbehalt für Nebenbestimmungen zur Erlaubnis in Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 120 Absatz 4 VAG a. F. Sie wird beibehalten um klarzustellen, dass der Aufsichtsbehörde diese Möglichkeit nicht entzogen werden soll.

Zu Nummer 15 (§§ 12a und 12b)

Die Paragraphen entfallen aufgrund der Neugliederung des Gesetzes, die Regelungen finden sich inhaltlich unverändert nunmehr in §§ 141 bis 144 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 16 (§ 12c)

Die Regelung verändert entsprechend der Neugliederung des Gesetzes ihren Standort (vgl. § 147 VAG-E).

Zu Nummer 17 (§§ 12d bis 12g)

Die Paragraphen entfallen aufgrund der Neugliederung des Gesetzes, die Regelungen finden sich inhaltlich unverändert nunmehr in §§ 140, 146, 339 und 340 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 18 (§ 13)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 13 VAG a. F. und für Rückversicherungsunternehmen § 119 Absatz 1 zweite Alternative VAG a. F. Unternehmensverträge waren nach deutschem Recht bisher Teil des Geschäftsplans (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 VAG a. F.). Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (Artikel 23) muss diese Zuordnung aufgehoben werden. An der Genehmigungspflicht soll sich jedoch nichts ändern. Die Ergänzung des ersten Absatzes dient also nur der Erhaltung des status quo. Der bisherige § 13 Absatz 1a VAG a. F. über die Vorlage von Funktionsausgliederungsverträgen entfällt wegen der Neuregelung des § 32. § 13 Absatz 2 Satz 2 VAG a. F. entfällt, da die dort genannten Angaben bereits in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 verlangt werden.

Außerdem ist § 10 auf Erweiterungen des Geschäftsbetriebs nur noch „entsprechend“ anzuwenden um klarzustellen, dass nicht bei jeder Änderung alle in § 10 genannten Angaben und Nachweise erbracht werden müssen.

Zu Nummer 19 (§§ 13a bis 13e)

Die Paragraphen entfallen aufgrund der Neugliederung des Gesetzes, die Regelungen finden sich inhaltlich unverändert nunmehr in §§ 44, 53 bis 55, 199 und 206 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 20 (§ 14)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 VAG a. F. Durch Verwendung des Wortes „Erstversicherungsunternehmen“ wird klargestellt, dass die Vorschrift wie bisher nicht für Rückversicherungsunternehmen gilt. Absatz 7 wurde überarbeitet. Die Versicherungsnehmer erhalten ein Sonderkündigungsrecht, wenn das aufnehmende Versicherungsunternehmen unter der Aufsicht einer anderen Aufsichtsbehörde steht als das übertragende Versicherungsunternehmen. Hintergrund dieser Anknüpfung ist, dass bis auf weiteres die Sicherungseinrichtungen (Garantiefonds), national organisiert bleiben, und zwar in der Regel entsprechend der Zuständigkeit der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde. Der durch diese Einrichtungen gebotene Schutz und ihre Leistungsfähigkeit sind sehr unterschiedlich. Gerade die Erfahrungen in der letzten Finanzkrise haben jedoch gezeigt, dass die Sicherheit ihrer Ansprüche für viele Versicherungsnehmer eine ausschlaggebende Rolle bei ihrer Entscheidung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, spielt. Eine generelle Einführung eines Sonderkündigungsrechts ginge dagegen zu weit, da damit Bestandsübertragungen zum Zwecke der Sanierung eines Bestands verhindert werden könnten.

Zu Nummer 21 (§ 14a)

Der Paragraph entfällt aufgrund der Neugliederung des Gesetzes, die Regelungen finden sich inhaltlich unverändert nunmehr in § 15 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 22 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt aufgrund der Neugliederung des Gesetzes

Zu Nummer 23 (§§ 15 und 16)

Zu § 15 (Umwandlungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 14a VAG a. F. Durch Verwendung des Wortes „Erstversicherungsunternehmen“ wird klargestellt, dass die Vorschrift wie bisher nicht für Rückversicherungsunternehmen gilt.

Zu § 16 (Versicherungsfremde Geschäfte)

Absatz 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 2 und 3 VAG a. F. Die bisherige Verweisung auf § 53c VAG a. F. in Absatz 1 entfällt, da weil das entsprechende Kapital unter Solvabilität II per Definition bei Erfüllung der Anforderungen an die Qualitätsklassen 1 bis 3 Eigenmittel darstellt. Der Inhalt der Regelung bleibt dadurch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unverändert. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 120 Absatz 1 Satz 3 und 4 VAG a. F. Durch die Gegenüberstellung wird klargestellt, dass es bei der unterschiedlichen Behandlung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen bleibt. Da es künftig außer bei kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 198 VAG-E kein „gebundenes Vermögen“ mehr geben wird, tritt an seine Stelle das „Sicherungsvermögen“.

Zu Nummer 24 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 25 (§§ 17 bis 22)

Zu § 17 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 59 der Richtlinie. Sie entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 8 Absatz 1 und § 121 Absatz 1 VAG a. F.

Zu § 18 (Anzeige bedeutender Beteiligungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 1 und 1a VAG a. F. Die Regelung setzt Artikel 58 der Richtlinie um.

Zu § 19 (Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 1b VAG a. F. Die Regelung setzt Artikel 59 der Richtlinie um.

Zu § 20 (Untersagung der Ausübung der Stimmrechte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 2 Satz 2 bis 10 VAG a. F.

Zu § 21 (Prüfung des Inhabers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 2 Satz 1 VAG a. F.

Zu § 22 (Erwerb durch beaufsichtigte Finanzunternehmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111f Absatz 5 VAG a. F.

Zu Nummer 26 (§ 23)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 Absatz 6 VAG a. F. Der Inhalt der Ermächtigung wird an die des § 2c des Kreditwesengesetzes angeglichen, der vergleichbare Sachverhalte im Bereich der Bankenaufsicht regelt. In der Verordnung kann angeordnet werden, dass interessierte Erwerber die genannten Unterlagen generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. aufgrund einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die diese im pflichtgemäßen Ermessen trifft, vorlegen müssen In der Rechtsverordnung selbst kann eine Einzelfallentscheidung nicht getroffen werden.

Zu Nummer 27 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Der neue Abschnitt 3 (Geschäftsorganisation) stellt inhaltlich eine Verfeinerung des bisherigen § 64a VAG a. F. dar.

Nicht alle Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, können durch die in der Solvabilitätskapitalanforderung enthaltenen quantitativen Anforderungen hinreichend erfasst werden. Diese Risiken müssen angemessen gesteuert und überwacht werden. Insofern sind zusätzliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation (Governance) notwendig, die sicherstellen, dass das Unternehmen in geeigneter Weise aufgestellt ist, um alle seine Risiken zu erkennen und aktiv zu bewältigen. Ein wirksames Governance-System ist daher sowohl für die angemessene Führung eines Versicherungsunternehmens als auch für das Regulierungssystem unerlässlich.

Eine Funktion im Sinne dieses Abschnitts ist in Übereinstimmung mit der Definition der Richtlinie eine administrative Kapazität zur Übernahme bestimmter Aufgaben. Sofern sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, sind die Unternehmen frei in ihrer Entscheidung, wie sie eine Funktion in der Praxis organisieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Richtlinie von einer völligen Unabhängigkeit der internen Revision von anderen betrieblichen Funktionen ausgeht und eine angemessene Trennung von Zuständigkeiten im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die Geschäftsorganisation zwingend verlangt wird. Funktionen können von eigenem Personal oder mit Unterstützung externer Sachverständiger ausgeführt oder innerhalb der durch das Gesetz gesetzten Grenzen ausgelagert werden. Darüber hinaus kann grundsätzlich gerade in kleineren und mittleren Unternehmen eine Person oder organisatorische Einheit mehr als eine Funktion wahrnehmen.

Die bisherige Vorschrift zur Geschäftsorganisation in § 64a VAG a. F. hat bereits einige der Anforderungen enthalten, die jetzt in den §§ 24, 27, 28, 29, 30 und 32 VAG-E geregelt sind. Obwohl die Vorschriften dieses Abschnitts sich vom Wortlaut her deutlich am Richtlinientext orientieren, und damit bis auf wenige Sätze, die aus § 64a Absatz 1 bis 4 VAG a. F. übernommen werden, wesentlich anders formuliert sind als dieser, stellen sie grundsätzlich nur Ergänzungen gegenüber § 64a VAG a. F. dar. Die Nähe zum Richtlinientext dient dazu, das Risiko möglicher Inkonsistenzen mit den Durchführungsmaßnahmen zu reduzieren. Die Anforderungen des § 64a Absatz 1 bis 4 VAG a. F. sind inhaltlich trotz der deutlich veränderten Formulierungen in diesem Abschnitt aber nicht obsolet. Eine Ausnahme stellt die Zuordnung des internen Kontroll- und Steuerungssystems als Teil des Risikomanagements dar. Die Richtlinie trifft keine Aussage in Bezug auf das Verhältnis des Risikomanagementsystems zum Internen Kontroll- und Steuerungssystem. Diese Neutralität wird hier übernommen.

Zu Nummer 28 (§§ 24 bis 33)

Zu § 24 (Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 41 der Richtlinie. Dabei sind teilweise Regelungen aus dem bisherigen § 64a VAG a. F. übernommen worden.

Absatz 1 betont die Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes bei der Gestaltung der Geschäftsorganisation. Er ist bei der Anwendung aller Vorschriften dieses Abschnitts besonders zu beachten. Unternehmen sind in den Entscheidungen zu ihrer Organisation weitgehend frei, müssen aber die Einhaltung dieses Grundsatzes und der anderen genannten Ziele einer angemessenen Geschäftsorganisation sicherstellen.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die ordnungsgemäße, wirksame Geschäftsorganisation und ihre regelmäßige Überprüfung der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstandes unterliegen.

Unternehmen müssen die Zielfestlegung, Aufgaben, Berichtspflichten und wie vorzugehen ist in schriftlichen Leitlinien festlegen, die die verschiedenen Strategien des Unternehmens für das Tagesgeschäft konkretisieren und damit ihre Umsetzung ermöglichen. Absatz 3 nennt dabei die Bereiche, für die schriftliche Leitlinien erforderlich sind, nicht abschließend. Es ist jedoch nicht in das Belieben der Unternehmen gestellt, ob sie weitere Leitlinien aufstellen. Die Notwendigkeit ergibt sich teilweise aus anderen Regelungen der Richtlinie, kann aber auch daraus folgen, dass anders ein

ordnungsgemäßer Ablauf eines bestimmten Bereichs nicht sichergestellt werden kann. Eine Leitlinie zur Ausgliederung ist erforderlich, wenn ein Unternehmen von Ausgliederungen Gebrauch macht oder plant dies zu tun. Leitlinien und jedenfalls, wenn sie nicht unwesentlich sind, ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, bevor sie umgesetzt werden.

Absatz 4 setzt Artikel 41 Absatz 4 um.

Mit Absatz 5 wird die bisherige Regelung aus § 64a Absatz 3 VAG a. F. aufrechterhalten.

Zu § 25 (Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben haben)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie und integriert konkretisierende Regelungen des § 7a Absatz 1 VAG a. F.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern Personen, die unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung auf Unternehmensentscheidungen erheblichen Einfluss haben. Ob es in einem Unternehmen solche nachgelagerten Führungsebenen gibt und welche Personen ihr zuzuordnen sind, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall.

Als andere „Schlüsselaufgaben“ gelten mindestens die in diesem Abschnitt genannten vier Funktionen (Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, interne Revision). Abhängig von den Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens können aber weitere Bereiche als Schlüsselaufgaben angesehen werden, wenn sie für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, sind außerdem die Mitglieder des Aufsichtsrates. Für diese ergeben sich trotz des Abstellens auf die fachliche Eignung anstatt auf die erforderliche Sachkunde wie bisher nach § 7a Absatz 4 VAG a. F. keine geänderten Anforderungen. Unter der Geltung des Proportionalitätsprinzips gibt es keine absoluten, für alle betroffenen Personen gleichen Anforderungen an die fachliche Eignung, sondern es ist den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Den Anforderungen des § 24 VAG-E unterliegen sämtliche Personen, die in Bezug auf als Schlüsselaufgaben identifizierte Aufgaben tätig sind. Welche Anforderungen konkret an die fachliche Eignung zu stellen sind, richtet sich nach der jeweiligen Schlüsselaufgabe und den Zuständigkeiten einer Person im Rahmen ihrer Erfüllung. Das Gleiche gilt in Bezug auf Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten; auch hier muss der individuelle Aufgabenbereich berücksichtigt werden. Außerdem haben Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die mit dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens verbunden sind, Einfluss auf die Anforderungen an die fachliche Eignung. Hingegen gelten in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit für alle Personen im Anwendungsbereich des § 24 die gleichen Anforderungen, unabhängig vom individuellen Risikoprofil des Unternehmens.

Absatz 3 entspricht § 7a Absatz 1 Satz 5 und 6 VAG a. F.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7a Absatz 4 Satz 3 und 4 VAG a. F.

Nicht in der Vorschrift umgesetzt wurde, wie schon bisher nicht, der auf Artikel 61 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 31 der Richtlinie 88/357/EWG beruhende Artikel 43 der Richtlinie. In der allgemeinen Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde, nach der die Vorlage eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister erforderlich ist, wenn jemand als Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden soll, wird die Regelung seit jeher sinngemäß beachtet.

Zu § 26 (Vergütung)

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des bisherigen § 64b VAG a. F. Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 wird aus systematischen Gründen in § 276 Absatz 1 VAG-E übernommen, Absatz 5 nach § 34 VAG-E verschoben. Der bisherige Absatz 6 des § 64b VAG a. F. ist in Absatz 4 übernommen.

Zu § 27 (Risikomanagement)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 44 der Richtlinie.

Nach Absatz 1 ist ein unternehmensinternes Berichtssystem nur angemessen, wenn es sicherstellt, dass die Personen, die in besonderem Maße bei ihrer Entscheidungsfindung auf Informationen aus dem Risikomanagementsystem angewiesen sind, ihrem erhöhten Informationsbedürfnis gemäß unterrichtet werden. Dazu müssen die Risikomanagement-Informationen zuverlässig sein und zeitnah und vollständig an die jeweils erforderlichen Adressaten weitergeleitet werden.

Absatz 2 beruht auf § 64a Absatz 1 Nummer 1 VAG a. F.

Das Risikomanagementsystem hat nach Absatz 3, der Artikel 44 Absatz 2 umsetzt, sämtliche Risiken des Unternehmens zu erfassen, das heißt alle Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, unabhängig davon, ob sie in der Standardformel berücksichtigt werden. Satz 2 stellt klar, dass es nicht ohne weiteres ausreicht, wenn ein Unternehmen die in Satz 1 genannten Bereiche in seiner Risikomanagement-Leitlinie abdeckt, sondern dies lediglich die Minimalanforderung darstellt. Inwieweit es erforderlich ist, den Umfang der Risikomanagement-Leitlinie auf weitere Bereiche und Risiken auszudehnen, hängt von der individuellen Risikosituation eines Unternehmens ab.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 3. Die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, da Kapitel VI Abschnitt 6 im Übrigen nur die Mitgliedstaaten adressiert.

Absatz 5 fasst die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion nach Artikel 44 Absatz 4 und 5 zusammen. Die Risikocontrolling-Funktion ist dann unabhängig, wenn sie nicht für das Eingehen von Risiken oder die Steuerung von Risiken auf operativer Ebene verantwortlich zeichnet (Prozessunabhängigkeit). Im Gegensatz zur Internen Revision, bei der die gesamte Funktion als solche einer strikten Unabhängigkeitsanforderung unterliegt und diese Funktion daher ohne jede Abstufung unabhängig auszugestalten ist, bemessen sich die Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion nach dem Grundsatz der Proportionalität. Dabei müssen die jeweiligen Personen bezogen auf die Aufgaben, die sie im Rahmen der Ausübung der Risikocontrolling-Funktion wahrzunehmen haben, soweit als möglich prozessunabhängig sein. Dies

kann bei entsprechender Komplexität und Risikoträchtigkeit des Geschäftes auch eine ebenso strikte Unabhängigkeit der Funktion wie die der Internen Revision erforderlich machen. Die geforderte Unabhängigkeit schließt dabei eine Zusammenarbeit mit den operativen Bereichen (Einforderung von Zuarbeiten und Einbeziehen von Fachwissen) nicht aus. Bei der Implementierung der Risikocontrolling-Funktion im Unternehmen sind neben der Einrichtung einer separaten Stabsstelle auch integrierte Ansätze denkbar, soweit hierdurch die Prozessunabhängigkeit in angemessener Weise gewahrt ist.

Zu § 28 (Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie.

Die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen handelt es sich um einen internen Bewertungsprozess im Unternehmen. Dieser muss in die strategischen Entscheidungen des Unternehmens einfließen und in deren Rahmen angemessen berücksichtigt werden. Zum anderen liefert sie auch den Aufsichtsbehörden, die über die Ergebnisse der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität des Unternehmens unterrichtet werden müssen, wichtige Erkenntnisse über das Unternehmen. Die Aufsichtsbehörden prüfen die interne Bewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, vgl. § 289 Absatz 3. Diese erlaubt erstens eine Beurteilung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, gibt zweitens Aufschlüsse über die Fähigkeit des Unternehmens, diese Risiken beurteilen zu können, und erlaubt drittens eine Beurteilung, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen standzuhalten, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens auswirken könnten. Außerdem erhalten die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür, dass das Risikoprofil des Unternehmens durch die Standardformel bzw. bei Verwendung eines internen Modells durch dieses nicht ausreichend abgebildet wird. Dies ermöglicht eine Prüfung, ob das Unternehmen ein internes Modell entwickeln oder das bestehende interne Modell anpassen sollte oder ob die Verhängung eines Kapitalaufschlages angemessen wäre.

Für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität muss das Unternehmen kein internes Modell im Sinne der § 102 ff. VAG-E entwickeln und anwenden. Verwendet es jedoch ein Voll- oder Partialmodell als internes Modell, so ist das Ergebnis des Modells für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität zwingend, wenn auch nicht notwendig ausschließlich, zu verwenden. Ansonsten verlangen die Richtlinie und entsprechend die Vorschrift nicht die Einsetzung bestimmter Methoden durch das Unternehmen. Dieses muss lediglich sicherstellen, dass die Komplexität der für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität verwendeten Methoden im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens angemessen ist. Deshalb ist nicht für jedes Unternehmen die Verwendung von sonstigen Modellen oder anderer anspruchsvoller Methoden erforderlich.

Die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität durch ein Unternehmen erfordert im erheblichen Umfang die Einbindung der Geschäftsleitung und der oberen Führungsebene des Unternehmens. Diese müssen aktiv in den Prozess eingebunden sein und die Annahmen und Ergebnisse, die der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität zugrunde liegen, kritisch hinterfragen.

Für die Durchführung der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität nach Absatz 1 entsprechend Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie ist keine bestimmte Frequenz vorgeschrieben. Regelmäßig dürfte aber ein jährlicher Abstand die Obergrenze darstellen. Die Angemessenheit der gewählten Frequenz ist vom Unternehmen zu rechtfertigen. Eine neue Bewertung ist auf jeden Fall immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert. Eine solche Veränderung kann auch auf externen Faktoren beruhen.

Absatz 2 legt den nach Artikel 45 Absatz 2 erforderlichen Mindestumfang der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität fest. Die Bewertung des Solvabilitätsbedarfs nach Nummer 1 verlangt vom Unternehmen eine Quantifizierung des nach unternehmenseigener Auffassung für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kapitals. Diese Beurteilung kann in Bezug auf die zugrunde gelegten Annahmen und das Ergebnis von der Quantifizierung gemäß Standardformel oder internem Modell nach Kalibrierung auf die Solvabilitätskapitalanforderung abweichen. Die Berücksichtigung des Risikoprofils verlangt dabei von dem Unternehmen, seine gegenwärtigen Risiken und ihre mögliche Entwicklung in der Zukunft zu betrachten. Außerdem sind neue Risiken in die Bewertung einzubeziehen, die das Unternehmen unter Berücksichtigung seiner Geschäftsplanung und Ausnutzung festgelegter Risikoobergrenzen erwartet.

Nach Nummer 2 ist ein Unternehmen gehalten zu beurteilen, ob es die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen jederzeit einzuhalten in der Lage ist. Das betrifft sowohl die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung als auch die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung. In diesem Zusammenhang muss das Unternehmen die Höhe der Kapitalanforderungen und seiner Eigenmittel angemessen überwachen und ein Kapitalmanagement etablieren, das die ständige Einhaltung der Eigenmittelanforderungen sicherstellt. Die Überwachung der Höhe der Kapitalanforderungen und der zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden anrechnungsfähigen Eigenmittel muss kontinuierlich erfolgen; zu ihr gehören regelmäßig volle oder teilweise Neukalkulationen von ausreichender Häufigkeit, um die stete Einhaltung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Die gewählten Frequenzen bedürfen gegebenenfalls einer Rechtfertigung durch das Unternehmen.

Nach Nummer 2 ist außerdem auch die dauernde Einhaltung der Anforderungen gemäß § 70 ff. VAG-E an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu beurteilen. Dabei sind die Erkenntnisse der versicherungsmathematischen Funktion im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 VAG-E heranzuziehen.

Nach Nummer 3 muss ein Unternehmen sein Risikoprofil mit den Annahmen vergleichen, die der Standardformel oder, bei Verwendung eines internen Modells, dem internen Modell zugrunde liegen, um festzustellen, ob sich wesentliche Abweichungen ergeben und damit das Risikoprofil durch die Standardformel oder das interne Modell nicht hinreichend abgebildet wird. Um die Signifikanz einer festge-

stellten Abweichung beurteilen zu können, kann gegebenenfalls eine Quantifizierung erforderlich sein.

Absatz 3 unterstreicht die Zukunftsorientierung der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität. Es reicht nicht aus, von einem einjährigen Zeithorizont auszugehen, wie er in der Standardformel zugrunde gelegt wird. Vielmehr müssen die Risiken betrachtet werden, denen das Unternehmen im Verlauf seiner Geschäftsplanungsperiode ausgesetzt sein könnte. Damit sind je nach individuellem Planungshorizont des Unternehmens drei bis fünf zukünftige Jahre zu betrachten.

Nach Absatz 4 muss ein Unternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber die bei der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität verwendeten Methoden angeben und gegebenenfalls ihre Angemessenheit rechtfertigen.

Absatz 5 setzt Artikel 45 Absatz 3 um.

Die Aufsichtsbehörde ist über das Ergebnis jeder internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität zu informieren. Die diesbezüglichen Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Artikel 45 Absatz 6 sind in § 44 als Anzeigepflichten umgesetzt bzw. werden sich aus den Durchführungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergeben.

Die Vorschrift verzichtet auf die Umsetzung der ausdrücklichen Klarstellung in Artikel 45 Absatz 7, wonach die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität keine dritte Solvabilitätskapitalanforderung darstellt. Diese Aussage ist rein deklaratorisch und bedeutet lediglich, dass ein Unternehmen nicht verpflichtet ist, anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe eines seine aufsichtliche Solvabilitätskapitalanforderung übersteigenden ermittelten Solvabilitätsbedarfs vorzuhalten. Eine Regelung, die eine gegenteilige Interpretation zulassen würde, enthält die Richtlinie aber ohnehin nicht.

Zu § 29 (Internes Kontrollsystem)

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 46 der Richtlinie. Der Begriff „Compliance-Funktion“ wird mangels geeignetem deutschen Äquivalent verwendet, wie bereits in § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes. Eine „Funktion“ kann nach der Definition in Artikel 13 Nummer 19 nicht nur von einer Person sondern von mehreren wahrgenommen werden. Deshalb wird hier dem Begriff „Compliance-Funktion“ gegenüber dem Begriff „Compliance-Beauftragter“ der Vorzug gegeben.

Absatz 3 und 4 setzen Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie um.

§ 29 gilt nicht für Versicherungs-Holdinggesellschaften (vgl. die Begründung zu § 276 VAG-E).

Zu § 30 (Interne Revision)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie. Sie ersetzt den bisherigen § 64a Absatz 1 Nummer 4 VAG a. F..

Absatz 1 legt den Aufgabenbereich der internen Revision fest. Die Vorschrift unterstreicht die Bedeutung, die der Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontroll- und Steuerungssystems durch die interne Revision zukommt.

Die interne Revision ist eine der in der Richtlinie genannten vier Schlüsselfunktionen. Als solche muss sie nach Absatz 2 Satz 1 unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen sein. Anders als bei anderen Funktionen ist es ungeachtet der Geltung des Proportionalitätsgrundsatzes in Bezug auf die interne Revision nicht möglich, dass Personen neben den Aufgaben der internen Revision noch andere operationelle oder Kontroll- und Steuerungsaufgaben wahrnehmen. Der Richtliniengeber nimmt hier bewusst in Kauf, dass diese Anforderung von Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern nur durch eine Ausgliederung der internen Revision erfüllt werden kann.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Mängeln nicht bei der internen Revision sondern beim Vorstand liegt. Bei der Überprüfung, ob die beschlossenen Maßnahmen auch tatsächlich vollständig umgesetzt werden, kann sich der Vorstand aber der Hilfe der internen Revision bedienen.

Zu § 31 (Versicherungsmathematische Funktion)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 48 der Richtlinie.

Die versicherungsmathematische Funktion ist eine Schlüsselfunktion und damit auch eine Schlüsselaufgabe im Sinne des § 25 VAG-E. Die Personen, die ihre Aufgaben wahrnehmen, unterliegen daher den in § 25 genannten Qualifikationsanforderungen. In Bezug auf die fachliche Eignung konkretisiert Absatz 3 die allgemeinen Anforderungen, die § 25 aufstellt. Die Ausübung der versicherungsmathematischen Funktion setzt versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse voraus, die aber nicht in bestimmter Weise erworben worden sein müssen. Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse bestimmt sich nach Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts des betreffenden Versicherungsunternehmens. Ebenso wenig wie beim Institut des Verantwortlichen Aktuars nach § 132 VAG-E müssen die Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, Versicherungsmathematiker (Aktuare) sein.

Zu § 32 (Ausgliederung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 und 49 der Richtlinie. Um eine wirksame Beaufsichtigung ausgegliederter Funktionen oder Tätigkeiten sicherzustellen, müssen die Aufsichtsbehörden des ausgliedernden Versicherungsunternehmens Zugang zu allen einschlägigen Daten des Dienstleisters haben, unabhängig davon, ob letzterer der Aufsicht unterliegt, sowie über das Recht verfügen, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Der bisherige § 53d VAG a. F. (Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen Nicht-Versicherungsunternehmen) entfällt, da er obsolet ist (s. o. A.5).

Zu § 33 (Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 156 Absatz 1 VAG a. F., Absatz 2 der Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen §§ 3 und 156 Absatz 2 VAG a. F.

Zu Nummer 29 (§ 34)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 64b VAG a. F. geregelte Ermächtigung.

Zu Nummer 30 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 4 (Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern) enthält keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 31 (§§ 35 bis 37)

Zu § 35 (Anforderungen an Personen, die mit dem Vertrieb von Versicherungen befasst sind)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80 Absatz 1 bis 4 VAG a. F..

Zu § 35a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 177 VAG-E.

Zu § 36 (Stornohaftung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80 Absatz 5 VAG a. F..

Zu § 36b

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 179 VAG-E.

Zu § 37 (Beschwerden über Versicherungsvermittler)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80a a. F.

Zu Nummer 32 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Der neue Abschnitt 5 (Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung) enthält keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 33 (§§ 38 bis 42)

Zu § 38 (Verpflichtete Unternehmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80c. Die bisherige Verweisung auf die Lebensversicherungs-Richtlinie durch einen Verweis auf die Richtlinie ersetzt. Außerdem entfällt der bisherige Absatz 2, da er lediglich § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes wiederholt und daher obsolet ist.

Zu § 39 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80d a. F.

Zu § 40 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80e a. F.

Zu § 41 (Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80f a. F.

Zu § 42 (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80g VAG a. F.

Zu Nummer 34 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 6 (Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen, Abschlussprüfung) enthält im Wesentlichen die Informationspflichten gegenüber der Aufsicht. Hier ergeben sich keine grundlegend neuen Anforderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 35 (§§ 43 bis 48)

Zu § 43 (Informationspflichten; Berechnungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 34 Absatz 3 und 35 der Richtlinie um. Absatz 3 der Vorschrift entspricht inhaltlich § 55b VAG a. F., dessen Satz 1 Nummer 2 und 3 jedoch keinen Bestand mehr haben.

Zu § 44 (Anzeigepflichten)

Die Regelung entspricht mit inhaltlich dem bisherigen § 13d VAG a. F. Einige Anzeigepflichten mussten aber im Lichte der Änderungen durch Solvabilität II angepasst oder zusätzlich eingeführt werden:

Nummer 1 stellt eine inhaltliche Erweiterung des bisherigen § 13d Nummer 1 VAG a. F. dar, die Artikel 42 Absatz 2 umsetzt. Die Regelung berücksichtigt den gegenüber dem bisherigen § 7a VAG a. F. erweiterten Kreis von Personen, der Qualifikationsanforderungen unterliegt. Allerdings sind nicht alle Personen, die die Anforderungen von § 22 VAG-E zu erfüllen haben, anzeigepflichtig. Soweit es um sonstige Schlüsselaufgaben geht, müssen der Aufsichtsbehörde lediglich Personen gemeldet werden, die für die Schlüsselaufgaben verantwortlich sind. Damit ist, wenn eine Schlüsselaufgabe von zwei oder mehr Personen wahrgenommen wird, für die meisten Schlüsselaufgaben immer nur der „Inhaber der Führungsrolle“ relevant. Durch die inhaltliche Erweiterung ist die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit umfasst; diese sind für das Unternehmen Personen, die für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind. Insofern sind hier ausnahmsweise für die gleiche Schlüsselaufgabe sämtliche wahrnehmende Personen anzeigepflichtig. Der bisherige § 13d Nr. 12 VAG a. F. (Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrates) wird durch Nummer 1 obsolet und ist nicht übernommen worden.

Die Regelung stellt weiterhin auf die Absicht der Bestellung ab, behält also die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige bei. Es sind wie bisher alle erforderlichen Informationen vorzulegen, um eine Prüfung der Einhaltung der Qualifikationsanforderungen durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.

Mit Nummer 2 ist eine der bisherigen Regelung in § 13d Nummer 2 VAG a. F. vergleichbare Anzeigepflicht inhaltlich konkretisiert worden. Dadurch wird Artikel 42 Absatz 4 umgesetzt und der Zweck der Anzeigepflicht besser verwirk-

licht, die Aufsichtsbehörde über mögliche Qualifikationsdefizite von Personen zu informieren, die voraussichtlich eine vergleichbare Stellung bei einem anderen Versicherungsunternehmen anstreben werden. Die Aufsichtsbehörde wird infolge der Anzeige in die Lage versetzt, bei der Beurteilung der Qualifikation eines bei einem anderen Unternehmen ausgeschiedenen Bewerbers eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen. Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn das Unternehmen mit einer Person, die das Unternehmen verlässt, eine einvernehmliche Trennung vereinbart hat oder die Kündigung vom Mitarbeiter ausgeht. Vielmehr ist das Unternehmen immer dann zur Anzeige an die Aufsichtsbehörde verpflichtet, wenn das tatsächliche Motiv für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eine Freistellung von den Aufgaben auf Seiten des Unternehmens der Auffassung ist, dass die betreffende Person den Anforderungen des § 25 VAG-E nicht oder nicht mehr genügt.

Nummer 4, die ansonsten inhaltlich § 13d Nummer 3 VAG a. F. entspricht, wird um die Anzeigepflichten von Rückversicherungsunternehmen ergänzt, die bisher in § 121a Absatz 3 VAG a. F. geregelt waren.

Nummer 8 setzt Artikel 45 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 1 um, nach dem Unternehmen die Aufsichtsbehörde über das Ergebnis von u. a. außerordentlichen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen zu berichten haben, und berücksichtigt dabei die Anforderungen an Unternehmen nach Artikel 45 Absatz 5, dass zusätzlich zur regelmäßigen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine solche bei jeder wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchzuführen ist. Die Information über das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung unverzüglich mitzuteilen. Dadurch erhält die Aufsichtsbehörde diese für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Informationen zeitnah. Die Regelung zwingt den Vorstand des Unternehmens, der die Verantwortung für den Inhalt der Anzeige trägt, sich zur fristgerechten Erfüllung der Anzeigepflichten sehr prompt mit der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auseinanderzusetzen.

Nummer 9 und Nummer 10 setzen Artikel 49 um. Mit Nummer 9 wird eine Anzeigepflicht begründet, die vor Abschluss eines Vertrags zu erfüllen ist, während Nummer 10 Informationspflichten regelt, die erst nach Vertragsschluss eintreten können. Zur deutlichen Differenzierung der beiden Anzeigepflichten erfolgt eine getrennte Regelung. Wesentliche Umstände in Bezug auf die ausgegliederten wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten sind alle Umstände, die auf die Beurteilung der Aufsichtsbehörde über das ordnungsgemäße Funktionieren der Ausgliederung und die Einhaltung aller Anforderungen des § 32 beeinflussen könnten. Das sind beispielsweise wesentliche Vertragsänderungen, die Nutzung eines Subdelegationsrechts, finanzielle Probleme des Dienstleisters, Vertragsstörungen oder Vertragsverletzungen von nicht ganz unerheblicher Bedeutung.

Um zur Erleichterung für die Rechtsanwender Anzeigepflichten innerhalb des VAG zusammen zu fassen, sind mit den Nummern 12 und 13 Regelungen des bisherigen § 54 Absatz 4 Nummer 2 und 3 VAG a. F. hier aufgenommen worden.

Zu § 44a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 188 VAG-E.

Zu § 45 (Pflichten des Abschlussprüfers)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 57 VAG a. F.

Absatz 1 der Vorschrift entspricht in Bezug auf die Feststellung der Erfüllung der Anzeigepflichten dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 1 VAG a. F.

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass auch die neue Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und auf Gruppenebene von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird, bevor das Unternehmen sie der Aufsichtsbehörde übermittelt. Da der Wirtschaftsprüfer bereits die Handelsbilanz prüft, ist die zusätzliche Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch ihn im Ergebnis für die beaufsichtigten Unternehmen mit weniger Aufwand verbunden als wenn die Aufsichtsbehörde diese Prüfung durchführen würde. Damit steht der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften zur Verfügung ohne eine eigenständige, gegebenenfalls abweichende Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde auszuschließen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 57 Absatz 1 Satz 3 VAG a. F.

Absatz 4 enthält die durch die Richtlinie verlangten neuen Meldepflichten der Prüfer zur Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung. Der Wortlaut hält sich so eng wie möglich an den des Artikels 72 der Richtlinie; damit wird dessen Regelungsgehalt ungeachtet der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung mit dem auch auf Versicherungsunternehmen anwendbaren § 321 des Handelsgesetzbuchs, abweichend von der bisherigen Regelung nunmehr vollständig spezialgesetzlich im vorliegenden Gesetz umgesetzt. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 1a VAG a. F.; die Verweisung wurde auf den durch durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 eingefügten § 80g VAG a. F. (§ 42 VAG-E) erforderlich geworden ist. Damit wird sichergestellt, dass sich die Prüfpflicht des Prüfers auf alle geldwäscherelevanten Vorschriften erstreckt. .

Zu § 46 (Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 58 Absatz 2 VAG a. F. Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 64 VAG a. F. in Bezug auf die Nichtanzeige von Abschlussprüfern kleinerer Vereine.

Zu § 47 (Vorlage bei der Aufsichtsbehörde)

Die Regelungen in Absatz 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Absatz 2 bis 4 VAG a. F.

Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der in § 45 Absatz 2 VAG-E neu aufgenommenen Pflicht der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch Wirtschaftsprüfer.

Absatz 5 entspricht § 59 VAG a. F.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 64 VAG a. F. in Bezug auf die Nicht-vorlage des Prüfungsberichts bei der Aufsichtsbehörde.

Zu § 48 (Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Absatz 1 und § 60 VAG a. F.

Zu Nummer 36 (§ 49)

Absatz 1 dient der teilweisen Umsetzung von Artikel 35.

Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 55a Absatz 1 VAG a. F., da nicht alle bisherigen Vorschriften über die interne Berichterstattung durch die beabsichtigte harmonisierte Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Solvabilität II obsolet werden. Die Berichtspflichten, die unter Solvabilität II harmonisiert werden, werden auf europäischer Ebene mit unmittelbarer Geltung durch sogenannte Technische Standards geregelt. Sie berücksichtigen lediglich Informationen, welche die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der neuen Regelungen benötigt oder die darüber hinaus harmonisierungsbedürftig sind; nicht von der Harmonisierung betroffen sind Informationen, die auf der weiterhin national unterschiedlichen handelsrechtlichen Rechnungslegung von Unternehmen basieren. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften werden nicht nur für Versicherungsunternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sondern auch für die richtlinienunterworfenen Unternehmen weiterhin eine Rolle spielen, da sich Geschäftserfolg und Insolvenz der Unternehmen weiterhin nicht nach versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften richten. Der Umstand, dass die Vorschriften der auf der bisherigen Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Umgestaltung des Aufsichtssystems und damit verbundene neue strategische Ausrichtung der Versicherungsaufsicht inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen sind, beeinflusst die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage nicht.

Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55a Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 4 VAG a. F. unter Berücksichtigung von § 55a Absatz 1 Nummer 2 VAG a. F.

Die Regelung aus § 55a Absatz 1 Nummer 1b VAG a. F. wird nicht übernommen, weil die Berichterstattung über gruppeninterne Transaktionen nicht mehr auf nationaler Ebene geregelt wird. Zeitpunkt, Form und in einem gewissen Rahmen der Umfang der Angaben zu gruppeninternen Transaktionen werden durch die Solvabilität-II-Berichterstattungspflichten vorgegeben.

Absatz 1 Nummer 5 und 6 sind neu. Mit Nummer 5 wird dem Rechnung getragen, dass unter Solvency II eine Solvabilitätsübersicht zu erstellen sein wird. Nummer 6 regelt ausdrücklich, dass in der Verordnung die für eine elektronische Übermittlung von den Unternehmen notwendigen Parameter allgemein festgelegt werden können. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 12a Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 65 Absatz 1 VAG a. F. Zwar verliert die handelsrechtliche Deckungsrückstellung mit der Einführung von Solvabilität II ihre Bedeutung für die Bestimmung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel, doch hat ihre Berechnung weiterhin Rückwirkungen auf die finanzielle Lage eines Unternehmens sowie die Überschussbeteiligung der Versicherten, sofern vereinbart, und ist daher weiter für die Aufsicht von Bedeutung. Im Zuge der Umstellung auf die neuen Solvabilitätsvorschriften und der weiteren Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts ist damit zu rechnen, dass zunehmend neue Produkte nach Konstruktionen eingeführt werden, die in Deutschland bislang nicht bekannt waren. Dazu könnten beispielsweise die in angelsächsischen Ländern verbreiteten Variable Annuities zählen. Für die sachgerechte Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches müssen ggf. spezielle Regelungen, wie z. B. die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Aktiv- und Passivseite, geschaffen werden können. Auch deswegen werden in Nummer 4 künftig ausdrücklich auch Bewertungsansätze erwähnt. Für kleine Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds enthält das Gesetz jeweils vergleichbare Ermächtigungen.

§ 55a Absatz 3 VAG a. F. wird unverändert § 49 Absatz 3 VAG-E.

Zu Nummer 37 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 38 (§§ 50 bis 52)

Zu § 50 (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)

Um Transparenz zu gewährleisten, müssen Versicherungsunternehmen mindestens einmal jährlich wesentliche Informationen über ihre Solvabilitäts- und Finanzlage veröffentlichen, d. h. die Informationen der Öffentlichkeit in elektronischer und gegebenenfalls zusätzlich in gedruckter Form kostenlos verfügbar machen. Die Veröffentlichung weiterer Informationen ist den Unternehmen freigestellt.

Absatz 1 setzt den ersten Unterabsatz des Absatzes 1 von Artikel 51 sowie Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie um.

Der Solvabilitäts- und Finanzbericht bezieht sich auf einen einjährigen Berichtszeitraum, der mit dem zurückliegenden Geschäftsjahr des Unternehmens identisch ist. Soweit keine Aktualisierung nach § 52 VAG-E erforderlich ist, muss der Bericht nur einmal jährlich veröffentlicht werden. Zusätzlich ist der Bericht bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Fristen für die Veröffentlichung und die Information gegenüber der Aufsichtsbehörde wird die Kommission im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen festlegen.

Absatz 2 und 4 setzen Teile des zweiten Unterabsatzes von Absatz 1 des Artikels 51 der Richtlinie um. In Absatz 2 wird außerdem ausdrücklich geregelt, dass der erforderliche Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Information eine Frage der Proportionalität ist und die Angaben auch für Nichtexperten verständlich formuliert sein müssen. Eine nähere Konkretisierung, welche Informationen unter den einzelnen Nummern offenzulegen sind, wird die Kommission in den von ihr zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen vornehmen. Nach Absatz 4 sind Verstöße gegen die Kapitalanforderungen offenzulegen. Das gilt auch für Verstöße, die bei Veröffentlichung des Solvabilitäts- und Finanzberichtes bereits behoben sind. Relevant ist in Bezug auf die Mindestkapitalanforderung auch ein noch so geringfügiger Verstoß. Hingegen müssen Unterschreitungen der Solvabilitätskapitalanforderung nur veröffentlicht werden, wenn sie

wesentlich sind. Die Festlegung, was als wesentliche Nichteinhaltung zu betrachten ist, bleibt der auf europäische Ebene harmonisierten aufsichtsrechtlichen Praxis überlassen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung liegt grundsätzlich auch eine Unterschreitung der Solvabilitätskapitalanforderung vor. Das betroffene Unternehmen hat hier die erforderlichen Angaben in Bezug auf beide Kapitalanforderungen zu machen.

Absatz 3 setzt den ersten Unterabsatz von Absatz 2 und den zweiten Unterabsatz von Absatz 1 Buchstabe e (iv) des Artikels 51 der Richtlinie um.

Absatz 5 setzt den zweiten Unterabsatz von Absatz 2 des Artikels 51 der Richtlinie um. Kapitalaufschläge sind als wesentliche Information für die Öffentlichkeit im Solvabilitäts- und Finanzbericht samt ihrer Rechtfertigung durch die Aufsichtsbehörde offenzulegen. Betroffenen Unternehmen müssen neben der Solvabilitätskapitalanforderung inklusive des Kapitalaufschlages – das ist der Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 – den Betrag des Kapitalaufschlages und den vor Festsetzung des Kapitalaufschlages ermittelten Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung getrennt angeben.

Bei der Berechnung des versicherungstechnischen Risikos können unternehmensspezifische Parameter zur Anwendung kommen. Dies kann auf einer Entscheidung des Unternehmens beruhen oder auf einer Anforderung der Aufsichtsbehörde. Eine Verpflichtung, die Auswirkung der Verwendung dieser Parameter im Solvabilitäts- und Finanzbericht darzulegen besteht nur, wenn deren Verwendung von der Aufsichtsbehörde verlangt worden ist. Eine Darstellung der Auswirkung erfordert die Quantifizierung der Differenz zwischen einer Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit und ohne unternehmensspezifische Parameter.

Zur Offenlegung der Gründe, die die Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Kapitalaufschlages oder zur Anweisung unternehmensspezifische Parameter zu verwenden veranlasst hat, muss nicht die vollständige Begründung der Aufsichtsbehörde wiedergegeben oder aus dem Schreiben der Aufsichtsbehörde zitiert werden. Das Unternehmen verfasst die entsprechende Information für die Veröffentlichung selbst; die Angabe kann kurz sein, darf aber keine entscheidungsrelevanten Gründe zurückhalten.

Absatz 6 verlangt in Umsetzung des vierten Unterabsatzes von Absatz 2 des Artikels 51 der Richtlinie, dass Unternehmen einen entsprechenden Hinweis zu veröffentlichen haben, wenn die Aufsichtsbehörde die Solvabilitätskapitalanforderung noch prüft. Dadurch soll die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Angabe nur die Unternehmensauffassung widerspiegelt. In der Praxis wird voraussichtlich die weit überwiegende Mehrheit aller Unternehmen den entsprechenden Hinweis geben müssen, da die Prüfung der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung sehr aufwändig und der Zeitraum zwischen Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung des Berichts bei Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fristen durch ein Unternehmen zu kurz ist.

Gemäß Absatz 7 darf in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie anstelle der Angabe der erforderlichen Informationen auch die Verweisung auf äquivalente Veröffentlichungen stehen, die aufgrund anderer rechtlicher Anforderungen zu machen sind. Um sicherzustellen, dass die Information auch tatsächlich sowohl nach Art als auch nach Umfang gleichwertig ist, bedarf die Verweisung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung. Die Aufsichtsbehörde hat für die Erteilung der Zustimmung keinen Ermessensspielraum; wenn die Gleichwertigkeit nach Art und Umfang zu bejahen ist, muss die Zustimmung erteilt werden. Die Kommission wird voraussichtlich in den von ihr zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen festlegen, wie eine Verweisung gegebenenfalls zu erfolgen hat.

Zu § 51 (Nichtveröffentlichung von Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 53 der Richtlinie um. Der Ausdruck „ungerechtfertigter Vorteil“ orientiert sich an § 32 und § 293a Aktiengesetz.

Unternehmen sind in jedem Fall verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu ihrem Kapitalmanagement zu publizieren. Damit sind auch die Informationen über Kapitalaufschläge und die Anforderung unternehmensspezifische Parameter zu verwenden zwingend zu veröffentlichen. In Bezug auf die sonstigen Themenbereiche, die mit dem Solvabilitäts- und Finanzbericht abzudecken sind, kann ein Unternehmen von der Veröffentlichung einzelner erforderlicher Informationen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde absehen sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Eintritt einer der in Absatz 2 abschließend aufgezählten Konsequenzen zu verhindern. Das Unternehmen muss angeben inwieweit es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Informationen nicht veröffentlicht und welche Gründe der Veröffentlichung entgegenstehen.

Gemäß Absatz 2 darf die Aufsichtsbehörde den ausnahmsweisen Verzicht auf eine Veröffentlichung nur genehmigen, wenn und soweit die Unternehmen ihr gegenüber glaubhaft machen, dass eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt ist; in diesem Fall muss die Genehmigung erteilt werden.

Zu § 52 (Aktualisierung des Berichts zur Solvabilität und Finanzlage)

Die Vorschrift setzt Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie um. Von der ausdrücklichen Umsetzung von Absatz 2 wird abgesehen, da es der in Artikel 54 Absatz 2 enthaltenen Klarstellung nicht bedarf, wonach Versicherungsunternehmen über die in den Artikeln 51 und 53 aufgestellten Anforderungen hinaus, freiwillig weitere Informationen in ihren Solvabilitäts- und Finanzbericht aufnehmen können.

Die in Absatz 1 unter Nummer 1 und 2 genannten wichtigen Entwicklungen stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern nennen nur Umstände, die auf jeden Fall als wichtige Entwicklungen betrachtet werden müssen.

Von der Aktualisierungspflicht erfasst werden nicht nur wichtige Entwicklungen, die sich direkt auf die veröffentlichten Informationen auswirken, sondern auch solche, deren Kenntnis die Beurteilung von Informationen aus dem Bericht durch die Adressaten des Solvabilitäts- und Finanzberichts wesentlich verändern würde.

Zu Nummer 39 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 40 (§ 53)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a VAG a. F. Absatz 1 wird aus sprachlichen Gründen neu formuliert. Aus systematischen Gründen wird neben die bereits im Gesetz enthaltene Definition des Dienstleistungsverkehrs auch die Definition einer Niederlassung in Absatz 2 Satz 1 übernommen.

Zu Nummer 41 bis 43 (§§ 53a bis 53d)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt von § 53c VAG a. F. findet sich nunmehr in § 201 VAG-E, die anderen Regelungen sind obsolet und entfallen ersatzlos.

Zu Nummer 44 (§ 54)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13b VAG a. F. Sie setzt Artikel 145, 146 und 149 der Richtlinie um.

Zu Nummer 45 (§§ 54b bis 54d)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt von § 54b VAG a. F. findet sich nunmehr in § 115 Absatz 2 VAG-E, der von § 54c VAG a. F. in § 115 Absatz 3 VAG-E und der von § 54d VAG a. F. in § 122 Absatz 1 Nummer 1 VAG-E.

Zu Nummer 46 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt aufgrund der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 47 (§ 55)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13c VAG a. F. Sie setzt Artikel 147, 148 und 149 der Richtlinie um.

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 48 (Überschrift)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 49 (§§ 55a bis 61)

Zu den §§ 55a, 55b, 55c, 56a

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt von § 55a findet sich nunmehr § 49 VAG-E (s. dort), der von § 55b VAG a. F. in § 43 Absatz 3 VAG-E, der von § 56a VAG a. F. in § 130 f. VAG-E; § 55c VAG a. F. entfällt ersatzlos.

Zu § 56 (Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 110a Absatz 1 bis 2b, 121 Absatz 2 Satz 1 und 121h Absatz 1 und 4 VAG a. F.

Zu § 57 (Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 110a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 VAG a. F. Neu eingefügt ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Zum Zwecke einer wirksamen Verhinderung von Geldwäsche sind die § 38 ff. dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) auch auf inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anzuwenden. Dem Aufnahmestaat ist insoweit die geldwäscherechtliche Regelungs- und Aufsichtskompetenz zugewiesen worden. Die Anwendung auf Niederlassungen ausländischer Versicherungsbehörden in Deutschland führt darüber hinaus zu einer Gleichbehandlung mit deutschen Versicherungsunternehmen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wegen der Neugliederung der Regelungen für die Krankenversicherung ausdrücklich um § 39 (Basistarif) ergänzt, jedoch ohne § 139 Absatz 5 und 6, die die Finanzaufsicht betreffen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111b Absatz 3 VAG a. F.; Absatz 3 entspricht § 111b Absatz 1 VAG a. F.

Zu § 58 (Bestandsübertragung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111d VAG a. F.

Zu § 59 (Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 110b VAG a. F.

Zu § 60 (Niederlassung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 110d Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 5, Satz 2, Absatz 3 VAG a. F.

Zu § 61 (Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111 VAG a. F. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 2 erfasst sowohl die Fälle des Artikels 171 als auch die des Artikels 172 der Richtlinie.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 87a VAG a. F. Sie berücksichtigt Artikel 190 der Richtlinie.

Die in Absatz 5 enthaltene Entscheidung, Unternehmen aus Drittstaaten im Einzelfall zum Dienstleistungsverkehr zuzulassen, soll im Sinne einer Einheitlichkeit der Aufsicht künftig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und nicht vom Bundesministerium der Finanzen getroffen werden. Aufgrund ihrer Einbindung in die europäische und internationale Versicherungsaufsicht ist sie besser in der Lage, Anträge einzelner Unternehmen zu beurteilen.

Zu Nummer 50 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 51 (§§ 62 bis 64)

Zu § 62 (Erlaubnis; Spartentrennung)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 105 Absatz 2 und 3 und § 121i Absatz 1 und 2 VAG a. F. Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 110 VAG a. F. Im Sinne einer Einheitlichkeit der Aufsicht entscheidet zukünftig die Aufsichtsbehörde, nicht das Bundesministerium der Finanzen, über den Antrag. Die Regelung gilt, wie die Artikel 162 ff. der Richtlinie, grundsätzlich sowohl für Erst- als auch für Rückversicherungsunternehmen. Für Rückversicherungsverträge sieht Absatz 1 Satz 2 in Umsetzung von Artikel 172 der Richtlinie eine Ausnahme vor. Sie werden wie Verträge von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union behandelt, wenn sie in ihrem Herkunftsland einer gleichwertigen Finanzaufsicht unterliegen. Absatz 3 entspricht § 106c VAG a. F.

Zu § 63 (Niederlassung; Hauptbevollmächtigter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 106 VAG a. F.

Zu § 64 (Antrag; Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 106b Absatz 1 bis 4 VAG a. F. Sie setzt Artikel 162, 168 der Richtlinie um. Statt des Bundesministeriums der Finanzen entscheidet zukünftig die Aufsichtsbehörde über den Antrag (siehe oben zu § 62). Aus sprachlichen Gründen wird die bisherige Regelung aufgeteilt (siehe §§ 65, 66 VAG-E).

Zu Nummer 52 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu den Nummern 53 und 54 (§§ 64a und 64b)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt von § 64a VAG a. F. findet sich nunmehr in § 24 VAG-E, derjenige von § 64b VAG a. F. in § 34 VAG-E.

Zu Nummer 55 (§§ 65 bis 68)

Zu § 65 (Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem andern Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 106b Absatz 5 Satz 1 VAG a. F.

Absatz 1 Satz 2 bis 7 setzt Artikel 167 der Richtlinie um. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 167 und 168.

Zu § 66 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 106b Absatz 7 VAG a. F.

Zu § 67 (Versicherung inländischer Risiken)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 107 VAG a. F.

Zu § 68 (Bestandübertragung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 108 VAG a. F. Sie setzt Artikel 164 der Richtlinie um.

Zu Nummer 56 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Mit dem neuen Abschnitt 1 beginnen die Regelungen, die den Kern der neuen Solvabilitätsanforderung darstellen. Für unter Solvabilität II fallende Versicherungsunternehmen werden die quantitativen Anforderungen durch eine an den konkreten Unternehmensrisiken orientierte Solvabilitätskapitalanforderung bestimmt, die entweder durch die Standardformel oder ein Internes Modell berechnet werden kann, sowie durch eine Mindestkapitalanforderung, deren Bedeckung essentiell für die Fortführung des Versicherungsgeschäfts ist. Die zur Bedeckung der Kapitalanforderungen notwendigen Eigenmittel werden durch die Bildung einer ökonomischen Bilanz ermittelt, die neben der für Zwecke der Rechnungslegung erstellten Bilanz zu bilden ist. Im Rahmen dieser ökonomischen Bilanz werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fortlaufend zu Zeitwerten bewertet. Eigenmittel im Sinn der Solvabilitätsübersicht sind dann der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten. Der auf die Kapitalanforderungen anrechnungsfähige Betrag der Eigenmittel wird in einem zweiten Schritt abhängig vom Grad des Verlustausgleichs durch Einstufung in eine von drei Qualitätsklassen bestimmt und bei geringerer Verlustausgleichsfähigkeit begrenzt. Zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung können neben den vorgenannten Eigenmitteln (Basiseigenmittel) auch außerbilanzielle Instrumente (ergänzende Eigenmittel) herangezogen werden. Hingegen sind zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nur Basiseigenmittel geeignet.

Zu Nummer 57 (§§ 69 bis 77)

Zu § 69 (Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)

Die Vorschrift setzt Artikel 75 der Richtlinie um. Die Regelung beruht auf der derzeitigen IFRS-Definition (International Financial Reporting Standards) des beizulegenden Zeitwerts. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird in Durchführungsbestimmungen Näheres zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts einzelner Bilanzposten regeln, um eine EU-weit einheitliche Praxis zu gewährleisten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmung der Eigenmittel sich nicht in der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten erschöpft. Stattdessen findet nach § 82 VAG-E zusätzlich eine Merkmalsprüfung zur Einstufung in Qualitätsklassen statt. Darüber hinaus unterstreicht der Satz den zusätzlichen Charakter der Solvabilitätsübersicht zu der für den Zweck der Rechnungslegung erstellten Bilanz.

Zu § 70 (Allgemeine Vorschriften zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 76 der Richtlinie um.

Zu § 71 (Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absätze 1 und 4 der Richtlinie um. Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen soll die Beschaffenheit des zugehörigen Versicherungsportfolios widerspiegeln. Unternehmensspezifische Informationen, wie Informationen über Schadensregulierung und -aufwendungen, sollen folglich nur insofern in ihre Berechnung eingehen, als diese Informationen Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, die Beschaffenheit ihres Versicherungsportfolios besser abzubilden, vgl. Erwägungsgrund 55 der Richtlinie.

Zu § 72 (Bester Schätzwert)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu § 73 (Risikomarge)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absatz 3 und 5 der Richtlinie um. Die Risikomarge gewährleistet, dass der Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherungsunternehmen heute erwartungsgemäß zahlen müssten, wenn sie ihre vertraglichen Rechte und Pflichten an ein anderes Unternehmen übertragen würden; alternativ die den besten Schätzwert übersteigenden Zusatzkosten dafür, dass Kapital zur Verfügung gestellt wird, das für die Unterlegung der Rückversicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit erforderlich ist.

Zu § 74 (Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind)

Die Vorschrift setzt Artikel 78 der Richtlinie um. Zusätzlich wird in Absatz 2 nun die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, wie die RfB in der Lebensversicherung eigenmittelfähig gestellt. Dies hat den Vorteil (vgl. Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie), dass die Mittel zunächst eigenmittelfähig sind und auf die Solvabilität angerechnet werden, letztlich aber doch an die Versicherten ausgeschüttet werden. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens ergibt sich aus der Sicht der Versicherten keine Verschlechterung: Entweder würden die Mittel über § 131 Absatz 1 VAG-E als Eigenmittel im Fall eines Notstandes herangezogen oder in Folge der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens könnte keine Beitragsrückerstattung gewährt werden.

Zu § 75 (Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen)

Die Vorschrift setzt Artikel 79 der Richtlinie um.

Zu § 76 (Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 81 der Richtlinie um.

Zu § 77 (Qualität der Daten; Anwendung von Näherungswerten)

Die Vorschrift setzt Artikel 82 der Richtlinie um.

Zu Nummer 58 (§§ 77a bis 79a)

Zu den §§ 77a, 77b und 79a

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt von §§ 77a und 77b findet sich nunmehr in § 309 f. VAG-E; der Inhalt von § 79a in § 119 VAG-E.

Zu § 78 (Vergleich mit Erfahrungsdaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 83 der Richtlinie um.

Zu § 79 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Bereich versicherungstechnischer Rückstellungen)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 84 der Richtlinie und Absatz 2 der Umsetzung von Artikel 85 der Richtlinie.

Zu Nummer 59 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung geändert. Der neue Abschnitt 2 regelt die Berechnung der Solvbilitätskapitalanforderung.

Versicherungsunternehmen müssen regelmäßig und langfristig über ausreichende anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe ihrer Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Unterschreitet der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel die Solvabilitätskapitalanforderung, liegt er aber noch über der Höhe des Betrages der Mindestkapitalanforderung, so muss das Unternehmen die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung wieder herstellen. Es reicht also (dauerhaft) nicht aus, dass das Unternehmen über anrechnungsfähige Eigenmittel nur in Höhe der Mindestkapitalanforderung verfügt. Die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens sollen als Haftungskapital dienen und hohe unerwartete Verluste ausgleichen können (Risikopuffer).

Sie werden unterteilt in Basiseigenmittel und in ergänzende Eigenmittel (außerbilanzielle Eigenmittel).

Die Basiseigenmittel werden errechnet als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Zu den Basiseigenmitteln zählen auch die nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Da nicht alle Eigenmittelbestandteile Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb auffangen und auch sonst unterschiedlich ausgestaltet werden (beispielsweise im Hinblick auf ihre Laufzeit), werden sie in drei verschiedene Qualitätsklassen einsortiert.

Hinsichtlich der Qualitätsklassen gibt es Anrechnungslimite, die sicherstellen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung mit einem bestimmten Mindestbetrag von Eigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse bedeckt und der Einsatz von Eigenmitteln der niedrigeren Qualität begrenzt wird. Es ist wünschenswert, dass Versicherungsunternehmen mehr Eigenmittel vorhalten als sie zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnen können.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden in einem dreistufigen Verfahren bestimmt:

– In einem ersten Schritt wird die Höhe der vorhandenen Eigenmittel bestimmt, indem der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Betrag der eigenmittelfähigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Betrag der außerbilanziellen, ergänzenden Eigenmittel ermittelt wird.

– In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsklassen, sog. „Tiers“, unterteilt, je nach ihrer Eignung, Verluste auffangen zu können (vgl. § 82 VAG-E), wobei die Einstufung sich auch danach richtet, ob es sich um Basis- oder ergänzende Eigenmittel handelt.
– In einem dritten Schritt wird die Anerkennung der Klassen 2 und 3 hinsichtlich ihrer Anrechnungsfähigkeit bezogen auf die Kapitalanforderungen begrenzt (vgl. § 85 f. VAG-E).

Zu Nummer 60 (§ 80)

Die Eigenmittelanforderung wird nach einem risikoorientierten Verfahren festgelegt, das auf einer prospektiven Berechnung beruht, um ein angemessenes und zeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden sicherzustellen (Solvabilitätskapitalanforderung) sowie auf einer aufsichtsrechtlichen Eingriffsschwelle, unter die die Finanzmittel nicht absinken sollten (Mindestkapitalanforderung).

§ 80 konkretisiert den Eigenmittelbegriff entsprechend den Vorgaben der Richtlinie: Absatz 1 setzt Artikel 100 Absatz 1 und Artikel 128 der Richtlinie um, Absatz 1 und 2 setzen Artikel 87 um, Absatz 3 setzt Artikel 88 um und Absatz 4 und 5 setzen Artikel 89 um.

Zu den Nummern 61 bis 64 (§§ 80a bis 80g)

Die Vorschriften sowie die Überschriften vor § 80c und vor § 81 entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in §§ 38 bis 42 VAG-E.

Zu Nummer 65 (§ 81)

Die Vorschrift ändert aufgrund der vorgesehenen Neugliederung ihren Standort.

Zu Nummer 66 (§ 81 – neu)

Die Vorschrift setzt Artikel 90 der Richtlinie um.

Zu Nummer 67 (§§ 81a und 81b)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr im Wesentlichen in §§ 125 und 126 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 68 (§ 81c)

Der Inhalt des § 81c VAG a. F. findet sich im Wesentlichen im neuen § 131 VAG-E., die Verordnungsermächtigung des § 81c Absatz 3 wird inhaltlich unverändert Teil des neuen § 135 VAG-E (s. dort).

Zu Nummer 69 (§ 81d)

Der Inhalt des § 81d VAG a. F. findet sich im Wesentlichen im neuen § 142 VAG-E., die Verordnungsermächtigung des § 81d Absatz 3 wird inhaltlich unverändert Teil des neuen § 147 VAG-E (s. dort).

Zu Nummer 70 (§§ 81e bis 86)

Zu den §§ 81e und 81f

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Der Inhalt des § 81f VAG a. F. findet sich nunmehr in § 302 VAG-E; § 81e entfällt, da er mittlerweile obsolet ist (siehe oben Allgemeiner Teil, Abschnitt III, Nummer 5).

Zu § 82 (Einstufung der Eigenmittel)

Absatz 1 und 2 setzen Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie um, Absatz 3 und 4 setzen Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie um. Absatz 5 setzt Artikel 95 Absatz 3 um.

Die Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen ist nur dort erforderlich, wo ein Eigenmittelbestandteil nicht in der Liste der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Durchführungsmaßnahmen enthalten ist. Ein Großteil der derzeit bekannten Eigenmittelbestandteile wird in der Liste enthalten sein, so dass eine Genehmigung im Regelfall nicht erforderlich sein wird. Das Genehmigungserfordernis soll möglichen Kapitalmarktinnovationen in Bezug auf Eigenmittelinstrumente Rechnung tragen.

Zu § 83 (Kriterien der Einstufung)

Die Vorschrift setzt Artikel 94 der Richtlinie um. Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse 1 zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl nachrangig sind, d.h. im Fall der Insolvenz die Gläubiger erst nach allen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt werden, als auch Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb ausgleichen können. Dies trifft beispielsweise auf die Rücklagen zu. Bei nachrangigen Verbindlichkeiten muss die Teilnahme am operativen Verlust sowohl hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs als auch hinsichtlich der Zinsen, explizit in den Vertragsbedingungen vereinbart sein, damit die nachrangige Verbindlichkeit der Qualitätsklasse 1 zugeordnet werden kann.

Grundanforderung der Qualitätsklasse 2 ist die Nachrangigkeit. Bei der Einstufung ergänzender Eigenmittel und der Beurteilung der Verlusttragungsfähigkeit stellt man auf den Zustand nach einer fiktiven Einzahlung ab (hypothetische Einstufung) und stuft sie dann mangels Einzahlung eine Qualitätsklasse niedriger ein als bei der hypothetischen Einstufung. Deswegen können nicht eingezahlte ergänzende Eigenmittel nicht die Qualitätsklasse 1 haben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und bei Bedarf erst in das Unternehmen hereingeholt werden müssen. Diese Realisierung ist immer mit Unsicherheit behaftet. Diesem Umstand trägt die niedrigere Einstufung Rechnung. Ergibt der Zustand nach der Einzahlung eine volle Verlusttragungsfähigkeit im laufenden Geschäft, wie es etwa bei den satzungsgemäß einforderbaren Beitragsnachschüssen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Fall ist, wenn die Satzung keine Rückzahlungsmöglichkeit an die Vereinsmitglieder vorsieht, sind sie theoretisch in Qualitätsklasse 1 einzustufen und werden aufgrund ihres ergänzenden Charakters im Ergebnis in Qualitätsklasse 2 eingeordnet.

Zu den §§ 83a und 83b

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in §§ 299, 301 und 302 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu § 84 (Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile)

Die Vorschrift setzt Artikel 96 Unterabsatz 1 der Richtlinie um. Eine Umsetzung von Unterabsatz 2 erscheint nicht erforderlich, weil das dort beschriebene Ergebnis sich aus der üblichen Einstufungstechnik ergänzender Eigenmittel ergibt: Unter den in Unterabsatz 2 beschriebenen Voraussetzungen sind die Nachschüsse immer als Qualitätsklasse 2 einzustufen.

Zu § 85 (Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 98 Absatz 1 und 3 der Richtlinie um. Dabei wird um Missverständnissen vorzubeugen statt auf „Eigenmittel" auf die Solvabilitätskapitalanforderung Bezug genommen, weil dies der Interpretation der Richtlinie auf europäischer Ebene entspricht.

Zu § 85a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 133 Absatz 2 VAG-E.

Zu § 86 (Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 98 Absatz 2 und 4 der Richtlinie um. Dabei wird um Missverständnissen vorzubeugen statt auf „Eigenmittel" auf die Mindestkapitalanforderung Bezug genommen, weil dies der Interpretation der Richtlinie auf europäischer Ebene entspricht.

Zu Nummer 71 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 72 (§§ 87 bis 101)

Zu § 87 (Ermittlung des Solvabilitätskapitals)

Absatz 1 setzt Artikel 100 der Richtlinie um. Absatz 2 setzt Artikel 119 der Richtlinie um. Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung kann mittels einer Standardformel erfolgen, nach der alle Versicherungsunternehmen ihr ökonomisches Kapital bewerten können. Die Standardformel soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risikosensitivität und Praktikabilität darstellen. Sie ist modular aufgebaut, das heißt, in einem ersten Schritt sollten die Risiken in den einzelnen Risikokategorien ermittelt und in einem zweiten Schritt zusammengerechnet werden (vgl. Anlage 3). Die Standardformel ermöglicht sowohl die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter, wo dies angezeigt ist (siehe § 87 VAG-E), als auch standardisierter Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen (s. § 100 VAG-E). Die detaillierten Spezifikationen der Module und Untermodule werden in Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Sie werden an veränderte Umstände angepasst.

Kann das tatsächliche versicherungstechnische Risikoprofil des Versicherungsunternehmens durch Verwendung unternehmensspezifischer Parameter besser abgebildet werden, können die Versicherer von der Standardformel abweichen (vgl. § 100 VAG-E). Damit kann insbesondere der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen werden. Umgekehrt kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von der Standardformel verlangen, wenn das Risikoprofil wesentlich von den Annahmen abweicht, die der Standardformel zugrunde liegen (Absatz 2, § 87 VAG-E).

Zu § 87a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 61 Absatz 3 VAG-E.

Zu § 88 (Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 101 der Richtlinie um.

Zu § 88a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 307 VAG-E.

Zu § 89 (Häufigkeit der Berechnung)

Die Vorschrift setzt Artikel 102 der Richtlinie um.

Zu den §§ 89a und 89b

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in §§ 124 Absatz 2 und 307 VAG-E.

Zu § 90 (Struktur der Standardformel)

Die Vorschrift setzt Artikel 103 der Richtlinie um.

Zu § 91 (Aufbau der Basissolvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 104 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie um.

Zu § 92 (Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 2 der Richtlinie um. Statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Rückstellungsrisiko" wird der dem deutschen Handelsrecht angepasste Begriff „Reserverisiko" verwendet.

Zu § 93 (Lebensversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu § 94 (Krankenversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu § 95 (Marktrisikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 5 der Richtlinie um.

Zu § 96 (Gegenparteiausfallrisikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 6 der Richtlinie um.

Zu § 97 (Das Aktienrisikountermodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 106 der Richtlinie um.

Zu § 98 (Kapitalanforderung für das operationelle Risiko)

Die Vorschrift setzt Artikel 107 der Richtlinie um.

Zu § 99 (Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern)

Die Vorschrift setzt Artikel 108 der Richtlinie um.

Zu § 100 (Abweichungen von der Standardformel)

Absatz 1 setzt Artikel 109, Absatz 2 setzt Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie um.

Zu § 101 (Wesentliche Abweichungen von der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie um.

Zu Nummer 73 (Überschrift)

Die Überschrift „Solvabilitätskapital – Interne Modelle" wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz der Solvabilitätskapitalanforderung können Versicherungsunternehmen anstelle der Standardformel vollständige oder partielle interne Modelle zur Berechnung dieser Anforderung verwenden. Damit Versicherungsnehmer und Begünstigte das gleiche Sicherheitsniveau wie bei einer Berechnung nach der Standardformel genießen, müssen interne Modelle von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (vgl. Erwägungsgrund 68 der Richtlinie).

Zu Nummer 74 (§§ 102 bis 103a)

Zu § 102 (Verwendung Interner Modelle)

Die Vorschrift setzt Artikel 112, 115 und 117 der Richtlinie um. Interne Leitlinien werden Bestandteil des internen Modells. In ihnen wird vom Unternehmen selbst festgelegt, wann Modelländerungen größere und dann genehmigungspflichtig bzw. kleinere und dann genehmigungsfrei sind. Die internen Leitlinien sind von der Aufsichtsbehörde mit dem Erstantrag und bei späteren Änderungen zu genehmigen, um sicherzustellen, dass die Klassifikation in größere und kleinere Modelländerungen angemessen ist.

Es ist eine Sechs-Monatsfrist vorgesehen, in der die Aufsichtsbehörde über den Antrag entscheidet.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird die Rückkehr zur Standardformel einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen und damit Artikel 117 der Richtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 5 Satz 1 wird keine Genehmigungspflicht für die genannten Systeme der Risikoerkennung, Risikomessung, Risikoüberwachung, des Risikomanagements und der Risikoberichterstattung eingeführt. Festgestellte Mängel führen allerdings zur Versagung der Genehmigung des internen Modells. Absatz 5 Satz 2 setzt Artikel 117 der Richtlinie um.

Zu § 103 (Interne Modelle in Form von Partialmodellen)

Die Vorschrift setzt Artikel 113 der Richtlinie um. Für die Verwendung von Partialmodellen werden in Absatz 2 zusätzliche Anforderungen eingeführt. Absatz 3 stellt klar, dass das Partialmodell den qualitativen Anforderungen, die an das Vollmodell gestellt werden, hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Elemente entsprechen muss. Daher sind die Gründe für den begrenzten Anwendungsbereich nach Absatz 3 anzugeben. Absatz 4 gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, von dem Versicherungsunternehmen einen realistischen Übergangsplan in Richtung eines vollständigen Risikomoduls oder eines Vollmodells zu verlangen. Dies soll gewährleisten, dass innerhalb eines spezifischen Risikomoduls der überwiegende Teil der Versicherungstätigkeit abgedeckt wird.

Zu § 103a

Die Vorschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in §§ 145 VAG-E.

Zu Nummer 75 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 76 (§ 104)

Zu § 104 (Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter)

Absatz 1 setzt Artikel 116 und 120 Unterabsatz 3 der Richtlinie um. Absatz 2 setzt Artikel 126 der Richtlinie um.

Die Verantwortung des Vorstands ist in Absatz 1 dieser Vorschrift verankert. Aufgrund der hohen Bedeutung werden die in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auf der obersten Unternehmensebene angesiedelt. Hierzu gehört es auch, dass die Leitungsebene ein weitreichendes Verständnis für das interne Modell hat und sich bei Entscheidungen den Auswirkungen auf das geforderte Solvabilitätskapital bewusst ist.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Versicherungsunternehmen die Anforderungen gemäß den §§ 106 bis 112 VAG-E nicht dadurch umgehen darf, dass es Funktionen oder Aufgaben an Dritte auslagert.

Zu den Nummern 77 bis 83 (§§ 104a bis 104w)

Zu den §§ 104a bis 104p

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in § 8 VAG-E (Begriffsbestimmungen) bzw. im neuen Teil 4 des Gesetzes (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung). Dabei sind die Vorschriften für die Aufsicht über Gruppen durch die Richtlinie stark geändert worden, diejenigen zur Aufsicht über Finanzkonglomerate dagegen grundsätzlich unverändert (s. jeweils die Begründung zu den neuen Vorschriften).

Zu § 104q

Die Regelung verändert entsprechend der Neugliederung des Gesetzes ihren Standort.

Zu § 104r

Die Regelung verändert entsprechend der Neugliederung des Gesetzes ihren Standort.

Zu den §§ 104s bis 104w

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 284 bis 288 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 84 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 85 (§§ 105 bis 110)

Zu § 105 (Nichteinhaltung der Anforderungen an das interne Modell)

Die Vorschrift setzt Artikel 117, 118 der Richtlinie um.

Bei der Verwendung eines internen Modells sind die Anforderungen, die in den §§ 106 bis 112 VAG-E geregelt sind, einzuhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, obliegt es dem Versicherungsunternehmen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen wieder erfüllt werden. Hierfür ist die Vorlage eines Plans nach Absatz 1 erforderlich bzw. ein Nachweis, dass es sich lediglich um eine unwesentliche Auswirkung auf das interne Modell handelt. Eine Rückkehr zur Standardformel nach Absatz 2 kann nur dann angeordnet werden, wenn der Plan nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Zu § 106 (Verwendungstest)

Die Vorschrift setzt Artikel 120 der Richtlinie um.

Die Vorschrift setzt Artikel 120 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie um.

Dem Verwendungstest kommt eine zentrale Bedeutung zu. Das interne Modell muss sich in der täglichen Unternehmenspraxis laufend bewähren. Ein internes Modell soll nicht allein der Erfüllung regulatorischer Zwecke dienen, sondern von den Versicherungsunternehmen tatsächlich zur Unternehmenssteuerung verwendet und in der Geschäftsorganisation verankert werden. Zudem geht es über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung im technischen Sinn hinaus, indem es mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verknüpft wird. Das interne Modell muss in der Lage sein, alle wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen begegnet, abzudecken. Zudem muss es die Grundlage dafür bilden, dass die Ergebnisse für das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung nutzbar sind.

Zu den §§ 106b und 106c

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 62 und 64 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu § 107 (Statistische Qualitätsstandards in Bezug auf Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognosen) **und**
§ 108 (Sonstige statistische Qualitätsstandards)

Artikel 121 wird auf Grund seiner Länge aufgeteilt und in den §§ 107 und 108 VAG-E umgesetzt.

Zu § 109 (Kalibrierungsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 122 der Richtlinie um.

Zu § 110 (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten)

Die Vorschrift setzt Artikel 123 der Richtlinie um.

Zu Nummer 86 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 87 (§§ 110a bis 111)

Zu den §§ 110a bis 110d

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 56, 57, 59 und 60 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu § 111 (Validierungsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 124 der Richtlinie um.

Zu Nummer 88 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu den Nummern 89 bis 92 (§§ 111a bis 111g)

Die Vorschriften sowie die Überschriften vor § 111a, § 111g und § 112 entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den Regelungen über die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum (vgl. im Einzelnen die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 93 (§ 112)

Die Vorschrift setzt Artikel 125 der Richtlinie um.

Zu Nummer 94 (Überschrift)

Die Überschrift „Mindestkapitalanforderung“ wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Die Mindestkapitalanforderung konkretisiert das Eigenkapitalniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer ernsthaft gefährdet wären, setzte das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fort. Ein Verstoß gegen die Mindestkapitalanforderung rechtfertigt die härtesten aufsichtlichen Maßnahmen, bis zum Widerruf der Zulassung. Da in manchen Mitgliedstaaten für den Widerruf der Zulassung eine gerichtliche Genehmigung erforderlich sein kann, muss die Mindestkapitalanforderung vierteljährlich nach einer einfachen und strengen Formel auf der Grundlage auditfähiger Daten berechnet werden. Die genauen Kriterien für die Berechnung werden in Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestimmt.

Um einen reibungslosen Übergang auf den neuen Standard zu ermöglichen, gilt für die Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie die Anforderungen von Solvabilität I, aber nicht die Mindestkapitalanforderung erfüllen, gemäß § 345 VAG-E eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Zu Nummer 95 (§§ 113 und 114)

Zu § 113 (Bestimmung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 129 Absatz 1 bis 3, 130 der Richtlinie um. Jedoch sind die in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d aufgestellten absoluten Mindestbeträge nicht in der Vorschrift aufgenommen, sondern sollen in einer Verordnung festgelegt werden, da sich die Beträge häufig ändern können und eine Verordnung leichter zu ändern ist als ein formelles Gesetz. Ebenso findet sich in § 113 VAG-E keine Bestimmung zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung wieder, da sich die entsprechenden Vorgaben bereits im EU-Recht finden.

Zu § 114 (Berechnungsturnus; Meldepflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 129 der Richtlinie um.

Zu Nummer 96 (Überschrift)

Die Überschrift „Abschnitt 3 – Anlagen, Sicherungsvermögen“ wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 3 enthält die fortbestehenden Regelungen für Kapitalanlagen und das Sicherungsvermögen. Die bisherigen quantitativen und qualitativen Anlagebeschränkungen für Kapitalanlagen, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, werden unter Solvabilität II nicht beibehalten. Die neuen ökonomischen Bewertungsstandards, die auf Risikoadäquanz ausgerichtete Solvabilitätskapitalanforderung und die Verpflichtung auf den Grundsatz unternehmerischer Vorsicht sollen – in Verbindung mit den entsprechenden Offenlegungspflichten – für eine gleichwertige Sicherheit sorgen. Falls jedoch, wie in Anbetracht der Marktentwicklung nicht auszuschließen, neue Risiken auftreten, die von einem Untermodul der Standardformel nicht angemessen erfasst werden, gibt Artikel 111 Absatz 2 der Richtlinie der Europäischen Kommission das Recht, vorübergehend Durchführungsbestimmungen zu erlassen, in denen quantitative Anlagebeschränkungen und Kriterien für die Zulässigkeit von Kapitalanlagen festgelegt werden, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, soweit das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Diese Maßnahmen würden im Lichte von Entwicklungen der Standardformel und der Kapitalmarktentwicklungen überprüft werden.

Zu Nummer 97 (§§ 115 bis 118)

Zu § 115 (Anlagegrundsätze)

Absatz 1 setzt Artikel 132 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie um. Die Regelung gilt aber nicht nur für Versicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. sondern auch für Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Versicherungsunternehmen tritt sie an die Stelle von § 54 Absatz 1 bis 3 VAG a. F. einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Anlageverordnung bzw. den § 121b VAG a. F.; für Pensionsfonds Teile von § 115 Absatz 1 VAG a. F. Für Kapitalanlagen wird es weiterhin Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde geben. Diese werden in den Technischen Standards zur Berichterstattung festgelegt und damit auf europäischer Ebene harmonisiert sein.

Die neuen Anlagegrundsätze bedeuten für die Unternehmen keine uneingeschränkte Freiheit bei der Kapitalanlage. Der bisherige Sicherheitsstandard wird nicht gelockert; anstelle der Einhaltung konkreter aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird den Unternehmen lediglich mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage abverlangt.

Während die Anlagegrundsätze bisher nur für die Kapitalanlagen galten, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt waren, gelten die Regelungen des § 115 VAG-E unterschiedslos für das gesamte Anlageportfolio eines Unternehmens. Die insoweit missverständliche Formulierung des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 des Artikels 132, die eine höhere Qualität der Anlagen suggeriert, die zur „Bedeckung“ der Kapitalanforderungen erforderlich sind, wird deshalb in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht übernommen.

Absatz 1 legt qualitative Anlagegrundsätze fest ohne bestimmte quantitative Anlagebeschränkungen vorzugeben. Um die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sicherzustellen ist es jedoch erforderlich, dass Unternehmen sich im Rahmen ihrer Kapitalanlageleitlinien selbst in Bezug auf Art und Granularität ausreichende Limite auferlegen, die diesen Anforderungen angemessen Rechnung tragen.

Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen voraussetzt, sich aber nicht in diesen erschöpft. Unternehmen müssen auch in Bezug auf Organisation der Vermögensanlage und -verwaltung, Verhaltensregelungen, Risikosteuerung und Qualifikation des Personals angemessene Standards einhalten.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, nach der die Anlage in derivative Finanzinstrumente bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist eine Anforderung, die schon bisher galt. Nummer 5 stellt deshalb ausdrücklich klar, wann derivative Finanzinstrumente nicht zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen und deshalb unzulässig sind. Dieses Verständnis entspricht gefestigter Verwaltungspraxis.

Absatz 2 setzt die Unterabsätze 2 bis 4 des Absatzes 3 von Artikel 132 der Richtlinie um und entspricht im Hinblick auf die Nummern 1 und 2 inhaltlich außerdem dem bisherigen § 54b Absatz 1 bis 3 VAG a. F.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54c VAG a. F.

Zu § 116 (Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 VAG a. F., abgesehen von den Absätzen 2 und 3, die als eigene Regelung in § 118 VAG-E verschoben werden, dem Absatz 3b, der entfällt (vgl. dazu die Begründung zu § 118), sowie den Absätzen 6 und 6a, deren Inhalt künftig in § 117 VAG-E geregelt sein wird. Der bisherige § 66 Absatz 1 Satz 2 VAG a. F. wird gestrichen, da er obsolet ist. Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung verbindliche Richtlinien zur Auslegung von Vorschriften des VAG a. F. erlassen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten neue Anforderungen an die Kapitalanlagen, die dem Sicherungsvermögen zuzuführen sind.

Für Rückversicherungsunternehmen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Daher wird für sie eine neue Regelung für das „Qualifizierte Vermögen“ entsprechend dem bisherigen

§ 121b VAG a. F. eingefügt werden (siehe § 146 VAG-E). Die Anlagegrundsätze des § 115 VAG-E bleiben davon unberührt.

Zu § 117 (Vermögensverzeichnis)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6 VAG a. F. Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6a Satz 1 und Satz 2 VAG a. F. Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6a Satz 3 VAG a. F. und dem bisherigen § 67 VAG a. F.

Zu § 118 (Zuführungen zum Sicherungsvermögen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 2 und 4 VAG a. F. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 3 VAG a. F. Die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 66 Absatz 3b VAG a. F. entfällt, da von ihr nie Gebrauch gemacht wurde und zukünftig erst recht kein Bedarf mehr für sie bestehen wird, da sie die Handelsbilanz betrifft und nicht die für die Zwecke der Aufsicht künftig maßgebliche Solvabilitätsübersicht.

Zu den Nummern 98 bis 102 (§§ 118a bis 118f)

Die Vorschriften sowie die Überschriften vor § 118a, § 118e und § 119 entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 219 bis 230 VAG-E (vgl. die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 103 (§§ 119 bis 121)

Zu § 119 (Treuhänder für das Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen über den Treuhänder inhaltlich unverändert zusammen: Absatz 1 und 2 entsprechen den bisherigen §§ 70, 76, 79, 79a VAG a. F., Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 71 VAG a. F., Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 2 und 3 VAG a. F., Absatz 5 dem bisherigen § 73 VAG a. F. und Absatz 6 dem bisherigen § 75 VAG a. F.

Zu § 120 (Sicherstellung des Sicherungsvermögens)

Absatz 1 bis 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 72 VAG a. F., Absatz 4 dem bisherigen § 74 VAG a. F.

Zu § 121 (Entnahme aus dem Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77 VAG a. F.

Zu den §§ 121a bis 121j

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 152 bis 157, 297, 298, 321 und 342 VAG-E (vgl. im Einzelnen die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 104 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 105 (§ 122)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 135 der Richtlinie. Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 54d VAG a. F.

Zu Nummer 106 (Überschrift)

Die Überschrift „Abschnitt 4 – Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen“ wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Die neuen Regelungen, die die Artikel 136 bis 142 der Richtlinie umsetzen, verschärfen gegenüber der bisherigen Rechtslage die Anforderungen an Versicherungsunternehmen, die sich in einer regelwidrigen Lage befinden, durch strengere Fristenregelungen.

Zu Nummer 107 (§§ 123a bis 123f)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung. Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 152 bis 157, 297, 298, 321 und 342 VAG-E (vgl. im Einzelnen die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 108 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 109 (§§ 123 bis 128)

Zu § 123 (Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage)

Die Vorschrift setzt Artikel 136 der Richtlinie um. Um die Anzeigepflicht für die Versicherungsunternehmen zu konkretisieren und klarzustellen, dass nicht bereits jede geringe Verschlechterung der finanziellen Situation des Unternehmens die Anzeigepflicht auslöst, stellt Absatz 2 auf die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen oder eine mögliche Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens ab.

Zu § 124 (Unzureichende Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 137 der Richtlinie um.

Zu § 125 (Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 81b VAG a. F. Absatz 1 setzt Artikel 138 Absatz 1 der Richtlinie um. Wenn eine Unterschreitung der Solvabilitätskapitalanforderung eingetreten ist oder damit zu rechnen ist, dass dies innerhalb des nächsten Vierteljahres der Fall sein könnte, müssen Unternehmen die Aufsichtsbehörde über diesen Umstand ohne schuldhaftes Zögern unterrichten. Die Mitteilungspflicht bereits im Vorfeld einer möglichen Unterdeckung dient dazu, der Aufsichtsbehörde ein rechtzeitiges Eingreifen gegen die drohende regelwidrige Lage zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1, der Artikel 138 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, ist bei Feststellung unzureichender Eigenmittel von dem betroffenen Unternehmen wie bisher der Aufsichtsbehörde ein Plan zur Genehmigung vorzulegen. Nunmehr legt aber Absatz 2 für die Vorlage des Plans, der jetzt als „Sanierungsplan“ und nicht mehr als „Solvabilitäts-

plan“ bezeichnet wird, eine Frist von höchstens zwei Monaten nach Feststellung der Unterdeckung fest. Dieser Sanierungsplan muss nach Auffassung der Aufsichtsbehörde realistisch, d. h. geeignet sein, die aufgetretene Unterdeckung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeitspanne zu heilen, um genehmigt werden zu können. Ein Unternehmen kann einen geprüften und für nicht genehmigungsfähig befundenen Sanierungsplan nur nachbessern, wenn die zweimonatige Vorlagefrist nicht bereits abgelaufen ist. Wenn ein Unternehmen nicht fristgerecht einen genehmigungsfähigen Sanierungsplan eingereicht hat, müsste die Aufsichtsbehörde selbst über Maßnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung innerhalb der vorgesehenen Frist zur Wiederherstellung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung entscheiden.

Absatz 3 Satz 1 und 2 setzt Artikel 138 Absatz 3 der Richtlinie um. Satz 3 bis 5 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 81b Absatz 1a VAG a. F.

Die Regelungen des Absatzes 4 beruhen auf Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie und sind nur auf eine extreme Ausnahmesituation zugeschnitten. Ihr Sinn und Zweck ist es der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, zur Vermeidung von prozyklischen Effekten in einer akuten schwer krisenhaften Verschlechterung der Finanzmarktsituation ausnahmsweise die Frist für die Wiederherstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung individuell für Unternehmen zu verlängern. Die Entscheidung, ob die Frist verlängert wird und welcher Zeitraum gegebenenfalls angemessen ist, stellt eine Ermessensentscheidung dar. Die Aufsichtsbehörde kann aber nicht selbst entscheiden, ob ein außergewöhnlicher Einbruch an den Finanzmärkten eingetreten ist; diese Entscheidung obliegt EIOPA. Fristverlängerungen sind nur möglich, nachdem EIOPA den Eintritt des außergewöhnlichen Einbruchs festgestellt hat und solange dessen Beendigung nicht von EIOPA erklärt wurde. Die maximal zulässige Zeitspanne für die Verlängerung der Wiederherstellungsfrist wird durch die Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission festgelegt. Das gleiche gilt für die Faktoren, welche die Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung berücksichtigen soll, ob und für wie lange sie die Frist für ein Unternehmen verlängert.

Unternehmen, denen eine Fristverlängerung auf Antrag gewährt wurde, sind verpflichtet, im Abstand von drei Monaten ihre Fortschritte bei der Wiederherstellung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde muss die gewährte Fristverlängerung widerrufen, wenn sich anhand der Fortschrittsberichte keine wesentlichen Fortschritte bei der Wiederherstellung der Bedeckung erkennen lassen. Betrachtet wird dabei die Veränderung der Solvabilitätssituation zwischen der Feststellung der Unterdeckung und Erstellung des jeweiligen Fortschrittsberichts.

Die Absätze 5 und 6 setzen den Absatz 5 von Artikel 138 der Richtlinie um.

Zu § 126 (Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 139 der Richtlinie um.

Zu § 127 (Sanierungs- und Finanzierungsplan)

Absätze 1 und 2 setzen Artikel 142 der Richtlinie um. Absatz 3 setzt Artikel 32 der Richtlinie um.

Zu § 128 (Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität)

Die Vorschrift setzt Artikel 141 der Richtlinie um. Die beschriebenen Maßnahmen sind nur möglich, soweit die fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität während einer Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung eintritt.

Zu Nummer 110 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 1 fasst die bestehenden Vorschriften über die Lebensversicherung zusammen. Neu ist eine Präzisierung der Regelung über die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven. Den Bewertungsreserven kommt bei Versicherungsunternehmen eine wichtige Funktion als Risikopuffer zu, um Schwankungen des Kapitalmarkts auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven darf nicht dazu führen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr sichergestellt ist. Eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge kann sich insbesondere bei sinkenden Kapitalmarktzinsen ergeben. Bei dieser Kapitalmarktsituation entstehen Bewertungsreserven auch auf Kapitalanlagen, die das Versicherungsunternehmen zur Sicherstellung der Garantien der Versicherungsnehmer erworben hat. Dies betrifft insbesondere direkt oder indirekt gehaltene festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte. Aufgrund des Zinsrückgangs steigt gleichzeitig der Wert der eingegangenen langfristigen Zinsgarantien an, die ein wesentliches Charakteristikum der Lebens- und Rentenversicherungen darstellen.

Durch eine Ausschüttung der bei den o. g. Kapitalanlagen durch den Kapitalmarktzinsrückgang entstandenen Bewertungsreserven werden kollektive Risikopuffer systematisch abgebaut, obwohl gleichzeitig die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens durch den Zinsrückgang sinkt. Dadurch wird die Risikotragfähigkeit und Stabilität des Unternehmens zusätzlich belastet und damit kann die langfristige Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet werden. Durch die neue Regelung des § 130 Absatz 3 und 4 VAG-E wird sichergestellt, dass die Bewertungsreserven bei o. g. Kapitalanlagen im zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen erforderlichen Umfang, dem Sicherungsbedarf für die Versicherungsverträge mit Zinsgarantie, im Versichertenkollektiv verbleiben. Damit wird ein fairer Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern in den Fällen hergestellt, in denen die uneingeschränkte hälftige Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer die im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen würde.

Zu Nummer 111 (§ 129)

§ 129 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11 VAG a. F.; der Wortlaut des Absatzes 1 wird sprachlich an den Wortlaut des Artikels 209 der Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 112 (§§ 130 bis 133g)

Zu § 130 (Überschussbeteiligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56a VAG a. F. , wird jedoch um ausdrückliche Regelungen für die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven erweitert.

Absatz 3 präzisiert § 153 Versicherungsvertragsgesetz. Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist ein Betrag in Höhe des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie von der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auszunehmen. Der Sicherungsbedarf darf jedoch nur von den gegebenenfalls vorhandenen Bewertungsreserven auf die insbesondere für die Abdeckung der Zinsgarantie bestimmten festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften abgezogen werden. Die hälftige Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf Aktien und Immobilien bleibt unberührt.

Absatz 4 bestimmt, wie der Sicherungsbedarf konkret zu bestimmen ist. Er ergibt sich als Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen ermittelten Werten der Zinssatzverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs ist auf die gleichen Kapitalmarktbedingungen abzustellen wie zur Bewertung der Kapitalanlagen. Hierdurch wird eine angemessene parallele Bewertung von Aktiv- und Passivseite ermöglicht. Dieser Berechnungsmodus stellt die ständige Berücksichtigung der aktuellen Zinssituation sicher. Für beide Bewertungen ist außerdem stets der gleiche Versicherungsbestand zugrunde zu legen. Da der Versicherungsbestand üblicherweise nur zum Bilanzstichtag ermittelt wird, sind Bewertungen unterjähriger Bestände mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch die in der Regel monatlichen Bewertungen der Versicherungsbestände mit den jeweils verschiedenen Zinssätzen sind aufwendig. Für die unterjährige Berechnung des Sicherungsbedarfs können daher auch Näherungsverfahren verwendet werden, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen. Beispielsweise kann der Sicherungsbedarf durch die Bewertung des Versicherungsbestandes am letzten Bilanzstichtag ermittelt werden. Bei der Bewertung mit einem Zinssatz kann beispielsweise zwischen den mit zwei anderen, in der Nähe liegenden Zinssätzen ermittelten Werten der Verpflichtungen linear interpoliert werden. Im Ergebnis ist der Sicherungsbedarf die Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen berechneten Deckungsrückstellungen, wobei der Subtrahend die handelsrechtliche Deckungsrückstellung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zinszusatzreserve) darstellt.

Die Formulierung „…unter Berücksichtigung des Bezugszinses…“ wurde gewählt, um zu ermöglichen, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen der Bezugszins nur für einen Teil der Laufzeit der Versicherungsverträge und für die restliche Laufzeit der Rechnungszins für die Bewertung der Deckungsrückstellung angesetzt wird.

Zu § 131 (Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 56a Absatz 3 VAG a. F. Der Wortlaut wird redaktionell geändert, um die Neugliederung des VAG (eigene Abschnitte für Lebens-, Kranken- und sonstige Nicht-Lebensversicherung) zu berücksichtigen.

Mit dem letzen Satz wird an § 153 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes angeknüpft, der verlangt, dass die Überschussbeteiligung grundsätzlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen ist.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 81c VAG a. F., lediglich die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen in einen besonderen Paragraphen (§ 135 Absatz 2 Nummer 1) verschoben. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 81c Absatz 1 Satz 1 und 2 VAG a. F. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 81c Absatz 1 Satz 3 VAG a. F.

Zu § 132 (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung)

Die neue Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11a VAG a. F., dieser wird jedoch aus formalen Gründen, um die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 unverändert zu erhalten, zu § 135 VAG-E (siehe unten Nummer 10).

Zu § 133 (Information bei betrieblicher Altersversorgung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 10a Absatz 2 VAG a. F. i. V. m. der Anlage D, die daher entfällt, sowie dem bisherigen § 115 Absatz 4 VAG a. F.

Zu Nummer 113 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 114 (§ 134)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11b VAG a. F.

Zu Nummer 115 (§ 135)

Der neue § 135 entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 11a Absatz 6 und § 81c Absatz 3 VAG a.F (vgl. Nummer 28). Die Vorschrift wird ergänzt um eine Verordnungsermächtigung zu § 130 Absatz 3 und 4 VAG-E.

Zu Nummer 116 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 2 fasst die besonderen Vorschriften über die private Krankenversicherung zusammen. Die Richtlinie erlaubt die Fortsetzung der bestehenden Sonderregelungen für die Krankenversicherung, die an die Stelle des durch die Sozialversicherung gebotenen Schutzes im Krankheitsfall treten kann, vgl. Erwägungsgrund 84 f. der Richtlinie. Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen, wird der bisherige § 12 VAG a. F. auf mehrere Vorschriften aufgeteilt.

Zu Nummer 117 (§§ 136 bis 144c)

Zu § 136 (Substitutive Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 VAG a. F., Absatz 1 Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 10a Absatz 3 VAG a. F.

In Absatz 4 wird ein Satz angefügt, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 zur Ungültigkeit des Artikels 5 Absatz 2 der Richt-

linie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Das Urteil führt dazu, dass private Krankenversicherungen spätestens ab dem 21. Dezember 2012 geschlechtsunabhängig kalkuliert werden. Durch diese Änderung können die Prämien je nach Alter des oder der Versicherten bei gleicher Leistung höher oder niedriger sein. Mit der Neuregelung wird klar gestellt, dass die Versicherer bei der notwendigen Tarifumstellung die neuen Beiträge risikoorientiert berechnen können, ohne durch die zuvor verlangten Beiträge in der Neukalkulation eingeschränkt zu sein.

In Absatz 6 (vorher § 12 Absatz 6 VAG a. F.) wird ein Redaktionsfehler beseitigt. Nach der bisherigen Regelung konnten „Substitutive Krankenversicherungen … nach … § 196 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ohne Alterungsrückstellung kalkuliert werden. Gemeint war ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 122) dabei jedoch nur „die Krankentagegeldversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres“. Die substitutive Krankentagegeldversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 196 Absatz 1 Satz 1 VVG sollte von der Ausnahmeregelung nicht erfasst werden.

Zu § 137 (Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 4a VAG a. F.

Zu § 138 (Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 7 bis 9 VAG a. F. Da der bisherige § 53d VAG a. F., auf den in § 12 Absatz 8 verwiesen wird, nicht mehr existiert, wurde die Verweisung in Absatz 8 durch den Text, auf den verwiesen wurde, ersetzt.

Zu § 139 (Basistarif)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 1a bis und 4b VAG a. F.

Zu § 140 (Risikoausgleich)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12g VAG a. F.

Zu § 141 (Alterungsrückstellung; Direktgutschrift)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12a VAG a. F. Der bisherige § 12a Absatz 3 Satz 2 VAG a. F. hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher gestrichen.

Zu § 142 (Überschussbeteiligung der Versicherten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 81d VAG a. F., lediglich die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen nach § 147 VAG-E verschoben.

Zu § 143 (Prämienänderung in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12b Absatz 1 bis 2a VAG a. F. Die Regelungen über den Treuhänder in § 12b Absatz 3 bis 5 VAG a. F. werden aus redaktionellen Gründen in einen besonderen Paragraphen (§ 144 VAG-E) verschoben.

Zu § 144 (Treuhänder in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12b Absatz 3 bis 5 VAG a. F.

Zu den §§ 144a bis 144c

Ihr Inhalt findet sich nunmehr in den §§ 333 bis 335 VAG-E (vgl. im Einzelnen die Entsprechungstabelle am Ende der Begründung).

Zu Nummer 118 (§ 145)

Zu § 145 (Statistische Daten für die Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 103a VAG a. F.

Zu Nummer 119 (§§ 145a und 145b)

Die Vorschriften entfallen entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 120 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 121 (§ 146)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12f VAG a. F.

Zu Nummer 122 (§ 147)

§ 12c VAG a. F. wird inhaltlich unverändert zu § 147 VAG-E, um die Verordnungsermächtigung in der bestehenden Form zu erhalten. Lediglich Nummerierung und die Gliederung ändern sich. Der bisherige § 12c Absatz 1 Nummer 5 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher gestrichen. Der dritte Absatz des neuen § 147 wird die bisher in § 81d Absatz 3 VAG a. F. geregelte Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 123 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 3 fasst die besonderen Regelungen zur Nicht-Lebensversicherung (außer der Krankenversicherung) zusammen.

Zu Nummer 124 (§§ 148 bis 150)

Zu § 148 (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11d VAG a. F.

Zu § 149 (Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11e VAG a. F.

Zu § 150 (Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 7b VAG a. F.

Zu Nummer 125 (Überschrift)

Die Überschrift entfällt entsprechend der vorgesehenen Neugliederung.

Zu Nummer 126 (§ 151)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8a VAG a. F.

Zu Nummer 127 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Der neue Abschnitt 4 fasst die besonderen Regelungen zur Rückversicherung zusammen.

Zu Nummer 128 (§ 152)

Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Richtlinie um.

Zu Nummer 129 (§ 153)

Die Regelung ändert ohne inhaltliche Änderung ihren Standort im Gesetz.

Zu Nummer 130 (§§ 153 bis 157)

Zu § 153 (Bestandsübertragungen; Umwandlungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 121f VAG a. F. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 121a Absatz 3 VAG a. F., soweit er Umwandlungen betrifft.

Zu § 154 (Finanzrückversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 121e VAG a. F. Die Regelung wird lediglich daran angepasst, dass die EU-Kommission gemäß Artikel 210 der Richtlinie Durchführungsmaßnahmen zur Finanzrückversicherung erlassen kann, die einer nationalen Regelung vorgehen. Außerdem wird die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 121e Absatz 2 VAG a. F. aus redaktionellen Gründen in einen eigenen Paragraphen (§ 157 VAG-E) verschoben.

Zu § 155 (Versicherungs-Zweckgesellschaften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121g VAG a. F. Da die materiellen Anforderungen an die Geschäfte der Zweckgesellschaften zukünftig in Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission geregelt werden (Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie) enthält die Vorschrift nur noch Regelungen über die Ausübung der Aufsicht (Eingriffsbefugnisse und Anzeigepflichten).

Zu § 156 (Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121h VAG a. F.

Zu § 156a

§ 156a VAG a. F. entfällt, da er gegenstandslos geworden ist. Die Norm diente dazu, bestimmte Versicherungsunternehmen, die zwar nicht unter den Anwendungsbereich europäischer Richtlinien fielen, auf nationaler Ebene aber dennoch entsprechend behandelt wurden, von den Regelungen wiederum ausnahmsweise auszunehmen. Zukünftig unterliegen nur diejenigen Unternehmen den Anforderungen europäischen Rechts, für die dies auch europarechtlich zwingend angeordnet ist.

Zu § 157 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121e Absatz 2 VAG a. F.

Zu Nummer 131 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt. Das neue Kapitel 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abschnitt 3 über Versicherungsvereine.

Zu Nummer 132 (§§ 158 bis 161)

Zu § 158 (Rechtsfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 VAG a. F.

Zu § 159 (Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 16 VAG a. F.

Zu § 160 (Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 17 VAG a. F.

Zu § 161 (Firma)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 18 VAG a. F.

Zu Nummer 133 (§§ 162 bis 197)

Zu § 162 (Haftung für Verbindlichkeiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 19 VAG a. F.

Zu § 163 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 20 VAG a. F.

Zu § 164 (Gleichbehandlung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 21 VAG a. F.

Zu § 165 (Gründungsstock)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 22 VAG a. F. Die Wörter „nach freiem Ermessen“ werden gestrichen, um klar stellen, dass § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch insoweit gilt.

Zu § 166 (Beiträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 24 VAG a. F.

Zu § 167 (Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 25 VAG a. F.

Zu § 168 (Aufrechnungsverbot)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 26 VAG a. F.

Zu § 169 (Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 27 VAG a. F.

Zu § 170 (Bekanntmachungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 28 VAG a. F.

Zu § 171 (Organe)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 29 VAG a. F.

Zu § 172 (Anmeldung zum Handelsregister)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 30 VAG a. F.

Zu § 173 (Unterlagen zur Anmeldung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 31 VAG a. F.

Zu § 174 (Eintragung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 32 VAG a. F.

Zu § 175 (Vorstand)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 34 VAG a. F.

Zu § 176 (Aufsichtsrat)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 35 VAG a. F.

Zu § 177 (Schadenersatzpflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 35a VAG a. F.

Zu § 178 (Oberste Vertretung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 36 VAG a. F.

Zu § 179 (Rechte von Minderheiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 36b VAG a. F.

Zu § 180 (Verlustrücklage)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 37 VAG a. F.

Zu § 181 (Überschussverwendung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 VAG a. F.

Zu § 182 (Änderung der Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 39 VAG a. F.

Zu § 183 (Eintragung der Satzungsänderung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 40 VAG a. F.

Zu § 184 (Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 41 VAG a. F. Die Verweisung auf § 10 VAG a. F. in Absatz 1 entfällt, da diese Norm ersatzlos gestrichen wird.

Zu § 185 (Auflösung des Vereins)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 42 VAG a. F.

Zu § 186 (Auflösungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 43 VAG a. F.

Zu § 187 (Bestandsübertragung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 44 VAG a. F.

Zu § 188 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 44a VAG a. F.

Zu § 189 (Anmeldung der Auflösung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 45 VAG a. F.

Zu § 190 (Abwicklung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 46 VAG a. F.

Zu § 191 (Abwicklungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 47 VAG a. F.

Zu § 192 (Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 48 VAG a. F.

Zu § 193 (Fortsetzung des Vereins)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 49 VAG a. F.

Zu § 194 (Beitragspflicht im Insolvenzverfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 50 VAG a. F.

Zu § 195 (Rang der Insolvenzforderungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 51 VAG a. F.

Zu § 196 (Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 52 VAG a. F. Die Verweisungen auf das Genossenschaftsgesetz werden korrigiert, da sie unbeabsichtigt nachträglich eingefügte neue Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes erfassten.

Zu § 197 (Kleinere Vereine)

Absatz 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem § 53 VAG a. F. Absatz 3 entspricht dem § 157 VAG a. F., soweit er kleinere Vereine betrifft; die Verweisungen werden sinngemäß angepasst. Das Vier-Augen-Prinzip soll auch für kleinere Vereine gelten. Daher wird auf § 175 Satz 1 VAG-E verwiesen. In der Praxis wurde bereits so verfahren, da der Vorstand auch nach bisherigem Recht aus mindestens zwei Personen bestehen musste.

Zu Nummer 134 (Kapitel 5 und 6)

Das Kapitel 5 (Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen) enthält Regelungen für Erstversicherungsunternehmen, die auf Grund ihrer geringen Größe nicht von der Richtlinie erfasst werden. Für diese Unternehmen soll es weitestgehend bei der bisherigen Aufsicht bleiben.

Zu Abschnitt 1 (Kleine Versicherungsunternehmen)

Zu § 198 (Kleine Versicherungsunternehmen)

Die Vorschrift definiert entsprechend den Vorgaben von Artikel 4 der Richtlinie die Unternehmen, auf die dieser Abschnitt anzuwenden ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Umlagebeiträge von Versicherungsvereinen, die nach dem Umlageverfahren arbeiten, als Beitragseinnahmen im Sinne der Richtlinie – und des Gesetzes – anzusehen sind.

Zu § 199 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorschriften dieses Gesetzes für kleine Versicherungsunternehmen nicht oder nur mit einer Maßgabe gelten. Dadurch wird die Anwendung der durch die Richtlinie neu eingeführten Anforderungen ausgeschlossen.

Absatz 3 Nummer 4 enthält eine besondere Regelung über die Fremdmittelaufnahme, die durch eine durch die Richtlinie vorgegebene Änderung bei der Beurteilung von Kapital erforderlich wird: Für Unternehmen, die der Richtlinie unterfallen, ist per Definition die Aufnahme von Kapital, das den Anforderungen einer Qualitätsstufe genügt, Eigenmittelaufnahme, auch wenn tatsächlich nicht als Eigenmittel anrechnungsfähig ist. Für kleine Versicherungsunternehmen dagegen ist Kapital, soweit es die Anrechnungsgrenzen überschreitet, als Fremdmittel zu beurteilen, auch wenn es eigenmittelfähig ausgestaltet ist. Die Regelung erlaubt kleinen Versicherungsunternehmen über die Anrechnungsgrenzen hinaus die Aufnahme von eigenmittelfähigem Kapital. Es wird nur auf Qualitätsstufe 2 und nicht auf Qualitätsstufe 3 abgestellt, um Wertungsprobleme zu vermeiden. Qualitätsstufe 3 ist zwar in mancher Hinsicht strenger als die Anforderungen für eigenmittelfähiges Hybridkapital für kleine Versicherungsunternehmen, ist aber bei der Laufzeit weiter: hier reichen drei Jahre, während für die Eigenmittelfähigkeit normalerweise mindestens fünf Jahre gefordert sind. Im Ergebnis wird die bisherige quantitative Höchstgrenze für die Aufnahme von eigenmittelfähigen Fremdmitteln durch ein qualitatives Moment ersetzt, nämlich das Erfordernis der Ausgestaltung der entsprechenden Mittel mindestens nach den Kriterien der Qualitätsklasse 2.

Mit Absatz 3 Nummer 9 wird auch für kleine Versicherungsunternehmen eine Zeitspanne festgelegt, innerhalb derer bei einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung ein ordnungsgemäßer Zustand wieder herzustellen ist, da andernfalls zwingend die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb von der Aufsichtsbehörde zu widerrufen ist. Bisher galt unter den vergleichbaren Voraussetzungen des § 81b Absatz 2 VAG a. F. weder eine maximale Wiederherstellungsfrist noch war bei deren erfolglosem Verstreichen der Erlaubniswiderruf als einzig mögliche aufsichtsrechtliche Maßnahme vorgesehen. Im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen, die der Richtlinie unterworfen sind, ist der Erlaubnisentzug erst nach erfolglosem Ablauf einer Frist von sechs Monaten obligatorisch vorgesehen; ein Verzicht auf den Erlaubniswiderruf oder eine längere Wiederherstellungsfrist sind angesichts der Risiken, die für die Versicherungsnehmer mit der Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung verbunden sind, nicht vertretbar.

Zu § 200 (Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift bestimmt die Eigenmittelanforderungen für kleine Versicherungsunternehmen. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 53c Absatz 1 und 2 VAG a. F.

Zu § 201 (Eigenmittel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53c Absatz 3 bis 3e VAG a. F. Der Wortlaut wird an einigen Stellen klarer gefasst.

Zu § 202 (Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 1, 2 und 5 VAG a. F. Auf die Kategorie des „sonstigen gebundenen Vermögens“ wird jedoch verzichtet. Sie bestand ursprünglich zu größten Teil aus den Teilen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die nicht zum Sicherungsvermögen gehören. Seit der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen wurden diese Teile bereits durch Übergangsregelung vom sonstigen gebundenen Vermögen ausgenommen. Da die verbleibenden Posten bei kleinen Versicherungsunternehmen wirtschaftlich keine Rolle spielen (Rückstellungen aus dem übernommenen Geschäft) oder künftig nicht als Verbindlichkeit gegenüber den Versicherten anzusehen sind (Schwankungsrückstellung), kann für sie auf besondere Anlagevorschriften verzichtet werden.

Zu § 203 (Anzeigepflichten)

Die Vorschrift fasst die besonderen Anzeigepflichten für kleine Versicherungsunternehmen zusammen. Sie entspricht dem bisherigen § 53c Absatz 4 und § 54d VAG a. F.

Zu § 204 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 53c Absatz 2 und § 54 Absatz 3 VAG a. F. wobei allerdings abweichend von den bisherigen Verordnungsermächtigungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, weil hier nur Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen betroffen sind, die zum Teil unter Landesaufsicht stehen.

Zu Abschnitt 2 (Sterbekassen)

Dieser Abschnitt fasst die bisher über das ganze Versicherungsaufsichtsgesetz verstreuten Sonderregeln für Sterbekassen zusammen. § 157 Absatz 1 Satz 2 VAG a. F. (Verbraucherinformation bei Sterbekassen) ist obsolet und entfällt daher.

Zu § 205 (Sterbekassen)

Die Vorschrift definiert Sterbekassen gemäß Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie. Das Angebot gemischter Lebensversicherungen neben der Versicherung von Todesfallrisiken ist Sterbekassen damit zukünftig nicht mehr möglich.

Zu § 206 (Anzuwendende Vorschriften)

Sterbekassen unterliegen nicht den Anforderungen der Richtlinie. Die Vorschrift erklärt deshalb grundsätzlich die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen für anwendbar und fasst die bisher über das Gesetz verstreuten Sonderregelungen für Sterbekassen inhaltlich fast unverändert zusammen. Um den Aufwand bei der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven (§ 130) in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, kann die Aufsichtsbehörde im abweichende Verfahren genehmigen.

Zu § 207 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesministerium für Finanzen, ergänzend zu § 204, besondere Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen für Sterbekassen zu treffen. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53c Absatz 2 Nummer 1 VAG a. F., sieht aber abweichend die Zustimmung des Bundesrates vor.

Kapitel 6 enthält nahezu unverändert die Regelungen über die Sicherungsfonds. Lediglich bei der Berechnung der Beiträge für den Sicherungsfonds für die Lebensversicherung ist eine technische Anpassung erforderlich.

Zu § 208 (Pflichtmitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 124 VAG a. F.

Zu § 209 (Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 125 VAG a. F.

Zu § 210 (Sicherungsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 126 VAG a. F.

Zu § 211 (Beleihung Privater)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 127 VAG a. F.

Zu § 212 (Aufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 128 VAG a. F. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der allgemeine Begriff „Aufsichtsbehörde“ durch den Begriff „Bundesanstalt“ ersetzt.

Zu § 213 (Finanzierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 129 VAG a. F. Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 6, wodurch sich die Nummerierung der folgenden Absätze ändert.

Die Verweisung auf die Anlageverordnung in Absatz 1 entfällt, da diese Verordnung durch die Umsetzung der Richtlinie entfällt. Eine Regelung, die materiell zum selben Ergebnis führt, wird an Absatz 5 als Satz 5 angefügt.

Zu § 214 (Rechnungslegung des Sicherungsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 130 VAG a. F.

Zu § 215 (Mitwirkungspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 131 VAG a. F.

Zu § 216 (Ausschluss)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 132 VAG a. F.

Zu § 217 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 133 VAG a. F.

Zu § 218 (Zwangsmittel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 133a VAG a. F.

Zu Nummer 135 (Teil 3)

Die Regelungen über die Betriebliche Altersversorgung im VAG bleiben im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Die neue Gliederung als eigener Teil 3 hebt Ihre Sonderstellung im Vergleich zur allgemeinen Versicherungsaufsicht hervor.

Zu § 219 (Definition)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118a VAG a. F., Absatz 2 dem bisherigen § 1 Absatz 4 Satz 5 VAG a. F., soweit er Pensionskassen betrifft.

Zu § 220 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 118b VAG a. F. Da die Richtlinie für Pensionskassen größenunabhängig keine Anwendung findet, wird grundsätzlich auf die für kleine (Lebens-)Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften verwiesen, die ebenfalls nicht unter die Richtlinie fallen. Damit werden für Pensionskassen in weitem Umfang die bisherigen Regelungen aufrechterhalten.

Eine Ausnahme hierzu sind die gemäß § 115 VAG-E anzuwendenden Anlagegrundsätze für der Richtlinie unterliegende Versicherungsunternehmen, die an die Stelle des § 202 Absatz 1 VAG-E treten. Hiermit wird auf die Beibehaltung einer Option verzichtet, die in der auf Pensionskassen anwendbaren Richtlinie 2003/41/EG als Alternative zu dem nunmehr auch in § 115 VAG-E verankerten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht vorgesehen ist, um in diesem wichtigen Bereich eine Ungleichbehandlung von Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen zu vermeiden. Außerdem sollen Pensionskassen anders als kleine Versicherungsunternehmen nicht die Möglichkeit haben, sich freiwillig per Antrag der Anwendung der Richtlinie zu unterwerfen, um der weiteren Entwicklung auf EU-Ebene nicht vorzugreifen. Dort wird gegenwärtig noch beraten, inwieweit Regelungen der Richtlinie oder ähnliche Regelungen aufgrund einer eigenen Richtlinie für Pensionskassen und Pensionsfonds auch auf diese Unternehmen Anwendung finden sollen. Über Absatz 2 Satz 6 findet § 16 Absatz 1 Satz 3 VAG-E direkt Anwendung. Wegen Artikel 18 Absatz 2 der Pensionsfonds-Richtlinie dürfen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig keine Fremdmittel aufnehmen, wobei die Aufnahme von sog. Hybridkapital für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Eigenmittelvorschriften weiterhin möglich bleibt.“

Mit Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird in Bezug auf die Einrichtung einer internen Revision die Regelung des bisherigen § 64a Absatz 5 VAG a. F. aufrechterhalten, soweit sie auf Pensionskassen anwendbar war. In Absatz 2 Satz 6 wird nunmehr klar gestellt, dass die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz für Pensionskassen nicht gelten. Dies entspricht der Richtlinie 2005/60/EG und der bisherigen Praxis.

In Absatz 3 wird ergänzend klargestellt, dass im Fall einer Unterdeckung für Pensionskassen nicht ohne weiteres dieselben Fristen gelten wie für andere Versicherungsunternehmen (Satz 1 Nummer 4). Dies entspricht der bisherigen Aufsichtspraxis zu § 81b VAG a. F. Außerdem wird klargestellt, dass die Informationspflicht des § 133 VAG-E anzuwenden ist (Absatz 3 Satz 1 Nummer 5). Dadurch wird gewährleistet, dass die Versorgungsanwärter und -empfänger unabhängig vom Durchführungsweg – soweit er im VAG geregelt ist – dieselben Informationen erhalten. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 157 Absatz 1 Satz 3 VAG a. F.

Absatz 6 wird um Folgeregelungen zu den neuen Bestimmungen zur Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven (§ 130 VAG-E) ergänzt. Regulierte Pensionskassen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereits nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 VVG von § 153 VVG abweichen. Dabei werden Verfahren genehmigt, die angemessen berücksichtigen, dass Bewertungsreserven in festverzinslichen Wertpapieren auch zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen herangezogen werden müssen. Für diese Unternehmen sind daher die Regelungen des § 130 Absatz 3 und 4 nicht erforderlich.

Der bisherige § 118b Absatz 7 VAG a. F. ist durch Zeitablauf erledigt und entfällt daher.

Zu § 221 (Verordnungsermächtigung)

Bisher stimmten die Verfahren für die Bestimmung der Solvabilität für Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung überein. Mit Inkrafttreten der Richtlinie gilt dies nicht mehr. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt es beim bisherigen Rechtszustand, vgl. Artikel 303 der Richtlinie. Absatz 1 erlaubt dem Bundesministerium der Finanzen den Erlass der insoweit zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Regelungen. Für die Unternehmen wird sich im Ergebnis die Rechtslage nicht ändern.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118d VAG a. F.

Zu § 222 (Definition)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 112 VAG a. F. Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes. Die Regelung des § 112 Absatz 3 VAG a. F. wurde wegen des Sachzusammenhanges in Absatz 1 eingefügt.

Zu § 223 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 113 VAG a. F. Pensionsfonds unterfallen nicht der Richtlinie. Deshalb wird nicht mehr auf die Anwendung der Vorschriften verwiesen, die allgemein für Lebensversicherungsunternehmen gelten, sondern auf die für kleine (Lebens-)Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften. Dadurch bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung.

Eine Ausnahme hierzu ist die nach Absatz 2 vorgesehene Geltung der gemäß § 115 VAG-E anzuwendenden Anlagegrundsätze für der Richtlinie unterliegende Versicherungsunternehmen. Hiermit wird grundsätzlich auf die Beibehaltung einer Option verzichtet, die in der auf Pensionsfonds anwendbaren Richtlinie 2003/41/EG als Alternative zu dem nunmehr auch in § 115 VAG-E verankerten Prinzips der unternehmerischen Vorsicht vorgesehen ist. Allerdings bleibt das Bundesministerium der Finanzen wie bisher ermächtigt, bei Bedarf per Rechtsverordnung nähere Anlagegrundsätze

quantitativer und qualitativer Art festzulegen (§ 226 Absatz 1 Nummer 7 VAG-E, bisher § 115 Absatz 2 VAG a. F.).

Mit Absatz 2 Satz 3 bis 4 wird in Bezug auf die Einrichtung einer internen Revision die Möglichkeit nach dem bisherigen § 64a Absatz 5 Satz 2 VAG a. F. in Verbindung mit § 113 Absatz 1 VAG a. F. aufrechterhalten, Pensionsfonds von der Einrichtung einer internen Revision freizustellen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 113 Absatz 2 VAG a. F. Die Regelung wird neu nummeriert und die obsolete Verweisung in der bisherigen Nummer 11 auf den bereits 2002 aufgehobenen § 101 wird entfernt. Die ausdrückliche Erwähnung der Verbraucherinformation entfällt, da sie nunmehr durch die globale Verweisung auf die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften mit erfasst wird. Die neue Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 1 Absatz 1 VAG-E. Es wäre nicht verständlich, warum Versorgungsanwärter und -empfänger eines Pensionsfonds im Hinblick auf den Gesetzeszweck anders behandelt werden sollten als Versicherte einer Pensionskasse.

Die Anordnung, dass die Regelungen über den Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr in den Mitglied- und Vertragsstaaten (§ 113 Absatz 3 VAG a. F.) nicht anzuwenden sind, entfällt. Dieses folgt bereits durch den Verweis auf Kleine Versicherungsunternehmen in Absatz 1.

Zu § 224 (Finanzielle Ausstattung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 114 VAG a. F. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt es hinsichtlich der Eigenmittelausstattung bei dem bisherigen Verfahren („Solvabilität 1“, vgl. Artikel 303 der Richtlinie 2009/138/EG). Daher wird lediglich in der Verordnungsermächtigung (§ 217 Absatz 1 Nummer 10) direkt auf die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/41/EG verwiesen. Dadurch wird bewirkt, dass die Rechtslage für die Adressaten der Norm im Ergebnis unverändert bleibt. Die Wörter „freie unbelastete“ werden gestrichen, da sie schon bisher keine materielle Bedeutung hatten.

Zu § 225 (Vermögensanlage)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 VAG Absatz 2a bis 3 a. F. Die Regelung des bisherigen § 115 Absatz 1 VAG a. F. ist teilweise durch die Anwendung von § 115 VAG-E auf Pensionsfonds ersetzt worden. Der bisherige Absatz 4 (Information der Versorgungsberechtigten über die die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange) findet sich nunmehr im neuen § 133 VAG-E.

Zu § 226 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht den bisherigen § 118 und § 115 Absatz 2 VAG a. F. Die Verweisung auf § 5 Absatz 6 wird wegen Wegfalls dieser Verordnungsermächtigung obsolet. Der neue Absatz 1 Nummer 4 orientiert sich an der bisher bereits für Pensionsfonds geltenden Regelung. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden die Verordnungsermächtigungen nunmehr ausdrücklich genannt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch grundsätzlich nicht. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Kapitalanlage wird ergänzt, um insoweit von den in Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG enthaltenen Optionen Gebrauch machen zu können und es beim Status quo zu belassen.

Der bisherige § 116 VAG a. F. wird durch die neuen Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 Nummer 9 bis 12 ersetzt.

Zu § 227 (Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118c VAG a. F.

Zu § 228 (Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 117 VAG a. F.

Zu § 229 (Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118e VAG a. F. In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entfällt die Verweisung auf die Anlageverordnung (§ 118e Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 VAG a. F.).

Zu § 230 (Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118f VAG a. F.

Zu Nummer 136 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 137 (Kapitel 1)

Dieses Kapitel tritt an die Stelle der bisherigen §§ 104a bis 104i VAG a. F. Diese Vorschriften werden durch neue Solvabilität II-Regelungen vollständig ersetzt, wohingegen die Regelungen der §§ 104k bis 104w VAG a. F. bezüglich der Finanzkonglomerate weitgehend bestehen bleiben. Aufsichtskollegien werden eine größere Bedeutung haben. Hinsichtlich der Versicherungs-Holdinggesellschaften, die wie bisher auch individuell beaufsichtigt werden, ist auch der Regelungsgehalt des bisherigen § 1b VAG a. F. einbezogen.

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich und Umfang)

Um den Aufwand durch die Gruppenaufsicht für die beaufsichtigten Unternehmen zu begrenzen, sieht die Richtlinie vor, dass die Gruppenaufsicht grundsätzlich nur auf höchster Ebene in der EU durchgeführt werden sollte. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Aufsichtsebenen dadurch auf maximal drei verringert (EU-Gruppen, nationale Teilgruppen, Einzelunternehmen), was mit der Eigenkapital-Richtlinie (Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) in Einklang steht.

Zu § 231 (Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 213 der Richtlinie um.

Zu § 232 (Umfang der Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 214 der Richtlinie um.

Zu § 233 (Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 215 der Richtlinie um.

Zu § 234 (Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene)

Die Vorschrift setzt Artikel 216 der Richtlinie um.

Zu § 235 (Mehrere Mitgliedstaaten umspannendes Mutterunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 217der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 2 (Finanzlage)

Zu § 236 (Überwachung der Gruppensolvabilität)

Die Vorschrift setzt Artikel 218 und 224 der Richtlinie um.

Zu § 237 (Häufigkeit der Berechnung)

Die Vorschrift setzt Artikel 219 der Richtlinie um.

Zu § 238 (Wahl der Methode)

Die Vorschrift setzt Artikel 220 der Richtlinie um.

Zu § 239 (Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils)

Die Vorschrift setzt Artikel 221 der Richtlinie um.

Zu § 240 (Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 222 der Richtlinie um. Überschussfonds im Sinne des Absatz 2 Nummer 1 sind der zur Deckung von Verlusten verwendbare, nicht auf festgelegte Überschussanteile entfallende und eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines verbundenen Lebensversicherungsunternehmens, eines die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibenden verbundenen Krankenversicherungsunternehmens oder eines verbundenen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmens, das die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr betreibt. Der Verweis auf die Richtlinie ist jedoch notwendig, da in die Berechnung auch Überschussfonds von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat eingehen können.

Zu § 241 (Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung)

Die Vorschrift setzt Artikel 223 der Richtlinie um.

Zu § 242 (Verbundene Versicherungsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 225 der Richtlinie um.

Zu § 243 (Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 226 der Richtlinie um.

Zu § 244 (Verbundene Drittstaatsversicherungsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 227 der Richtlinie um.

Zu § 245 (Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute)

Die Vorschrift setzt Artikel 228 der Richtlinie um.

Zu § 246 (Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 229 der Richtlinie um.

Zu § 247 (Konsolidierungsmethode)

Die Vorschrift setzt Artikel 230 der Richtlinie um. Die Konsolidierungsmethode ist nach der Richtlinie die bevorzugte Methode. Sie gewährleistet so weit wie möglich, dass Gruppen von Diversifikationsseffekten profitieren können.

Zu § 248 (Internes Modell für die Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 231 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie um. Damit wird einer Gruppe ermöglicht, die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe und die Einzelsolvabilitätskapitalanforderung verbundener Unternehmen anhand eines Internen Gruppen-Modells zu berechnen. Das Verfahren lehnt sich stark an dasjenige des Artikels 129 der Richtlinie 2006/48/EG (Eigenkapital-Richtlinie) an.

Zu § 249 (Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen)

Die Vorschrift ergänzt § 252; sie setzt Artikel 231 Absatz 7 der Richtlinie um.

Zu § 250 (Kapitalaufschlag für die Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 232 der Richtlinie um.

Zu § 251 (Abzugs- und Aggregationsmethode)

Die Vorschrift setzt Artikel 233 der Richtlinie um.

Zu § 252 (Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 235 der Richtlinie um.

Zu § 253 (Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 236 der Richtlinie um.

Zu § 254 (Entscheidung über den Antrag auf Zentralisiertes Risikomanagement)

Die Vorschrift setzt Artikel 237 der Richtlinie um.

Zu § 255 (Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 238 der Richtlinie um.

Zu § 256 (Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 239 der Richtlinie um.

Zu § 257 (Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 240 der Richtlinie um.

Zu § 258 (Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 243 der Richtlinie um.

Zu § 259 (Überwachung der Risikokonzentration)

Die Vorschrift setzt Artikel 244 der Richtlinie um.

Zu § 260 (Überwachung gruppeninterner Transaktionen)

Die Vorschrift setzt Artikel 245 der Richtlinie um.

Zu § 261 (Geschäftsorganisation auf Gruppenebene)

Die Vorschrift setzt Artikel 246 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht)

Die Richtlinie führt das Konzept einer „für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde“ ein. Für jede Gruppe wird eine einzige Behörde mit konkreten Koordinierungs- und Entscheidungsbefugnissen benannt. Die Kriterien sind an die Richtlinie über Finanzkonglomerate angelehnt, gehen über diese jedoch hinaus. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist hauptverantwortlich für alle wichtigen Aspekte der Gruppenaufsicht (Solvabilität der Gruppe, gruppeninterne Geschäfte, Risikokonzentration, Risikomanagement und Interne Kontrolle). Diese Zuständigkeit wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Aufsichtsbehörden ausgeübt. Zusätzlich legen die beteiligten Aufsichtsbehörden für jede Gruppe die Koordinierungsmodalitäten fest.

Zu § 262 (Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 247 Absatz 1 und 2 der Richtlinie um.

Zu § 263 (Abweichende Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 247 Absatz 3 bis 8 der Richtlinie um.

Zu § 264 (Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 248 Absatz 1 und Artikel 251der Richtlinie um. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Zu § 265 (Aufsichtskollegium)

Die Vorschrift setzt Artikel 248 Absatz 2 bis 7 der Richtlinie um.

Zu § 266 (Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift setzt Artikel 249 und 252 der Richtlinie um.

Zu § 267 (Konsultation und Anhörung des Kollegiums der Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift setzt Artikel 250 der Richtlinie um.

Zu § 268 (Pflicht zum gegenseitigen Informationsaustausch)

Die Vorschrift setzt Artikel 254 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu § 269 (Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 258 der Richtlinie um.

Zu § 270 (Maßnahmen bei unzureichender Gruppensolvabilität)

Die Vorschrift setzt Artikel 258 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 4 (Drittstaaten)

Der Abschnitt fasst die Regelungen für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen.

Zu § 271 (Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Vorschrift setzt Artikel 260 der Richtlinie um.

Zu § 272 (Gleichwertigkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 261 der Richtlinie um.

Zu § 273 (Fehlende Gleichwertigkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 262 der Richtlinie um.

Zu § 274 (Ebene der Beaufsichtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 263 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 5 (Versicherungs-Holdinggesellschaften)

Zu § 275 (Gruppeninterne Geschäfte verbundener Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 265 der Richtlinie um.

Zu § 276 (Aufsicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1b VAG a. F. Insbesondere um zukünftig auf europäischer Ebene Unklarheiten zu vermeiden wird der Begriff „Versicherungsholding“ einheitlich nur noch in dem Sinne verwendet, den ihm das Recht der Europäischen Union zumisst. Soweit der Regelungsgehalt des bisherigen § 1b VAG a. F. darüber hinaus ging, wird dies in Absatz 4 eigenständig geregelt.

In Absatz 1 wird nicht auf § 29 VAG-E verwiesen, da dieser eine Umsetzung von Artikel 46 der Richtlinie ist und weitergehende Anforderungen (Compliance-Funktion) beinhaltet, die von Versicherungs-Holdinggesellschaften nicht zu erfüllen sind. Gleichwohl haben auch Versicherungs-Holdinggesellschaften über ein internes Kontrollsystem zu verfügen, wie sich aus § 24 Absatz 3 und Absatz 5 VAG-E ergibt.

Die Vorschrift setzt Artikel 257 der Richtlinie um.

Zu Nummer 138 (Überschrift)

Die Überschrift wird entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 139 (§§ 277 bis 281)

Zu § 277 (Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104l VAG a. F. Aus rechtsförmlichen Gründen wird der bisherige Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt, wodurch sich die Nummerierung der folgenden Absätze geändert hat.

Zu § 278 (Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104m VAG a. F.

Zu § 279 (Ermittlung eines Finanzkonglomerats)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104n VAG a. F.

Zu § 280 (Feststellung eines Finanzkonglomerats)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104o VAG a. F.

Zu § 281 (Befreiungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104p VAG a. F.

Zu Nummer 140 (§ 282)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104q VAG a. F.

Zu Nummer 141 (§ 283)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104r VAG a. F.

Zu Nummer 142 (§§ 284 bis 288)

Zu § 284 (Besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104s VAG a. F. Absatz 2 übernimmt die bisher in § 7a Absatz 4 und § 87 Absatz 8 VAG a. F. geregelten Tatbestände, soweit sie gemischte Finanzholding-Gesellschaften betreffen. Der Wortlaut orientiert sich an dem des § 2d des Kreditwesengesetzes. Absatz 3 übernimmt unverändert die bisher in § 13e VAG a. F. geregelten Anzeigepflichten, soweit sie gemischte Finanzholding-Gesellschaften betreffen.

Zu § 285 (Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104t VAG a. F.

Zu § 286 (Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104u VAG a. F.

Zu § 287 (Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104v VAG a. F.

Zu § 288 (Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104w VAG a. F.

Zu Nummer 143 (Überschriften)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu Nummer 144 (§§ 289 bis 291)

Zu § 289 (Aufgaben)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 VAG a. F. Er setzt Artikel 29, 30 der Richtlinie um. Der bisherige § 81 Absatz 1 Satz 3 VAG a. F. wird aus systematischen Gründen nach § 1 Absatz 2 verlegt. Die weiteren Änderungen dienen lediglich der Angleichung an die anderen von der BaFin anzuwendenden Gesetze wie z. B. das Kreditwesengesetz (KWG). Soweit Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung betroffen sind setzt die Regelung unverändert Artikel 14 Absatz 2 der Pensionsfonds-Richtlinie um.

Der in Absatz 1 Satz 3 und 4 umgesetzte Artikel 28 verlangt, dass Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme (national sowie auf Gemeinschaftsebene) lediglich in den Fällen zu berücksichtigen sind, in denen Entscheidungen hierauf Auswirkungen haben. Die im Artikel 28 vorgesehene Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen ist dem deutschen Verwaltungsrecht immanent und deshalb nicht in den Gesetzestext übernommen worden. Die Vorschrift nennt keine Nebenziele der Aufsicht, sondern lediglich Aspekte, die gegebenenfalls im Rahmen der Zielverfolgung mit zu berücksichtigen sind. Die Aufsichtsbehörde hat weder die Aufgabe die Finanzstabilität zu sichern und prozyklische Effekte zu verhindern noch entsprechende Anordnungs- oder Eingriffsbefugnisse. Sie ist aber gehalten, bei ihrer Aufsichtstätigkeit, wo dies in Frage kommt, potentielle Einflüsse ihrer Entscheidungen auf die Finanzstabilität in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls ohne Verstoß gegen das Gesetzesziel des § 1 gebührend zu berücksichtigen. Dabei kann nicht nur die nationale Finanzstabilität relevant werden sondern die Finanzstabilität innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Prozyklischen Effekten muss die Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheidungen nur unter besonderen Umständen, nämlich in Zeiten außergewöhnlicher Bewegungen auf den Finanzmärkten, Rechnung tragen. Die in Satz 4 genannte außergewöhnlichen Bewegungen auf den Finanzmärkten betreffen Situationen, die schwerwiegender sind als die normalen Tiefpunkte eines wirtschaftlichen Zyklus, die aber nicht mit der gleichen krisenhaften Intensität und Dynamik eintreten müssen, wie ein außergewöhnlicher Einbruch an den Finanz-

märkten im Sinne des § 125 Absatz 4. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden aus redaktionellen Gründen in eigene Absätze (Absatz 2 und 3) gestellt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 121a Absatz 4 Satz 1 VAG a. F., lediglich der Hinweis auf die ordnungsgemäße Verwaltung, Buchhaltung und angemessene interner Kontrollverfahren wird durch einen Hinweis auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation ersetzt, um der neuen Terminologie der § 24 ff. VAG-E Rechnung zu tragen.

Absatz 4 setzt Artikel 36 der Richtlinie um. Die von der Richtlinie verlangten Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse (Artikel 36 Absatz 3 und 5) ergeben sich daraus, dass ein im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellter Mangel zugleich den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt. Durch das aufsichtliche Überprüfungsverfahren sollen insbesondere Unternehmen ermittelt werden, die auf Grund finanzieller, organisatorischer oder sonstiger Merkmale ein höheres Risikoprofil aufweisen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 85 VAG a. F. Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 86 VAG a. F.

Zu § 290 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die neue Vorschrift spiegelt gemeinsam mit § 291 VAG-E die gewachsene Bedeutung wider, die der korrekten Anwendung der allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrens zukommt. Sie setzt insbesondere Artikel 28, 29 (neben § 289 Absatz 1 VAG-E) der Richtlinie um. Der Wortlaut orientiert sich an vergleichbaren Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.

Zu § 291 (Ermessen)

Die neue Vorschrift ergänzt § 290 VAG-E.

Zu Nummer 145 (§ 292)

Die Vorschrift setzt in erster Linie Artikel 34 der Richtlinie um.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG a. F. § 81 Absatz 2 Satz 3 VAG a. F. wird aufgehoben (s.o. A. III. 4.), der bisherige Satz 4 wird wegen des Sachzusammenhanges nach § 289 Absatz 2 verschoben. Der neue Absatz 1 Satz 3 ist wegen Artikel 36 Absatz 5 der Richtlinie notwendig.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 121a Absatz 4 VAG a. F.

Absatz 3 bleibt unverändert, Absatz 4 wird durch § 293 VAG-E ersetzt.

Zu Nummer 146 (§§ 293 bis 304)

Zu § 293 (Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse)

Der neue § 293 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 VAG a. F.

Zu § 294 (Änderung des Geschäftsplans)

Der neue § 294 entspricht dem bisherigen § 81a VAG a. F. Die Ausnahme für Rückversicherungsunternehmen in Satz 3 ist erforderlich, um den bisherigen Rechtszustand beizubehalten. Bisher gab es für Rückversicherer keinen Geschäftsplan im Sinne des VAG a. F., sondern nur einen Tätigkeitsplan (vgl. bisher § 119 Absatz 2 Satz 1 VAG a. F.).

Zu § 295 (Kapitalaufschlag)

Der neue § 295 setzt Artikel 37 der Richtlinie um. Grundsätzlich richten sich die regulatorischen Kapitalanforderungen an ein Versicherungsunternehmen nach der durch die Standardformel oder ein internes Modell berechneten Solvabilitätskapitalanforderung. Die Aufsichtsbehörde kann nur bei Vorliegen der in § 287 VAG-E genannten Voraussetzungen fordern, dass Versicherungsunternehmen über mehr Kapital verfügen müssen. Den drei in § 295 VAG-E beschriebenen Anwendungsfällen ist gemeinsam, dass das Unternehmen wesentlichen Risiken ausgesetzt ist, die nicht durch die nach den § 87 ff. VAG-E berechnete Solvabilitätskapitalanforderung abgedeckt werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Kapitalaufschläge auch kumulativ verhängt werden können. Sowohl für die Benutzer der Standardformel als auch für die Benutzer interner Modelle kann zu einem Kapitalaufschlag wegen unzureichender Berücksichtigung des Risikoprofils bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zusätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Kapitalaufschlag wegen qualitativer Defizite der Geschäftsorganisation festgelegt werden. Kapitalaufschläge nach den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 schließen sich hingegen gegenseitig aus.

Kapitalaufschläge dienen allein dazu, wesentliche, quantifizierbare Risiken eines Unternehmens abzudecken, die durch die Standardformel oder das interne Modell nicht ausreichend berücksichtigt werden oder die aufgrund wesentlicher Defizite des Unternehmens bei den qualitativen Anforderungen entstehen.

Ein Kapitalaufschlagsoll nur vorübergehend angeordnet werden. Nur wenn das Risikoprofil eines Unternehmens wesentlich von den Standards abweicht, die der Standardformel zugrunde liegen, und die Entwicklung eines internen Voll- oder Teilmodells ineffizient ist, kann ein Kapitalaufschlag dauerhafter Natur sein.

Gemäß Absatz 4 sind Kapitalaufschläge mindestens jährlich zu überprüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf Grund und Höhe des Aufschlags.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass durch die Festsetzung eines Kapitalaufschlages die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung geändert wird; die bisherige Solvabilitätskapitalanforderung wird durch eine neue Solvabilitätskapitalanforderung ersetzt. Damit sind bei Nichteinhaltung der neuen, erhöhten Solvabilitätskapitalanforderung alle aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglich, die bei einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ergriffen werden können.

Zu § 296 (Untersagung einer Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 82 VAG a. F.

Zu § 297 (Abberufung von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten)

Der neue § 297 entspricht dem bisherigen § 87 Absatz 6 bis 8 VAG a. F. bzw. § 121c Absatz 6 VAG a. F. Die Gliederung wird vereinheitlicht. Um der Erweiterung des Personenkreises Rechnung zu tragen, dessen Zuverlässigkeit von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist (vgl. § 25 VAG-E) wird der Kreis der Personen, deren Abberufung die Aufsichtsbehörde verlangen kann entsprechend ausgeweitet.

Darüber hinaus wird sie um Verstöße von Geschäftsleitern gegen das Aktiengesetz bzw. das Handelsgesetzbuch ergänzt (Satz 1 Nummer 2), damit die Aufsichtsbehörde künftig auch solche Verstöße sanktionieren kann, wenn sie zugleich ein Missstand im Sinne des § 292 Absatz 1 VAG-E darstellen. Bei Aufsichtsratsmitgliedern sah das VAG bereits bisher eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit vor. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind bei Aufsichtsratsmitgliedern möglich, wenn diese ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfaltswidrig ausgeübt haben. Hiervon sind auch Verstöße gegen das Aktiengesetz umfasst.

In Satz 1 Nummer 3 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 87 Absatz 8 Absatz 1 VAG a. F. auf die Formulierung „kann die Aufsichtsbehörde von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen“ verzichtet. Diese ist hinsichtlich des Tätigkeitsverbots unzutreffend, da sich dieses unmittelbar an das betreffende Aufsichtsratsmitglied selbst richtet.

In Bezug auf das Abberufungsverlangen ersetzt die bisherige Formulierung nicht die weiterhin notwendige Einzelfallprüfung, wer im konkreten Fall basierend z. B. auf der Rechtsform des Unternehmens und Praktikabilitätserwägungen Adressat der Maßnahme sein sollte, und ist damit entbehrlich. Durch die Streichung dieser Passage wird der Wortlaut zudem an die bewährte Regelung für Geschäftsleiter angeglichen. Die Erwähnung von Pensionsfonds, § 87 Absatz 8 Satz 1 VAG a. F., wird gestrichen, weil sie im Hinblick auf § 223 Absatz 1 überflüssig ist. Die Erwähnung von Versicherungs-Holdinggesellschaft und gemischten Finanzholding-Gesellschaft wird wegen der parallelen Regelung in § 276 Absatz 4 VAG-E gestrichen. Außerdem wird ein Redaktionsfehler in § 87 Absatz 8 Satz 2 VAG a. F. („Versicherungsunternehmen“ statt „Unternehmen“) beseitigt. Die bisherige Regelung in § 87 Absatz 8 Satz 2 VAG a. F. lässt offen, welches Organ des Unternehmens verwarnt worden sein muss, bevor eine Maßnahme gegen das Aufsichtsratsmitglied in Betracht kommt. Sinnvollerweise kann es sich hierbei nur um das Aufsichtsratsmitglied selbst handeln. Andernfalls wäre ein Abberufungsverlangen in aller Regel unverhältnismäßig. Auch hier wird der Wortlaut an die vergleichbare Regelung für Geschäftsleiter angepasst.

Zu § 298 (Widerruf der Erlaubnis)

Der neue § 298 setzt Artikel 144 der Richtlinie um und ersetzt die bisherigen § 6 Absatz 5 und 6, § 87 Absatz 1 bis 5 sowie § 121c Absatz 1 bis 4 VAG a. F. Das bisherige Nebeneinander von „Erlöschen“ und „Widerruf“ der Zulassung wird beseitigt, aus dem sich schon bisher keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergaben. Die in § 87 Absatz 1 Nummer 3 und § 121c Absatz 2 Nummer 3 VAG a. F. genannten Widerrufsgründe entfallen aus Gründen der Vereinfachung. Die dort genannten Tatbestände sind bereits im jetzigen Absatz 3 Nummer 2 enthalten (vgl. die Kommentierung bei Prölss-Kollhosser § 87 Rn. 9 und Goldberg Müller § 87 Rn. 7 – die dort genannten Beispiele wären jetzt alles Gesetzesverstöße). Dort wo der verbleibende Wortlaut des § 87 VAG a. F. und des § 121c VAG a. F. sich unterscheiden, orientiert sich der Text an demjenigen des neueren § 121c VAG a. F. Die in § 121c Absatz 4 Satz 1 VAG a. F. genannten Vorversicherer sind Versicherte im Sinne des neuen Absatz 4, sie werden dennoch ausdrücklich genannt, weil bei Rückversicherungsunternehmen nicht dieselbe umfassende Aufsicht ausgeübt wird wie bei Erstversicherungsunternehmen.

Zu § 299 (Befragung, Auskunftspflicht)

Der neue § 299 VAG-E enthält die bisher in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 1b VAG a. F. geregelten Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörde. Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 83b Absatz 1 VAG a. F., Absatz 4 dem bisherigen § 83b Absatz 6 VAG a. F., Absatz 6 dem bisherigen § 83b Absatz 8 VAG a. F. Absatz 1 Nummer 1 wird an § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angeglichen. Dadurch wird die Auskunftspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und Beschäftigten des Unternehmens gegenüber der Aufsichtsbehörde ergänzt. Absatz 2 Nummer 2 wird ausdrücklich um Abschlussprüfer und unabhängige Treuhänder im Sinne dieses Gesetzes oder des Versicherungsvertragsgesetzes ersetzt, da diese nicht Tätigkeiten ausüben, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst ausgeübt werden könnten, wie es Voraussetzung für die Annahme einer Ausgliederung wäre (vgl. § 8 Nummer 4 VAG-E). Die Ergänzung ist notwendig um Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie umzusetzen. Der Wortlaut der Ergänzung orientiert sich an § 37o Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu § 300 (Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme)

Die Vorschrift enthält inhaltlich unverändert die bisher in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 VAG a. F. geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde. Absatz 3 in entspricht dem bisherigen § 111c Absatz 2 VAG a. F. Der Inhalt der Regelung wurde an Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie angepasst.

Zu § 301 (Sonderbeauftragter)

Der neue § 301 VAG-E entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 83a VAG a. F. Da auf Grund der Umsetzung des Artikels 42 der Richtlinie in § 75 VAG-E nicht mehr zwischen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern unterschieden wird, werden in Absatz 1 Nummer 1 auch Mitglieder das Aufsichtsrats erwähnt. Damit ist keine Erweiterung der Befugnisse eines Sonderbeauftragten verbunden: übertragen können weiterhin nur Befugnisse, die Organen des Versicherungsunternehmens zustehen. Es kommen also nicht alle Personen, die nach Nummer 1 Schlüsselaufgaben innehaben, in Betracht für eine Ersetzung durch den Sonderbeauftragten.

Zu § 302 (Unerlaubte Versicherungsgeschäfte)

Der neue § 302 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 81f VAG a. F.

Zu § 303 (Schweigepflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 84 VAG a. F.

Zu § 304 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89a VAG a. F. Die Vorschrift enthält nunmehr nur Tatbestände, bei denen eine Verfahrensverzögerung regelmäßig zu erheblichen und irreparablen Gefahren oder Schäden führen würde. Daraus ergibt sich gegenüber der früheren Fassung des VAG eine Verringerung der Tatbestände, bei denen der Widerspruch von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Nummer 147 (Kapitel 2 bis 4)

Die Überschriften werden entsprechend der vorgesehenen Neugliederung eingefügt.

Zu § 305 (Anzeige der Zahlungsunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 Absatz 2 VAG a. F.

Zu § 306 (Eröffnung des Insolvenzverfahrens)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 VAG a. F., mit Ausnahme des Absatzes 2, der aus redaktionellen Gründen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden soll(§ 305 VAG-E).

Zu § 307 (Unterrichtung der Gläubiger)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88a VAG a. F.

Zu § 308 (Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 89 VAG a. F.

Zu § 309 (Behandlung von Versicherungsforderungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77a VAG a.F

Zu § 310 (Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77b VAG a. F.

Zu § 311 (Pfleger im Insolvenzfall)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 78 VAG a. F.

Zu § 312 (Veröffentlichungen)

Absatz 1 des neuen § 312 VAG-E entspricht dem bisherigen § 103 Absatz 1 VAG a. F. In Absatz 2 wird der Umfang der zu veröffentlichenden Sachverhalte und die Art der Veröffentlichung entsprechend Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie erweitert.

Die in Artikel 31 Absatz 1 verlangte Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden ergibt sich in Deutschland bereits aus allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen (Rechtsstaatprinzip), während die Geheimhaltung vertraulicher Informationen durch § 303 VAG-E gewährleistet wird.

Die zu veröffentlichenden Informationen müssen den aktuellen Stand widerspiegeln. Daraus ergibt sich auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung der Daten. Um die Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen europäischen Aufsichtsbehörden zu fördern, werden die Daten von den Aufsichtsbehörden in einem übereinstimmenden Format veröffentlicht.

Nach Absatz 3 ist die Verwendung eines elektronischen Informationsmediums jetzt in Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2, zweiter Unterabsatz der Richtlinie für sämtliche Informationen zwingend vorgeschrieben.

Zu § 313 (Statistische Nachweise)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 151 VAG a. F.

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 152 VAG a. F.

Zu § 314 (Bundesaufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 146 VAG a. F.

Zu § 315 (Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 147 VAG a. F.

Zu § 316 (Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 148 VAG a. F.

Zu § 317 (Verfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 149 VAG a. F.

Zu § 318 (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150 VAG a. F. Neu ist der Hinweis darauf, dass sich die Aufsichtsbehörden gegenseitig Entwürfe allgemeiner Regelungen übermitteln. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Dafür entfallen die bisher unsystematisch in den Verordnungsermächtigungen enthaltenen Hinweise auf das „Benehmen“ mit den jeweils anderen Aufsichtsbehörden.

Zu § 319 (Versicherungsbeirat)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 92 VAG a. F.

Zu § 320 (Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111a VAG a. F.

Zu § 321 (Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen)

Die Vorschrift fasst die Regeln zusammen, die gelten, wenn eine ausländische Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreift, die sich im Inland auswirken. Sie übernimmt wesentliche Teile von §§ 111b, 111c VAG a. F. und setzt Artikel 33, 38, 71 und 155 Absatz 9 der Richtlinie um.

Zu § 322 (Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111f i. V. m. § 121a VAG a. F.

Zu § 323 (Zustellungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111c Absatz 3 VAG a. F.

Zu § 324 (Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)

§ 324 Absatz 1 setzt Artikel 71 Absatz 1 und 2 um. Er verpflichtet zur allgemeinen Zusammenarbeit mit EIOPA und stellt diesen der Richtlinie immanenten Gedanken zur Zusammenarbeit ausdrücklich klar. Absatz 2 setzt Artikel 52 der Richtlinie um.

Zu § 325 (Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111g VAG a. F. Sie setzt Artikel 176, 177 der Richtlinie um.

Zu Nummer 148 (Teil 6)

Die Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben im Kern unverändert, wurden aus Gründen der Rechtsförmlichkeit jedoch inhaltlich und formal gestrafft. Die Bewertung der Taten wurde im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre an diejenige in den anderen Sektoren der Finanzaufsicht angepasst, was zu einer Verringerung der Zahl der möglichen Tatbestände, jedoch tendenziell zu einer Erhöhung der Bußgeldbewehrung führte.

Zu § 326 (Strafvorschriften)

Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechen § 140 VAG a. F., Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 139 VAG a. F. und Absatz 2 Nummer 3 dem § 141 VAG a. F. Das Strafmaß des Absatz 1 wurde an das des § 54 Kreditwesengesetz angeglichen, der verbotene Geschäfte und Handeln ohne Erlaubnis im Bereich des Bankaufsichtsrechts regelt.

Zu § 327 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 144 bis 144c VAG a. F. Die Höhe der Bußgelder wird an die vergleichbarer Tatbestände des Kreditwesengesetzes angeglichen.

Zu § 328 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 145a VAG a. F.

Zu § 329 (Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 145b VAG a. F. Dabei werden Verweisungen in Absatz 1 Satz 1 entfernt, die wegen Wegfalls der Ziel-Normen obsolet geworden sind.

Zu Nummer 149 (Teil 7)

Teil 7 enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu Nummer 150 (§ 330)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 122 VAG a. F. §§ 123a, 123b, 123d, 123e und 123f VAG a. F. haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 151 (§§ 332 bis 340)

Zu § 332 (Weiterleitung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11c VAG a. F. Der Kreis der anzuwendenden Vorschriften wird um § 132 Absatz 3 VAG-E (§ 11a Absatz 2a VAG a. F.) erweitert, um ein Redaktionsversehen in § 11c VAG a. F. zu beseitigen.

Zu § 333 (Übergangsregelung für Treuhänder in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12d VAG a. F.

Zu § 334 (Zuschlag in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12e VAG a. F.

Zu § 335 (Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 160 VAG a. F.

Zu § 336 (Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 121i Absatz 3 und § 121j VAG a. F.

Zu § 337 (Übergangsbestimmungen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage)

Die Regelung macht von der in Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie eingeräumten Option Gebrauch, für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren keine gesonderte Veröffentlichung eines festgesetzten Kapitalaufschlags im Solvabilität- und Finanzbericht zu verlangen.

Zu § 338 (Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 123c Absatz 1 VAG a. F. § 123c Absatz 2 VAG a. F. hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher aufgehoben.

Zu § 339 (Übergangsbestimmungen für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung)

Die Absätze 1 und 2 setzen Artikel 131 der Richtlinie um.

Absatz 3 setzt Artikel 129 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie um.

Zu § 340 (Übergangsbestimmungen für Verträge, die unterschiedliche Leistungen für Frauen und Männer vorsehen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 zur Ungültigkeit des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012. Mit Ungültigkeit der europarechtlichen Regelung entfällt auch die dort geregelte Informationspflicht. Die in § 10a Absatz 2a VAG a. F. vorgesehene Informationspflicht wird ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu Nummer 152 (Anlagen)

Deu neue Anlage 1 (Einteilung der Risiken nach Sparten) entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Anlage Teil A.

Die neue Anlage 2 (Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird) entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Anlage Teil B.

Die neue Anlage 3 (Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)) entspricht Anhang IV der Richtlinie.

Die bisherige Anlage Teil C wird durch die Richtlinie obsolet; der Inhalt der bisherigen Anlage Teil D findet sich im neuen § 133.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

In dem Artikel werden die Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften an die geänderte Nummerierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Eine inhaltliche Änderung enthält Absatz 47 Nummer 1 (§ 153 Versicherungsvertragsgesetz – VVG). § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG stellte bereits in seiner bisherigen Fassung klar, dass die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nicht dazu führen darf, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsaufsichtsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen, nicht nachkommen kann. Durch den Verweis auf das Versicherungsaufsichtsrecht wurde dessen Vorrang klargestellt. Die Präzisierung des § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG folgt einer Änderung im Versicherungsaufsichtsrecht, die vorgenommen wird, weil sich die bisherige aufsichtsrechtliche Vorgabe als nicht hinreichend erwiesen hat, um solche Situationen ausreichend zu regeln, in denen durch die hälftige Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den ihnen zugeordneten Bewertungsreserven kein ausreichender Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern hergestellt wird. Dies ist in einem Niedrigzinsumfeld der Fall.

Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, auf die das VVG verweist, schafft die Möglichkeit, in einem Niedrigzinsumfeld (und nur in diesem Umfeld) für den Interessenausgleich zwischen abgehenden und im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern einen angemessenen Teil der Bewertungsreserven dem verbleibenden Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zuzuordnen und die abgehenden Versicherungsnehmer am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie auch bisher schon vorgesehen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Verfassungsrechts dazu, dass die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch die Prämienzahlungen geschaffen worden sind – hälftig zu beteiligen. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass je nach Kapitalmarktsituationen und Zusammensetzung des Versichertenkollektives unterschiedliche Beteiligungs-Prozentsätze an den Bewertungsreserven benötigt werden, um einen fairen Interessensausgleich zwischen den verschiedenen Versicherungsnehmern zu schaffen. Diese unterschiedlichen Beteiligungssätze können jedoch nicht explizit vorgegeben werden, sondern werden über die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Situation implizit vorgeschrieben.

Der bisherige Wortlaut von § 153 Absatz 3 Satz 3 stellt sich als Verweis insbesondere auf die Regelung zur Kapitalausstattung dar (§ 53c VAG a. F., § 201 VAG-E). Zusätzlich zu dieser Vorschrift zur Kapitalausstattung bedarf es einer weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschrift zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, die eine wesentliche Aufgabe der Finanzaufsicht darstellt (vgl. §§ 125 bis 128). Diese Vorschrift wird in § 130 Absatz 3 und 4 in das VAG eingefügt. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) verwiesen. Weitere Verweise beziehen sich auf § 43 Absatz 3 VAG (wesentliche Rechtsgrundlage für das Stresstestrundschreiben der BaFin) und die §§ 125 bis 128 VAG (Solvabilitätsplan).

Absatz 52 regelt Änderungen, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 erforderlich werden. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig wird. Die Reglung stellt klar, dass die Änderung nur ab dem 21. Dezember 2012 begründete Versicherungsverhältnisse betrifft. Der Begriff „Versicherungsverhältnis“ statt „Vertrag“ wurde bewusst gewählt, um eine Umgehung der Regelung durch den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen zu verhindern.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Die Gesetze sind durch die Richtlinie obsolet geworden und werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium der Finanzen erhält die Erlaubnis, den neuen Wortlaut des VAG, einschließlich der Änderungen, die durch die Änderungen der Richtlinie durch die sog.

Omnibus II-Richtlinie sowie der Finanzkonglomerate-Richtlinie der EU, neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie.

Entsprechungstabelle (Richtlinie 2009/138/EG)

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
1		n. u. (Gegenstand der RL)
2		§ 2 Abs. 1, 2
3		§ 4
4		§ 6, §§ 198, 205
5		§ 4
6		§ 2 (Beistandsleistungen)
7		n. u. (Option)
8	Nr. 1, 3+4	n. u. (gilt nur für DK, IRL, ESP)
8	Nr. 2 a+b	§ 4
9	Nr. 1	§ 4
9	Nr. 2	§§ 2, 4
9	Nr. 3	n. u. (FIN)
10	Nr. 1	§ 4 (§ 6)
11		(§ 2)
12		§ 152
13		§ 8
14	1	§ 9
14	2a	§ 9 Abs. 1
14	2b	§ 13
15	1	§§ 11 Abs. 1, 50 Abs. 1
15	2–4	§ 11 Abs. 2
15	5	§ 11 Abs. 3
16		§ 11 Abs. 4
17		§ 9 Abs. 2
18	1	§ 10
18	1a	§ 16 Abs. 1
18	1b	§ 16 Abs. 2
18	1c	§ 10 Abs. 1
18	1d–h	§ 10 Abs. 4
18	2	§ 13 Abs. 2
18	3, 4	n. u. (Option)
19		§ 12 Abs. 2, § 44 Nr. 6
20		§ 9 Abs. 3
21	1	§ 44 Nr. 15
21	2	n. u.
21	3	§ 293 Abs. 1
21	4	§§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1, 44
22		(§ 12)
23		§ 10
24	1	§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 1
24	2	§ 8 Nr. 4
25		n. u. im VAG (VwVfG)
26		§ 10 Abs. 5
27		§ 1
28		§ 289 Abs. 1
29		§§ 289–292
30		§§ 56, 57, 293
31	1, 2, 4	§ 312
31	3	(FindaG)
32		§ 127 Abs. 3
33		§ 321 Abs. 1
34	1	§§ 292
34	2	§§ 292, 294, 296
34	3	§ 299
34	4	§ 43, 289 Abs. 2
34	5	§ 300
34	6	(VwVfG)
34	7	§ 293
34	8	(VwGO, VwVG)
35	1–4	§§ 43, 44, 299
35	5	§ 29 Abs. 4
35	6	§ 43
36	1–4, 6	§ 289 Abs. 2
36	5	§ 292 Abs. 1 Satz 3
37		§ 295
38		§§ 32, 293, 299 Abs. 2, 300 Abs. 2,3; 321 Abs. 4
39		§§ 14, 153
40		n. u. im VAG außer VVaG (BGB, HGB, AktG)
41		§ 24
42		§ 25
43		§ 25 (Nachweis nicht im VAG geregelt)
44		§ 27
45		§ 28
46		§ 29
47		§ 30
48		§ 31
49		§ 32
50		n. u. (an KOM gerichtet)
51		§ 50
51	2 S. 3	§ 337
52	1	§ 324 Abs. 2
52	2+3	n. u. (an EIOPA gerichtet)
53	1, 2	§ 51
53	3	§ 50 Abs. 7
53	4	§ 51 Abs. 1 Satz 1 a.E.
54	1	§ 52
54	2	n. u.
55	1	§ 29 Abs. 3
55	2	§ 50 Abs. 1 S. 2
56		n. u. (an KOM gerichtet)
57		§ 18

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
58		§§ 18, 19
58	8	§ 19 Abs. 5
59		§§ 17, 19
60		§ 20
61		§ 44 Nr. 5, 7
62		§ 19 Abs. 4 (§ 268)
63		§ 8 Nr. 4
64		§ 303
65		§ 303
66		§ 303 Abs. 2
67		§ 303 Abs. 3
68	1,2	§ 303 Abs. 4
68	3	n. u.
68	4	§ 325
69		§ 303 Abs. 1, 6
70		§ 307
71	1	§ 321, § 324
71	2	§ 324 Abs. 1
71	3	n. u. (an EIOPA gerichtet)
72		§ 45 Abs. 4
73	2 bis 5	n. u. (nat., Option)
74		n. u. (nat., Option)
75	1	§ 69
75	2	n. u. (an KOM gerichtet)
76		§ 70
76	5	§ 69 Abs. 1 S. 1, § 70 Abs. 5
77	I, IV	§ 71
77	II	§ 72
77	III, V	§ 73
78		§ 74
79		§ 75
80		§ 70 Abs. 2
81		§ 76
82		§ 77
83		§ 78
84		§ 79 Abs. 1
85		§ 79 Abs. 2
86		n. u. (an KOM gerichtet)
87		§ 80 Abs. 1, 2
88		§ 80 Abs. 3
89		§ 80 Abs. 4, 5
90		§ 81
91		§ 85
92		§ 87
93		§ 82
94		§ 83
95		§ 82

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
96		§ 84
97		n. u. (an KOM gerichtet)
98	I, III	§ 85
98	II, IV	§ 86
99		n. u. (an KOM gerichtet)
100		§§ 80 Abs. 1, 87 Abs. 1
101		§ 88
102		§ 89
103		§ 90
104	I–VI	§ 91
104	VII	§ 100 Abs. 2
105		§§ 92–96
106		§ 97
107		§ 98
108		§ 99
109		§ 100 Abs. 1
110		§ 101
111		n. u. (an KOM gerichtet)
112	1	§ 102 Abs. 1
112	2	§ 103 Abs. 1
112	3	§ 102 Abs. 3, § 103 Abs. 2
112	4	§ 102 Abs. 6
112	5	§ 102 Abs. 5
112	6	n. u.
112	7	§ 102 Abs. 7
113		§ 103 Abs. 2 bis 4
114		n. u. (an KOM gerichtet)
115		§ 102 Abs. 2 bis 4
116		§ 104 Abs. 1
117		§ 102 Abs. 5 S. 2
118		§ 105
119		§ 88 Abs. 2
120		§ 104 Abs. 1 Nr. 3 u. 4, § 106
121		§§ 107, 108
122		§ 109
123		§ 110
124		§ 111
125		§ 112
126		§ 104 Abs. 2
127		n. u. (an KOM gerichtet)
128		§ 80 Abs. 1 Satz 2
129	1–4	§§ 113, 114, 345 Abs. 3
129	5	n. u. (an KOM gerichtet)
130		n. u. (an KOM gerichtet)
131		§ 345
132		§ 115 Abs. 1
133		§ 114 Abs. 2

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
134		n. u. (negativ)
135		n. u. (an KOM gerichtet)
136		§ 123
137		§ 124
138		§ 125
139		§ 126
140		§§ 123, 124, 125
141		§ 128
142		§ 127
143		n. u. (an KOM gerichtet)
144		§ 298
145		§§ 53, 54
146		§ 54
147		§ 55
148		§ 55
149		§ 54 Abs. 4
150		n. u. im VAG (8 I PflVG)
151		n. u. (unterlassen)
152	1	§ 150
153		n. u. im VAG (8b VwVfG)
154		§ 44
155	1–6	§ 56 Abs. 7
155	7	n. u. (VwVfG)
155	8	§ 56 Abs. 5
155	9	§§ 321, 325
156		n. u. (UWG etc.)
157		n. u. (SteuerR)
158		§ 156
159		§ 43
160		n. u. (unterlassen)
161		n. u. (unterlassen)
162		§ 62
162	2 e) f)	§ 64 Abs. 2
163		§ 64 Abs. 1
164		§ 68
164	3	n. u. (Option)
165		§ 64 Abs. 2
166		§ 64 Abs. 2
167		§§ 65
168		§ 67 Abs. 5
169		§ 62 Abs. 3
170		§ 66 Abs. 5
171		n. u. (an KOM gerichtet)
172	3	§ 62 Abs. 2
173		n. u. (unterlassen)
174		n. u. (unterlassen)
175		n. u. (an KOM gerichtet)

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
176		§ 325 Abs. 1 Nr. 1, 2
177	1	§ 325 Abs. 1 Nr. 5
177	2	n. u. (an KOM gerichtet)
178		(nicht anwendbar)
179	1	n. u. (PflVG)
180		n. u. (§ 56)
181	2	§ 44 Nr. 16
182	UA 2	§ 44 Nr. 15
183		VVG-InfoV
184		VVG-InfoV
185		VVG-InfoV
186		VVG
187		BGB (AGB-Recht)
188		n. u. (erledigt)
189		n. u. (Option)
190		§ 61
191		n. u. (unterlassen)
192		§ 341g IV HGB
193		§ 313
194		n. u. (unterlassen)
195		§ 321
196		§ 321
197		n. u. (Option)
198		(§ 151 Abs. 5, Anlage 1)
199		BGB, VVG
200	1 bis 4	§§ 151, 44 Nr. 18
201		§ 127 VVG
202		§ 127 VVG
203		§ 128 VVG
204		VVG
205		n. u. (unterlassen)
206	1	§§ 136–139, 44 Nr. 16, 17
207		n. u. (Option)
208		n. u. (unterlassen)
209		§ 129
210	1, 3	§ 154
210	2	n. u. (an KOM gerichtet)
211	1	§ 155
211	2	n. u. (an KOM gerichtet)
211	3	n. u. (unterlassen)
212		§ 8
213		§ 231
214		§ 232
215		§ 233
216		§ 234
217		§ 235
218	I–IV	§ 236

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
218	V	§ 266 Abs. 3
219		§ 237
220		§ 238
221		§ 239
222		§ 240
223		§ 241
224		§ 69
225		§ 242
226		§ 243
227		§ 244
228		§ 245
229		§ 246
230		§ 247
231	I–VI	§ 248
231	VII	§ 249
232		§ 250
233		§ 251
234		n. u. (an KOM gerichtet)
235		§ 252
236		§ 253
237		§ 254
238		§ 255
239		§ 256
240		§ 257
241		n. u. (an KOM gerichtet)
242		n. u. (an KOM gerichtet)
243		§ 258
244		§ 259
245		§ 260
246		§ 261
247	1, 2	§ 262
247	3–8	§ 263
248	1	§ 264
248	2–7	§ 265 Abs. 1–8
249	1	§ 265 Abs. 9
249	2, 3	§ 266
250		§ 267
251	I	§ 322 Abs. 1
251	II	§ 264 Abs. 2
252		§ 266
253		§ 303
254		§§ 266, 299
255		§§ 322, 300
256		§ 269 Abs. 3, 4
257		§ 276
258		§ 270
259		n. u. (richtet sich an EIOPA)

Richtlinie		VAG-E
Artikel/ Absatz		
260		§ 271
261		§ 272
262		§ 273
263		§ 274
264		n. u. (an KOM gerichtet)
265		§ 275
266		n. u. (an KOM gerichtet)
267		n. u. (Anwendungsbereich)
268		§ 8
269		§ 306 Abs. 1–3
270		§ 306 Abs. 6
271		§ 306 Abs. 4
272		§ 307
273		§ 306
274	1	n. u. (InsO)
275	2	§ 309
275	3	§ 117 Abs. 5
276		§§ 117, 118
277		n. u. (Option)
278		n. u. (Option)
279		§ 298
280		§ 306 Abs. 4
281		§ 307
282		n. u. (InsO) (§ 311)
283		§ 307 Abs. 1
284		§ 307 Abs. 4
285		n. u. (Inso)
286		n. u. (InsO)
287		n. u. (InsO)
288		n. u. (InsO)
289		n. u. (EGInsO)
290		n. u. (EGInsO)
291		n. u. (EGInsO)
292		n. u. (EGInsO)
293		n. u. (InsO, § 306 Abs. 2)
294		n. u. (InsO, HGB)
295		n. u. (Inso)
296		§ 306 Abs. 3
297		n. u. (Art. 19 GG)
298		§§ 321, 325
299		n. u. (gegenstandslos)
300		n. u. (an KOM gerichtet)
301		n. u. (an KOM gerichtet)
302		n. u. (gegenstandslos)
303		§§ 220 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224
304		n. u. (Option)
305		n. u. (Option)

Richtlinie	VAG-E
Artikel/ Absatz	
306	Art. 16 § 3, 3. Durchführungsgesetz/ EWG zum VAG
307	n. u. (gegenstandslos)
308	§ 336
309	Artikel 4
310	Artikel 4
311	Artikel 4
312	n. u.
–	
–	
Anh. I	Anlage 1
Anh. II	Anlage 1
Anh. III	§ 9 Abs. 2
Anh. IV	Anlage 3
Anh. V	n. u. (VO nach § 49)
Anh. VI	n. u.

Entsprechungstabelle (VAG a. F.)

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 1 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
§ 1 Abs. 3	§ 4
§ 1 Abs. 4 Satz 1 bis 4	§ 2 Abs. 2
§ 1 Abs. 4 Satz 5	§§ 205 Abs. 2, 219 Abs. 2
§ 1a Abs. 1	§ 2 Abs. 3 Satz 1
§ 1a Abs. 2	§ 3 Abs. 1
§ 1a Abs. 3	§ 6 Abs. 3
§ 1a Abs. 4	§ 2 Abs. 3 S. 2, § 3 Abs. 2
§ 1b	§ 276
§ 2	§ 5
§ 3	§ 33 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 7 Abs. 1
§ 4 Abs. 2 und 3	§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 42 f. KWG
§ 5 Abs. 1	§ 9 Abs. 1
§ 5 Abs. 2 bis 5	§ 10 Abs. 1–4
§ 5 Abs. 6	–
§ 5a	§ 10 Abs. 5
§ 6 Abs. 1 bis 4	§ 11 Abs. 1, 2 und 4
§ 6 Abs. 5 und 6	§ 299
§ 6 Abs. 6	§ 9 Abs. 5
§§ 6, 119, 7 Abs. 2, 120	§ 10
§ 7 Abs. 1 und 1a	§ 9 Abs. 2, Abs. 3
§ 7 Abs. 2 und 3	§ 16
§ 7a Abs. 1	§ 25 Abs. 1
§ 7a Abs. 2	§ 17
§ 7b	§ 150
§ 8	§ 12
§ 8 Abs. 1a	§ 9 Abs. 4 Satz 2
§ 8 Abs. 3	–
§ 8a	§ 151
§ 9	entfällt
§ 10	entfällt
§ 10a Abs. 1	entfällt
§ 10a Abs. 2	§ 133
§ 10a Abs. 3	§ 136 Abs.1 Nr. 6
§ 11	§ 129
§ 11a Abs. 1 bis 4	§ 132
§ 11a Abs. 5	§ 206 Abs. 2
§ 11a Abs. 6	§ 135 Abs. 1
§ 11b	§ 134
§ 11c	§ 332
§ 11d	§ 148
§ 11e	§ 149
§ 12 Abs. 1 bis 6	§ 136
§ 12 Abs. 4a	§ 137
§ 12 Abs. 7 bis 9	§ 138
§ 12 Abs. 1a bis 1d, 4b	§ 139
§ 12a	§ 141
§ 12a Abs. 3 Satz 2	entfällt
§ 12b Abs. 1 bis 2a	§ 143
§ 12b Abs. 3 bis 5	§ 144
§ 12c	§ 147
§ 12c Abs. 1 Nr. 5	entfällt
§ 12d	§ 339
§ 12e	§ 340
§ 12f	§ 146 Satz 1 und 2
§ 12g	§ 140
§ 13 Abs. 1	§ 13 Abs. 1
§ 13 Abs. 1a	–
§ 13a	§ 53
§ 13a Abs. 1 S. 3	§ 199 Abs. 3 Nr. 3, § 206 Abs. 1
§ 13b	§ 54
§ 13c	§ 55
§ 13d	§ 44

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 13e	§ (284)
§ 14	§ 14
§ 14a	§ 15
§ 15	§ 158
§ 16	§ 159
§ 17	§ 160
§ 18	§ 161
§ 19	§ 162
§ 20	§ 163
§ 21	§ 164
§ 22	§ 165
§ 24	§ 166
§ 25	§ 167
§ 26	§ 168
§ 27	§ 169
§ 28	§ 170
§ 29	§ 171
§ 30	§ 172
§ 31	§ 173
§ 32	§ 174
§ 34	§ 175 Abs. 1 und 2
§ 35	§ 176
§ 35a	§ 177
§ 36	§ 178
§ 36b	§ 179
§ 37	§ 180
§ 38	§ 181
§ 39	§ 182
§ 40	§ 183
§ 41	§ 184
§ 42	§ 185
§ 43	§ 186
§ 44	§ 187
§ 44a	§ 188
§ 45	§ 189
§ 46	§ 190
§ 47	§ 191
§ 48	§ 192
§ 49	§ 193
§ 50	§ 194
§ 51	§ 195
§ 52	§ 196
§ 53	§ 197 Abs. 1, 2, 4
§ 53b	entfällt
§ 53c Abs. 1	§ 200
§ 53c Abs. 2	§ 204 Abs.1 Nr. 1 bis 3
§ 53c Abs. 2a	§ 207
§ 53c Abs. 3 bis 3c	§ 201 Abs. 1 bis 4
§ 53c Abs. 3d Satz 1 und 2	§ 201 Abs. 5
§ 53c Abs. 3d Satz 3 bis 7	entfällt
§ 53d	entfällt
§ 54 Abs. 1 bis 3	§ 115 Abs. 1
§ 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 3	§ 44 Nr. 12, 13
§ 54b	§ 115 Abs. 2
§ 54c	§ 115 Abs. 3
§ 54d	§ 122 Abs. 1 Nr. 1
§ 55 Abs. 1	§ 48 Abs. 1
§ 55 Abs. 2 bis 4	§ 47 Abs. 1 bis 4
§ 55a	§ 49 Abs. 1
§ 55b	§ 43 Abs. 3
§ 55b Nr. 2 u. 3	entfällt
§ 55c	entfällt
§ 56a Abs.1 und 2	§ 130 Abs. 1 und 2
§ 56a Abs. 3	§ 131 Abs. 1
§ 57	§ 45
§ 58	§ 46 Abs. 1
§ 59	§ 47 Abs. 5
§ 60	§ 48 Abs. 2
§ 64	§ 46 Abs. 2, § 47 Abs. 5
§ 64a	§ 24
§ 64b Abs. 1 – Abs. 3	§ 26
§ 64b Abs. 4	§ 276 Abs. 1
§ 64b Abs. 5	§ 34
§ 65	(§ 341f HGB)
§ 66	§ 116
§ 66 Abs. 1 Satz 2	entfällt
§ 66 Abs. 2 und 3	§ 118
§ 66 Abs. 3b	entfällt
§ 66 Abs. 6, 6a	§ 117

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 67	§ 117 Abs. 3
§ 70	§ 119 Abs. 1 und 2
§ 71	§ 119 Abs. 3 und 4
§ 72	§ 120 Abs. 1 bis 3
§ 73	§ 119 Abs. 5
§ 74	§ 120 Abs. 4
§ 75	§ 119 Abs. 6
§ 76	§ 119 Abs. 1 und 2
§ 77	§ 121
§ 77a	§ 309
§ 77b	§ 310
§ 78	§ 311
§ 79	§ 119 Abs. 1 und 2
§ 79a	§ 119 Abs. 1 und 2
§ 80 Abs. 1 – Abs. 4	§ 35
§ 80 Abs. 5	§ 36
§ 80a	§ 37
§ 80c Abs. 1	§ 38
§ 80c Abs. 2	entfällt
§ 80d	§ 39
§ 80e	§ 40
§ 80f	§ 41
§ 80g	§ 42
§ 81	§ 289 Abs. 1, §§ 290 bis 294
§ 81 Abs. 2 Satz 1 und 2	§ 292 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 81 Abs. 2 Satz 4	§ 293
§ 81 Abs. 4	§ 293
§ 81a	§ 294
§ 81b Abs. 1	§ 125 Abs. 1
§ 81b Abs. 1a	§ 125 Abs. 3 Satz 3 bis 5
§ 81b Abs. 2	§ 126
§ 81b Abs. 2a, 2c	§ 127
§ 81b Abs. 2c Satz 2 und 3	weggefallen
§ 81b Abs. 3	obsolet
§ 81b Abs. 4	§ 128
§ 81c Abs. 1, Satz 1 und 2	§ 131
§ 81c Abs. 3	§ 135
§ 81c Abs. 4	§ 206 Abs. 2 Satz 1

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 81d Abs. 1 und 2	§ 142 Abs. 2
§ 81d Abs. 3	§ 147 Abs. 2 oder 3
§ 81e	§ 292 Abs. 1 Satz 4
§ 81f	§ 302
§ 82	§ 296
§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 1b, Nr. 2 bis 4, Satz 2, Abs. 3, 5 und 6	§ 299 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 5, § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, 5 und 8
§ 83a	§ 301
§ 83b	§ 299 Abs. 3
§ 83b Abs. 7	§ 302 Abs. 7
§ 84	§ 303
§ 85 Satz 2	§ 299 Abs. 2 und 3
§ 85a	§ 133 Abs. 2
§ 86	§ 289 Abs. 6
§ 87 Abs. 1 bis 5	§ 298
§ 87 Abs. 6 bis 8	§ 297
§ 87a	§ 61 Abs. 3
§ 88 Abs. 2 Satz 1 bis 3	§§ 305 Abs. 1
§ 88 Abs. 2 Satz 4 und 5	§§ 305 Abs. 2
§ 88 Abs. 1, 3 bis 5	§ 306
§ 88a	§ 307
§ 89	§ 308
§ 89a	§ 304
§ 89b	§ 124 Abs. 2
§ 92	§ 319
§ 103	§ 312 Abs. 1 bis 3
§ 103a	§ 145
§ 104 Abs. 1	§ 18 Abs. 1
§ 104 Abs. 1b, 5a	§ 19 Abs. 1 bis 3
§ 104 Abs. 2	§ 19 Abs. 4
§ 104 Abs. 6	–
§ 104a	§ 8
§§ 104b bis 104j	§§ 231 bis 276
§ 104k	§ 8
§ 104l	§ 277
§ 104m	§ 278
§ 104n	§ 279
§ 104o	§ 280
§ 104p	§ 281

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 104q	§ 282
§ 104r	§ 283
§ 104s	§ 284
§ 104t	§ 285
§ 104u	§ 286
§ 104v	§ 287
§ 104w	§ 288
§ 105	§ 62
§ 106	§ 63
§ 106b	§ 64
§ 106b Abs. 5	§ 65 Abs. 1 Satz 1
§ 106b Abs. 7	§ 66
§ 106c	§ 62 Abs. 3
§ 107	§ 67
§ 108	§ 66
§ 110	§ 62 Abs. 2
§ 110a Abs. 1 bis 2b	§§ 56, 57
§ 110a Abs. 3	§ 321 Abs. 3, 7
§ 110a Abs. 4	§ 57 Abs. 1
§ 110b	§ 59
§ 110d	§ 60
§ 111	§ 61
§ 111a	§ 320 Abs. 1
§ 111b	§ 57 Abs. 2 und 3, § 321
§ 111c Abs. 1	§ 124 Abs. 1
§ 111c Abs. 2	§ 300 Abs. 2
§ 111c Abs. 2a	§ 321 Abs. 2
§ 111c Abs. 3	§ 323
§ 111c Abs. 4	§ 298 Abs. 4
§ 111d	§ 58
§ 111e	§ 65
§ 111f	§ 322
§ 111g	§ 325
§ 112	§ 222
§ 113	§ 223
§ 114	§ 224
§ 115	§ 225
§ 115 Abs. 4	entfällt
§ 116	§ 226 Abs. 2
§ 117	§ 228
§ 117a	§ 324

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 118	§ 226 Abs. 1
§ 118a	§ 219
§ 118b	§ 220
§ 118c	§ 227
§ 118d	§ 221
§ 118e	§ 229
§ 118f	§ 230
§ 119 bis 121a	s. ErstVU
§ 119 Abs. 2 Nr. 6	§ 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c
§ 120 Abs. 1 Satz 3	§ 9 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1
§ 120 Abs. 1 Satz 4	§ 16 Abs. 2 Satz 2
§ 120 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 121a Abs. 3	§ 44 Nr. 4
§ 121b Abs. 1 und 2	§ 152 Abs. 2, 3 und 4
§ 121c Abs. 1 bis 4	§ 298
§ 121c Abs. 6	§ 297
§ 121d	§§ 80ff.
§ 121e Abs. 1	§ 154
§ 121e Abs. 2	§ 157
§ 121f	§ 153
§ 121g Abs. 1 und 2 Satz 1	§ 155
§ 121g Abs. 2 und 4	entfällt
§ 121h Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2	§ 156 Abs. 1 und 4, § 321 Abs. 3 Satz 1
§ 121h Abs. 4 Satz 3	§ 321 Abs. 4 bis 6
§ 121i	§ 62
§ 121j Abs. 1	§ 336 Abs. 1
§ 121j Abs. 2	§ 336 Abs. 3
§ 122	§ 330
§ 123a	entfällt
§ 123b	entfällt
§ 123c	§ 344
§ 123d	entfällt
§ 123e	entfällt
§ 123f	entfällt
§ 124	§ 208
§ 125	§ 209
§ 126	§ 210
§ 127	§ 211
§ 128	§ 212

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 129	§ 213
§ 130	§ 214
§ 131	§ 215
§ 132	§ 216
§ 133	§ 217
§ 133a	§ 218
§ 134	§ 326
§ 137	§ 327
§ 138	§ 328
§ 139	§ 329
§ 140	§ 330
§ 141	§ 331
§ 143	§ 332
§ 144	§ 333
§ 144a	§ 333
§ 144b	§ 333
§ 144c	§ 333
§ 145a	§ 328
§ 145b	§ 329 Abs. 1, 3 und 4
§ 146	§ 314

§§ VAG a.F	§§ VAG-E
§ 147	§ 315
§ 148	§ 316
§ 149	§ 317
§ 150	§ 318
§ 151	§ 313 Abs. 1
§ 152	§ 313 Abs. 2
§ 153	§ 331
§ 154	–
§ 155	–
§ 156	§ 33
§ 156a	entfällt
§ 157	§ 197 Abs. 3
§ 157 Abs. 1 Satz 2	entfällt
§ 157a Abs. 1	§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 157a Abs. 2	§ 6 Abs. 1 Satz 3
§ 157a Abs. 3	§ 6 Abs. 2
§ 159 Abs. 1	§ 2 Abs. 4
§ 159 Abs. 3	–
§ 160	§ 341

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf den Erfüllungsaufwand hin geprüft.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in deutsches Recht umgesetzt. Dies führt zu umfassenden Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

1. Kostenabschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Auftrag des BMF den Erfüllungsaufwand des Gesetzes abgeschätzt. Für die Wirtschaft entsteht danach ein Aufwand von insgesamt 194 Mio. Euro. Davon entfallen etwa 3 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten und etwa 191 Mio. Euro auf den sonstigen Erfüllungsaufwand.

Der BaFin entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 9,5 Mio. Euro.

2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus Informationspflichten

Von dem gesamten Erfüllungsaufwand entfallen 3 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Für die Wirtschaft werden 34 neue Informationspflichten eingeführt, 14 geändert und 25 abgeschafft. Durch die Neugliederung des VAG werden zudem 118 Informationspflichten ohne inhaltliche Änderung strukturell verschoben. Im Saldo ergeben sich dadurch nach Angaben des BMF neue Bürokratiekosten von ca. 3 Mio. Euro. Die Kosten verteilen sich relativ gleichmäßig auf die neuen Pflichten. Bei der teuersten Informationspflicht handelt es sich um die Anzeige der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 102 Absatz 1 (635 000 Euro). Die Pflicht beruht auf Artikel 45 Absatz 6 der Richtlinie.

3. Sonstiger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der sonstige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 191 Mio. Euro. Davon sind 117 Mio. Euro laufende Kosten und 73 Mio. Euro einmaliger Umstellungsaufwand.

Der Aufwand resultiert aus 72 inhaltlichen Vorgaben. Bei den beiden teuersten Vorgaben handelt es sich um die Initialisierung der vierteljährlichen Meldung der Mindestkapitalanforderung nach § 114 Absatz 1 (rund 11,6 Mio. Euro) und um die laufende Überwachung der Solvabilitätskapitalanforderung nach § 89 Absatz 1 Satz 2 (rund 5 Mio. Euro). Beide Pflichten beruhen auf europarechtlichen Vorgaben (Artikel 102 Absatz 1 und Artikel 129 Absatz 4 der Richtlinie).

4. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aus 91 Vorgaben ein Erfüllungsaufwand von 9,455 Mio. Euro. Diese Kosten fallen komplett bei der BaFin an. Bei der mit Abstand teuersten Vorgabe handelt es sich um die Pflicht der BaFin, die vierteljährlichen Meldungen der Mindestkapitalanforderung nach § 114 Absatz 1 zu überprüfen (5,2 Mio. Euro).

5. Bewertung des NKR

Bei dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt es sich um eines der ersten Gesetze, die der NKR im Rahmen seines erweiterten Mandats auf den Erfüllungsaufwand hin prüft. Die Prüfung des Erfüllungsaufwands umfasst die Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit der Darstellung des Erfüllungsaufwands neuer Regelungen. Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des NKR.

Das BMF hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht ausgewiesen. Der NKR hält es in diesem Zusammenhang auch für nachvollziehbar, dass die Kosten für die Complianceregelungen nach § 29 nicht berücksichtigt werden. Die Kosten der sogenannte „Lines of Business“ nach § 69 ff. hingen sieht der NKR als Teil des Erfüllungsaufwands an. Er geht davon aus, dass die Anforderungen an die Solvabilitätsbilanz faktisch in jedem Versicherungszweig eines Unternehmens umgesetzt werden müssen. Insofern erhöht sich der Erfüllungsaufwand einmalig um 53,5 Mio. Euro.

Der NKR begrüßt außerordentlich, dass die BaFin im Auftrag des BMF die Kosten in Abstimmung mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GdV) abgeschätzt hat. Eine solche Zusammenarbeit hält der NKR für eine möglichst realitätsnahe Prognose des zu erwartenden Aufwands für unerlässlich.

Der NKR begrüßt zudem, dass das Ministerium die einzelnen Kostenpositionen den jeweiligen europarechtlichen Vorgaben zugeordnet hat. Dies zeigt deutlich, dass der Erfüllungsaufwand weitestgehend durch europäische Vorgaben verursacht wird.

Insoweit hat der Rat im Rahmen seines Mandats keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Rat bedauert jedoch, dass das Ministerium die umfassende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts nicht zum Anlass genommen hat, um ggf. bestehende Entlastungspotentiale zu verwirklichen. Insoweit regt der Rat an, im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit die Vorschläge zum Bürokratieabbau aus der Stellungnahme des GdV zu diesem Gesetz (z. B. Verzicht auf die Beaufsichtigung reiner Zwischenholdinggesellschaften ohne Leitungsfunktion nach § 276 Absatz 4 VAG-E, Verzicht auf das Kreditaufnahmeverbot nach § 16 Absatz 1 Satz 3 VAG-E und Überprüfung der Anzeigepflichten in § 44 VAG-E) umgesetzt werden können.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung Pensionskassen ausdrücklich nicht die Möglichkeit eröffnet hat, sich per Antrag der Anwendung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie zu unterwerfen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 220 VAG-E verfolgt die Bundesregierung damit das Ziel, den aktuellen Überlegungen auf EU-Ebene, die Solvency-II-Rahmenrichtlinie auf Pensionskassen und Pensionsfonds zu übertragen, nicht vorgreifen zu wollen.

   b) Der Bundesrat verfolgt mit Sorge die derzeitigen Überlegungen auf EU-Ebene, die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit denen für Versicherer (Solvency II) zu vereinheitlichen (vgl. Anlage 1, Nummer 11 zum Weißbuch der EU-Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten" vom 16. Februar 2012). Er ist der Meinung, dass eine 1:1-Übertragung den Unterschieden zwischen Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – beispielsweise die uneingeschränkte Haftung der Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung – nicht gerecht würde.

   c) Die Aufsichtsstandards für Versicherer (Solvency-II-Rahmenrichtlinie) und für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (sog. IORP-Richtlinie) weisen heute erhebliche Unterschiede auf, die auf den verschiedenen Geschäftsfeldern beruhen. So gilt für Pensionskassen/-fonds beispielsweise ein ausdrückliches Kreditaufnahmeverbot (Artikel 18 Absatz 2 der IORP-Richtlinie), an dem es in der Solvency-II-Rahmenrichtlinie für Versicherer fehlt. Diese unterschiedlichen Aufsichtsstandards sind beizubehalten und nicht zu nivellieren.

   d) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene gegen eine vollständige Übernahme der Solvency-II-Rahmenrichtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

2. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem die Solvency-II-Rahmenrichtlinie umgesetzt wird. Diese Richtlinie zielt – zusammen mit den Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission und den technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EU-Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA – auf EU-weit einheitliche aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Versicherer. Einheitliche Rahmenbedingungen sind unverzichtbare Voraussetzungen für einen EU-Versicherungsbinnenmarkt.

   Im Interesse künftig EU-weit harmonisierter Aufsichtsstandards sieht es der Bundesrat gleichzeitig als kritisch an, dass einige Regelungen im geltenden Versicherungsaufsichtsgesetz, die nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen, beibehalten werden sollen. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf diese Vorgaben unter dem Gesichtspunkt EU-weit einheitlicher Aufsichtsstandards ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

   Im Interesse einer 1:1-Umsetzung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie und unter Aufrechterhaltung seiner Haltung in der Stellungnahme zum Aufsichtsstärkungsgesetz (Bundesratsdrucksache 277/09) bittet der Bundesrat insbesondere zu prüfen, ob in Artikel 1 Nummer 23 § 16 Absatz 1 Satz 3 VAG-E gestrichen werden kann.

   Begründung

   Das ausdrückliche Kreditaufnahmeverbot für Versicherer wurde im Jahr 2009 im Rahmen des sog. Aufsichtsstärkungsgesetzes in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufgenommen. Der Bundesrat hatte sich damals ausdrücklich gegen diese Verschärfung ausgesprochen und die Beibehaltung der bisherigen, gefestigten Aufsichtspraxis – wonach die Aufnahme von Fremdmitteln im engen Rahmen zulässig ist – gefordert (vgl. Nummer 1 Buchstabe f des Bundesratesbeschlusses – Drucksache 277/09(B)). Daran knüpft der Bundesrat an.

   In Artikel 18 Absatz 1a und b der Solvency-II-Rahmenrichtlinie findet sich zwar das auch in § 16 Absatz 1 Satz 1 VAG-E statuierte Verbot des Betreibens versicherungsfremder Geschäfte. Demnach dürfen Versicherer neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies schließt aber die Kreditaufnahme nicht von vornherein aus. In der Richtlinie fehlt – anders als in der Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Richtlinie) – ein ausdrückliches Kreditaufnahmeverbot. Der wissenschaftlichen Literatur zufolge (vgl. Dreher/Lange, Versicherungsrecht 2011, S. 825 ff., 833) ist auch aus keinem anderen EU-Mitgliedstaat ein entsprechendes Verbot bekannt.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 28** (§§ 24 bis 33 VAG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßiger wäre, die Regelungen zur Geschäftsorganisation entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) anzupassen.

   Der Gesetzentwurf weicht an mehreren Stellen von der Terminologie dieser Richtlinie zum Governance-System ab (zum Beispiel bei den Begriffen „Geschäftsorganisation" in § 24, „Schlüsselaufgaben" in § 25 Absatz 1,

„Risikocontrollingfunktion“ in § 27 Absatz 5 und „Gesetze …, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten“ in § 29 Absatz 2 Satz 1).

Derartige Inkonsistenzen zwischen den europäischen Rechtsvorschriften und dem VAG würden die Rechtsanwendung erschweren. Dies gilt umso mehr, als es im Bereich des Governance-Systems zusätzliche unmittelbar geltende Durchführungsmaßnahmen der Kommission geben wird.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 28** (§ 28 Absatz 3 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist in § 28 Absatz 3 Satz 1 das Wort „alle“ durch das Wort „wesentliche“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf wird gefordert, dass alle Risiken von den Versicherungsunternehmen ordnungsgemäß identifiziert und beurteilt werden müssen. Dies geht deutlich über die EU-Richtlinie hinaus. Die Richtlinie fordert lediglich die Identifikation und Beurteilung der – je nach Unternehmen individuell festzulegenden – wesentlichen Risiken.

Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung aller Risiken entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und erscheint realistisch betrachtet kaum durchführbar. In der vorliegenden Fassung würde der Gesetzentwurf folglich insbesondere kleinere Versicherungsunternehmen, die nur begrenzte finanzielle und personelle Kapazitäten haben, erheblich überfordern.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 28** (§ 32 VAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 32 eine datenschutzrechtliche Regelung aufgenommen werden kann, die es Versicherungsunternehmen rechtszweifelsfrei ermöglicht, Funktionen und Tätigkeiten im Sinn des § 32 auszugliedern und dabei Daten von Versicherungsnehmern externen Dienstleistern zur Bearbeitung zu überlassen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Überlassung personenbezogener Daten im Sinn des § 11 BDSG ohne Einwilligung des Betroffenen könnte eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstleister sein, dass der Geheimnis- und Datenschutz dort in gleicher Weise gewährleistet ist wie bei dem Versicherungsunternehmen. Als Folge wäre die strafrechtliche Sanktionierung in § 203 Absatz 1 Nummer 6 StGB auf Unternehmen und Personen zu erweitern, derer sich die Versicherungsunternehmen im Rahmen von Funktionsausgliederungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bedienen.

Begründung

Die Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten ist unter den Voraussetzungen des § 32 VAG-E versicherungsaufsichtsrechtlich zulässig. Ob und in welchem Umfang die Vorgehensweise auch datenschutzrechtlich und strafrechtlich zulässig ist, ist jedoch stark umstritten.

Die Versicherungswirtschaft sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, mit der Weitergabe der Daten an Dienstleister gegen das Bundesdatenschutzgesetz sowie in der Personenversicherung gegen den Geheimnisschutz des § 203 StGB zu verstoßen. Die Einwilligung sämtlicher Versicherungsnehmer in die Ausgliederung einzuholen, erscheint jedoch praktisch nicht durchführbar. Zudem wären die Versicherer gezwungen, für jede Änderung der Geschäftsprozesse jeden einzelnen Versicherungsnehmer erneut um Einwilligung zu bitten. Durch eine Klarstellung in § 32 VAG-E sowie eine Ergänzung des § 203 StGB könnte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungsunternehmen die Sicherheit geschaffen werden, dass ihr Tun datenschutzrechtlich und strafrechtlich nicht zu beanstanden ist. Außerdem könnte eine Benachteiligung deutscher Versicherungsunternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern vermieden werden.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 28** (§ 32 VAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher zu prüfen, ob es sinnvoll und verhältnismäßig ist, dass die Anforderungen auch auf die Ausgliederung von Nebenfunktionen anzuwenden sind.

Begründung

Die bisher vorgesehene Regelung geht deutlich über Artikel 49 der EU-Richtlinie hinaus. Während sich die Regelungen zur Ausgliederung in der EU-Richtlinie auf „Funktionen oder Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten“ beziehen, erfasst § 32 VAG-E die „Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten“, ohne hier eine inhaltliche Begrenzung vorzunehmen. Folglich würde jede Ausgliederung von Tätigkeiten erfasst und nicht nur auf spezifische Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten abgestellt. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise Stromlieferungen, Datenentsorgung aber auch höherwertigere Dienstleistungen wie Anwalts- oder Marktforschungsdienstleistungen unter § 32 fallen würden und den Anforderungen der Vorschriften genügen müssten.

Außerdem sollte eine Benachteiligung deutscher Versicherer im Wettbewerb mit ausländischen Versicherungsunternehmen vermieden werden.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 35** (§ 45 Absatz 2 VAG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 45 Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Bei der Solvabilitätsübersicht handelt es sich um eine der zentralen Elemente der neuen Solvency-II-Regelungen, deren Prüfung nicht dem externen Prüfer übertragen werden kann. Diese sollte als originäre Kernaufgabe von der Versicherungsaufsicht durchgeführt werden, zumal diese ohnehin für diesen Bereich die Verantwortung trägt.

8. **Zu Artikel 1 Nummer 70, 112 und 114**
(§§ 84, 131 und 135 Absatz 2 VAG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit deutscher Lebensversicherer umgesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase ist im Gesetzentwurf bereits eine Regelung zur Anpassung der Beteiligung an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Finanztiteln enthalten. Um die deutsche Lebensversicherung unter Solvency-II-Rahmenbedingungen zukunftsfest zu machen und das Angebot von sozialpolitisch bedeutsamen langfristigen Garantien sicherzustellen, sollte geprüft werden, ob darüber hinaus folgende Anpassungen im Regelungsbereich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) möglich sind:

a) abschließende Regelung der Vorschriften zur Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile in § 84 VAG (zu Artikel 1 Nummer 70);

b) Ergänzung der Vorschriften in § 131 VAG sowie der zugehörigen Verordnungsermächtigung in § 135 Absatz 2 VAG durch Vorschriften darüber, in welchem Umfang Ausgleichsmechanismen zwischen Teilbeständen eingesetzt werden können, eine RfB-Begrenzungsvorschrift für den Gesamtbestand und Vorschriften zur Nutzung der nicht festgelegten RfB zur Verlustabdeckung (zu Artikel 1 Nummer 112 und 114).

Begründung

Zu Buchstabe a

Die nicht festgelegte RfB ist ein zentraler Eigenmittelbestandteil innerhalb der aktuellen Solvabilitätsvorschriften. Deren Anteil an den gesamten Eigenmitteln lag in den letzten Jahren relativ konstant bei 80 Prozent. Die Anerkennung der nicht festgelegten RfB als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse ist für Versicherungsunternehmen eine zentrale Voraussetzung, um künftige Kapitalanforderungen nach Solvency II erfüllen zu können. In der Solvency-II-Richtlinie ist die Zuordnung der nicht festgelegten RfB zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln höchster Qualität in Artikel 96 festgelegt. Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sollte daher ebenfalls eine klare Festlegung auf Gesetzesebene erfolgen, dass die gesamte nicht festgelegte RfB als Tier-1-Eigenmittel zählt. Im Gesetzentwurf ist dagegen in § 84 Absatz 1 Satz 2 VAG vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde zusätzlich festlegt, wie der eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen RfB jeweils zu berechnen ist. Eine separate Festlegung der Eigenmittelfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde entspricht nicht den Vorgaben der Solvency-II-Richtlinie und stellt die Qualität der nicht festgelegten RfB als Eigenmittel in Frage. Um Rechtssicherheit zu schaffen und Belastungen der Solvabilität der Versicherungsunternehmen zu vermeiden, sollte die Eigenmitteleinstufung in Qualitätsklassen auf Gesetzesebene geregelt werden und eine separate Festlegung durch die Aufsichtsbehörde entfallen.

Zu Buchstabe b

Es sollte geprüft werden, ob die Vorgaben für die Versicherungsunternehmen, wie nach der Zuführung zur RfB mit den Mitteln umzugehen ist, stringenter gefasst und Regelungslücken zu Ausgleichsmechanismen zwischen den Teilbeständen geschlossen werden können. Derzeit sind die Mittel in der RfB künstlich in den Neu- und Altbestand getrennt. Der Altbestand wurde 1994 vollständig von den „neuen“ Verträgen separiert und die bis dahin in der RfB akkumulierten Mittel ausschließlich dem Altbestand zugewiesen. Zudem existiert für den Altbestand eine gesonderte aufsichtsrechtliche RfB-Begrenzung.

Vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Regelungen hinterfragt werden. Es ist zu befürchten, dass ansonsten der Risikoausgleich im Kollektiv der Versicherten gestört und die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer geschwächt wird. Es sollten daher klare Festlegungen getroffen werden, in welchem Umfang Ausgleichsmechanismen zwischen den Teilbeständen eingesetzt werden können. Zu erwägen ist zudem, die aufsichtsrechtliche RfB-Begrenzung für den Altbestand durch eine Begrenzungsregelung für den Gesamtbestand zu ersetzen. Andernfalls drohen eine dauerhafte Ungleichbehandlung sowohl zwischen den Versicherten im Neu- und Altbestand als auch innerhalb des Altbestandes und eine starke Belastung der Solvabilität der Versicherungsunternehmen.

Ferner sollten auch die in § 131 Absatz 1 VAG vorgesehenen Regelungen zur Nutzung der nicht festgelegten RfB zur Verlustabdeckung nochmals hinterfragt werden. Die Umstände, unter welchen die Mittel aus der nicht festgelegten RfB zum Ausgleich nicht vorhersehbarer Verluste verwendet werden dürfen, sind im Gesetz nicht näher definiert. Auch die Verteilung der Verluste zwischen Unternehmen und Versicherten bleibt bislang unbestimmt. Die Maßnahme darf zudem nur mit der Vorabgenehmigung der Aufsichtsbehörde ergriffen werden. Die Beibehaltung dieser Regelungen würde für Versicherungsunternehmen zu einer sehr hohen Rechtsunsicherheit führen. Eine Vorabgenehmigung der Aufsichtsbehörde inkl. aufwändiger Einzelfallprüfung könnte die Verwendung der nicht festgelegten RfB als Risikopuffer zu stark einschränken und schnelles Handeln in einer akuten Notsituation unnötig erschweren.

Um eine größere Rechtssicherheit zu erreichen, sollte geprüft werden, ob statt der Vorabgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde ausreichend konkrete Festlegungen dafür getroffen werden können, wann eine Maßnahme ergriffen werden kann und wie die Aufteilung der Verluste erfolgt.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 70** (§ 84 Absatz 1 VAG)*

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Anforderungen an die Einstufung handelsrechtlicher Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (RfB) als Eigenmittel – Qualitätsklasse 1 – in § 84 Absatz 1 VAG-E weiter konkretisiert werden können. Dabei bittet er insbesondere zu prüfen, ob die Ermächtigung der BaFin in § 84 Absatz 1 Satz 2 VAG-E darauf beschränkt werden kann, die Zuordnung der Teile der RfB festzulegen, die auf festgelegte Überschussanteile entfallen.

Begründung

Brancheninformationen zufolge machten RfB, die nicht auf festgelegte Überschussanteile entfallen, bei den deutschen Versicherern im Jahr 2010 ca. 46 Mrd. Euro aus. Das bilanzielle Eigenkapital lag dagegen nur bei 12 Mrd. Euro. Für die deutschen Versicherer ist es daher von herausragender Bedeutung, in welcher Höhe ihre RfB als Eigenmittel – Qualitätsklasse 1 – aufsichtsrechtlich anerkannt werden. Nur so sind sie in der Lage, ihre Kapitalanlagen mit Blick auf die aufsichtsrechtlich verfügbaren Eigenmittel zu steuern.

Nach dem Wortlaut des § 84 Absatz 1 Satz 1 VAG-E gehört nur derjenige Teil der handelsrechtlichen RfB zu den Eigenmitteln – Qualitätsklasse 1 –, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgeleg-

* Hilfsweise für den Fall, dass dem Anliegen in Ziffer 8 nicht entsprochen wird.

te Überschussanteile entfällt. Wie dieser Teil der RfB zu ermitteln ist, soll nach Satz 2 die BaFin festlegen. Weitere Konturen für die Ermächtigung fehlen.

Dadurch entsteht der Eindruck, als solle die BaFin die Möglichkeit haben, – ggf. per Allgemeinverfügung – die Anforderungen für die Einstufung von Teilen der RfB als Eigenmittel – Qualitätsklasse 1 – weitergehend einzugrenzen. Das kann nicht gewollt sein. Hintergrund des Satzes 2 dürfte vor allem die Frage sein, welcher Teil der RfB im Einzelfall als festgelegt und welcher als nicht festgelegt anzusehen ist. In diesen Fällen sollte die BaFin die Möglichkeit haben, die Zuordnung vorzunehmen.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor allem zu prüfen, ob die Ermächtigung in § 84 Absatz 1 Satz 2 VAG-E entsprechend auf diesen Fall eingegrenzt werden kann.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 103** (§ 121 Absatz 2 Satz 2 VAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Aufrechnungsverbot in § 121 Absatz 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden kann.

Nach Titel IV Kapitel III der Solvency-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten u. a. die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen im Rahmen des Liquidationsverfahrens sicherzustellen. Diese Vorgaben gelten gemäß Artikel 267 dieser Richtlinie allein für „Versicherungsunternehmen“, also nach der Begriffsbestimmung der Richtlinie für Erstversicherungsunternehmen. Damit deckt die Solvency-II-Richtlinie die Beibehaltung des Sicherungsvermögens im Gesetzentwurf nur insoweit ab, als für Erstversicherungsunternehmen festgeschrieben wird, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen durch entsprechende Vermögenswerte zu unterlegen und in einem besonderen Verzeichnis zu führen sind. Darüber hinausgehende Vorgaben, insbesondere spezielle Treuhand- und Verfügungsvorschriften, gehen über die Anforderungen der Solvency-II-Richtlinie hinaus.

Im Zusammenhang mit dem Sicherungsvermögen sollte daher das Aufrechnungsverbot in § 121 Absatz 2 Satz 2 gestrichen werden, da es das in der Praxis übliche Kontokorrent zwischen Erst- und Rückversicherer erheblich beeinträchtigt. Das Verbot verhindert, dass der Rückversicherer, der noch offene Prämien-Ansprüche gegen einen Erstversicherer hat, diese Prämien-Ansprüche gegen Ansprüche aufrechnen kann, die der Erstversicherer gegen ihn hat – und das, obwohl im konkreten Einzelfall kein Sicherungsbedürfnis des Erstversicherungsunternehmens mehr besteht, weil dessen Versicherungsnehmer bereits befriedigt worden sind.

Das Aufrechnungsverbot ist weder europarechtlich noch nationalrechtlich geboten. Es wurde in der 9. VAG-Novelle zum 1. Januar 2008 in Reaktion auf einen Einzelfall eingeführt. Infolge des BGH-Urteils – IV ZR 177/09 – vom 20. Juli 2011 entfällt die Daseinsberechtigung für diese Regelung, da das Verbot in diesem Einzelfall ohne Wirkung blieb.

Des Weiteren war die Saldierung wechselseitiger Forderungen eine bewährte und notwendige Praxis für Erst- und Rückversicherungsunternehmen. Durch das Aufrechnungsverbot werden die Geschäftsverbindungen in der Erst- und Rückversicherungsbranche unnötig belastet und es könnte daher entfallen.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 122** (§ 151 Absatz 1 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nummer 122 sind in § 151 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „die Rechtsschutzversicherung“ die Wörter „im Inland“ und nach den Wörtern „der Rechtsschutzversicherung“ die Wörter „ausschließlich bezogen auf das Inland“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift gilt, wie das VAG insgesamt, nur im Inland. Dies sollte bei grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäften im EU-/EWR-Raum aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit explizit erwähnt werden.

Da § 151 Absatz 1 VAG-E den § 8a Absatz 1 VAG unverändert übernimmt, wird auch in der neuen Regelung die Frage aufgeworfen, ob Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, die im Inland nur die Rechtsschutzversicherung betreiben, aber über Auslandsniederlassungen im EU-/EWR-Raum die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Sparten betreiben, die Abwicklung von Rechtsschutzschäden auch im Inland ohne das Vorliegen einer Interessenkollision auf eine separate Gesellschaft auslagern müssen.

Eine weiterführende Frage wäre, ob die Versicherungsunternehmen nur wegen des gemeinsamen Betriebs der Rechtsschutzversicherung mit anderen Sparten in einer einzelnen Auslandsniederlassung Schadensabwicklungsunternehmen in allen ihren EU-Niederlassungen einrichten müssten. In diesem Fall läge eine Benachteiligung deutscher Versicherer gegenüber den in den betreffenden Staaten ansässigen Unternehmen vor. Die Einrichtung solcher Schadensabwicklungsunternehmen wäre für den Verbraucherschutz nicht erforderlich, da die Versicherten vor Interessenkollisionen durch die dortigen Schutzmechanismen geschützt sind.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 130** (§§ 205 und 207 VAG)

§ 207 VAG-E erlaubt dem Bundesminister für Finanzen, ergänzend zu § 204, besondere Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen für Sterbekassen zu treffen. In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass Sterbegeldversicherer, die die gemischte Lebensversicherung (Kleinlebensgeschäft) nicht mehr aktiv betreiben, von den Solvency-II-Regelungen ausgenommen werden.

B e g r ü n d u n g

Bislang ist es Sterbegeldversicherern auf Antrag gestattet, die Kleinlebensversicherung bis zu einer Vertragshöhe von 8 000 Euro, dies entspricht dem in Deutschland höchstmöglichen Sterbegeld, anzubieten. Unternehmen, die nur die Sterbegeldversicherung bis 8 000 Euro anbieten, sind unabhängig von ihrem Bruttobeitragsauf-

kommen und ihren Bruttorückstellungen von den Solvency-II-Vorschriften befreit. Dies gilt aber nicht für Unternehmen, die die Kleinlebensversicherung anbieten. Um nicht unter die Richtlinie zu fallen, haben die Sterbegeldversicherer, die bislang die Kleinlebensversicherung anbieten, beschlossen, diese Sparte künftig nicht mehr zu vertreiben. In der Begründung zu § 207 VAG-E sollte ebenfalls auf die Ausnahme verwiesen werden.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 131** (§ 221 VAG)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch die Beschränkung der Verordnungsermächtigung in § 221 VAG-E auf die der Bundesaufsicht unterliegenden Pensionskassen bewusst eine Lücke geschaffen werden soll, die durch eigene Gesetze der Länder zu füllen sein wird.

b) Im Übrigen bittet der Bundesrat, das bisher für den Verordnungserlass vorgesehene Verfahren des „Benehmens“ mit den Aufsichtsbehörden der Länder beizubehalten.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung des Bundes in § 221 VAG-E ist auf die der Bundesaufsicht unterliegenden Pensionskassen beschränkt. Für die Länder ist keine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen. Die Ermächtigung bezieht sich nicht auf Verfahrensregelungen, sondern auf materiellrechtliche Regelungen. Mit der vorgesehenen Regelung würde der Bund somit in diesem Bereich seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG zurücknehmen und Lücken schaffen. Sollte dies gewünscht sein, ist den Ländern eine Verordnungsermächtigung einzuräumen.

Zu Buchstabe b

Das zum Teil bisher für den Erlass von Verordnungen vorgeschriebene Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen. Da „Benehmen“ mehr bedeutet als das Übersenden von Unterlagen, würde damit unabhängig von § 318 VAG-E die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder eingeschränkt.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 133** (§ 276 Absatz 4 VAG)

In Artikel 1 Nummer 133 sind in § 276 Absatz 4 nach den Wörtern „Pensionsfonds ist“ die Wörter „, die nachweislich eine Leitungsfunktion gegenüber Versicherungsunternehmen ausüben“ einzufügen.

Begründung

Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben stellen für Holdinggesellschaften, die nachweislich keine Leitungsfunktion gegenüber Versicherungsunternehmen ausüben, eine Überforderung dar. Eine Anwendung der Vorschrift in § 276 Absatz 4 VAG-E erscheint in diesen Fällen unverhältnismäßig.

Als Beispiel seien die in § 25 VAG-E festgelegten Vorschriften zur Einrichtung eines umfassenden Risikomanagements für Versicherungsunternehmen, die Dokumentationspflichten in § 24 Absatz 3 VAG-E bezüglich einer schriftlichen Fixierung der Governance-Organisation oder die Eignungsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder in § 276 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 VAG-E genannt. Außerdem erscheint die in § 276 Absatz 4 VAG-E geregelte zusätzliche Holdingaufsicht mit dem „Vollharmonisierungsansatz“ in der Solvency-II-Richtlinie nicht vereinbar. So enthält die Richtlinie in den § 231 ff. VAG-E bereits eigene Vorschriften zur Holdingaufsicht.

Eine weitere zusätzliche Aufsicht nach § 276 Absatz 4 VAG-E würde über die Richtlinie hinausgehen und könnte einen erheblichen Nachteil für die deutschen Versicherer im internationalen Wettbewerb bedeuten. Eine „Aufsichtsrechtarbitrage“ sollte vermieden werden.

15. **Zu Artikel 1 Nummer 141** (§ 292 Absatz 3 VAG-E (§ 81 Absatz 3 VAG geltende Fassung))

Nach § 292 Absatz 3 VAG-E wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu schaffen, die untersagen, Sondervergütungen zu gewähren oder Begünstigungsverträge abzuschließen. Die Regelung sollte nicht als Verordnungsermächtigung, sondern direkt in das VAG aufgenommen werden.

Begründung

Das Urteil des VG Frankfurt a. M. vom Oktober 2011 hierzu stellt die Wirksamkeit der bestehenden Verordnungsermächtigung in Frage. Eine entsprechende Regelung im VAG stellt die erforderliche Rechtssicherheit her.

16. **Zu Artikel 1 Nummer 144** (§ 326 VAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die bislang in den §§ 134, 137, 138 und 143 VAG normierten Straftatbestände beizubehalten und in § 326 VAG-E zu übernehmen sind.

Begründung

Das VAG enthält bislang in den §§ 134 bis 143 eine Reihe nebenstrafrechtlicher Tatbestände. Der Gesetzentwurf scheint diese in einem einzigen Paragrafen, nämlich in § 326 VAG-E, zusammenführen zu wollen. Ausweislich der Begründung soll in diese Vorschrift der Regelungsgehalt der Tatbestände der bisherigen §§ 139 bis 141 VAG übernommen werden. Stillschweigend nicht berücksichtigt wurden die in den §§ 134, 137, 138 und 143 VAG normierten Straftatbestände, die nach dem Gesetzentwurf somit wegfallen werden. Dass für diese Tatbestände kein Bedarf mehr bestünde, ist jedoch nicht ersichtlich und im Gesetzentwurf zumindest nicht dargetan. In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 148 wird vielmehr darauf hingewiesen, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften im Kern unverändert bleiben und lediglich aus Gründen der Rechtsförmlichkeit inhaltlich und formal gestrafft werden sollen. Die dem Gesetzentwurf angefügte Entsprechungstabel-

le geht offensichtlich sogar davon aus, dass die bisherigen §§ 134 bis 143 VAG ohne Änderung der Paragrafengliederung vollständig in die §§ 326 bis 332 VAG-E übernommen werden sollen.

Die unterbleibende Übernahme der genannten Tatbestände geht über eine bloße Straffung jedenfalls deutlich hinaus: So soll mit § 134 VAG ein Tatbestand wegfallen, der die Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht über das Versicherungswesen schützt, indem er falsche Angaben gegenüber den Aufsichtsbehörden zur Erlangung einer Erlaubnis oder Genehmigung pönalisiert. § 137 VAG sichert hingegen Interessen der Versicherungsunternehmen und ihrer Vertragspartner, indem sichergestellt wird, dass alle für ein Versicherungsunternehmen zum Beispiel als Abschluss- oder Sonderprüfer bestellten Personen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens derselben Strafdrohung unterliegen. Die Norm erweitert damit den für Aktiengesellschaften durch § 403 AktG bewirkten Schutz. Gleiches gilt für § 138 VAG, der in Ausdehnung der § 404 AktG und § 333 HGB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Versicherungsunternehmen unabhängig von deren Rechtsform schützt. § 143 VAG erstreckt schließlich den Straftatbestand des § 400 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AktG auf die Organe eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und sichert damit die Interessen von Vereinsmitgliedern und Geschäftspartnern, welche auf die Richtigkeit bestimmter Erklärungen dieser Organe vertrauen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wie folgt:

Zu Nummer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. dass bei einer möglichen Übertragung der Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) den Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung unbedingt Rechnung getragen werden muss.

Zu Nummer 2

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, das ausdrückliche Kreditaufnahmeverbot wieder aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu streichen. Sie weist darauf hin, dass eine Streichung Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Solvabilität-II-Richtlinie verletzen könnte. Abgesehen davon hat die Regelung nach Auffassung der Bundesregierung wesentlich dazu beigetragen, dass die deutschen Versicherungsunternehmen vergleichsweise unbeschadet durch die Finanzkrisen der letzten Jahre gekommen sind.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§§ 24 bis 33 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, in dem Gesetzentwurf in größerem Umfang als bisher die Terminologie der Solvabilität-II-Richtlinie zu verwenden. Sie weist darauf hin, dass sich die vom Bundesrat angesprochenen Unterschiede daraus ergeben, dass der Entwurf an bereits bestehende Regelungen des VAG anknüpft. Sofern die materiellen Anforderungen an die Unternehmen sich nicht ändern, sollte auch der Wortlaut des Gesetzes unverändert bleiben.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 28 Absatz 3 Satz 1 VAG)

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in Konflikt mit Artikel 45 Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie stehen. Die Bundesregierung wird aber prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine Formulierung lauten kann, die dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommt, ohne in Konflikt mit der Richtlinie zu geraten.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 32 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 32 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 45 Absatz 2 VAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Durch die vorgesehene Testierung der Solvabilitätsübersicht wird ihre inhaltliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde wesentlich erleichtert. Da sich die zu prüfenden Sachverhalte weitestgehend mit den im bereits für den handelsrechtlichen Jahresabschluss zu prüfenden Sachverhalten decken, ist die vorgesehene Lösung auch kostengünstiger, als wenn die Aufsichtsbehörde die benötigten Prüfungskapazitäten zusätzlich aufbauen müsste.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bleibt unbeschadet der vorgesehenen Testierung durch den externen Prüfer zur eigenen Prüfung verpflichtet und trägt damit letztlich die Verantwortung.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 Nummern 70, 112 und 114 (§§ 84, 131 und 135 Absatz 2 VAG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen.

Zu Nummer 9

Zu Artikel Nummer 70 (§ 84 Absatz 1 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie weist darauf hin, dass die vom Bundesrat angesprochene Konkretisierung in Durchführungsregelungen der EU-Kommission bzw. der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA vorgenommen werden wird.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 1 Nummer 103 (§ 121 Absatz 2 Satz 2 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 1 Nummer 122 (§ 151 Absatz 1 Satz 1 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie weist darauf hin, dass es Ihrer Kenntnis nach noch nie zu Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Norm gekommen ist.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 1 Nummer 130 (§§ 205 und 207 VAG)

Die mit dem Vorschlag angestrebte Klarstellung, dass die Anforderungen von Solvency II nur für Sterbegeldversicherer gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch die

gemischte Lebensversicherung betreiben, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 1 Nummer 131 (§ 221 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, die Regelungen über die Herstellung des Benehmens mit den Aufsichtsbehörden der Länder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beizubehalten. Aus Sicht der Bundesregierung sollte die vorgeschlagene Änderung der Terminologie nicht zu einer Änderung der bisherigen Praxis führen.

Eine Änderung der Verordnungsermächtigung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wird abgelehnt, da das Gesetz damit gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig würde. Derartige Änderungen sollten nicht in einem Gesetz vorgenommen werden, dass der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 1 Nummer 133 (§ 276 Absatz 4 VAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgeschlagene Ergänzung war ursprünglich im VAG enthalten und wurde erst 2009, im Hinblick auf die negativen Erfahrungen mit der Regelung, durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht gestrichen.

Darüber hinaus wird der Sachverhalt voraussichtlich in Kürze durch die gegenwärtig von der EU-Kommission vorgenommene Revision der Richtlinie über Finanzkonglomerate geändert werden müssen. Art und Umfang dieser Änderungen lassen sich noch nicht sicher vorhersagen.

Zu Nummer 15

Zu Artikel 1 Nummer 141 (§ 292 Absatz 3 VAG-E (§ 81 Absatz 3 VAG geltende Fassung))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das Urteil des VG Frankfurt a.M. vom Oktober 2011 stellt nicht nur die Wirksamkeit der bestehenden Verordnungsermächtigung in Frage, sondern äußert auch grundsätzliche Zweifel an der Erforderlichkeit des Verbots. Das Gericht bezweifelt u. a., dass das Verbot aus Gründen des Allgemeinwohls und des Verbraucherschutzes notwendig ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zum Anlass, das Provisionsabgabeverbot grundsätzlich zu überprüfen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich alle betroffenen Kreise aktiv in diese Prüfung einbringen werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung sollte abgewartet werden.

Zu Nummer 16

Zu Artikel 1 Nummer 144 (§ 326 VAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie weist darauf hin, dass die Änderungen im Nebenstrafrecht des VAG auch eine Folge davon sind, dass durch den Übergang zu einer prinzipienbasierten Aufsicht etliche der bisher bußgeldbewehrten Tatbestände schon weggefallen sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333